

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Wirtschafts- und Sozialausschuss	
	Tagung von Februar 2001	
2001/C 139/01	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen“	1
2001/C 139/02	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte“	4
2001/C 139/03	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen“	6
2001/C 139/04	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Initiative der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen“	10

Preis: 24,50 EUR

DE

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 139/05	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten“	15
2001/C 139/06	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu: <ul style="list-style-type: none"> — dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe“, und — dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe“ 	21
2001/C 139/07	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Koordinierung von Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Notfällen“	27
2001/C 139/08	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu: <ul style="list-style-type: none"> — dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds“, — dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements in Bezug auf die Strukturmaßnahmen“, — dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras in Bezug auf die Strukturmaßnahmen“, — dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln in Bezug auf die Strukturmaßnahmen“, und — dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor“ 	29
2001/C 139/09	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung“	30
2001/C 139/10	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Halbzeitbewertung der drei Prozesse zur Förderung der europäischen Beschäftigungsstrategie“	33
2001/C 139/11	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Nördliche Dimension: Aktionsplan für die Nördliche Dimension in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der Europäischen Union für den Zeitraum 2000-2003“	42



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 139/12	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Vergleichende Studien über makroökonomische Leistungen“	51
2001/C 139/13	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Zuge der WWU“	60
2001/C 139/14	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik für 2000“	72
2001/C 139/15	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung ‚Strukturindikatoren‘“	79
2001/C 139/16	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die europäische Dimension der allgemeinen Bildung: Wesen, Inhalt und Perspektiven“	85
2001/C 139/17	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln“ ..	93
2001/C 139/18	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gemeinsame Fischereipolitik“	96

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen“

(2001/C 139/01)

Der Rat beschloss am 26. September 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 EGV um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 7. Februar 2001 an. Berichterstatter war Herr Bagliano.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 mit 105 gegen 1 Stimme bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Dieser Richtlinienvorschlag schließt an die Rahmenrichtlinie über die allgemeine Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge [Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾] an, in der die verschiedenen Fahrzeugklassen festgelegt werden, die dann Gegenstand von Einzelrichtlinien sind. Dieser Richtlinienvorschlag betrifft folgende Fahrzeugklassen:

- Fahrzeuge der Klasse N 1 — dies sind Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (Leergewicht + höchstzulässige Nutzlast) von unter 3 500 kg, die ausschließlich für den Gütertransport konzipiert sind (d. h. Lieferwagen, kleine Lastwagen).

Innerhalb der Klasse N 1 werden je nach Leergewicht des Fahrzeugs drei Gewichtsklassen unterschieden:

- Gewichtsklasse I: Fahrzeuge mit einem Leergewicht von unter 1 205 kg;
- Gewichtsklasse II: Fahrzeuge mit einem Leergewicht zwischen 1 205 und 1 660 kg;
- Gewichtsklasse III: Fahrzeuge mit einem Leergewicht von über 1 660 kg.

- Fahrzeuge der Klasse M 1 — diese sind für den Personenverkehr bestimmt und haben weniger als 9 Sitze einschließlich Fahrersitz. In der Praxis wird im Rahmen dieser Klasse unterschieden zwischen eigentlichen Personewagen mit bis zu 6 Sitzen und Fahrzeugen wie Minibussen, die bis zu 9 Personen befördern können oder ein Leergewicht von über 2 500 kg haben.

Lkw und Busse fallen hingegen unter die Klassen N 2, N 3 bzw. M 2, M 3.

1.2. Mit der Richtlinie 70/220/EWG⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 98/69/EG (vom Rat am 13. Oktober 1998 verabschiedet), wurde die Emissionsmessung bei einer Umgebungstemperatur von -7°C eingeführt, jedoch nur für Pkws und Fahrzeuge der Klasse N 1, Gewichtsklasse I, mit Fremdzündungsmotor (d. h. außer Dieselmotoren). Gleichzeitig wurde der Kommission das Mandat erteilt, vor dem 31. Dezember 1999 einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, um diese Messungen auf alle Fahrzeuge der Klassen M 1 und N 1 mit Fremdzündungsmotor auszudehnen.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1-5.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

1.3. Diese Ausdehnung war aufgrund der Ergebnisse des Programms Auto Oil als notwendig betrachtet worden, wenn gleich aktuellen Schätzungen von Auto Oil zufolge im Jahr 2000 die unter diesen Vorschlag fallenden Fahrzeuge nur 2,5 % der Schadstoffemissionen durch den Straßenverkehr verursachen. Ihr Absatz ist in Europa nämlich sehr beschränkt, da der Markt für solche Fahrzeuge Dieselmotoren vorzieht.

1.4. Durch den Kommissionsvorschlag soll nun der Anwendungsbereich von Schadstoffmessungen bei einer Umgebungstemperatur von -7°C auf folgende Fahrzeugklassen ausgedehnt werden:

- Fahrzeuge der Klasse N 1 der Gewichtsklassen II und III mit Fremdzündungsmotor sowie
- Fahrzeuge der Klasse M 1 mit Fremdzündungsmotor und einem Leergewicht von über 2 500 kg oder mit mehr als 6, aber weniger als 9 Sitzen,

und es sollen Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Kohlenwasserstoffe (HC) eingeführt werden, die ab 1. Januar 2003 gelten.

1.5. Nach dem Kommissionsvorschlag sind von dieser Art von Test Fahrzeuge ausgeschlossen, die zwar einen Fremdzündungsmotor haben, aber für den ausschließlichen Gebrauch von Gasbrennstoffen wie LPG oder Methangas konzipiert sind.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Herkömmlicherweise mussten die Grenzwerte für den Schadstoffausstoß nur bei Labortests eingehalten werden, die durchgeführt wurden, nachdem das Fahrzeug mindestens 8 Stunden bei gleichbleibender Temperatur zwischen 20 und 30°C stand. Diese Temperatur galt auch für den Raum, in dem der Test durchgeführt wurde.

2.2. Die seit 1992/1993 in allen Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotor eingeführten Katalysatoren verringern den Schadstoffausstoß erheblich. Beim Kaltstart liegt ihre Wirksamkeit jedoch nahe bei Null; sie steigt nur langsam, während sich der Katalysator erwärmt, bis er nach einer Fahrt von etwa 1 km seine volle Leistungsfähigkeit erreicht. Bei niedriger Umgebungstemperatur muss außerdem der Kraftstoff angereichert werden, um den Motorstart zu erleichtern und einen regelmäßigen Lauf zu gewährleisten, wenn das Fahrzeug anfährt.

2.3. Im Stadtverkehr werden Kraftwagen normalerweise für Kurzstrecken eingesetzt. Daher können in der kalten Jahreszeit höhere Schadstoffwerte gemessen werden als nach den herkömmlichen Testverfahren. Aus diesem Grund sind die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen gerechtfertigt, um diesen Schadstoffanstieg aus ökologischer und technologischer Sicht in akzeptablen Grenzen zu halten.

2.4. Entsprechend seinem ständigen Einsatz hatte der Wirtschafts- und Sozialausschuss die Entscheidung (Richtlinie 98/69/EG) stark unterstützt, Schadstoffmessungen bei niedrigen Umgebungstemperaturen und nach einem Testzyklus, der dem städtischen Kurzstreckenverkehr nachempfunden ist, durchzuführen und die entsprechenden Grenzwerte als Zusatzmaßnahme zu den bei normalen Temperaturen von 20 bis 30°C durchgeführten Tests einzuführen.

Die Ausweitung dieser Initiative auf Fahrzeuge der Klassen N 1 und M 1, auch der höheren Gewichtsklassen, ist daher ein folgerichtiger und erforderlicher Schritt zu einer zunehmenden Einhaltung der Umweltziele, insbesondere in den Städten.

2.5. Nach Dafürhalten des Ausschusses können die von der Industrie zur Anpassung der Fahrzeuge an die neue Niedrigtemperaturprüfung bei einer Umgebungstemperatur von -7°C ausgearbeiteten technischen Lösungen auf schwere Fahrzeuge der Klasse N 1, Gewichtsklassen II und III, und der Klasse M 1 übertragen werden. Denn im allgemeinen werden in Fahrzeuge dieser Klassen die gleichen Motoren eingebaut. Dieser Richtlinienvorschlag der Kommission kann daher zu vertretbaren Kosten und unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen umgesetzt werden.

2.6. Der Ausschuss ist sich der Probleme der Umweltverschmutzung im Allgemeinen und derjenigen der Luftverschmutzung im Besonderen sowie der daher erforderlichen dringenden Maßnahmen bewusst und muss daher auf die Verzögerung hinweisen, mit der die Kommission dem Auftrag des EP und des Rates nachgekommen ist.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuss erkennt an, dass diese von der Kommission für Tests bei niedrigen Umgebungstemperaturen vorgeschlagenen Grenzwerte auf den Empfehlungen der MVEG-Expertengruppe (Motor Vehicle Emission Group) beruhen und auf Daten basieren, die sowohl von der Industrie als auch von unabhängigen Labors vorgelegt wurden. Der geringe Anteil dieser Fahrzeugklassen an den Gesamtschadstoffemissionen (siehe Ziffer 1.3) rechtfertigt jedoch keine strengeren Grenzwerte.

3.2. Der Ausschuss bemerkt des Weiteren, dass der Termin für das Inkrafttreten dieser Grenzwerte auf zwei Jahre nach Inkrafttreten der in der Richtlinie 98/69/EG vorgesehenen Verschärfung der Schadstoffgrenzen bei einer Umgebungstemperatur von 20 bis 30°C festgesetzt ist. Dieser Kommissionsvorschlag stimmt daher mit den Beschlüssen des EP und des Rates für Fahrzeuge der Klasse N 1, Gewichtsklasse I laut oben genannter Richtlinie überein.

3.3. Der Ausschuss schließt sich dem Vorschlag an, von dieser Art von Test Fahrzeuge auszunehmen, die zwar einen Fremdzündungsmotor haben, aber für die ausschließliche Verwendung von Gaskraftstoffen konzipiert sind. Denn diese Motoren erfordern im Gegensatz zu herkömmlichen Benzinmotoren keine Anreicherung für Kaltstart und Warmlaufen. Der Ausschuss hält die Ausnahme von Fahrzeugen, „die

nur mit gasförmigem Kraftstoff (LPG oder NG) angetrieben werden“, für richtig. Da das Vertriebsnetz für solche Kraftstoffe immer noch beschränkt ist, empfiehlt es sich, für mögliche Notfälle auch in solchen Fahrzeugen über einen, wenn auch sehr kleinen Benzintank zu verfügen. Auch stimmt der Ausschuss der Vorschrift zu, dass bei Fahrzeugen, die für die alternative Verwendung von Benzin oder Flüssiggas konzipiert sind, die Niedrigtemperaturtests nur bei benzingetriebenen Motor durchgeführt werden.

4. Schlussfolgerungen

4.1. Der Ausschuss stimmt der Notwendigkeit zu, diese Niedrigtemperaturprüfung auch für Fahrzeuge vorzuschreiben (siehe Ziffer 1.4), für welche dies laut Richtlinie 98/69/EG ursprünglich nicht vorgesehen war.

4.2. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss der Kommission, die technologischen Entwicklungen⁽¹⁾ zur Verringerung der Umweltbelastung durch den Verkehr aufmerksam zu verfolgen und Forschungsarbeiten der Industrie und spezialisierter Institute zu fördern, ohne dabei jedoch Alternativlösungen außer Acht zu lassen, von denen einige sich bereits in einer fortgeschrittenen Erprobungsphase befinden.

(1) Beispielsweise von mit Flüssigbrennstoff und/oder Wasserstoff betriebenen Brennstoffzellen und von Antriebssystemen, bei denen ein Elektromotor mit einem Verbrennungsmotor kombiniert ist (sog. Hybridmotoren).

Brüssel, den 28. Februar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte“

(2001/C 139/02)

Der Rat beschloss am 9. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 7. Februar 2001 an. Berichterstatte war Herr Donovan.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung (Sitzung vom 28. Februar 2001) mit 112 gegen 1 Stimme folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. In dem Kommissionsvorschlag wird ein neuer Rahmen für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Arten von Messgeräten festgelegt.

1.2. Es gibt bereits gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für Messgeräte, doch sind sie infolge des technologischen Fortschritts überholt. Ferner ist es aufwendig, sie innerhalb ihres derzeitigen, gemeinhin als „alte Konzeption“ bekannten Rechtsrahmens (Rahmenrichtlinie 71/316/EWG⁽¹⁾) zu aktualisieren. Der neue Vorschlag basiert auf den Grundsätzen der „neuen Konzeption“ auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung⁽²⁾ und dem „globalen Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen“⁽³⁾. Die vorgeschlagene Regelung bewirkt, dass konforme Messgeräte mit der CE- und der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung⁽⁴⁾ versehen werden.

1.3. Zur Reihe der erfassten Messgeräte zählen die meisten Messgeräte für Versorgungsleistungen wie Wasser-, Wärme-, Gas- und Stromzähler sowie Zapfsäulen, Waagen und verkörperte Längenmaße, Trinkbehälter und Taxameter. Dies wird zu einer Aufhebung der zahlreichen bestehenden Richtlinien über Messgeräte (11 Richtlinien und ihre Änderungen) aus den 70er Jahren führen. Dazu gehören ferner etliche neue Messgeräte, die vorher nicht vom Gemeinschaftsrecht erfasst wurden und den wachsenden Bedarf der Mitgliedstaaten an Rechtsvorschriften für Messgeräte, wie z. B. Abgasanalysatoren und beweissichere Atemalkoholanalysatoren, widerspiegeln.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss billigt den Kommissionsvorschlag, der folgendes bezweckt: (a) Wahrung des hohen Verbraucherschutzniveaus, das bereits in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt ist, und (b) Gewährleistung des freien Verkehrs für Messgeräte, die rechtlichen Kontrollen unterliegen.

2.2. Das Vertrauen der Verbraucher, Benutzer, Händler und staatlichen Stellen, für die Messergebnisse relevant sind, muss durch eine glaubwürdige und strikte Gemeinschaftsregelung gestärkt werden, die den Beweis erbringt, dass das höchste Schutzniveau eingehalten wird. Der Ausschuss stellt fest, dass dieser Vorschlag zusammen mit der Richtlinie über die Einheiten im Messwesen 80/181/EWG⁽⁵⁾, zuletzt 1999 geändert⁽⁶⁾, vertrauensfördernd ist.

2.3. Nach Ansicht des Ausschusses dürfte es insofern schwierig sein, die Auswirkungen des Vorschlags auf die Verbraucher zu ermitteln, als für alle Arten von Messgeräten bereits in einem bzw. mehreren Mitgliedstaat(en) Rechtsvorschriften bestehen.

2.4. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die Reform der Verfahren der Konformitätsbewertung sich auf die Benutzer und Hersteller auswirken wird. Es ist damit zu rechnen, dass die Kosten, die den Herstellern für mehrfache — größtenteils auf der Prüfung durch Dritte basierende — Konformitätsbewertungen entstehen, reduziert werden.

2.4.1. Der Ausschuss begrüßt es, dass die Auswahl an Konformitätsbewertungsverfahren erweitert wurde, weil der Zeitraum von der Konzeption und Produktion bis zum Vertrieb der Messgeräte sich so weiter verkürzen dürfte. Auch die Benutzer dürften dank des Binnenmarktes von einer breiteren Palette und größerer Verfügbarkeit geprüfter Messgeräte profitieren.

2.5. Der Ausschuss begrüßt ferner die Bemerkungen der Hersteller zu dem positiven Aspekt, grundlegende Anforderungen (in Rechtsvorschriften festzuschreiben) von Leistungsspezifikationen und technischen Spezifikationen (in Normen bzw. normativen Dokumenten festzulegen) zu trennen, so dass technologische Innovationen gefördert werden.

2.6. Nach Ansicht des Ausschusses muss unbedingt gewährleistet sein, dass die gerätespezifischen Anhänge nicht allzu detailliert ausfallen und so die technischen Innovationen hemmen.

⁽¹⁾ 71/316/EWG vom 26. Juli 1971, ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 1.

⁽²⁾ Entschließung des Rates vom 7.5.1985.

⁽³⁾ Beschluss des Rates 93/465/EWG vom 22.7.1993, ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23.

⁽⁴⁾ Metrologische Konformität (Artikel 13 Absatz 2).

⁽⁵⁾ 80/181/EWG vom 20.12.1979, ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40.

⁽⁶⁾ Richtlinie 1999/103/EG vom 24.1.2000, ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 17; WSA-Stellungnahme ABl. C 169 vom 16.6.1999.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Vorschlag allumfassend ist und deshalb keine anderen Rechtsvorschriften Anwendung finden können, es jedoch den Mitgliedstaaten überlässt, darüber zu entscheiden, ob die Kontrolle eines bestimmten Messgerätes für ihr Gebiet relevant ist.

3.2. Er möchte die Kommission darauf hinweisen, dass eng mit den mittel- und osteuropäischen Ländern zusammengearbeitet werden muss, damit sie mit der Entwicklung Schritt halten und zu gegebener Zeit die aus diesem Vorschlag resultierende Verantwortung übernehmen können.

3.3. Der Ausschuss unterstützt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der metrologischen Rechtsvorschriften in Foren wie der OIML ⁽¹⁾ (Internationale Organisation

⁽¹⁾ Die OIML ist eine 1955 gegründete zwischenstaatliche Organisation, die eine Harmonisierung der von ihren Mitgliedern angewandten Rechtsvorschriften bezweckt. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA sowie die meisten mittel- und osteuropäischen Länder sind entweder Voll- oder korrespondierendes OIML-Mitglied.

für gesetzliches Messwesen) und WELMEC ⁽²⁾ (Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens).

4. Schlussfolgerungen

4.1. Der Ausschuss billigt den Kommissionsvorschlag, der seines Erachtens sehr angebracht und dringend notwendig ist, da hierdurch eine hohe Zuverlässigkeit der Messergebnisse in der Gemeinschaft gewährleistet wird.

4.2. Schließlich dringt der Ausschuss darauf, von der Kommission über den Stand der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie informiert zu werden.

⁽²⁾ WELMEC steht für die Zusammenarbeit der Stellen für metrologische Rechtsvorschriften der EU- und der EFTA-Länder mit den assoziierten Mitgliedern der mittel- und osteuropäischen Länder.

Brüssel, den 28. Februar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen“

(2001/C 139/03)

Der Rat beschloss am 6. November 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe „Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch“ nahm ihre Stellungnahme am 7. Februar 2001 an. Berichterstatte war Herr Retureau.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 28. Februar) mit 112 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgende Stellungnahme.

1. Wichtigste Ziele der Einrichtung eines europäischen justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen und geplante Maßnahmen

1.1. Der Vorschlag der Kommission zielt auf eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen und ihre Verankerung auf Gemeinschaftsebene ab. Damit wird der nächste Schritt zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums unternommen, der den Unionsbürgern greifbare Vorteile bringt.

1.2. Der Binnenmarkt und die Freizügigkeit setzen voraus, dass die Möglichkeit besteht, Rechte anerkennen und durchsetzen zu lassen, Beweismittel einzubringen, Verfahren anzustrengen, Streitsachen beizulegen und in jedem Mitgliedstaat Gerichtsurteile in Zivil- und Handelssachen zu erwirken bzw. diese in einem anderen Mitgliedstaat anerkennen zu lassen. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit bei Finanztransaktionen und Verträgen sowie im Bereich des Personen-, Waren- und Kapitalverkehrs erforderlich.

1.3. Eine bessere Kenntnis der in den einzelnen Staaten geltenden Rechtsordnungen und Verfahren ist daher eine der Voraussetzungen für eine leichtere Beilegung grenzüberschreitender Streitfälle in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾.

1.4. Die Kommission schlägt die Schaffung eines Netzes vor, das entsprechend den Erfordernissen und der Verfügbarkeit von Mitteln schrittweise ausgebaut und vervollständigt würde. In gewissem Maße stehen auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene sowie im Rahmen zwischenstaatlicher Übereinkünfte bereits Ressourcen zur Verfügung. Dank des von der Kommission vorgeschlagenen Informations- und Koordinierungsnetzes könnten die für das Netz bereitgestellten

sowie die anderen, bereits verfügbaren Mittel besser koordiniert und ein Synergieeffekt erzielt werden, um auf Gemeinschaftsebene einen Mehrwert herbeizuführen. Auf diese Weise würden Einzelpersonen und Unternehmen in die Lage versetzt, ihre Rechte trotz organisatorischer Unterschiede bzw. sogar Unvereinbarkeiten zwischen den Rechts- und Verwaltungssystemen der Mitgliedstaaten geltend zu machen.

1.5. Zur Verwirklichung der doppelten Zielsetzung, die justitielle Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu verbessern und den Bürgern und Unternehmen in grenzüberschreitenden Streitsachen den Zugang zu den Gerichten und zum Recht zu erleichtern, wird also die Einrichtung eines Europäischen Netzes für Zivil- und Handelssachen vorgeschlagen. Dieses Netz wäre zugleich ein Instrument für die justitielle Zusammenarbeit und eine Informationsquelle für die Verwaltungen und die Öffentlichkeit, insbesondere über das Internet, das bevorzugt für diese Zwecke eingesetzt werden soll.

1.6. Diese Zusammenarbeit ist — unter anderem auf Betreiben des Europäischen Rates von Tampere — in Artikel 65 des EG-Vertrags verankert worden, und Artikel 61 Buchstabe c) bildet nach Aussagen der Kommission die Rechtsgrundlage. Die Rechtsform der Entscheidung wurde aufgrund der Notwendigkeit einer kohärenten Anwendung durch alle Mitgliedstaaten gewählt, vorbehaltlich der Protokolle zum EUV und EGV betreffend Irland und das Vereinigte Königreich auf der einen Seite und Dänemark auf der anderen Seite, was die Tragweite der vorgeschlagenen Entscheidung stark einschränken könnte. Diese Länder sind jedoch Unterzeichner des Haager Abkommens, und die vorgeschlagene Entscheidung tritt nicht an die Stelle der bestehenden internationalen Übereinkünfte im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen.

1.7. Die Verwirklichung der doppelten Zielsetzung einer koordinierten und homogenen Stärkung der Mechanismen der justitiellen Zusammenarbeit in der gesamten Union sowie der Bereitstellung praktischer Informationen im Fall grenzüberschreitender Streitsachen, um natürlichen und juristischen Personen ihr Vorgehen zu erleichtern, darf keinesfalls die eigenen Befugnisse der Mitgliedstaaten einschränken oder die Umsetzung bestehender internationaler Übereinkünfte und Ad-hoc-Mechanismen behindern.

(1) Stellungnahme des Ausschusses zum Thema „Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen“ (ABl. C 368 vom 20.12.1999, S. 47), Stellungnahme des Ausschusses zum Thema „Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (ABl. C 117 vom 26.4.2000, S. 6), Stellungnahme des Ausschusses zum Thema „Umgangsrecht“ (ABl. C 14 vom 16.1.2001) und Stellungnahme des Ausschusses zum Thema „Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen“.

1.8. Dies ist selbstverständlich leichter gesagt als getan, denn das erklärte Ziel der Koordinierung, Kohärenz und gemeinschaftlichen Zusammenarbeit hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Mechanismen zur Regelung spezifischer Bereiche der internationalen justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. Es handelt sich um einen Integrationsansatz, der schrittweise und unter Berücksichtigung bestehender spezifischer Mechanismen umgesetzt wird, auf eine integrierte Vorgehensweise im gesamten Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen abzielt und gleichzeitig die Entwicklung einer Zusammenarbeit in den Bereichen ermöglicht, die nicht von gemeinschaftlichen Rechtsakten oder internationalen Übereinkommen erfasst sind. Dieser Schlüsselaspekt kommt in Ziffer 5 Buchstabe e) des Kommissionsvorschlags zum Ausdruck: „Das Netz soll ein wichtiges und notwendiges Instrument bei der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums in Zivil- und Handelssachen werden. Um die in den Verträgen vorgegebenen Ziele erreichen zu können, bedarf es Mechanismen, die einen umfassenden und integrierten Ansatz (...) ermöglichen.“

1.9. Das Netz stützt sich auf „Kontaktstellen“ in den Mitgliedstaaten, deren Anzahl und Aufbau von den Verwaltungs- und Justizstrukturen jedes Staates abhängt. Das Netz wird insbesondere durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zu einem internen elektronischen Netz aufgebaut, das auch über die Internet-Seite der Kommission zugänglich gemacht wird. Die bereits bestehenden Ressourcen werden ebenfalls genutzt und insbesondere in Form von Links in das zentrale Informationssystem integriert.

1.10. Die Kommission bekräftigt, dass es nicht darum geht, die juristische Beratung zu ersetzen, sondern lediglich darum zu verhindern, dass bestehende Rechtswege nicht beschränkt werden, weil die Betroffenen die Verfahren und ihre Anforderungen nicht kennen und Bedenken haben, ihre Rechte in einem grenzüberschreitenden Kontext geltend zu machen.

1.11. Die Einrichtung des Netzes erfordert eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie eine angemessene Ausstattung mit Sach- und Humanressourcen.

1.12. Das Netz soll ein flexibles und anpassungsfähiges Instrument werden. Es wird sich mit der justitiellen Zusammenarbeit weiterentwickeln und könnte deren Richtschnur werden.

1.12.1. Das Netz setzt sich zusammen aus:

- von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Kontaktstellen;
- den Zentralbehörden, Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden, die aufgrund von internationalen Übereinkommen, an denen die Mitgliedstaaten teilnehmen, in Zivil- und Handelssachen Zuständigkeiten besitzen;

- den Verbindungsrichtern und -staatsanwälten im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JI⁽¹⁾;
- anderen Justiz- oder Verwaltungsbehörden, deren Teilnahme am Netz dem betreffenden Mitgliedstaat sinnvoll erscheint.

1.13. Zentrale nationale Kontaktstellen (eine, von den einzelstaatlichen Behörden benannte Stelle pro Mitgliedstaat) bilden mit der Kommission als Koordinatorin die Schnittstelle zwischen der nationalen und der gemeinschaftlichen Ebene. Die Kommission schlägt eine nicht erschöpfende Liste der Aufgaben und Initiativen vor und unterstreicht den pragmatischen und praktischen Charakter der Tätigkeiten. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, entsprechend ihrer Gebietsstruktur oder Rechtsordnung eine begrenzte Zahl zusätzlicher Kontaktstellen einzurichten. Sie übermitteln der Kommission alle Angaben zu den nationalen Bestandteilen des Netzes, einschließlich der Sprachkenntnisse der Kontaktstellen.

1.13.1. Es wird vorgeschlagen, dass die Kontaktstellen neben der (den) Landessprache(n) über Kenntnisse einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union verfügen. Die von jedem Mitgliedstaat erstellten Merkblätter für die breite Öffentlichkeit werden von den Dienststellen der Kommission in alle Amtssprachen der Union übersetzt.

1.13.2. Die Kontaktstellen stehen den Zentralbehörden, Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden sowie den Verbindungsrichtern und -staatsanwälten zur Verfügung; sie können dafür Sorge tragen, dass externe Anfragen den zuständigen nationalen Behörden zugeleitet werden oder dem Fehlen eines rechtlichen oder vertraglichen Mechanismus in den Fällen abhelfen, die nicht unter Rechtsakte der Gemeinschaft oder internationale Übereinkommen fallen.

1.14. Jeder Mitgliedstaat benennt eine gleiche Anzahl von Vertretern (vier) für die regelmäßigen Sitzungen der Kontaktstellen des Netzes, die auf Einladung der Kommission mindestens dreimal jährlich zusammentreten, um die Funktionsweise und den Ausbau des Netzes, die zu erstellenden Merkblätter sowie neue Initiativen zu erörtern. Ferner beruft die Kommission einmal jährlich eine größere Sitzung mit den Leitern der Kontaktstellen und Vertretern der Verwaltungs- und Justizbehörden ein, um einen Erfahrung- und Gedankenaustausch mit dem Ziel zu führen, die bewährtesten Praktiken zu ermitteln.

1.15. Die Kontakte innerhalb des Netzes stehen regelmäßigen oder Ad-hoc-Kontakten nicht entgegen, die im Rahmen bi- oder multilateraler Übereinkünfte und insbesondere der Zusammenarbeit aufgrund der verschiedenen Abkommen von Den Haag sowie des Europarates zwischen den zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten bereits bestehen oder künftig zustandekommen. Es werden sich im Gegenteil Synergien zwischen den Kontaktstellen des Netzes und diesen Behörden entwickeln, und das Netz kann Letztere unterstützen.

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 27.4.1996.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, das zur Information von Privatpersonen, Unternehmern, Institutionen und Verwaltungen über die in den Mitgliedstaaten anwendbaren Vorschriften und Verfahren beiträgt, kann ein nützliches und wirksames Instrument im Hinblick auf die Beilegung grenzüberschreitender Streitsachen darstellen, sofern es auf Komplementarität angelegt ist und die Bereiche mit abdeckt, die von den Mechanismen der zahlreichen internationalen Übereinkünfte in Zivil- und Handelssachen nicht erfasst werden. Nach Ansicht des Ausschusses ist das Netz ein wichtiges Instrument für eine effiziente Zusammenarbeit und die rechtliche Kohärenz innerhalb des Binnenmarktes sowie eine Hilfe sowohl für Juristen als auch für Privatpersonen und Unternehmen bei grenzüberschreitenden Streitfällen in Zivil- und Handelssachen. Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag für eine Entscheidung daher grundsätzlich zu.

2.2. Die vorgesehene Flexibilität bei der Einrichtung und späteren Anpassung des Netzes sowie die Möglichkeit, nach und nach neue Ziele abzustecken und neue Ressourcen zu schaffen erscheinen realistisch und ermöglichen es, den gesammelten Erfahrungen schrittweise Rechnung zu tragen. Dieser Ansatz wird sich nicht ohne Schwierigkeiten umsetzen lassen, insbesondere aufgrund der doppelten Zielsetzung (justitielle Zusammenarbeit und Information), er kann sich jedoch als zukunftsfähig erweisen, wenn in beiden Bereichen Fortschritte im Sinne einer gegenseitigen Information und Bereicherung erzielt werden.

2.3. Neben der Sicherstellung einer Gesamtkohärenz der justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sollte die Hauptaufgabe des Netzes darin bestehen, Lücken in den Sektoren zu schließen, die nicht unter Rechtsakte der Gemeinschaft und Übereinkommen fallen. Darüber hinaus gewährleistet das Netz die Information der Öffentlichkeit, der juristischen Fachkreise sowie der Vereinigungen und Gruppen zur Vertretung der Sozialpartner oder Verbraucher, und es ermöglicht den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung im Justizbereich.

2.4. Der Ausschuss hält das Bündel an Vorschlägen und die vorgesehenen Dienste für recht komplex und bittet darum, diese Dienste unbedingt so zu gestalten, dass sie für die Hauptadressaten — nämlich Privatpersonen und KMU — leicht verständlich und nachvollziehbar und darüber hinaus problemlos und kostenfrei zugänglich sind, und zwar unbeschadet einer etwaigen Bereitstellung technisch weiter entwickelter Instrumente für die juristischen Fachkreise sowie humanitäre, soziale, professionelle, genossenschaftliche oder gewerkschaftliche Kreise, die von bestimmten Fragen betroffen sein können (Sicherheit bestimmter Produkte mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat, Konflikte im Bereich von Handelsverträgen, individuelle oder kollektive arbeitsrechtliche Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, Wiedergutmachung im Ausland erlittener materieller oder körperlicher

Schäden, usw.), damit diese die Mitglieder bzw. Interessen, die sie vertreten, im Fall grenzüberschreitender Probleme verteidigen können.

2.4.1. Der Ausschuss bittet darum, in die Website der Kommission Links zu einschlägigen gemeinschaftlichen oder nationalen Datenbanken aufzunehmen, um Privatpersonen sowie Vereinigungen und den Fachkreisen eine Vertiefung ihrer Kenntnisse zu ermöglichen.

2.5. Der Ausschuss hält es für erforderlich, dass jetzt und in Zukunft alle Mitgliedstaaten der Union dem Netz angehören, und äußert daher den dringenden Wunsch, dass die Länder, denen gemäß einem Protokoll die Möglichkeit eines Anschlusses freisteht, sich dafür entscheiden, da der wirkliche Nutzen und die Effizienz des Netzes vom Beitrag aller Rechtssysteme abhängen.

2.6. Nach Ansicht des Ausschusses wirft der Entscheidungsentwurf noch eine Reihe von Problemen auf:

- Die Frage der Kosten des Zugangs zu den Datenbanken wird außen vor gelassen.
- Der Ausschuss möchte das justitielle Netz und die Information der Öffentlichkeit als einen wirklichen öffentlichen Dienst der Gemeinschaft verstanden wissen und ist der Meinung, dass der Rechtsakt diesen Dienst auch in aller Konsequenz als solchen definieren sollte, insbesondere was den kostenfreien Zugang zur Basisinformation betrifft.
- Es wird kein eindeutiger Standpunkt in Bezug auf die juristische Beratung und Verteidigung bezogen. Wenn der Ausbau des Netzes und die gezielte Förderung alternativer Formen der Streitbeilegung einerseits eine Entlastung der Gerichte für Zivil- und Handelssachen bewirken können, besteht andererseits aber auch die Gefahr von Kompromissen ohne wirkliche Rechtsberatung, die dazu führen, dass zur Verteidigung der Interessen und Rechte der schwächsten Glieder in Kette (Privatpersonen, private oder gemeinwirtschaftliche Kleinunternehmen) gegenüber Gruppierungen, die über Ressourcen verfügen (juristische Dienste, Berater usw.), nur Minimallösungen gefunden werden.
- Den Vereinigungen und Organisationen zur Vertretung der Berufsstände, der Gewerkschaften und anderer Sektoren der organisierten Zivilgesellschaft (humanitäre Organisationen, Verbraucherverbände usw.), die zur Vertretung und Verteidigung ihrer Mitglieder eine wichtige Informations- und Beratungsfunktion erfüllen und selbst über Handlungsbefugnisse im justitiellen Bereich verfügen, haben keinen direkten Einfluss auf die Gestaltung und Funktionsweise des Netzes, insbesondere was die Art und Aufmachung der für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen betrifft. Diese Organisationen sowie die EG-Beratungsstellen für Verbraucher und Unternehmen können der Öffentlichkeit als Informationsstellen ebenso wertvolle Dienste leisten, und dies sollte ausgenutzt werden.

2.6.1. Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass die Verbände der organisierten Zivilgesellschaft eine wichtige, praktische und konkrete Rolle zu spielen haben, wenn es darum geht, in bestimmten gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren Informationen weiterzuleiten, und er ist der Auffassung, dass der Vorschlag in diesem Sinne ergänzt werden sollte.

2.7. Der Ausschuss stellt fest, dass die Gestaltung des Inhalts des für die Öffentlichkeit bestimmten Informationssystems sowie die Erstellung der Merkblätter große Anstrengungen von Seiten der einzelstaatlichen Behörden und der Dienststellen der Kommission erfordern werden, und er hofft, dass dieses ehrgeizige Ziel schrittweise, aber auch unter Einhaltung angemessener Fristen, erreicht werden kann, wobei alle auf Gemeinschaftsebene bereits zugänglichen Informationssysteme genutzt werden sollten, ohne zu übersehen, dass in großem Umfang zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

2.7.1. Nach Ansicht des Ausschusses erfordert die optimale und größtmögliche Verbreitung der Informationen neben der Bereitstellung des Netzes auch eine wirkliche Ausbildung der Öffentlichkeit für die Informationstechnologien, wie z. B. die Nutzung des Internet. Diese Ausbildung, die im schulischen und außerschulischen Bereich angeboten werden sollte, ist für die Ausübung der Bürgerschaft und die wirksame Verteidigung individueller und kollektiver Interessen unverzichtbar.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuss möchte auf die Probleme der Finanzierung des Netzes, nicht nur der Errichtungskosten, sondern auch seiner laufenden Betriebs- und Wartungskosten, und seiner umfangreichen materiellen Ausstattung hinweisen, die in dem Vorschlag kaum erwähnt werden. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Bereitstellung dieser Ressourcen mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, da die Rechtssysteme in den meisten Fällen bereits für den täglichen Bedarf personell, materiell und finanziell nicht angemessen ausgestattet sind.

3.2. Der Ausschuss hegt Bedenken hinsichtlich der Sprachenfrage. Die zentralen Kontaktstellen müssen sicher über eine breitere Sprachenpalette verfügen als vorgesehen (neben der Landessprache eine weitere Gemeinschaftssprache), und in Anbetracht der erheblichen Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und den justitiellen Praktiken und Verfahren ist nur schwer vorstellbar, dass das System in der Praxis ohne eine einzige „Verkehrssprache“ funktionieren kann.

3.3. Im Zusammenhang mit der Rechtsgrundlage stellt der Ausschuss fest, dass die Kommission Artikel 61 Buchstabe c) EGV anführt; dieser verweist auf Artikel 65, der wiederum die Einrichtung eines justitiellen Netzes nicht ausdrücklich vorsieht. In jedem Fall erfordert eine Beschlussfassung in diesem Bereich noch bis zum 1. Mai 2004 Einstimmigkeit auf der Ebene des Rates.

3.4. Der Ausschuss betont, dass die Verfahren, die Anlagen und die Software einheitlich sein müssen, um zu vermeiden, dass eine babylonische Verwirrung im technischen Bereich die Kommunikation zunichte macht. Die Kompatibilität der eingesetzten Technologien und Programme ist daher ein unbedingtes Muss.

3.5. Die Vorrangstellung des Internet bei der Information der Öffentlichkeit sollte relativiert werden, da in vielen Ländern noch relativ wenige Privathaushalte über einen Internetaanschluss verfügen. Der Vorschlag sollte daher dem Umstand Rechnung tragen, dass Privatpersonen und Unternehmen auf die Unterstützung zwischengeschalteter Vereinigungen oder Rechtsberater angewiesen sind, um sich angemessen zu informieren. Dies ist umso wichtiger, als eine bloße rechtliche Auskunft eine Privatperson noch nicht in die Lage versetzt, in einem anderen Land ein Gerichtsverfahren anzustrengen und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Es bedarf darüber hinaus einer strategischen und taktischen Beratung (auch ehrenamtlich) durch Fachleute, die auch das eingeleitete Verfahren überwachen, und ferner muss eine Vertretung des Betroffenen in seinem eigenen Land und im Verfahrensland sichergestellt sein. Die Öffentlichkeit muss genau darüber informiert werden, bei welchen Vereinigungen bzw. Fachleuten sie um Beratung und Unterstützung ersuchen können.

3.6. Der Ausschuss unterstreicht ferner die Notwendigkeit einer geschützten Kommunikation zwischen den Kontaktstellen und den Justiz- und Verwaltungsbehörden in Fällen, die natürliche oder juristische Personen betreffen. Unbeschadet der Geheimhaltung, der gerichtliche Untersuchungen und Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten unterliegen, muss nicht nur der bestmögliche Schutz der persönlichen Daten von Einzelpersonen, sondern auch die Vertraulichkeit in Handelssachen gewährleistet sein.

3.7. Was die sachliche Abgrenzung des Zivil- und Handelsbereichs angeht, so bittet der Ausschuss darum, in der Entscheidung ausdrücklich auf die diesbezüglichen Vorgaben des Gerichtshofs Bezug zu nehmen. Da Zivilklagen, über die in Straf- oder Steuersachen entschieden wird, nicht vom Anwendungsbereich des Entscheidungsentwurfs ausgenommen sind und es ebenfalls vorkommen kann, dass Schriftstücke angefordert werden, deren Einordnung in einen Rechtsbereich der zuständigen Justizbehörde nicht immer ohne weiteres möglich ist, sollte zur Wahrung der Rechte der betroffenen Parteien ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: „Die Empfangsstelle ordnet die Schriftstücke, deren Rechtsnatur nicht eindeutig dem Zivil- oder dem Handelsbereich zugeordnet werden kann, die jedoch Anknüpfungspunkte zu diesen Bereichen aufweisen, möglichst flexibel ein.“

3.8. In Bezug auf den territorialen Anwendungsbereich des Vorschlags verweist der Ausschuss auf seinen früher bereits vertretenen Standpunkt zur Art und Zuständigkeit der in jedem Mitgliedstaat für die justitielle Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Behörden, bei denen es sich in der Regel um die Staats- oder Bundesministerien für Justiz handelt. Die nationale(n) Kontaktstelle(n)

muss/müssen von diesen nationalen Behörden ausdrücklich benannt und legitimiert werden. Im speziellen Fall einiger in Artikel 299 EGV genannter Gebiete, für die bestimmte Mitgliedstaaten Zuständigkeiten übernehmen, müssen Letztere die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsstrukturen einrichten.

Brüssel, den 28. Februar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Initiative der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen“

(2001/C 139/04)

Der Rat beschloss am 11. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Initiative zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 7. Februar 2001 an. Berichterstatter war Herr Hernández Bataller.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 28. Februar) mit 117 gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Durch die internationale gegenseitige Rechtshilfe sollen die Schwierigkeiten überwunden werden, die im Prozessverlauf auftreten, wenn bestimmte Prozesshandlungen vorgenommen werden sollen, die richterlichen Befugnisse jedoch nicht außerhalb des Hoheitsgebiets des eigenen Mitgliedstaats ausgeübt werden können.

1.2. Um ein Verfahren zu Ende zu führen, in dem ein Rechtsverkehr mit dem Ausland erforderlich ist, müssen eine Reihe von Prozesshandlungen wie Zustellungen, Vorladungen oder Beweiserhebungen in einem anderen Staat vorgenommen werden.

1.3. Das System der Beweismittel und deren Zulässigkeit unterliegt herkömmlicherweise Verfahrensregeln, die in der „lex fori“ festgelegt sind:

— die allgemeine Beweismittelregelung: Ist die Anzahl der Beweismittel offen oder ist sie erschöpfend aufgezählt (numerus apertus o clausus), und welche sind in letztgenanntem Fall zulässig;

— unter welchen Voraussetzungen können von einer ausländischen Behörde ausgestellte Dokumente herangezogen werden.

1.4. Die Probleme bei der internationalen Beweiserhebung sind zu einem guten Teil auf die unterschiedlichen einzelstaatlichen Regelungen auf dem Gebiet der Beweiserhebung zurückzuführen. Die wichtigsten Unterschiede lassen sich unter drei Aspekten ausmachen:

a) eine mehr oder minder wichtige Rolle, die der Richter im Beweiserhebungsverfahren spielt: während in einigen Rechtsordnungen die Beweiserhebung zum guten Teil vom Richter angeordnet und durchgeführt wird, ist sie in anderen unmittelbare Aufgabe der Parteien selbst;

b) die Beweiserhebung als Vorverfahren oder eigentliche Prozesshandlung: während in einigen Rechtsordnungen die Beweiserhebung grundsätzlich im Rahmen eines bereits eröffneten Prozesses stattfindet, wobei die Klageanträge bereits klar formuliert sind, findet sie in anderen Rechtsordnungen zum großen Teil vor der Eröffnung des eigentlichen Prozesses und vor der genauen Festlegung der Klageanträge statt;

- c) der Grad, in der einzelne Rechtssubjekte der Beweiserhebung unterliegen; während in einigen Rechtsordnungen Dritte Verpflichtungen im Beweiserhebungsverfahren haben und die Parteien nicht, haben in anderen sowohl die Parteien als auch Dritte Mitwirkungspflichten.

2. Lösungen des internationalen Privatrechts

2.1. Wenn nach dem Recht des Staates A eine Beweiserhebungshandlung im Gebiet des Staates B erforderlich ist, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Wenn es das Recht des Staates B erlaubt, kann die betreffende Partei bei den Behörden dieses Staates eine Beweiserhebung beantragen, die sie dann im Hauptprozess im Staat A verwenden kann.

Die andere Möglichkeit ist, die Beweiserhebung bei den Behörden des Staates A zu beantragen. Die betreffende Partei kann sich an das erkennende Gericht im eigentlichen Verfahren wenden und bei diesem beantragen, dass es die Beweiserhebung im Staate B anordnet. In diesem Fall gibt es wiederum zwei Möglichkeiten:

- a) Die Beweiserhebungshandlungen werden auf diplomatischem bzw. konsularischem Weg vorgenommen. In diesem Fall werden die Beweiserhebungshandlungen vom diplomatischen bzw. konsularischen Vertreter des Staates A im Staate B besorgt (passive Zusammenarbeit).
- b) Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die Beweiserhebungshandlungen von einer Behörde des Staates B vorgenommen werden. Diese Zusammenarbeit wird im Wege der Rechtshilfe beantragt, wonach sich der Richter des Staates A an die Behörde des Staates B wendet, wo sich die Beweise befinden, damit die ersuchte Behörde die Beweise erhebt (aktive Zusammenarbeit).

2.2. Die internationale gegenseitige Rechtshilfe ermöglicht es, bei der zuständigen Behörde eines anderen Staates die Vornahme einer Untersuchungshandlung zu beantragen, insbesondere was die Beweiserhebung betrifft; dieser Antrag führt zur Ausfertigung eines „Rechtshilfeersuchens“⁽¹⁾, in dessen Rahmen der Antrag erledigt wird.

2.3. Die Frage der Beweiserhebung in anderen Staaten im Wege von Rechtshilfeersuchen ist spezifisch im Haager Übereinkommen von 1954 über den Zivilprozess und insbesondere im Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen geregelt, das folgende Hauptmerkmale aufweist:

- Das Übereinkommen findet auf Zivil- und Handelssachen Anwendung.

(1) Ein Rechtshilfeersuchen ist das Instrument, mit dem die Justizbehörde eines Staates bei der zuständigen Behörde eines anderen Staates die Vornahme einer bestimmten Untersuchungshandlung oder sonstiger gerichtlicher Handlungen in dessen Jurisdiktionsbereich beantragt. Im Wesentlichen betrifft dies die Vornahme einer Beweiserhebung.

- Das Kooperationsersuchen ergeht in Form von Rechtshilfeersuchen und erfolgt über ein System von Zentralstellen.

- Das Rechtshilfeersuchen muss ausreichende Angaben enthalten, damit die Beweiserhebung zweckdienlich und effizient vorgenommen werden kann, und im Prinzip muss es in der Sprache des ersuchten Staates abgefasst sein oder es muss eine Übersetzung beiliegen.

- Im Recht des ersuchten Staates sind festgelegt: die zuständigen Behörden, die die im Rechtshilfeersuchen beantragte Beweiserhebung vornehmen, die Form, in welcher dies geschieht, und die verfügbaren Zwangsmittel.

- Die Vornahme der Beweiserhebung wird den Parteien mitgeteilt, damit diese auf dem Laufenden sind, möglich ist auch die Anwesenheit eines Richters aus dem ersuchenden Staat, soweit dies der ersuchte Staat erlaubt.

- Die Gründe für eine Ablehnung der Zusammenarbeit sind beschränkt: Wenn der ersuchte Staat der Auffassung ist, dass seine Souveränität oder Sicherheit berührt sein kann, oder wenn die beantragte Handlung nicht unter den Zuständigkeitsbereich der Jurisdiktionsgewalt des ersuchten Staates fällt.

2.4. Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ist gegenwärtig in elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft, die Ratifizierung steht noch aus in Österreich, Belgien, Griechenland und Irland.

2.5. Es wäre indes aus Gründen der Rechtssicherheit angebracht, wenn die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 ratifiziert haben und die Adressaten dieses Verordnungsvorschlags sind, und den übrigen Mitgliedstaaten mit Hilfe eines Rechtsinstruments geregelt würden, das den Geist und den Inhalt dieses Verordnungsvorschlags in größtmöglichem Umfang widerspiegelt.

3. Der Verordnungsvorschlag

3.1. Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau dieses Raums erlässt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.

3.2. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere daran erinnert, dass im Rahmen von Artikel 65 des Vertrags neue verfahrensrechtliche Vorschriften für grenzüberschreitende Fälle, insbesondere im Bereich der Beweisaufnahme, auszuarbeiten sind.

3.3. Für eine Entscheidung in einem bei einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängigen zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren ist es oft erforderlich, in einem anderen Mitgliedstaat Beweisaufnahmen oder andere gerichtliche Handlungen durchzuführen. Es wird daher vorgeschlagen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000⁽¹⁾ über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten niedergelegten Grundsätze anzuwenden.

3.4. Es wurde jedoch für zweckmäßig erachtet, aus dem Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags die Maßnahmen der Vollstreckungshilfe auszuklammern, die unter folgenden Regelungen fallen:

- die Verordnung über Insolvenzverfahren;
- das Brüsseler Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

3.5. Obwohl die Übermittlung der Ersuchen um Vornahme einer gerichtlichen Handlung und deren Erledigung direkt und auf schnellstmöglichem Wege zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten erfolgen müssen, ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten erklären können, dass sie nur eine einzige Übermittlungs- oder Empfangsstelle bzw. eine Stelle, die beide Funktionen zugleich wahrnimmt, für einen Zeitraum von fünf Jahren bezeichnen wollen.

3.6. Damit ein Höchstmaß an Klarheit und Rechtssicherheit gewährleistet ist, müssen die Ersuchen um Vornahme einer gerichtlichen Handlung anhand eines Formblatts übermittelt werden, das in der Sprache des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts oder in einer anderen von diesem Staat für administrative oder gerichtliche Zwecke anerkannten Sprache auszufüllen ist.

3.7. Ein Ersuchen um Vornahme einer gerichtlichen Handlung muss innerhalb von zwei Monaten erledigt werden, und falls dies nicht möglich ist, muss das ersuchte Gericht gehalten sein, das ersuchende Gericht hiervon unter Angabe der Gründe, die einer zügigen Erledigung des Ersuchens entgegenstehen, in Kenntnis zu setzen.

3.8. Die Möglichkeit, die Erledigung eines Ersuchens um Vornahme einer gerichtlichen Handlung abzulehnen, ist auf eng begrenzte Ausnahmefälle zu beschränken.

3.9. Es steht den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Haager internationalen Übereinkommen sind, frei, Übereinkünfte zur Beschleunigung oder Vereinfachung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beweisaufnahme zu treffen, sofern diese Übereinkünfte mit dem Verordnungsvorschlag vereinbar sind.

3.10. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme des Verordnungsvorschlags, sie können sich jedoch in Zukunft binden,

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 37.

wenn sie dies wollen. Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über seine Position nicht an der Annahme des Verordnungsvorschlags.

4. Allgemeine Bemerkungen

4.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss erklärt sich mit Folgendem einverstanden:

- der Wahl des wegen seines Mehrwerts zweckdienlichen Rechtsinstruments einer Verordnung, da diese in allen ihren Bestandteilen bindend und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar ist;
- vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen dem Inhalt des vorliegenden Verordnungsvorschlags.

4.1.1. Der Ausschuss begrüßt die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union, wozu u. a. auch die Verabschiedung von Maßnahmen im Bereich der erforderlichen justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen gehört, damit der Einzelne und die Unternehmen angesichts der Unvereinbarkeit bzw. Komplexität der Rechts- und Verwaltungsordnungen der Mitgliedstaaten nicht behindert oder entmutigt werden, ihre Rechte wahrzunehmen.

4.2. Die Schaffung eines europäischen Raums des Rechts erfordert zwingend eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und daher eine Vereinfachung und Straffung der Verfahren, damit Funktionsstörungen und Verzögerungen behoben werden können.

4.3. Der Ausschuss hat sich bereits für die Aufhebung des im Vertrag von Amsterdam vorgesehenen Übergangszeitraums für den schrittweisen Aufbau eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ausgesprochen⁽²⁾, da die von den Vertretern der Mitgliedstaaten in diesem Bereich vor Abschluss dieses Vertrags angenommenen Rechtsakte nicht bzw. nicht einheitlich durchgeführt wurden.

4.4. Es wäre wünschenswert, dass im Wortlaut des Vorschlags hervorgehoben wird, dass der Akzent in der vorgeschlagenen Verordnung auf die Stärkung bzw. Verbesserung der Rechte der Rechtsuchenden, insbesondere der Bürger der Mitgliedstaaten, gelegt werden soll. Der Ausschuss hebt hervor, dass die Rechtstexte verständlich sein und den Zugang zum Recht erleichtern sollten.

4.4.1. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die Meinung der verschiedenen betroffenen Stellen zu dem Verordnungsvorschlag eingeholt werden sollte, der beispielsweise den einzelstaatlichen Parlamenten und den zuständigen Rechtspflegeorganen übermittelt werden sollte, damit er eine größtmögliche Verbreitung, Erörterung und Bekanntheit erfährt.

⁽²⁾ Stellungnahme des WSA zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten“; ABl. C 368 vom 20.12.1999, S. 47.

4.5. Dem Ausschuss bereitet es Sorge, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten Normenkonflikte verursacht werden könnten, insbesondere was die Beweislast oder die Zulässigkeit bestimmter Beweismittel betrifft. Die Verabschiedung der Verordnung darf keine Verringerung des Schutzniveaus der Schutznormen für sämtliche Bürger, insbesondere der schwächsten Schichten, bewirken.

4.5.1. Man sollte eine mögliche Änderung der Beweislastregeln erwägen, wenn der Kläger diskriminierende Tatsachen vorbringt oder wenn die Beweismittel nur einer der Parteien zur Verfügung stehen und sich auf den Prozessgegenstand beziehen bzw. die Effizienz der Beweismittel berühren können.

4.5.2. Der Ausschuss befürwortet bei Normenkonflikten die Anwendung des Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats. Es wäre daher angebracht, bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, die bei dem Gericht eines Staates anhängig sind, der Vertragspartei des Brüsseler Übereinkommens vom 27.7.1968⁽¹⁾ ist, die Rechtsprechung des Gerichtshofes auf diese Art von Normenkonflikten auszudehnen, der die Anwendung der Konfliktnormen des örtlich zuständigen Gerichts empfiehlt.

4.6. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags genannten Übermittlungs- und Empfangsstellen eine Ausnahmeregelung darstellen, die dem allgemeinen Grundsatz des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Gerichten zuwiderläuft; diese Regelung ist daher mit den Kriterien der gemeinschaftsweiten Vereinfachung und Harmonisierung nicht vereinbar.

5. Besondere Bemerkungen

5.1. Der örtliche Anwendungsbereich des Vorschlags kann bei der konkreten Anwendung Anlass zu Zweifeln geben. Es sollten die Besonderheiten bestimmter in Artikel 299 EGV genannter Gebiete und die Zuständigkeiten berücksichtigt werden, die einige Mitgliedstaaten im Hinblick auf diese Gebiete haben. Es muss daher festgelegt werden, dass unabhängig von der konkreten Vornahme der Beweiserhebung die Festlegung der diesbezüglichen zuständigen Stellen von der nationalen Behörde vorgenommen werden muss, die die auswärtige Zuständigkeit des Staates verkörpert und somit die Legitimität der Rechtsakte dieser Stellen gewährleistet. Die Mitgliedstaaten müssen die diesbezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

5.2. Der Ausschuss äußert Bedenken, weil in dem Vorschlag der sekundäre Charakter der darin vorgesehenen Verfahrensvorschriften für die in der Verordnung über Insolvenzverfahren⁽²⁾ geregelten Bereiche festgelegt ist, und nur spezifische Bereiche von der Anwendung ausgeklammert sind (beispielsweise Kreditinstitute und sonstige Finanzdienstleistungsunternehmen).

5.3. Artikel 11 Absatz 3 des Vorschlags kann mit der internen Regelung der Mitgliedstaaten zum Schutz der Grundrechte im Einklang mit dem Geist der Charta der Grundrechte der Bürger der EU kollidieren. Es sollte ausdrücklich ein Anwendungsvorbehalt festgelegt werden, der die Einhaltung dieser Rechte garantiert, unbeschadet des Systems der Garantien, die diesbezüglich durch die Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung der Mitgliedstaaten festgelegt sind.

5.3.1. Der Ausschuss befürwortet hinsichtlich der Grundrechte im Einklang mit der Charta der Grundrechte ein hohes Schutzniveau, insbesondere was die in Artikel 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten genannten Rechte betrifft, die die Waffengleichheit zwischen den Prozessparteien garantieren.

5.3.2. In Artikel 11 sollte ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt werden: „Die einzelstaatlichen Behörden haben den von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten standesamtlichen Urkunden (oder sonstigen Dokumenten, die im Anwendungsbereich dieser Verordnung Beweiskraft haben) dieselbe Beweiskraft zuzuerkennen wie den von ihnen selbst ausgestellten Urkunden“. Diese Formulierung stimmt mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften besser überein⁽³⁾.

5.3.3. Der Ausschuss ist jedenfalls der Auffassung, dass für Bescheinigungen von Behörden eines Mitgliedstaats im Binnenmarkt unbeschadet der Normen der öffentlichen Ordnung („ordre public“) ähnliche Grundsätze gelten sollten wie für die „gegenseitige Anerkennung“.

5.4. In den Ablehnungsgründen für die Erledigung sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass ein Gericht die Erledigung eines Ersuchens aus Gründen höherer Gewalt in Fällen ablehnen kann, die nicht von Artikel 11 Absatz 2 erfasst sind, der sich nur auf „besondere Formen“ zu beziehen scheint.

5.4.1. Was Artikel 13 Absatz 3 des Vorschlags betrifft, so sollte für Konfliktfälle eine Ad-hoc-Lösung festgelegt werden. Der derzeitige Wortlaut des Vorschlags würde implizit eine Unterwerfung des Gerichts des Mitgliedstaats, der seine Zuständigkeit für die Sache in Anspruch nimmt, gegenüber dem Mitgliedstaat bedeuten, der um die Vornahme der Beweiserhebung ersucht.

5.4.2. Aus diesem Grund hält der Ausschuss die der Zentralstelle jedes Mitgliedstaats zugewiesenen Befugnisse, um „nach Lösungswegen zu suchen, wenn bei einem Ersuchen Schwierigkeiten auftreten“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) für unzureichend und ist besorgt über die Möglichkeit, dass der Rechtsweg verwehrt sein kann, was unter allen Umständen vermieden werden muss.

⁽¹⁾ Urteil des EuGH vom 9.11.2000, CORECK MARITIME, Rechtsache C-387/98.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren, ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1-19.

⁽³⁾ Urteil des EuGH vom 2.12.1997, Rechtssache Eftalia Dafeki, C-336/94, in der die deutschen Behörden den Urkunden griechischer Standesämter die Beweiskraft absprachen.

5.5. Es sollte deutlich gemacht werden, dass den Rechtssuchenden keine unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Kosten aus Gründen der Staatsangehörigkeit auferlegt werden dürfen. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis, dass in Artikel 16 Absatz 2 nicht nur die „Erstattung der Auslagen“ sondern auch eine „cautio iudicatum solvi“⁽¹⁾ (Sicherheitsleistung für Kosten) für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten vorgesehen ist, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, der um die Vornahme der Beweiserhebung ersucht wurde. Dies wäre eine diskriminierende Maßnahme.

5.5.1. Für die Beweisführung von Rechtssuchenden muss aber auf jeden Fall eine Sicherheitsleistung in diskriminierender Form vermieden werden.

5.6. Nach Auffassung des Ausschusses müssen personenbezogene Daten, auf die im Rahmen der Beweiserhebung in Zivilsachen zurückgegriffen wird, vertraulich behandelt werden und dürfen nur zu den ursprünglich vorgesehenen Zwecken unter Einhaltung der Rechtsvorschriften für den Schutz der Privatsphäre verwendet werden.

5.6.1. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind die im Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 und in der Empfehlung Nr. 8715 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 niedergelegten Grundsätze zu beachten.

5.7. Artikel 19 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags könnte mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes⁽²⁾ kollidieren, insofern als der Vorrang der Verordnung in ihrem Anwendungsbereich vor den Bestimmungen der von den Mitgliedstaaten

geschlossenen Übereinkommen festgestellt wird. Nach Auffassung des Ausschusses könnte der Wortlaut dieser Bestimmung dergestalt abgeändert werden, dass der Vorrang der Verordnung vor den in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Übereinkommen gewahrt wird und gleichzeitig die Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten eingehalten werden. Dies wäre auf jeden Fall im Hinblick auf die in Artikel 307 EGV festgelegte normative Rangordnung zwischen dem internationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht angemessener. Auf jeden Fall erscheint es angebracht, dass die von den Mitgliedstaaten in diesem Bereich mit Drittstaaten abgeschlossenen Übereinkommen die Vervollkommnung der im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Regelung zum Ziel haben, ein Umstand, dem am besten durch den Abschluss sogenannter „gemischter Übereinkommen“ Rechnung getragen werden könnte.

5.7.1. Artikel 19 Absatz 2 ist nach Ansicht des Ausschusses besonders positiv zu beurteilen, da diese Bestimmung zur Erreichung eines der Ziele der Union beiträgt, die Annahme von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Beschleunigung der Beweiserhebung ermöglicht und eine rasche Durchführung grenzüberschreitender Beweiserhebungsersuchen gewährleistet. Diese Art von Übereinkünften muss jedoch den „Acquis Communautaire“ respektieren und für sämtliche übrigen Mitgliedstaaten offen sein.

5.8. Der Ausschuss verweist erneut⁽³⁾ auf die Notwendigkeit, dass einfache und rasche Rechtsmittelverfahren geschaffen werden müssen; daher fordert er die Kommission und den Rat auf, über die Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsakte nachzudenken, durch die Verfahrensaspekte zwecks Beschleunigung der Verfahren vereinheitlicht werden (beispielsweise Schaffung eines europäischen Vollstreckungstitels).

(1) Diese Praxis wurde vom Gerichtshof wiederholt verurteilt; Rechtssache C-43/95, Data Delecta, Urteil vom 26.9.1996, Urteil Hayes vom 20.3.1997; Urteil Austin vom 10.2.1997.

(2) Urteil vom 2.8.1993, Levy, Rechtssache C-158; Urteil vom 28.3.1995, Evans Medical, Rechtssache C-324/93.

(3) Stellungnahme CES 233/2000 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“, Berichterstatter Herr Malosse, ABl. C 117 vom 26.4.2000, S. 6.

Brüssel, den 28. Februar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHES

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten“

(2001/C 139/05)

Der Rat beschloss am 25. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 30. Januar 2001 an. Berichterstatter war Herr Hernández Bataller.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 1. März) mit 41 gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat die Liberalisierung des Telekommunikationssektors stets ausdrücklich unter der Bedingung unterstützt, dass der Zugang der Verbraucher und Anwender zu den Grunddiensten zu erschwinglichen Preisen und zufriedenstellenden qualitativen Bedingungen unter Berücksichtigung der auf dem Markt verfügbaren Technologien gewährleistet wird.

1.2. Im Rahmen des Universaldienstes im Telekommunikationsbereich ist der Zugang zu den Netzen und Diensten, die dem derzeitigen Stand der auf dem Markt verfügbaren Technologien entsprechen, eine unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft mit gleichen Chancen für alle.

1.3. Die Verwirklichung des dem Universaldienst zugrunde liegenden Konzepts kann nicht einfach dem offenen Wettbewerb überlassen werden, da dieser allein keine Gewährleistung für die universelle Erbringung des Dienstes darstellt. Zwar stehen vom freien Spiel der Marktkräfte und des Wettbewerbs eine bessere Mittelverteilung, erhebliche Investitionen und niedrigere Verbraucherpreise zu erwarten, doch stoßen diese Instrumente auf Grenzen und bergen die Gefahr, dass ein Teil der Bevölkerung von den Vorteilen der Liberalisierung ausgeschlossen wird und der soziale und territoriale Zusammenhalt geschwächt wird.

1.4. Die Europäische Gemeinschaft hat sich in den folgenden Richtlinien und Mitteilungen bereits mit dem Universaldienst auseinandergesetzt:

- In der Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten⁽¹⁾ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission bis spätestens zum 1. Januar 1997 die finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich der Universaldienste mitzuteilen und diese spätestens am 1. Juli 1997 zu veröffentlichen.

- Die Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)⁽²⁾.
- Die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld⁽³⁾.
- Die Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld⁽⁴⁾.
- Die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die „Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste — Kommunikationsbericht 1999“⁽⁵⁾.
- Die Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Kommunikationsbericht 1999 und Leitlinien für den neuen Rechtsrahmen⁽⁶⁾.

Zu all diesen Rechtsakten hat sich der Ausschuss in seinen jeweiligen Stellungnahmen geäußert und dabei im wesentlichen die Auffassung vertreten, dass der Universaldienst vor allem die Beteiligung der Bürger am gesellschaftlichen Leben fördern und dadurch den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt festigen muss⁽⁷⁾.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 29.10.1997.

⁽⁴⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998. Stellungnahme des WSA: ABl. C 133 vom 28.4.1997.

⁽⁵⁾ KOM(1999) 539 endg.

⁽⁶⁾ KOM(2000) 239 endg.

⁽⁷⁾ Stellungnahme des WSA zum „Universaldienst in der Telekommunikation im Hinblick auf ein vollständig liberalisiertes Umfeld“. ABl. C 30 vom 30.1.1997; Stellungnahme des WSA zum Thema „Leistungen der Daseinsvorsorge“. ABl. C 368 vom 20.12.1999.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 22.3.1996.

1.5. Nach der öffentlichen Anhörung zu dem neuen Rechtsrahmen, mit dem langfristig stabile Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, hat die Kommission eine Reihe Vorschläge unterbreitet, die den allgemeinen Rechtsrahmen, den Umgang mit persönlichen Daten und den Schutz der Privatsphäre, Genehmigungen, das Frequenzspektrum, den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, den Universaldienst und die Verbraucherrechte im Zusammenhang mit den elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten betreffen.

1.5.1. Ziel ist es, den Rechtsrahmen an die technologische Innovation und die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen, die den Telekommunikationssektor revolutioniert haben, ohne dabei jedoch den Schutz und die Förderung bestimmter sozialer Anliegen aus den Augen zu verlieren, wie beispielsweise eine allgemeine hochwertige Qualität und Zweckmäßigkeit der Telekommunikationsdienste und ihre Zugänglichkeit für die Bürger, in deren Interesse die Anpassung der Rechtsvorschriften liegen muss.

1.5.2. Gemäß dem US-amerikanischen Telecommunications Act von 1996⁽¹⁾ umfasst der Begriff „Universaldienst“ das soziale Grundrecht aller Bürger auf den Zugang zu den Telekommunikationsdiensten als unabdingliche Voraussetzung für ihre umfassende Einbeziehung in die Gesellschaft sowie als wesentlicher Bestandteil des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Laut diesem Gesetz besteht das Konzept des Universaldienstes aus verschiedenen Komponenten: der Verfügbarkeit (Erbringung des Dienstes auf Nachfrage), der Zugänglichkeit (alle Nutzer sind bezüglich Preis und Dienstqualität gleich zu behandeln) und der Erschwinglichkeit (Verhältnis zwischen den Kosten der Dienstleistung und der Kaufkraft des Benutzers).

1.5.3. In der Mitteilung der Kommission zu den „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“⁽²⁾ wird der Universaldienst in offenen Telekommunikationsmärkten mit Wettbewerbsbedingungen definiert als ein Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, das allen Nutzern und Verbrauchern gemessen an den landesspezifischen Bedingungen zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht.

1.5.4. Der Ausschuss sieht die Gefahr der Ausgrenzung von Einzelpersonen, Personengruppen oder gar ganzen Regionen von dem gesamten großen und vielschichtigen Unterfangen, weil der Zugang zu Universaldiensten ohne Computer mit zunehmendem Angebot an Dienstleistungen per Computer immer mehr außer Gebrauch geraten wird⁽³⁾.

⁽¹⁾ S. <http://www.fcc.gov/telecom.html>.

⁽²⁾ KOM(2000) 580 endg. vom 20.9.2000.

⁽³⁾ S. Stellungnahme zum Thema „eEuropa 2002 — eine Informationsgesellschaft für alle — Entwurf eines Aktionsplans“, Berichterstatter: Herr Koryfidis. Stellungnahme noch in Ausarbeitung.

2. Der Vorschlag der Kommission

2.1. Zielsetzungen des Vorschlags

2.1.1. Die Ziele des Richtlinienvorschlags werden in Punkt II der Begründung aufgeführt und in Artikel 1 Absatz 2 wieder aufgegriffen und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- gemeinschaftsweite Gewährleistung des Zugangs zu hochwertigen elektronischen Kommunikationsdiensten zu einem erschwinglichen Preis;
- Regelung von Fällen, in denen die Bedürfnisse der Nutzer und Verbraucher auf kommerziellem Wege nicht ausreichend befriedigt werden können;
- Gewährleistung der Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten für Verbraucher.

2.1.2. Durch die Verwirklichung dieser Zielsetzungen sollen

- ein wirksamer Wettbewerb und echte Wahlmöglichkeiten gewährleistet werden;
- bzw., wenn sich dies als unzureichend erweist, Universaldienstverpflichtungen aufgestellt werden.

2.1.3. Der Kommissionsvorschlag steht im Einklang mit der geplanten Rahmenregelung für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und dazugehörige Dienste, die Behandlung persönlicher Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation.

2.1.4. Außerdem werden in dem Vorschlag die geltenden Vorschriften in Bezug auf

- die Regelung der Endkumentarife für die Bereitstellung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und dessen Nutzung an festen Standorten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 98/10/EG⁽⁴⁾ (Artikel 16 des Vorschlags), und
- die Verfügbarkeit von Mietleitungen gemäß Artikel 13, 4, 6, 7, 8 und 10 der Richtlinie 92/44/EWG (Artikel 27 des Vorschlags)

bis die nationalen Regulierungsbehörden im Wege einer Marktanalyse gemäß Artikel 14 der geplanten Rahmenrichtlinie beschließen, ob diese Verpflichtungen beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

2.2. Reichweite des Universaldienstes

2.2.1. In dem Richtlinienvorschlag wird der für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste geltende Universaldienstbegriff im Einklang mit den bereits aus der Mitteilung zum Universaldienst in der Telekommunikation im Hinblick auf ein vollständig liberalisiertes Umfeld⁽⁵⁾ bekannten Abgrenzungen definiert.

⁽⁴⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998.

⁽⁵⁾ Stellungnahme des WSA: ABl. C 30 vom 30.1.1997.

2.2.2. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung, allen Benutzern, die dies beantragen, zu einem erschwinglichen Preis Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort zu gewähren, in Artikel 4 Absatz 1 in einigen sprachlichen Fassungen des Kommissionsvorschlags — beispielsweise der portugiesischen — nicht auf „alle zumutbaren Anträge auf Anschluss“ eingeschränkt wird. Die verschiedenen sprachlichen Fassungen des Vorschlags sollten daher vereinheitlicht werden.

2.2.3. Die Leitlinien in Bezug auf die Verfügbarkeit des Universaldienstes stützen sich auf die Grundsätze der Transparenz, Objektivität, Nichtdiskriminierung und minimalen Marktverfälschung und die Kriterien der Verfügbarkeit, des zumutbaren Anschlusses und der Zusammenschaltung.

2.3. Definition des Universaldienstes

2.3.1. Dem Richtlinienvorschlag zufolge beinhaltet der Universaldienst eine Reihe von Verpflichtungen, die die nationalen Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten vorgeben.

2.3.2. Die Mitgliedstaaten sind ausdrücklich verpflichtet, die Erbringung folgender Universaldienste zu gewährleisten:

- a) Der Anschluss an das öffentliche Telefonnetz muss den Nutzern, Orts-, Inlands- und Auslandsgespräche, Telefaxkommunikation und Datenübertragung sowie den Internetzugang erlauben (Art. 4 Abs. 2).
- b) Den Nutzern muss ein Teilnehmerverzeichnis entweder in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden, sowie ein Telefonauskunftsdienst, der die Nummern der Teilnehmer abdeckt, zur Verfügung stehen (Art. 5 und 21).
- c) Es müssen öffentliche Münz- oder Kartentelefone bereitgestellt werden, um die vertretbaren Bedürfnisse der Nutzer zu erfüllen (Art. 6).
- d) Notrufe mit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und anderen nationalen Notrufnummern müssen kostenlos durchgeführt werden können (Art. 6 Abs. 3 und Art. 22).
- e) Für behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen Bedürfnissen muss ein gleichwertiger Zugang gewährleistet werden (Art. 7).
- f) Die Tarife müssen in Bezug auf zusätzliche Einrichtungen oder Leistungen klar aufgeschlüsselt sein (Art. 10 Abs. 1).
- g) Die Trennung vom Netz darf nicht ungerechtfertigt aufgrund offener Rechnungen für Zusatzdienste erfolgen (Art. 10 Abs. 2).
- h) Von Unternehmen zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen geleistete Beiträge können in den Nutzerrechnungen ausgewiesen werden (Art. 14 Abs. 3).
- i) Alle Nutzer und Verbraucher haben Anspruch auf einen Vertrag mit ihren unmittelbaren Anbietern eines öffentlichen Telefondienstes, der den Richtlinien 97/7/EG und 93/13/EG unterliegt (Art. 17).

- j) Die Öffentlichkeit im allgemeinen und die Nutzer und Verbraucher im besonderen müssen über anwendbare Preise und Tarife sowie über Standardkonditionen bezüglich des Zugangs zu öffentlichen Telefondiensten und deren Nutzung informiert werden (Art. 18).
- k) Die Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte ist sicherzustellen (Art. 20).
- l) Teilnehmer öffentlich zugänglicher Telefondienste, einschließlich mobiler Dienste, müssen ihre Nummer unabhängig von dem Unternehmen, das den Dienst anbietet, beibehalten können (Art. 25 Abs. 1).
- m) Die Mitgliedstaaten können zur Ausstrahlung bestimmter Ton- und Fernsehrundfunksendungen den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen Übertragungspflichten auferlegen und ihnen dafür eine angemessene Entschädigung gewähren (Art. 26).

2.3.3. Die nationalen Regulierungsbehörden werden insbesondere dazu ermächtigt,

- a) den Unternehmen die Verpflichtung bzw. Universaldienstverpflichtung aufzuerlegen, einkommensschwachen Verbrauchern oder Verbrauchern mit besonderen sozialen Bedürfnissen Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen (Art. 9 Abs. 1);
- b) die Unternehmen zu bestimmen, denen Universaldienstverpflichtungen auferlegt werden, und ihnen die Veröffentlichung angemessener und aktueller Informationen über ihre Leistungen bei der Bereitstellung des Zugangs und der Erbringung von Diensten vorzuschreiben (Art. 11 Abs. 1);
- c) zu prüfen, ob die Erbringung des Universaldienstes eine unzumutbare Belastung für die Unternehmen darstellt (Art. 12 Abs. 1);
- d) dafür zu sorgen, dass die Einzelheiten der Finanzierung des Universaldienstes öffentlich zugänglich sind und dass ein jährlicher Bericht veröffentlicht wird, in dem die berechneten Kosten der Universaldienstverpflichtungen angegeben sind (Art. 14 Abs. 1 und 2);
- e) die Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste erbringen, zur Veröffentlichung vergleichbarer, angemessener und aktueller Verbraucherinformationen über die Qualität ihrer Dienste verpflichten zu können (Art. 19 Abs. 1);
- f) Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu zu verpflichten, ihren Teilnehmern den Zugang zu den Diensten jedes zusammengeschalteten Anbieters öffentlich zugänglicher Telefondienste zu ermöglichen (Art. 25 Abs. 2).

2.4. Anhörungs- und Streitbeilegungsverfahren

2.4.1. Dem Richtlinienvorschlag zufolge müssen die nationalen Regulierungsbehörden die Betroffenen über ein geeignetes Anhörungsverfahren an allen Fragen in Bezug auf Nutzer- und Verbraucherrechte und die Dienstqualität beteiligen (Art. 29).

2.4.2. Die Mitgliedstaaten ihrerseits haben transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Bearbeitung von Nutzer- und Verbraucherbeschwerden zu gewährleisten und dabei die in der Empfehlung 98/257/EG dargelegten Grundsätze zu befolgen (Art. 30).

2.4.3. Für grenzüberschreitende Streitigkeiten gelten die Bestimmungen von Artikel 18 der geplanten Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen (Art. 30 Abs. 2).

2.5. Anpassungen

2.5.1. In dem Richtlinienvorschlag ist ein Notifizierungs- und Überwachungsverfahren vorgesehen, für das auf nationaler Ebene die nationalen Regulierungsbehörden und auf Gemeinschaftsebene die Kommission, das Europäische Parlament und der Rat zuständig sind, wobei die Kommission durch von dem durch Artikel 19 der geplanten Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen eingesetzten Kommunikationsausschuss unterstützt wird.

2.5.2. In dem Vorschlag wird zum ersten Mal die Kommission beauftragt, regelmäßig den Umfang des Universaldienstes, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, in Anbetracht der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen zu überprüfen (Art. 15).

2.6. Schlussbestimmungen

Die Artikel 34, 35 und 36 enthalten die üblichen Bestimmungen bezüglich Übermittlung, Inkrafttreten und Empfängern.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt den Vorschlag der Kommission, dessen Inhalt den abgesteckten Zielsetzungen gerecht wird, der seines Erachtens jedoch einfacher hätte formuliert werden können, insbesondere Artikel 4 Absatz 2.

3.1.1. Im Interesse des Wirtschaftswachstums und der Stabilität und zur Vermeidung eines sozialen Analphabetentums muss die freie Meinungsäußerung, der Pluralismus und die kulturelle Vielfalt gefördert und darüber hinaus die Daseinsvorsorge und der Universaldienst gestärkt werden.

3.1.2. Der Ausschuss unterschreibt grundsätzlich das derzeitige Konzept des Universaldienstes, das den Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort und den Zugang zu den öffentlich verfügbaren Telefondienstleistungen an einem festen Standort über mindestens einen Betreiber

umfasst. Der bereitgestellte Anschluss muss jedoch den Nutzern nicht nur erlauben, Orts-, Inlands- und Auslandsgespräche sowie Telefaxkommunikation durchzuführen, sondern auch den schnellen öffentlichen Zugang zum Internet ermöglichen.

3.1.3. Der Ausbau des raschen öffentlichen Zugangs zum Internet muss daher seiner Ansicht nach bereits Teil des Universaldienstes sein — was auch den Zielsetzungen der Initiative eEurope⁽¹⁾ entspricht —, denn er ist unerlässlich, damit auch Personen mit niedrigem Einkommen, der „dritte“ Sektor, die gemeinnützige Organisationen und die Anwender in gering besiedelten Regionen Zugang zu den fortgeschrittenen Diensten haben und eine im Einklang mit den demokratischen und sozialen Zielen der Europäischen Union stehende Informationsgesellschaft errichtet werden kann.

3.1.4. Alle unter die Universaldienstverpflichtung fallenden Dienste müssen allen Anwendern unabhängig von ihrem geographischen Standpunkt zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen, sodass auch die Anwender in ländlichen Gebieten oder in Gebieten mit kostenaufwendiger Versorgung einen sichergestellten Zugang zu diesen Diensten haben.

3.2. Bedauerlicherweise enthält der Vorschlag sehr schwammige Begriffe und Konzepte, was bei der Umsetzung in nationales Recht zu Wettbewerbsverzerrungen oder gar zur Missachtung der gemeinschaftlichen Rechtsordnung führen kann, wie u. a. auch in den Ziffern 3.6, 4.4, 4.5, 4.6 und 4.9 dieser Stellungnahme ausgeführt wird.

3.3. Die Benennung von Unternehmen zur Erfüllung der Universaldienstverpflichtung in einem Teil oder dem gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates muss auf eine transparente, objektive und nichtdiskriminierende Weise erfolgen.

3.4. Der Wortlaut des Vorschlags weist einige gedankliche Fehler auf, wie z. B. in Bezug auf die Kriterien, die der Definition des Universaldienstes zugrunde liegen (beispielsweise betreffend die Zugänglichkeit). Gleichzeitig werden in dem Vorschlag keine gemeinsamen und harmonisierten Grundsätze aufgestellt, die zur Klärung der Lage beitragen könnten. Da die Gefahr besteht, dass die von den verschiedenen Mitgliedstaaten festgesetzten Kriterien zu abweichenden Rechtsvorschriften und damit zur Wettbewerbsverzerrung führen könnten, muss die Kommission gezielt darauf achten, dass die einzelstaatlichen Maßnahmen im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Prinzipien des Kausalzusammenhangs, der Einbeziehung in die anderen Gemeinschaftspolitiken und der Verhältnismäßigkeit erfüllen, und entsprechende Empfehlungen für die nationalen Regulierungsbehörden erarbeiten.

3.5. Zwar müssen die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche tätig werden, doch könnten durch bestimmte Begriffe unklare Verhältnisse entstehen, so z. B. durch die „Vertretbarkeit“, die entweder entfallen oder näher erläutert werden sollte. Das gleiche gilt für den Begriff des „öffentlichen Münz- und Kartentelefon“.

⁽¹⁾ S. Stellungnahme zum Thema „Europa 2002 — eine Informationsgesellschaft für alle — Entwurf eines Aktionsplans“, Berichtstatter: Herr Koryfidis. Stellungnahme noch in Ausarbeitung.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der Ausschuss stimmt der Kommission darin zu, dass das Konzept des Universaldienstes dynamisch und evolutiv ist und regelmäßig an die technologische Entwicklung, die Entwicklung des Marktes und die sich ändernde Nachfrage angepasst werden sollte. Für diese Anpassung sollten in dem Vorschlag aber klare Kriterien aufgestellt werden, um größere Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu verhindern, dass das rasche Tempo der Informationsgesellschaft und der neuen Ökonomie zur sozialen Ausgrenzung führen.

4.1.1. Bei der regelmäßigen Revision des Universaldienstkonzepts sollten nach Ansicht des Ausschusses vor allem folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) der technologische Fortschritt,
- b) die Konzeption der Telekommunikationsdienste und der Informationsdienste,
- c) inwieweit die Informationstechnologien und -dienste für das Bildungswesen, Telearbeit, das Gesundheitswesen und die öffentliche Sicherheit wesentlich sind und
 - bei der überwiegenden Mehrheit der Privatkunden auch tatsächlich Anklang finden,
 - über die öffentlichen Kommunikationsnetze verbreitet werden,
 - im Einklang mit dem öffentlichen Interesse stehen,
 - zweckmäßig sind und den Anliegen der Öffentlichkeit gerecht werden,
 - eine stärkere Beteiligung der Bürger ermöglichen.

4.1.2. Das Format der Telefonauskunfts- und -vermittlungsdienste und Teilnehmerverzeichnisse sollte so ausgelegt sein, dass die Mehrheit der Bevölkerung dazu nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung materiellen und nicht nur formellen Zugang hat. Ferner sollten die Auskunftsdienste zentralisiert werden — wobei den Anbietern der gewerbliche Wert der Information erhalten bleiben sollte —, da sonst den Nutzern überhöhte Kosten für Auskünfte entstehen können, wenn es verschiedene Diensteanbieter gibt.

4.1.3. Die Auswahl der Unternehmen für die Erbringung dieser Informationsdienste muss gemäß den Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungswesens erfolgen, und zwar im Einklang mit den Binnenmarktvorschriften, insbesondere in Bezug auf den Schutz persönlicher Daten.

4.1.4. Der Ausschuss ist damit einverstanden, dass den Betreibern Verpflichtungen auferlegt werden, öffentliche Münz- oder Kartentelefone dergestalt bereitzustellen, dass die Bedürfnisse der Nutzer hinsichtlich der geographischen Abdeckung, der Zahl der Telefone und der Dienstqualität erfüllt werden.

4.1.5. Allgemein findet der Ausschuss es übertrieben, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Anforderungen im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder einem Teil

davon nicht anzuwenden, denn die Anhörung gemäss Artikel 29 des Vorschlags reicht nicht aus, und außerdem kann dadurch die Lebensqualität der Bürger und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt beeinträchtigt werden. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ist es jedoch Sache der nationalen Regulierungsbehörden, eine entsprechende Entscheidung zu treffen, wenn es keinen anderen Ausweg gibt als diesen Dienst durch andere Mittel zu sichern und wenn dadurch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt nicht beeinträchtigt wird.

4.2. Besondere Maßnahmen für behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen Bedürfnissen sollten nicht freigestellt werden, sondern obligatorisch sein, damit diese verletzlichen Nutzergruppen durch die Berücksichtigung ihrer sozialen Lage und die Einführung von Sonderregelungen zu ihren Gunsten ausreichend geschützt werden.

4.3. Der Ausschuss befürwortet die von der Kommission aufgeführten Kriterien für die Höhe und Struktur der Tarife, die Erschwinglichkeit und Ausgabenkontrolle sowie die Dienstqualität der benannten Unternehmen. Der Zugang aller Bürger zu allen Kommunikationsdiensten zu erschwinglichen Preisen muss Priorität haben, damit alle an der Informationsgesellschaft teilhaben können.

4.4. Für die Trennung vom Netz muss ein vorher festgelegtes Verfahren bestehen, das den Nutzern bekannt ist und sich auf objektive Kriterien stützt.

4.5. An die Dienstqualität sollten klare und für den Durchschnittsverbraucher einfach verständliche Parameter angelegt werden, was für die in Anhang III des Vorschlags aufgeführten Parameter aber nicht gilt. Überdies ist es nicht hinnehmbar, dass den Mitgliedstaaten durch Artikel 29 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags die Möglichkeit eingeräumt wird, die nationalen Regulierungsbehörden festlegen zu lassen, ob Netzbetreiber und Dienstanbieter Informationen zur Dienstqualität veröffentlichen müssen.

4.6. In Bezug auf die Kosten des Universaldienstes werden in dem Vorschlag keine Kriterien für „überhöhte“ oder „unzumutbare Belastungen“ vorgegeben. In Anhang IV wird das Konzept der Nettokosten erläutert, nicht jedoch der unzumutbaren Belastung. Es bedarf hier genauer und harmonisierter Kriterien im Hinblick auf ihre Anwendung bzw. die Feststellung ihrer Auswirkungen seitens der nationalen Regulierungsbehörden.

4.7. In Bezug auf die Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen wiederholt der WSA seinen bereits in verschiedenen Stellungnahmen vertretenen Standpunkt, dass sich alle Erbringer von Telekommunikationsdienstleistungen, die das öffentliche Telefonnetz nutzen, in verhältnismäßiger und gerechter Weise in alle Aspekte, auch die finanziellen, des Universaldienstes teilen müssen, weshalb der Ausschuss dafür plädiert, dass der Universaldienst von allen Betreibern in Anhängigkeit von ihrem jeweiligen Marktanteil und ihren jeweiligen Verpflichtungen auf diesem Markt finanziert wird, wenn ein Unternehmen einer zu hohen Belastung ausgesetzt ist.

4.8. Der Ausschuss unterstützt die Vorschläge der Kommission, deren Ziel u. a. die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus ist, insbesondere in Bezug auf:

- die Möglichkeit, dass nationale Regulierungsbehörden den Unternehmen Obergrenzen bei Endkundenpreisen auferlegen können, wenn auf einem Markt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, und
- die Bestimmungen bezüglich des Anspruchs auf einen Vertrag mit den unmittelbaren Anbietern eines öffentlichen Telefondienstes, denn eine größere Transparenz bei den Verträgen ermöglicht den Verbrauchern die Auswahl eines Anbieters in besserer Kenntnis der Sachlage.

4.9. Die Bestimmung zur Transparenz und Veröffentlichung von Informationen ist für die Verbraucher und insbesondere die KMU relevant. Allerdings weist sie nach Meinung des Ausschusses einige Mängel auf:

- Medium, Form und Inhalt der bereitgestellten Informationen müssen angemessen und exakt sein;
- die Kriterien für die Dienstqualität und die Qualitätsstufen müssen veröffentlicht werden;
- es muss genaue und transparente Informationen über die Preise von einzeln getätigten Anrufen oder empfangenen Gesprächen geben.

4.9.1. Der Ausschuss heißt besonders die vorgesehenen Bestimmungen für die Nummernübertragbarkeit, die Betreiberwahl und die Betreibervorauswahl gut. Seines Erachtens dürfen weder die Verkaufsbedingungen noch technische Maßnahmen noch andere Bestimmungen, die die Wahl der Betreiber oder der Dienstleister seitens der Verbraucher einschränken, die Übertragbarkeit einer Nummer behindern.

4.9.2. Die Nutzer sollten die Möglichkeit haben, einen Anrufer zu identifizieren, auch wenn der Anruf über einen anderen Betreiber erfolgt (Zusammenschaltung).

4.10. Die Nutzer und Verbraucher haben Zugang zu einfachen, kostengünstigen und objektiven Verfahren im Falle von Beschwerden und Streitfällen sowie zu eindeutigen und wirksamen Rechtsverfolgungsverfahren. Der Ausschuss weist deshalb erneut darauf hin, dass die Verwendung des von der Kommission ausgearbeiteten „europäischen Beschwerdeformulars“ bei Beschwerden, die bei den nationalen Regulierungsbehörden eingereicht werden, gefördert werden sollte.

4.11. Als besonders verbraucherfreundlich erachtet der Ausschuss die Bestimmung bezüglich der Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte sowie die Übertragungspflicht in Bezug auf bestimmte Fernseh- und Tonrundfunkdienste, obwohl diese Bestimmungen vielleicht den Rahmen dieses Vorschlags sprengen.

4.12. Die in Artikel 29 vorgesehene Anhörung Betroffener ist in Ermangelung einer Anhörung auf europäischer Ebene unzulänglich. Daher wird im Einklang mit der Erklärung von Oulu⁽¹⁾ die Einrichtung eines „Forums“ bzw. einer „Telekommunikationsbeobachtungsstelle“ mit Sitz im Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgeschlagen, um dafür zu sorgen, dass die Standpunkte der betroffenen Sektoren und Gruppen auf Gemeinschaftsebene berücksichtigt werden.

5. Schlussfolgerungen

5.1. Nach Ansicht des Ausschusses muss der Universaldienst folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Verfügbarkeit der Dienste zu gerechtfertigten, vertretbaren und erschwinglichen Preisen;
- b) der rasche öffentliche Zugang zu den fortgeschrittenen Informations- und Telekommunikationsdiensten in allen Regionen;
- c) der einkommensunabhängige Zugang aller Verbraucher in ländlichen und anderen Gebieten, in denen die Bereitstellung der Dienste mit erhöhten Kosten verbunden ist, zu Telekommunikations- und Informationsdiensten, die preislich dem Vergleich mit dem Angebot in städtischen Gebieten standhalten;
- d) ein gerechter und nicht diskriminierender Beitrag aller Bereitsteller von Telekommunikationsdiensten zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Universaldienstes;
- e) das Vorhandensein spezifischer, vorhersagbarer und ausreichender Mechanismen zur Aufrechterhaltung und Ausdehnung des Universaldienstes;
- f) die für den Schutz des öffentlichen Interesses durch die nationalen Regulierungsbehörden notwendigen ergänzenden Grundsätze.
- g) Einrichtung eines „Forums“ und einer „Telekommunikationsbeobachtungsstelle“.

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Anhörung „Beschäftigungschancen in der Informationsgesellschaft“, CES 829/99 Anlage III, Protokoll der Sitzung der Fachgruppe TEN am 6. und 7. September 1999.

Brüssel, den 1. März 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu:

- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe“, und
- dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe“

(2001/C 139/06)

Der Rat beschloss am 6. Oktober 2000 gemäß Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 30. Januar 2001 an. Berichterstatterin war Frau Bredima-Savopoulou, Mitberichterstatter war Herr Retureau.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 28. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind Teil der gemeinsamen Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr. Sie bezwecken die Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr, der die in den geltenden Verordnungen und Richtlinien des Rates für den Bereich der Sicherheit im Seeverkehr eingesetzten Ausschüsse ersetzen soll. Außerdem sollen die Vorschläge die weitere Aktualisierung der Verordnungen und Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr im Lichte der Fortentwicklung des internationalen Rechts erleichtern. Infolge der technologischen Entwicklungen in den letzten Jahren gab es eine Vielzahl neuer Seeverkehrssicherheitsnormen und eine regelmäßige Anpassung der internationalen Regeln. Die Aktualisierung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ist weitgehend auf die Einführung neuer Regeln auf internationaler Ebene zurückzuführen.

1.2. Mit dieser Initiative werden im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr die in Artikel 202 des Vertrags festgelegten Modalitäten angewandt, die es dem Rat ermöglichen, der Kommission die Befugnis zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften zu übertragen. Darüber hinaus wird angestrebt, die Umsetzung eines Politikbereichs der Gemeinschaft im Rahmen von gemeinsamen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

1.2.1. Die geplante Maßnahme entspricht der Selbstverpflichtung der Kommission, das gesamte Gemeinschaftsrecht im Lichte des Beschlusses 1999/468/EG des Rates mit Blick auf die Ausschussverfahren zu aktualisieren. Zudem soll die Maßnahme es den Mitgliedstaaten erleichtern, Änderungen an internationale Übereinkommen umzusetzen, und bewirken, dass die Kommission grundlegende Rechtstexte im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr erheblich seltener ändern muss.

1.3. Bereits in der Mitteilung der Kommission „Für eine Gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr“ vom 24. Februar 1993 wurde betont, wie wichtig ein einheitlicher Ausschuss für die Behandlung von Fragen der Sicherheit im Seeverkehr ist.

Der Kommissionsmitteilung zufolge wird die Einsetzung eines solchen Ausschusses die nötige Kohärenz bei der Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr gewährleisten. Die in den Richtlinien und Verordnungen dieses Themenbereichs vorgesehenen Ausschussverfahren haben eines gemeinsam: Sie dienen in erster Linie dazu, die in das Gemeinschaftsrecht aufzunehmenden Änderungen und Aktualisierungen internationaler Übereinkommen und Rechtsinstrumente durchzuführen.

1.4. In einer Entschließung vom 8. Juli 1993 billigte der Rat grundsätzlich die Einsetzung des Ausschusses „Sichere Meere“ entsprechend dem Beschluss 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse mit folgenden Aufgaben:

- a) Zentralisierung der Arbeiten von Ausschüssen, die durch die Umsetzung des genannten Beschlusses in bestehende oder künftige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingesetzt werden, soweit sie den Bereich der Seeverkehrssicherheit betreffen;
- b) Unterstützung und Beratung der Kommission in allen Fragen der Seeverkehrssicherheit und in Fragen der Verhütung und Begrenzung durch Tätigkeiten auf See verursachten Umweltverschmutzung.

2. Der Kommissionsvorschlag

2.1. Es werden zwei unterschiedliche⁽¹⁾ Vorschläge gemacht:

- Ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der ein Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr eingesetzt wird und seine Arbeitsverfahren sowie sein Anwendungsbereich festgelegt werden. Dieser Vorschlag sieht auch die Änderung der bestehenden Regeln im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr vor, womit einerseits der Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr berücksichtigt und andererseits die Aktualisierung der Regeln im Lichte der Fortentwicklung internationaler Rechtsetzung im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr erleichtert wird.
- Ein Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr geltende Richtlinien geändert werden sollen, um sie der Einsetzung des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr anzupassen und ihre weitere Aktualisierung zu erleichtern.

2.2. Bei der Wahl der Rechtsform des Aktes, mit dem der Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr eingesetzt und das Regelungsverfahren auf das Gemeinschaftsrecht angewandt wird, hat die Kommission den Grundsatz des Parallelismus der Rechtsformen gewahrt. Da die Ausschüsse durch zwei unterschiedliche Rechtsakte, nämlich Verordnungen und Richtlinien des Rates, eingesetzt werden, bedeutet der Grundsatz des Parallelismus der Rechtsformen, dass nach dem Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 251 EG-Vertrag die Bestimmungen der geltenden Verordnungen durch eine Verordnung und die Bestimmungen der geltenden Richtlinien durch eine Richtlinie geändert werden müssen.

Des Weiteren schlägt die Kommission in dem Vorschlag zur Änderung der geltenden Richtlinien vor, einige Unstimmigkeiten des Wortlauts, die in den Richtlinien 94/57/EG (über Klassifikationsgesellschaften) und 98/18/EG (über die Sicherheit von Fahrgastsschiffen) festgestellt wurden, zu berichtigen.

2.3. Mit dem Vorschlag sollen die fünf bestehenden Ausschüsse durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr ersetzt werden; in diesem Regelungsausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten führt ein Vertreter der Kommission den Vorsitz. Zudem ist beabsichtigt, das Regelungsverfahren für die bestehenden Verordnungen und Richtlinien, das sich auf den Beschluss Nr. 87/373/EWG gründet, durch das neue, kürzlich eingeführte Regelungsverfahren gemäß dem Beschluss des Rates Nr. 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse abzulö-

sen. Der Beschluss des Rates Nr. 1999/468/EG vereinfacht diese Modalitäten und gewährleistet eine stärkere Einbeziehung und bessere Information des Europäischen Parlaments sowie der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Durchführungsbefugnisse und den Arbeiten der Ausschüsse. Laut der Kommissionsvorlage würde sich die Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr auch in praktischer Hinsicht positiv auswirken, da sich hierdurch z. B. die Anzahl der Sitzungen und damit die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Ausschuss-Sitzungen verringern dürften.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die politische Sichtweise des WSA, die bereits in einer ganzen Reihe von Stellungnahmen⁽²⁾ der Vergangenheit dokumentiert ist, geht seit langem dahin, dass angesichts des internationalen Charakters der Schifffahrt internationale Normen das effizienteste Instrument sind, um die Seeverkehrssicherheit und den Schutz der maritimen Umwelt zu verbessern. Die Aktualisierung von Verordnungen und Richtlinien, um mit der Fortentwicklung der internationalen Normen und dem technischen Fortschritt Schritt zu halten, ist eine wichtige Aufgabe für die Kommission und die Mitgliedstaaten.

3.2. In seiner Stellungnahme⁽³⁾ zu der Mitteilung über die Sicherheit im Seeverkehr bezüglich der Schaffung eines Ausschusses „Sichere Meere“ bezweifelte der Ausschuss die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Verwaltungsebene. Nach seiner Ansicht wäre es „in Anbetracht der zentralen Rolle der Mitgliedstaaten zweckdienlicher und weniger bürokratisch“, die vorhandenen Arbeitsgruppen des Rates, ggf. in einer angepassten Form, zu nutzen. Des Weiteren vertrat der Ausschuss damals den Standpunkt, dass wenn das Konsultations-/Koordinationsverfahren ausgedehnt werden soll, Vorkahrungen getroffen werden müssten, um Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Die Mitteilung über die Sicherheit im Seeverkehr ging jedoch nicht im Detail auf die Zusammensetzung und Rolle dieses Ausschusses „Sichere Meere“ ein, und dieses Faktum wurde denn auch in der WSA-Stellungnahme herausgestellt.

⁽¹⁾ Die Vorschläge bewirken eine Änderung der Richtlinien 94/57/EG, 93/74/EG, 94/58/EG, 95/21/EG, 96/98/EG, 97/70/EG, 98/18/EG, 98/41/EG, 1999/35/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 613/91, (EG) Nr. 2978/94 und (EG) Nr. 3051/95.

⁽²⁾ Stellungnahme über „Positive Maßnahmen zugunsten des Seeverkehrs“, ABl. C 56 vom 7.3.1990; Stellungnahme zu der Kommissionsmitteilung über die Sicherheit im Seeverkehr, ABl. C 34 vom 2.2.1994, S. 47; Stellungnahme zur Richtlinie 94/57/EG (Klassifizierungsgesellschaften), ABl. C 34 vom 2.2.1994, S. 14; Stellungnahme zur Richtlinie 95/21/EG (Hafenstaatkontrolle), ABl. C 393 vom 31.12.1994, S. 50; Stellungnahme zur neuen Seeverkehrsstrategie, ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 9; Stellungnahme zur Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/75/EG — Mindestanforderungen an Schiffe, die gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, ABl. C 133 vom 28.4.1997, S. 7; Stellungnahme über die Schiffssicherheit; Stellungnahme über das sichere Be- und Entladen von Massengutsschiffen.

⁽³⁾ ABl. C 34 vom 2.2.1994, S. 47.

3.3. In den sieben Jahren seit der Verabschiedung der vorgenannten Mitteilung hat sich die Situation weiterentwickelt. Einige der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Seeverkehrssicherheit wurden inzwischen der Gemeinschaft übertragen. Die EU-Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Seeverkehr decken inzwischen die wesentlichen Merkmale der geltenden IMO⁽¹⁾-Übereinkommen ab, dergestalt dass ihre Hauptzielsetzung darin besteht, eine wirksame und sachkundige Anwendung der internationalen Sicherheitsregeln in der EU zu gewährleisten.

3.4. Der Ausschuss unterschreibt die Argumentation der Kommission, dass der Preis eines Nichttätigwerdens in Rechtsunsicherheit und administrativer Schwerfälligkeit bestünde, denn es würden gleichzeitig mehrere Ausschüsse bestehen, die nach Maßgabe alter, in dem Beschluss 87/373/EWG festgelegter Verfahren arbeiten, und neue Rechtssetzungsmaßnahmen gelten, die einen Ausschuss entsprechend den Bestimmungen des Beschlusses 1999/468/EG implizieren.

3.5. Der Ausschuss befürwortet den mit dem Vorschlag verfolgten Zweck, die bestehenden Ausschüsse durch einen Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr zu ersetzen, wie auch die für diesen Ausschuss vorgeschlagenen Aufgaben mit Blick auf die EU-Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Seeverkehr. Er fragt sich jedoch, in welchem Zusammenhang der jetzige Vorschlag mit der Mitteilung über die Sicherheit des Erdöltransports zur See (vom 15. März 2000) und der Mitteilung der Kommission über ein zweites Paket von Maßnahmen der Gemeinschaft für die Sicherheit der Seeschifffahrt im Anschluss an den Untergang des Öltankschiffs Erika⁽²⁾ steht, in der die Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ins Auge gefasst wird. Diese Behörde würde laut der damaligen Mitteilung die Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Anwendung und Überwachung der EU-Rechtsvorschriften unterstützen und die Vorbereitung ihrer technischen Anpassungen erleichtern. Im einzelnen würde diese Einrichtung betraut mit Beurteilung oder Auditaufgaben (beispielsweise von Klassifikationsgesellschaften entsprechend der Richtlinie 94/57/EG), Überprüfungen der Bedingungen vor Ort, unter denen Mitgliedstaaten die Schiffskontrollen vornehmen, Nutzung von Kommissionsdatenbanken (beispielsweise die Datenbank mit Informationen über die Überprüfung von Fahrgastschiffen gemäß der Richtlinie 1999/35/EG). Allerdings wäre die Anwendung der gleichen Richtlinien auch Aufgabe des vorgeschlagenen Ausschusses für Sicherheit im Seeverkehr.

3.6. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission⁽³⁾, dass „diese Aufgaben nur von hochqualifizierten Schiffssicherheitsexperten durchgeführt werden sollten, die sowohl umfassende Fachkenntnisse mitbringen als auch die europäischen internationalen Schiffssicherheits- und Verschmutzungsbekämpfungsvorschriften eingehend kennen“. Der Aus-

schuss ist jedoch der Ansicht, dass es zu keiner Überschneidung zwischen Aufgaben und Zuständigkeiten des als Regelungsgremium vorgeschlagenen einheitlichen Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und der als Verwaltungsgremium ins Auge gefassten Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs kommen darf. Eine Agentur kann zwar institutionell keine Rechtssetzungs- oder Regelungsbefugnis haben, aber trotzdem muss eindeutig festgelegt werden, welche Funktion und Zuständigkeiten die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs haben soll, um jedwede Gefahr der Verwechslung oder Überschneidung mit den Arbeiten des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr auszuschließen.

3.6.1. Der Ausschuss anerkennt, dass sich der Kommissionsvorschlag mit einem besonders heiklen juristischen Problem beschäftigt, das die Beziehungen zwischen Gemeinschaftsrecht und internationalem Recht betrifft und bei der Umsetzung der vom Rat im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr verabschiedeten Verordnungen und Richtlinien durch die Mitgliedstaaten auftritt. Sehr häufig werden in der IMO Änderungen der geltenden internationalen Übereinkommen, Entschließungen oder Codes verabschiedet und treten schnell weltweit in Kraft.

3.6.2. Nach Ansicht der Kommission erfolgt aufgrund der langwierigen internen Verfahren die Aktualisierung des Gemeinschaftsrechts im Allgemeinen nach dem Inkrafttreten der besagten Änderungen. Diese zeitliche „Lücke“ wird bei Richtlinien durch die Dauer der Umsetzungsfrist noch vergrößert. Somit besteht eine systematische Zeitverschiebung zwischen dem Inkrafttreten auf internationaler Ebene und dem Zeitpunkt, ab dem eine Bestimmung in der EU gilt. Dies schafft Verwirrung und Rechtsunsicherheit für die nationalen Behörden und Privatpersonen über die anzuwendenden Regeln. Es wirkt sich aber auch auf die Sicherheit im Seeverkehr und den Umweltschutz negativ aus, da die internationalen Änderungen, die im Prinzip eine Erhöhung der Sicherheitsnormen darstellen, von den Mitgliedstaaten verspätet in Kraft gesetzt werden. Dies schadet dem Ansehen der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit, da sie sich so als eine Region darstellt, in der veraltete oder weniger strenge Normen angewendet werden.

Die Kommission schlägt daher die Einführung eines Verfahrens zur Vorüberprüfung der Übereinstimmung vor, um zu gewährleisten, dass eine internationale Änderung, die im Widerspruch zum Recht oder der Politik der Gemeinschaft für die Sicherheit im Seeverkehr steht oder dem Sicherheitsniveau abträglich ist, nicht auf Gemeinschaftsebene eingeführt werden kann. Bei diesem Verfahren würde im konkreten Fall auf Veranlassung der Kommission oder eines Mitgliedstaats eine Dringlichkeitssitzung des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr einberufen, damit die geeigneten Maßnahmen getroffen werden können. In dieser Dringlichkeitssitzung werden die fraglichen Änderungen erörtert und eine Stellungnahme über geeignete gemeinschaftliche Maßnahmen abgegeben. Aus Gründen der Vorsorge kann die Kommission die Mitgliedstaaten auch auffordern, jede beabsichtigte Maßnahme zur Annahme oder Anwendung der betreffenden internationalen Änderung auszusetzen oder zu verschieben.

(1) IMO = Internationale Seeschifffahrtsorganisation.

(2) KOM(2000) 802 endg. vom 6.12.2000.

(3) Mitteilung über die Sicherheit des Erdöltransports zur See (15. März 2000).

3.6.3. Der Ausschuss teilt den Standpunkt der Kommission, dass die gegenwärtige Sachlage zweifellos unbefriedigend ist, weil die mit den internen Verfahren zur Verabschiedung eines Rechtsaktes im Ausschussverfahren verbundenen Fristen das Haupthindernis für eine Beschleunigung der Aktualisierung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bildet. Der Ausschuss ist indes der Auffassung, dass gemessen an der danach für die detaillierte Prüfung der internationalen Änderungen bis zum schließlichen Inkrafttreten des entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsaktes und seine anschließende Umsetzung in einzelstaatliches Recht benötigten Zeit die durch das derzeit geltende Ausschussverfahren verursachte Verzögerung kaum ins Gewicht fällt. Jedenfalls würde in den meisten Fällen der erforderliche Zeitaufwand für den Abschluss des gemeinschaftlichen Verfahrens den üblicherweise bestehenden Zeitbedarf bei dem stillschweigenden Verfahren der IMO für das Inkrafttreten von Änderungen zu rechtsverbindlichen Instrumenten, d. h. 18 Monate ab dem Zeitpunkt seiner Verabschiedung, übersteigen. Deswegen wird es bei dem geplanten Verfahren, das erst nach Verabschiedung der Änderung einsetzt, selbst mit der vorgeschlagenen neuen Struktur zwangsläufig immer eine Zeitverschiebung zwischen dem Inkrafttreten auf internationaler Ebene und dem Zeitpunkt geben, ab dem eine Bestimmung in der Gemeinschaft gilt. Deswegen sollten ein Mechanismus und Verfahren entwickelt werden, die Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit gewährleisten.

3.6.4. Der Ausschuss nimmt die Neuartigkeit des vorgeschlagenen Konzepts im Vergleich zu der üblichen Praxis zur Kenntnis. Nach seiner Auffassung könnte die Kompetenzabtretung an die Kommission nur streng im Rahmen von Artikel 202, dritter Anstrich, des Vertrags (Ex-Artikel 145 EG-Vertrag) erfolgen. Der Kommission zufolge beschränken sich die ihr „so übertragenen Befugnisse auf die Sicherheit im Seeverkehr, deren Normen im Wesentlichen technischen Charakter haben“. Der Ausschuss stellt allerdings fest, dass der Wortlaut der gesteckten Ziele dem Augenschein nach den begrenzten Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags und die Befugnisse, die dem Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr übertragen werden sollen, weiter fassen.

3.6.5. Der Ausschuss merkt an, dass ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen der Verhandlungsphase für eine Änderung eines internationalen Übereinkommens im Rahmen der IMO und der Phase nach ihrer Verabschiedung. Was die Verhandlungsphase anbelangt, so sollte gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unterschieden werden zwischen Angelegenheiten, für die ausschließlich die EU zuständig ist, und Bereichen der geteilten Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten. In die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen Fragen, die durch Rechtsakte des

abgeleiteten Gemeinschaftsrechts geregelt werden⁽¹⁾ In diesen Fällen dürfen die Mitgliedstaaten keine internationalen Verpflichtungen übernehmen und die EU muss darüber entscheiden, wie die Befugnisse ausgeübt werden sollen. Würden keine Rechtsakte des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts angenommen und in Fällen einer gemischten Zuständigkeit zwischen EU und Mitgliedstaaten können die Mitgliedstaaten weiterhin internationale Verpflichtungen übernehmen, sind jedoch an Artikel 5 EGV gebunden und müssen daher alle Maßnahmen unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten⁽²⁾. Im Grundsatz sind die EU und die Mitgliedstaaten daher zur Zusammenarbeit verpflichtet⁽³⁾, um einen gemeinsamen Standpunkt zu im Rahmen der IMO vorgeschlagenen Änderungen festzulegen. Die derzeitige Praxis lässt davon ausgehen, dass die EU und die Mitgliedstaaten in der Verhandlungsphase in allen Instanzen zusammenarbeiten. Im Übrigen sieht der Ausschuss nicht wie die Kommission die Gefahr, dass bei der Übernahme des internationalen Schiffssicherheitsrechts in das Recht der Mitgliedstaaten eine Divergenz zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten auftreten und sich das Sicherheitsniveau

(1) Diese Frage wirft unausweichlich das Rechtsproblem der außenpolitischen Zuständigkeit der EU auf. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat bereits ein ganze Reihe von Urteilen zu dieser Thematik erlassen. Trotz dieser Urteile ist die Trennungslinie zwischen ausschließlicher Kompetenz der Europäischen Union, geteilter Zuständigkeit zwischen EU und Mitgliedstaaten und alleiniger Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nach wie vor schwer auszumachen. Es steht aber außer Zweifel, dass bei allen vorgenannten Konstellationen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft bei der Festlegung ihrer Standpunkte eng zusammenarbeiten müssen.

In der Rechtssache 22/70 (AETR) (Kommission gegen Rat, Urteil vom 31. März 1971, Sammlung der Rechtsprechung 1971, S. 263) entschied der Gerichtshof, dass die Gemeinschaft in dem Maße, in dem sie gemeinsame interne Regelungen entwickelt, auch eine Kompetenz zur Gestaltung der auswärtigen Aspekte dieser gemeinsamen internen Regelungen erwirbt. In seinem Gutachten 1/76 (zum Entwurf des Übereinkommens über die Errichtung eines europäischen Stillelegungs fonds für die Binnenschifffahrt, Sammlung der Rechtsprechung 1977, S. 741) befand der EuGH, dass die Gemeinschaft, wenn sie eine interne Kompetenz zur Erreichung eines speziellen Ziels hat, implizit auch über die ausschließliche Außenkompetenz für diese Frage verfügt, soweit die Wahrnehmung dieser Außenkompetenz zur Erreichung dieses Ziels notwendig ist.

Das Gutachten des Gerichtshofs 1/94 (Gutachten vom 15. November 1994 — WTO-Abkommen, Sammlung der Rechtsprechung 1994 Seite I-5267) geht in die gleiche Richtung und besagt, dass dort, wo Bereiche mit geteilter Kompetenz Gegenstand internationaler Verhandlungen sind, eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten besteht, eine enge Zusammenarbeit bei der Festlegung ihrer Standpunkte zu gewährleisten. (s. a. das Urteil des Gerichtshofes vom 9. Juli 1987 in den verbundenen Rechtssachen 281, 283, 284, 285 und 287/85, Sammlung der Rechtsprechung 1987, Seite 3203). Stellungnahme des WSA zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) (ABl. C 102 vom 24.4.1995).

(2) Dokument 10201/97 MAR 52/29.7.1997.

(3) Stellungnahme des WSA zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines Konsultationsverfahrens betreffend die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern auf dem Gebiet des Seeverkehrs sowie die diesbezüglichen Aktionen in den internationalen Organisationen (ABl. C 355 vom 21.11.1997, S. 25).

in der EU verschlechtern könnte. Die Kommission selbst erklärt⁽¹⁾, es sei äußerst selten, dass das vorgeschlagene Verfahren zur Prüfung der Übereinstimmung eingeleitet werden müsste; zudem sei die Wahrscheinlichkeit, dass eine Änderung internationaler Schiffssicherheitsnormen das Sicherheitsniveau gegenüber den bestehenden Regeln herabsetzen könnte, in der Praxis gering. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen internationaler Schiffssicherheitsvorschriften haben bisher das Ziel verfolgt, den Sicherheitsstandard der internationalen Seeschifffahrt zu erhöhen.

3.6.6. Bezüglich der Phase nach Verabschiedung einer Änderung im Rahmen der IMO erscheint es beim stillschweigenden Verfahren angemessen, dass nach vorheriger Konsultierung jedwede Einwände eingebracht werden, wenn die Verabschiedung ansteht. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass nur in sehr seltenen Fällen IMO-Mitglieder Vorbehalte zum Zeitpunkt der Verabschiedung von Änderungen oder gar Einwände nach der Verabschiedung vorgetragen haben. Deswegen wäre es unzumutbar, nicht zeitgerecht und lästig für sowohl die IMO als auch die EU, wenn EU-Mitgliedstaaten genötigt würden, nachträgliche formelle Einwände vorzubringen, die, wenn überhaupt, nur sehr geringe praktische Wirkung hätten.

3.6.7. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragspartner der maßgeblichen IMO-Übereinkommen und somit an deren Bestimmungen gebunden. Außerdem sind sämtliche EU-Mitgliedstaaten und auch die EU selbst Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea). Nach diesem Übereinkommen (beispielsweise aufgrund seines Artikels 211) haben sie eine größere gesetzliche Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass Schiffe, die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren, den auf der Ebene der zuständigen internationalen Organisation, d. h. der IMO, festgelegten Seeverkehrsicherheits- und Umweltschutzbestimmungen genügen. Deswegen sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen auf eine zeitgerechte und umfassende Einführung der internationalen Normen abzielen, und zwar in dem Sinne, dass wenn diese Normen als weniger streng als die entsprechenden EU-Normen oder als mit diesen unvereinbar betrachtet werden, die EU-Ebene eigene Maßnahmen ergreifen kann.

3.6.8. Außerdem stellt der Ausschuss fest, dass die Kommissionsvorlage auf die Beschlüsse 1999/468/EG und 87/373/EWG hinsichtlich der Ausschussverfahren Bezug nimmt, aber die Entscheidung 77/587/EWG⁽²⁾ völlig unerwähnt lässt. Mit dieser Entscheidung wurde ein Konsultationsverfahren betreffend die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern auf dem Gebiet des Seeverkehrs sowie die diesbezüglichen Aktionen in den internationalen Organisationen eingeführt. Des Weiteren weist der Ausschuss auch darauf hin, dass im Jahr 1997 eine neue Entscheidung vorgeschlagen wurde⁽³⁾, mit der die Entscheidung 77/587/EWG aufgehoben werden sollte, dieses Vorhaben dann aber nicht weiterverfolgt wurde.

In seiner diesbezüglichen Stellungnahme befürwortete der Ausschuss zwar den vorgeschlagenen Ex-ante-Konsultationsmechanismus, vertrat jedoch die Ansicht, dass der vorgeschlagene beratende Ausschuss als Arbeitsorgan des Rates angelegt sein und nicht unter der Ägide der Europäischen Kommission tätig werden sollte, weil er eine ganze Reihe von Fragenkomplexen abdecken würde, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

3.6.9. Eingedenk dieser Überlegungen und ohne den Zweck dieser — wohl nur in äußerst seltenen Fällen zur Anwendung kommenden — Maßnahmen in Abrede stellen zu wollen, ist der Ausschuss der festen Überzeugung, dass der Anwendungsbereich und der Zeithorizont des vorgeschlagenen Verfahrens zur Vorabüberprüfung der Übereinstimmung angepasst werden müssen, um unerwünschte rechtliche Widersprüchlichkeiten und Unvereinbarkeiten mit dem internationalen Recht zu vermeiden.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung

4.1.1. Im Interesse einer spezifischeren Aussage in Bezug auf Zweck und Anwendungsbereich sollte in Artikel 1 Absatz b die Begriffsbestimmung für „internationale Rechtsinstrumente“ so umformuliert werden, dass sie sich auf „die in den in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Seeverkehr genannten internationalen Rechtsinstrumente“ bezieht.

4.2. Artikel 4 Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnung

4.2.1. Die Kommission räumt ein, dass die verzögerte Anwendung von Änderungen internationaler Normen, die üblicherweise eine Verbesserung der Sicherheitsnormen darstellen, sich nachteilig auf die Seeverkehrsicherheit und den Umweltschutz auswirken. Im Gegensatz dazu führt die Kommission als einen der Anlässe für mögliche Änderungen zu gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften das — nicht nachvollziehbare — ernsthafte Risiko an, dass die internationalen Änderungen eine Verschlechterung der Normen der Seeverkehrsicherheit oder des Umweltschutzes bewirken.

4.3. Artikel 4 Absatz 2 und 3 der vorgeschlagenen Verordnung

4.3.1. Nach Ansicht des Ausschusses schließen die geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Zuweisung von Befugnissen an die bestehenden diesbezüglichen Ausschüsse eine Ex-ante-Konsultierung nicht aus. In jedem Falle sehen die vorgeschlagenen Maßnahmen die Möglichkeit vor, die reaktive Rolle des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr im Sinne einer proaktiven Funktion auszudehnen. Die Vorzüge des damit verbundenen Umstellungsbedarfs liegen auf der Hand. Änderungen zu den internationalen Instrumenten der IMO werden üblicherweise von dessen Unterausschüssen und Ausschüssen erörtert, lange bevor sie gebilligt und schließlich verabschiedet werden. Die EU-Mitgliedstaaten

(1) Begründung, Ziffer 19.

(2) ABl. L 239 vom 17.9.1977.

(3) KOM(96) 707 endg. vom 14.3.1997, WSA-Stellungnahme: ABl. C 355 vom 21.11.1997, S. 25.

haben reichlich Möglichkeiten, einzeln, auf dem Konsultierungswege oder durch entsprechende Koordinierung auf das Resultat Einfluss zu nehmen. Deswegen sollte der Ausschuss für Sicherheit im Seeverkehr regelmäßig in den einzelnen Entwicklungsphasen der Änderungen konsultiert werden, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, eine gemeinsame Position oder ein gemeinsames Konzept zu formulieren, vor allem bei von der IMO nach dem stillschweigenden Verfahren verabschiedeten Änderungen. In solchen Fällen und soweit begründet erscheint es angemessen, dass jedwede Einwände offiziell zum Zeitpunkt der Verabschiedung eingebracht werden.

4.3.2. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass in Anbetracht des Ratsbeschlusses 1999/468/EG und im Interesse einer Beschleunigung der internen Verfahren ein paralleler Konsultationsmechanismus mit dem Europäischen Parlament — noch vor der Verabschiedung einer Änderung im Rahmen der IMO — eingerichtet werden könnte, so dass das Parlament bereits in einer frühen Phase in die Entwicklung der EU-Rechtsvorschriften eingebunden wird. Der Zusatznutzen eines solchen Mechanismus bestünde darin, dass nur selten unterschiedliche Meinungen auftreten würden und Kompromisse gesucht werden müssten.

Brüssel, den 28. Februar 2001.

5. Schlussfolgerungen

5.1. Der Ausschuss befürwortet den mit dem jetzigen Vorschlag verfolgten Zweck, die bestehenden Ausschüsse durch einen Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr zu ersetzen, wie auch die für diesen Ausschuss vorgeschlagenen Aufgaben mit Blick auf die EU-Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Seeverkehr. Allerdings sollten seine Aufgaben klar und deutlich festgelegt werden, um zu vermeiden, dass es mit der vorgeschlagenen Einrichtung des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr zu Überschneidungen kommt bzw. Doppelarbeit geleistet wird.

5.2. Was das vorgeschlagene Verfahren zur Vorabüberprüfung der Übereinstimmung angeht, erkennt der Ausschuss den Zweck dieser — wohl nur in äußerst seltenen Fällen zur Anwendung kommenden — Maßnahmen durchaus an, ist aber der festen Überzeugung, dass ihr Anwendungsbereich und Zeithorizont angepasst werden müssen, um unerwünschte gesetzliche Widersprüchlichkeiten und Unvereinbarkeiten mit dem internationalen Recht zu vermeiden.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Koordinierung von Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Notfällen“

(2001/C 139/07)

Der Rat beschloss am 24. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. Februar 2001 an. Berichterstatterin war Gräfin zu Eulenburg.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 28. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

1.1. Der Vorschlag sieht eine effizientere Koordinierung der einzelnen Interventionen der nationalen Einsatzkräfte bei Maßnahmen im Katastrophenschutz vor und ist insofern eine Ergänzung des bestehenden Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz.

1.2. Das geplante effizientere Gemeinschaftsverfahren bei Maßnahmen im Katastrophenschutz resultiert aus den nach allen Katastrophen der letzten Zeit, die schwere Schäden in mehreren Mitgliedstaaten und Nachbarländern verursachten, erfolgten dringenden Aufrufen zu einer Verbesserung des Katastrophenschutzes auf Gemeinschaftsebene.

1.3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, z. B. frühzeitige Mitteilung, Benennung der Einsatzteams, Einrichtung von Bewertungs- und Koordinationsteams sowie Aufstellung einheitlicher Regeln für gemeinsame Einsätze sind im o. g. Aktionsprogramm nicht enthalten. Insofern und in Bezug auf das Ausbildungsprogramm zur Verbesserung der Kooperationsfähigkeit geht der Vorschlag für ein effizienteres Gemeinschaftsverfahren über das bestehende Aktionsprogramm hinaus.

1.4. Grundlage für das derzeitige Krisenbewältigungskonzept ist die Entschließung vom 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistungen zwischen Mitgliedstaaten bei natur- und technologiebedingten Katastrophen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Grundsätzliches Votum

Der WSA begrüßt den Kommissionsvorschlag. Er sieht in der Einrichtung eines Gemeinschaftsverfahrens für Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Notfällen oder unmittelbarer Gefahr solcher Notfälle, die ein sofortiges Handeln erfordern können, eine positive Ergänzung des bereits beschlossenen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz.

2.2. Vorgesehene Maßnahmen

2.2.1. Die zur Einrichtung des Verfahrens unter anderem vorgesehenen Maßnahmen

- Ermittlung der für koordinierte Hilfseinsätze bei Katastrophen verfügbaren Ressourcen;
- Entwicklung eines Ausbildungsprogramms;
- Einrichtung von Bewertungs- und Koordinationsteams;
- Schaffung eines Notfall-Kommunikationssystems

erscheinen zum Teil grundsätzlich geeignet, die Zusammenarbeit und die Koordinationsmöglichkeiten bei Katastrophen zu verbessern.

2.2.2. In der Umsetzung werden Schwierigkeiten aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Mitgliedstaaten aber nicht zu vermeiden sein. Einzelheiten hierzu sind in den besonderen Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln und zum Anhang (Punkt 3) näher erläutert.

2.2.3. Die Kommission sollte mit Nachdruck auch die Entwicklung von Vorsorgesystemen in den Beitrittsländern unterstützen.

2.2.4. Der WSA teilt die Auffassung der Kommission, dass das verstärkte Katastrophenschutzverfahren auch zu der von der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu gebenden globalen nicht-militärischen Antwort auf Krisen in Drittländern beitragen könnte.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Information (Artikel 2)

Die gegenseitige und weitreichende Information über schwere Notfälle und Katastrophen zwischen den Mitgliedstaaten untereinander bzw. gegenüber der Kommission ist positiv zu bewerten. Allerdings müssen hier Kommunikationswege im voraus eindeutig und verbindlich beschrieben sein, damit unnötiger Aufwand vermieden und eine effiziente Arbeitsweise sichergestellt werden kann.

3.2. Kapazitäten (Artikel 3)

3.2.1. Die Formulierung „...verfügbare und einrichtbare Einsatzteams, die sehr kurzfristig im Ausland eingesetzt werden können, ...“ ist sehr allgemein gehalten. Zur Verbesserung des Informationswertes und zur Erleichterung des Verfahrens der Erhebung empfiehlt der WSA im Rahmen des in Artikel 8 vorgesehenen Verwaltungsausschusses „Raster“ zu entwickeln. „Gerasterte“ Aussagen — z. B. zur Größe der Teams und zur Zielsetzung der Hilfeleistung — schaffen die Möglichkeit, eine Vergleichbarkeit und damit dann auch eine Einschätzung der Leistungsfähigkeit herzustellen.

3.2.2. Bestehende und länderübergreifende Informationen und Datenbanken — insbesondere auch die Ressourcen der Nichtregierungsorganisationen — sollten soweit möglich genutzt und in das Informationssystem in geeigneter Weise integriert werden. Insofern werden die Mitgliedstaaten eingeladen, durch ihren eigenen Beitrag den Wert der Erhebung zu steigern.

3.3. Koordinierung der Hilfseinsätze (Artikel 4)

3.3.1. Wenn von der Entwicklung eines Ausbildungsprogramms die Rede ist, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der exakten Zielsetzung. Die Formulierung eines Ausbildungszieles sollte möglichst konkret und operationalisierbar zusammen mit den Mitgliedstaaten erfolgen.

3.3.2. Die Entwicklung eines Programms zur Bewertung der Erfahrungen und Verbreitung der Erkenntnisse wird positiv bewertet.

3.4. Hilfeersuchen (Artikel 5)

3.4.1. Der WSA weist darauf hin, dass die beschriebenen Möglichkeiten für ein Hilfeersuchen die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden bilateralen Abkommen — soweit notwendig — ergänzen und den „grenzüberschreitenden Katastrophenschutz“ bzw. die Unterstützung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe vervollkommen. Ein Bezug auf solche bestehenden Initiativen wäre hilfreich.

3.4.2. Die Formulierung in Artikel 5.1 „Ereignet sich eine Katastrophe innerhalb der Gemeinschaft, ...“ sollte ergänzt werden durch: „oder wenn ein Mitgliedstaat durch eine Katastrophe von außen bedroht wird...“.

3.5. Beteiligung von Drittländern (Artikel 6)

Die Einbeziehung der beitragswilligen mittel- und osteuropäischen Länder sowie von Zypern, Malta und der Türkei wird als sehr positiv angesehen.

3.6. Einzelheiten zum Anhang — Grundregeln für Hilfseinsätze in der Gemeinschaft

3.6.1. Logistische Unabhängigkeit der Einsatzteams vor Ort für 48 Stunden ist nur schwer sicherzustellen; sie sollte allerdings angestrebt werden. Da die Einsatzteams ohnehin in bestehende Einsatzstrukturen eingegliedert werden müssen, erscheint eine Forderung nach logistischer Unabhängigkeit für die ersten 24 Stunden ausreichend.

3.6.2. Punkt 3 der Grundregeln — Führung unter „Auftragsgesichtspunkten“ — erscheint sinnvoll. Allerdings sind die Grenzen der den Einsatzteams übertragenen Aufgaben immer zu definieren, um Missverständnissen vorzubeugen.

3.6.3. Punkt 5 der Grundregeln — Bereitstellung von Einsatzmitteln und Kommunikationseinrichtungen durch den um Hilfe ersuchenden Mitgliedstaat — dürfte in der Praxis Schwierigkeiten aufwerfen. Die Zusammenarbeit muss im Vorfeld zum Einsatz abgestimmt und Probleme in der Kommunikation vorher ausgeräumt werden.

3.6.4. Punkte 6 und 7 der Grundregeln — Unterstützung und Verwaltungsvereinfachung in diesen Bereichen wird begrüßt.

Brüssel, den 28. Februar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu:

- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds“,
- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements in Bezug auf die Strukturmaßnahmen“,
- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras in Bezug auf die Strukturmaßnahmen“,
- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln in Bezug auf die Strukturmaßnahmen“, und
- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor“

(2001/C 139/08)

Der Rat beschloss am 18. Dezember 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 8. Februar 2001 an. Berichterstatter war Herr Mengozzi.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 28. Februar) mit 112 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss stimmt den Kommissionsvorschlägen zu.

1.1. Der Ausschuss betrachtet die Kommissionsvorschläge als ersten Schritt zur angemessenen Berücksichtigung der Besonderheiten der EU-Regionen in äußerster Randlage, was in Artikel 299 Absatz 2 des Amsterdamer Vertrages anerkannt und auf den Europäischen Ratstreffen in Köln und Feira erneut bekräftigt wurde.

1.2. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind vom Umfang her begrenzt, da dadurch lediglich die Obergrenzen der Gemeinschaftsbeihilfen für Investitionen in KMU, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, dem Fischereisektor und die Weiterverarbeitung und Vermarktung von Agrarprodukten angehoben werden.

1.3. Der Ausschuss ist erfreut darüber, dass die Maßnahmen einer Reihe von Stellungnahmen Rechnung tragen, die er zu den speziellen Problemen aller EU-Regionen in äußerster Randlage abgegeben hat und in denen er sich für besondere Maßnahmen ausgesprochen hat, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Regionen auf das Niveau der übrigen EU zu bringen.

2. Schließlich begrüßt der Ausschuss die Absicht der Kommission, eine kodifizierte Fassung der vorgeschlagenen Änderungen im Agrarteil der POSEIDOM-Verordnungen⁽¹⁾ vorzulegen. Auch diese Maßnahme kommt dem wiederholten Aufruf des Ausschusses nach, die Gemeinschaftsbestimmungen einfacher und für die breite Öffentlichkeit zugänglicher zu gestalten.

⁽¹⁾ Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage zurückzuführenden Probleme.

Brüssel, den 28. Februar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung“

(2001/C 139/09)

Der Rat beschloss am 3. November 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 31. Januar 2001 an. Berichterstatter war Herr Vinay.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung (Sitzung vom 28. Februar 2001) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einführung

1.1. Der Vorschlag für einen Beschluss, zu dem der Ausschuss um Stellungnahme gebeten wird, zielt darauf ab, ein operationelles Instrument zur Unterstützung der europäischen Beschäftigungsstrategie zu schaffen.

1.2. Damit diese Strategie ausgebaut und immer wirksamer gestaltet werden kann, sind eine allgemeine Kenntnis und gemeinsame Bewertung der erzielten Ergebnisse sowie eine Verbreitung der Verfahren, die sich als besonders wirksam erwiesen haben, unverzichtbar. Diese Anforderung war bereits in dem Vorschlag des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001 mit Nachdruck gestellt worden.

1.2.1. Mit der hier zu begutachtenden, auf fünf Jahre angelegten, Initiative wird ein zusätzliches und gleichzeitig ergänzendes Instrument zu den Leitlinien geschaffen, das im Wesentlichen darauf abzielt, die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten — wie im Beschäftigungstitel des EG-Vertrags vorgesehen — zu fördern.

1.2.2. Ziel des Vorschlags ist es insbesondere, den Wissensaustausch und die Zusammenarbeit in der Forschung, den Informationsaustausch und die Überwachung zu fördern; daher wird betont, dass die Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung für grenzübergreifende Aktivitäten mit einer „ins Gewicht fallenden Übertragbarkeitskomponente“ bestimmt sind.

1.3. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 129 EGV, dem zufolge der Rat Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in o. g. Bereichen beschließen kann. Allerdings sind in dem vorliegenden Dokument Pilotvorhaben, obwohl sie in dem Vertragsartikel genannt sind, insofern ausgenommen, als sie bereits aus dem ESF finanziert werden.

1.4. Die Kommission betont, der betreffende Vorschlag solle die Kontinuität der Gemeinschaftstätigkeiten in bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit gewährleisten, die bis dato auf der Grundlage des Beschlusses 98/171/EG durchgeführt wurden; dieser ist am 31. Dezember 2000 ausgelaufen

und wurde seinerzeit gemäß Artikel 235 EGV auf der Grundlage des Gipfels von Essen gefasst.

1.4.1. Der vorliegende Vorschlag enthält einen stärker strategiegerichteten Ansatz, da die Beschäftigungspolitik an Bedeutung gewonnen hat, seitdem sie mit dem Luxemburg-Prozess (1997) in den EGV aufgenommen wurde, der nunmehr eine Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Aspekte in den Gemeinschaftspolitiken enthält (Artikel 127 Absatz 2 EGV). Der Vorschlag stimmt insbesondere mit den auf der Europäischen Ratstagung von Lissabon festgelegten politischen und strategischen Ausrichtungen überein.

1.5. Der Schwerpunkt der förderfähigen Aktivitäten, die sowohl auf die Säulen der beschäftigungspolitischen Leitlinien als auch auf einzelne Leitlinien ausgerichtet sein können, muss eindeutig auf den „Zukunftsaussichten“ liegen.

1.5.1. Zu diesen Aktivitäten zählen die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewertung der nationalen Aktionspläne, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass nach Ablauf der fünfjährigen Frist nach dem Gipfel von Luxemburg eine besondere Bewertungsstrategie festgelegt werden muss. Genannt werden ferner die Überwachung der europäischen Beschäftigungsstrategie in den Mitgliedstaaten, die Entwicklung gemeinsamer Indikatoren, prospektive Analysen strategischer Sektoren und international bedeutende Veranstaltungen. Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten sollen maximale Verbreitung finden, entweder in Form von Publikationen bzw. Zusammenkünften oder durch Veröffentlichungen im Internet, Internet-Chats und -Seminare.

1.6. Die Tätigkeiten sollen — im Rahmen und entsprechend den jeweiligen Bedingungen der bestehenden Beziehungen — neben den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums auch den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern (MOEL), Zypern, Malta und der Türkei sowie den anderen Ländern des Mittelmeerraums offen stehen.

1.7. Zwar ist die Kommission für die Durchführung der Aktivitäten zuständig, doch soll sie von einem Ausschuss unterstützt werden, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Der Finanzbeitrag beläuft sich für den fünfjährigen Geltungszeitraum der Maßnahme auf insgesamt 55 Millionen EUR.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuss begrüßt den Kommissionsvorschlag. Der Beitrag, den die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Analyse, des Wissens und der Bewertung darstellt, ist unverzichtbarer Bestandteil einer langfristigen Strategie wie der, mit der sich die Union auf der Europäischen Ratstagung in Lissabon im Bereich der Wirtschaft und der Beschäftigung ausgestattet hat.

2.2. Ein ständiges Anliegen des Ausschusses, das er in zahlreichen Stellungnahmen zu allen Tätigkeitsbereichen zum Ausdruck gebracht hat, ist die Festlegung gemeinsamer quantitativ und qualitativ homogener Indikatoren und vergleichbarer Bewertungskriterien sowie die Verbreitung bewährter Verfahren. Diese Forderung wird umso nachdrücklicher für die Beschäftigungspolitik gestellt, als diese für die Stärkung der gemeinschaftlichen Wirtschaft und des sozialen Zusammenhalts der Unionsbürger von wesentlicher Bedeutung ist.

2.3. Es muss betont werden, dass die für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten in den Geltungsbereich der Maßnahme erforderliche „zukunftsgerichtete Orientierung“ stets im Einklang mit den Leitlinien stehen soll, die der Rat jedes Jahr festlegen wird.

2.3.1. Was ferner die Aktivitäten betrifft, die auf der Grundlage der Säulen der beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführt werden, so wird eine Verteilung der Forschungsarbeiten im Sinne einer Stärkung des Zusammenhalts von Nutzen sein. So sollte im Jahre 2001 den Fragen der Gleichbehandlung von Männern und Frauen — insbesondere beim Arbeitsentgelt, einschließlich der verschiedenen Formen des Sozialschutzes — besonderes Augenmerk gewidmet werden, wie auch der Politik zur Umwandlung illegaler in legale Arbeitsverhältnisse und zur Bewertung und Regelung der zahlreichen Formen atypischer Arbeit, die auf den wirtschaftlichen, arbeitsmarktlichen und sozialen Wandel zurückzuführen sind und mit dem Wachstum der Informationsgesellschaft einhergehen⁽¹⁾.

2.4. Der Vorschlag befasst sich mit der Rolle der Sozialpartner im Rahmen der betreffenden Tätigkeiten (Art. 8); darin stimmt er im Übrigen mit dem Standpunkt überein, den der Europäische Rat von Santa Maria da Feira am 19. und 20. Juni 2000 vertrat, als er die Sozialpartner aufforderte, eine größere Rolle bei der Festlegung, Umsetzung und Überprüfung der beschäftigungspolitischen Leitlinien zu spielen.

2.4.1. Zudem werden die Sozialpartner in den Leitlinien für 2001⁽²⁾ in dem Anhang „Querschnittsziele — Schaffung der Voraussetzungen für Vollbeschäftigung in einer wissensbasierten Gesellschaft“, Punkte C und E, aufgefordert, bei der Überwachung eine Rolle zu spielen und gemeinsame Indikatoren, statistische Datenbanken usw. zu entwickeln. Auch diese Aktivitäten können die durch die vorliegende Bestimmung

vorgesehenen Maßnahmen bereichern. Daher muss auf den verschiedenen Ebenen für jede einzelne Maßnahme eine Finanzierungsform gefunden werden.

2.4.2. Weiterhin werden in Artikel 8 die zwecks Konsultation herzustellenden Verbindungen zu den Sozialpartnern als „erforderlich“ bezeichnet, und die Kommission werde letztere über das Ergebnis ihrer Durchführungsaktivitäten lediglich auf Antrag informieren. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die Informationen spontan und regelmäßig erfolgen.

2.5. In dem Kommissionsdokument wird in Artikel 5 betont, dass die im Rahmen des vorliegenden Vorschlags geplanten Maßnahmen und andere einschlägige Gemeinschaftsprogramme und -initiativen, wie z. B. das Programm zur sozialen Eingliederung und das Rahmenprogramm für Forschung, aufeinander abgestimmt sein und sich ergänzen müssen. Der Ausschuss begrüßt diese Verdeutlichung, rät jedoch zu größter Wachsamkeit, um zu verhindern, dass die Aktivitäten, die finanziert werden, sich in der Praxis überlagern bzw. überschneiden. Gleichzeitig betont er jedoch, dass die Palette „zweckdienlicher“ Instrumente bzw. Programme eher breit ist und ein präziserer methodologischer Ansatz als der in Artikel 7 Absatz 5 vorgesehene von Nutzen wäre, um die Kohärenz und vor allem die Komplementarität aller betreffenden laufenden Maßnahmen zu garantieren.

2.6. Nach Ansicht des Ausschusses muss ferner betont werden, dass im Hinblick auf die möglichen Interaktionen, die dem Vorschlag zufolge zwischen den verschiedenen Programmen bestehen können, auch die Notwendigkeit der Übereinstimmung der einzelnen Indikatoren zu verdeutlichen ist; dies ist notwendig mit Blick auf das Mainstreaming und in Anbetracht der offenen Koordinierungsmethode, wie sie auf der jüngsten Europäischen Ratstagung von Lissabon festgelegt wurde.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. In der vorhergehenden Maßnahme war der in Artikel 7 erwähnte Ausschuss ebenfalls vorgesehen. Seine Aufgaben waren jedoch weitaus umfangreicher. Er legte insbesondere die allgemeinen Ausrichtungen fest, die die Grundlage für die Tätigkeiten bilden sollten. Außerdem hatte sein Standpunkt zu den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen ein solches Gewicht, dass eine negative Stellungnahme die Unterbrechung des Rates und die Unterbrechung der Umsetzung bewirkt hätte.

3.1.1. Wie bereits erwähnt, wurde diese Formulierung vor dem Luxemburg-Prozess und vor der Gestaltung der Beschäftigungspolitik der EU getroffen. Zwar wurde der betreffende Beschluss im Amtsblatt vom 23. Februar 1998 veröffentlicht, doch hatten der WSA und der Ausschuss der Regionen ihre Stellungnahme bereits am 26. Oktober bzw. am 8. November 1995⁽³⁾ abgegeben.

⁽¹⁾ Initiativstellungnahme „Neues Wissen, neue Arbeitsplätze“ — ABl. C 14 vom 16.1.2001.

⁽²⁾ Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001 — ABl. C 29 vom 30.1.2001.

⁽³⁾ Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission und dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Tätigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung“ — ABl. C 18 vom 22.1.1996.

3.1.2. Aus diesem Grunde hält der Ausschuss die Einsetzung eines Ausschusses, der nunmehr keinerlei Bedeutung mehr hat, für unnötig. Der Beschäftigungsausschuss, in dem bereits alle Mitgliedstaaten vertreten sind, scheint für diese Aufgaben geeigneter zu sein — auch über eine Ad-hoc-Studiengruppe und in einem engeren und klarer definierten Verhältnis zu den Sozialpartnern.

3.2. Positiv ist, dass die Aktivitäten der Beteiligung von Drittländern offen stehen, während diese vorher nur ein Möglichkeit darstellte. Nach Ansicht des Ausschusses muss ihre Teilnahme, insbesondere was die MOEL anbelangt, aus den Linien des Gemeinschaftshaushalts finanziert werden, die bereits für die jeweiligen Beziehungen festgelegt wurden, und sollte nicht von den einzelnen Ländern zu tragen sein, insofern als der Vorbereitungs- und Wissensstand, den die Beitrittsländer erzielen, gewiss nicht ohne Einfluss auf die Zukunft der europäischen Beschäftigungsstrategie bleiben wird. Nicht zufällig hat der jüngste Europäische Rat von Nizza betont, dass die Beitrittsländer bei der Übernahme der europäischen Beschäftigungsstrategie unterstützt werden müssten.

3.2.1. Hinsichtlich der Aktivitäten schlägt der Ausschuss insbesondere vor, bei der Zusammenarbeit mit den MOEL parallel zu umfassenden Analysen der Beschäftigungsprobleme auch eine vergleichende Beobachtung der einzelnen Sektoren zu entwickeln, da dies mit Blick auf die Erweiterung besonders nützlich sein dürfte.

3.2.2. Für die Mittelmeerländer wären jedoch u. a. vor allem solche Aktivitäten zweckmäßig, die eine bessere Kenntnis der Wanderungsströme und der damit verbundenen beschäftigungspolitischen Probleme ermöglichen.

3.3. Der Ausschuss fragt sich, ob die für die Maßnahme vorgesehene Finanzierung angesichts der zu erreichenden Ziele angemessen ist. Außer für das Jahr 2001 ist sie identisch mit dem Betrag, der seinerzeit für die vorhergehende Maßnahme festgelegt worden war: jährlich 10 Millionen EUR. Jene Maßnahme war aber nicht auf der Grundlage des Luxemburg-Prozesses verabschiedet worden, sondern — wie gesagt — auf der Grundlage der Essener Beschlüsse; somit war ihr unweigerlich ein geringes Maß an Aufmerksamkeit und Priorität, aber auch ein weniger umfangreicher Tätigkeitsbereich

zugedacht worden, als die europäische Beschäftigungsstrategie derzeit erfordert.

3.3.1. Hätten Daten über die Aktivitäten, die auf der Grundlage der ausgelaufenen Maßnahme durchgeführt wurden, vorgelegen, wäre gewiss eine besser dokumentierte Bewertung der Angemessenheit der bereitgestellten Summe möglich gewesen. Da es keinen Tätigkeitsbericht gibt, können weder die Ergebnisse noch die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Ausgaben im Verhältnis zu den gesteckten Zielen bewertet werden. Angesichts der Bedeutung, die die Maßnahme für die Förderung der EU-Beschäftigungspolitik hat, ist der Ausschuss jedoch der Ansicht, dass die Finanzierung jedes Jahr dem Europäischen Parlament vorgelegt werden sollte, das sie auf der Grundlage einer objektiven Bewertung der notwendigen Ziele und Ressourcen überprüft.

3.3.2. Es ist festzustellen, dass die Maßnahme nunmehr unmöglich zu Anfang des Jahres 2001 voll operationell sein kann. Umso wichtiger ist deshalb, trotz des verspäteten Beginns nicht nur im ersten Geltungsjahr, sondern auch während der gesamten Dauer sehr sorgfältig darauf zu achten, dass die optimale Wirksamkeit der Maßnahme mit der maximalen Ausgabenleistung garantiert wird.

3.4. In dem Vorschlag wird die Frage der lokalen Entwicklung nur beiläufig angesprochen (Begründung, Ziffer 6, Absatz 5). Sowohl in den Leitlinien für 2001 als auch in einer aktuellen Kommissionsmitteilung wurde jedoch betont, dass der Beschäftigungsstrategie eine lokale Dimension verliehen werden müsse. Der Ausschuss hat diese Themen begrüßt und ist insbesondere hinsichtlich der Mitteilung der Kommission⁽¹⁾ ebenfalls der Auffassung, dass die lokale Ebene in die Verbreitung von Informationen über Verfahren, vergleichbare Aufstellungen und den Austausch bewährter Verfahren einbezogen werden muss.

3.4.1. Nach Ansicht des Ausschusses muss ausdrücklich anerkannt werden, dass derartige lokale Aktivitäten, die mit den Zielen der vorgeschlagenen Maßnahme völlig übereinstimmen, Artikel 129 EGV entsprechen, und sie müssen folglich bei der Zuweisung der in dem betreffenden Beschluss festgelegten Anreize deutlicher hervorgehoben werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission — „Die Beschäftigung vor Ort fördern — Eine lokale Dimension für die europäische Beschäftigungsstrategie“ — ABl. C 14 vom 16.1.2001.

Brüssel, den 28. Februar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Halbzeitbewertung der drei Prozesse zur Förderung der europäischen Beschäftigungsstrategie“

(2001/C 139/10)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss auf seiner Plenartagung am 2. März 2000, gemäß Artikel 23 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung eine ergänzende Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Zur Vorbereitung seiner Arbeiten setzte der Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 1 der Geschäftsordnung einen Unterausschuss ein.

Der Unterausschuss nahm seine Stellungnahme am 14. Februar 2001 an. Berichterstatter war Herr Olsson, Mitberichterstatterin Frau Engelen-Kefer.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 28. Februar) mit 93 gegen eine Stimme bei zwei Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Hintergrund für die Bewertung

1.1. Mit dieser Stellungnahme sollen

- die verschiedenen Prozesse (Luxemburg, Cardiff, Köln) im Rahmen eines globalen Ansatzes bewertet und
- ein Beitrag zu der Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2001 in Stockholm geleistet werden, dem ersten Gipfeltreffen nach dem Lissabonner Gipfel, auf dem die Notwendigkeit, die drei Prozesse zu koordinieren und um neue Elemente zu bereichern, bekräftigt wurde.

Da der Ausschuss verschiedene Akteure der organisierten Zivilgesellschaft repräsentiert, gründet er seine Bewertung auf folgende Kriterien:

- Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft an der Vorbereitung und Umsetzung der drei Prozesse und der Follow-up-Maßnahmen zur Lissabonner Strategie;
- Rolle und Verantwortung der verschiedenen Akteure im Hinblick auf das Erfordernis, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gesetzgebung und anderen Maßnahmen herbeizuführen und gleichzeitig folgende Ziele zu erreichen: Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft unter Wahrung des sozialen Zusammenhalts, Beschäftigungswachstum, nachhaltige Entwicklung sowie Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle.

Den Strukturindikatoren, die von der Kommission für das Follow-up zum Lissabonner Gipfel vorgelegt wurden, wird der Ausschuss eine eigene Stellungnahme widmen⁽¹⁾.

1.1.1. Der Luxemburg-Prozess

Der Luxemburg-Prozess (November 1997) soll für eine verstärkte Koordinierung der einzelstaatlichen Beschäftigungspolitiken sorgen. Im Wesentlichen geht bei diesem Prozess darum, die Mitgliedstaaten auf einen integrierten Katalog gemeinsamer, in die vier Säulen Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit und Chancengleichheit untergliederter Ziele zu verpflichten. Ein Prozess der regelmäßigen Planung, Berichterstattung, gegenseitigen Überprüfung, Beurteilung und Anpassung der Ziele wurde eingeleitet. Seinen konkreten Ausdruck auf EU-Ebene findet er insbesondere in den beschäftigungspolitischen Leitlinien, die jährlich verabschiedet und anschließend in allen Mitgliedstaaten in Nationale Aktionspläne für Beschäftigung (NAP) umgesetzt werden.

Um dem Luxemburg-Prozess mehr Durchschlagskraft zu verleihen, forderte der Europäische Rat in Lissabon eine Halbzeitbewertung des Prozesses, deren Schlussfolgerungen ihren Niederschlag in den Beschäftigungsleitlinien für 2001 finden.

Gemäß dieser Zwischenbewertung⁽²⁾ hat der Prozess dazu beigetragen, die Beschäftigung an die Spitze der politischen Agenden zu bringen und im Rahmen eines integrierten Ansatzes mehrere Akteure einzubeziehen. Gleichzeitig wird ein zunehmendes regionales Gefälle sowie ein wachsender Mangel an Arbeitskräften, vor allem an Fachkräften festgestellt. Außerdem sei die Umsetzung der verschiedenen Leitlinien, vor allem der Säule Beschäftigungsfähigkeit, unausgewogen. Auch das horizontale Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern sei nur teilweise umgesetzt worden. Für die Zukunft werden weniger Leitlinien, eine wirksamere Abstimmung mit anderen Prozessen, die Entwicklung von Indikatoren, eine bessere Überwachung und die Verbreitung nachahmenswerter Beispiele („good practice“) vorgeschlagen. Eine klarere Rollenverteilung sei erstrebenswert, bei der die Sozialpartner in höherem Maße beteiligt würden. Schließlich wird in der Zwischenbewertung gefordert, der Prozess müsse nach außen bekannter gemacht werden.

⁽¹⁾ Strukturindikatoren.

⁽²⁾ Internes Dokument der Kommission: Zwischenbewertung des Luxemburg-Prozesses.

Der Ausschuss stimmt den Schlussfolgerungen der Zwischenbewertung zu und bekräftigt vor allem die Forderung nach einer schwerpunktmäßigen Behandlung der Kernfragen, nach klareren quantitativen und qualitativen Zielen, nach einer stärkeren Förderung des Unternehmertums und nach Vorhaben mit Beteiligung der Sozialpartner an den Leitlinien, die die Sozialpartner auf allen Ebenen am unmittelbarsten betreffen. Gleichzeitig betont er, dass der Luxemburg-Prozess in den nationalen und lokalen Wirtschaftsverbänden und sozialen Vereinigungen breiter verankert werden muss. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist sollte man daher eine einjährige Pause in Erwägung ziehen, um alle Betroffenen wirklich an der Arbeit beteiligen zu können. Außerdem wäre eine Vereinfachung des Prozesses zur Konzentration auf die Ziele und zu ihrer Verdeutlichung wünschenswert.

1.1.2. Der Cardiff-Prozess

Der Cardiff-Prozess (Juni 1998) zielt darauf ab, die Wirtschaft so zu reformieren, dass der Binnenmarkt zu einem Motor für die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird und die unternehmerische Initiative und die Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden.

Die im Rahmen dieses Prozesses vorgesehenen Maßnahmen sollen Handelshemmnisse zwischen Mitgliedstaaten abbauen, die Leistungsfähigkeit des Dienstleistungssektors steigern, die Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen wachstums- und beschäftigungsfreundlicher gestalten, effiziente Kapitalmärkte schaffen, für eine ausreichende Bereitstellung von Risikokapital sorgen, eine wirkungsvolle Wettbewerbspolitik fördern und die staatlichen Beihilfen reduzieren.

Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Cardiff erteilten Auftrag erstellen die Mitgliedstaaten und die Kommission jährliche Berichte über Fragen, die die Reform der Waren- und Kapitalmärkte betreffen.

Im zweiten Cardiff-Bericht⁽¹⁾ forderte die Kommission die EU und die Mitgliedstaaten auf, wirtschaftliche Reformen durchzuführen, die mit dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vereinbar sind, die Teilnahme aller betroffenen Kreise sicherzustellen und die staatlichen Stellen anzuhalten, für konkrete Verbesserungen der Wettbewerbsfähigkeit und der Situation der Verbraucher zu sorgen und einfache, aber qualitativ hochwertige rechtliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Der Ausschuss schließt sich dieser Aufforderung an, betont aber das Erfordernis einer systematischeren und einheitlicheren Fortführung des Cardiff-Prozesses unter breiterer Einbeziehung der Sozialpartner und der übrigen Wirtschaftsverbände und sozialen Vereinigungen.

1.1.3. Der Köln-Prozess

Der Köln-Prozess (Juni 1999) vervollständigt die in Luxemburg und Cardiff eingeleiteten Prozesse im Rahmen eines umfassenden Gesamtkonzepts — des Europäischen Beschäftigungspakts

—, in dem sämtliche beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Union zusammengefasst sind. Ziele des Prozesses sind die Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die Verbesserung des wechselseitigen Zusammenwirkens der Lohnentwicklung sowie der Geld-, Haushalts- und Finanzpolitik durch einen makroökonomischen Dialog, um ein nachhaltiges, nicht-inflationäres Wachstum und den dauerhaften Erfolg der Wirtschafts- und Währungsunion zu gewährleisten.

Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik sind ein zentraler Bestandteil des wirtschaftspolitischen Koordinationsprozesses. Sie bilden die Schnittstelle zwischen der Wirtschaftspolitik und den Prozessen von Luxemburg und Cardiff und werden vom Rat seit 2000 in anderen Zusammensetzungen als von den Finanzministern erörtert.

Teilnehmer am makroökonomischen Dialog sind der Rat, die Kommission, die EZB und die Sozialpartner. Ihre Treffen, die seit 1999 zweimal pro Jahr stattfinden, werden vom Vorsitzenden des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ geleitet.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Köln-Prozess zwar in Gang gekommen ist, möchte aber auf die gemeinsame Auffassung der europäischen Verbände der Sozialpartner hinweisen, dass sich die Finanzminister wirklich beteiligen und auch die Beziehungen zwischen der makroökonomischen Politik und den Strukturreformen Gegenstand des Dialogs sein sollten⁽²⁾.

2. Der Lissabonner Gipfel und die neue Methode der offenen Koordinierung

2.1. Der Schwerpunkt des Europäischen Rates von Lissabon, der die Arbeiten der Europäischen Räte von Köln und Helsinki fortsetzte, lag auf der Kohärenz zwischen den verschiedenen Koordinierungsprozessen und einer Verbesserung ihres Zusammenwirkens.

Zur Umsetzung der neuen strategischen Zielsetzung, die auf dem Lissabonner Gipfel vereinbart wurde, hat der Rat allerdings keinen neuen Prozess in Gang gesetzt, sondern eine neue politische Methode, die so genannte offene Koordinierung, eingeführt.

2.2. Bei dieser neuen Methode geht es darum, Leitlinien und spezifische Zeitpläne für das Erreichen der Ziele aufzustellen sowie durch eine internationale Betrachtung in dieser Hinsicht führender Länder quantitative und qualitative Indikatoren und Eckwerte für einen Vergleich vorbildlicher Verfahren zu ermitteln. Die europäischen Leitlinien sollen dergestalt in nationale und regionale Politik umgesetzt werden, dass spezifische Ziele aufgestellt und Maßnahmen vereinbart werden, die den nationalen und regionalen Unterschieden Rechnung tragen.

⁽¹⁾ KOM(1999) 061 endg., Wirtschafts- und Strukturreformen in der EU (Cardiff II).

⁽²⁾ Dem hochrangigen Forum im Juni 2000 vorgelegte Gemeinsame Standpunkte von UNICE (Union der europäischen Industrie- und Arbeitgeberverbände), CEEP (Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft) und EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund).

2.3. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz und einem dezentralen Ansatz folgend empfahl der Europäische Rat die aktive Teilnahme der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten, der Regional- und Kommunalbehörden sowie der „Sozialpartner und der Bürgergesellschaft“. Getragen werden soll diese Strategie vornehmlich vom Privatsektor und von öffentlich-privaten Partnerschaften.

2.4. Der Ausschuss stellt fest, dass die neue Methode die Mitwirkung der gesamten organisierten Bürgergesellschaft an der Umsetzung der Strategie impliziert. Das Projekt „Europa“ soll nicht durch einen „Top-down“-Ansatz, sondern eine „Bottom-up“-Koordinierung der Maßnahmen öffentlicher und privater Akteure vorangebracht werden.

2.5. Der Ausschuss hat bei verschiedenen Anlässen vorgeschlagen, die wirtschaftlichen und sozialen Organisationen auf Unions- und einzelstaatlicher Ebene in die Festlegung, Umsetzung und Beobachtung der EU-Politiken einzubeziehen. Dies betrifft unter anderem die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die beschäftigungspolitischen Leitlinien, die Unternehmenspolitik, den Binnenmarkt, den Bildungs- und Ausbildungsbereich, den Sozialschutz, das Aktionsprogramm gegen soziale Ausgrenzung und die Regulierung der Finanzmärkte. Der Ausschuss stellt fest, dass die Lissabonner Strategie die Tür für die Einführung neuer „Prozesse“ in anderen Politikfeldern, wie beispielsweise dem Kampf gegen soziale Ausgrenzung und gegen Armut, geöffnet hat.

2.6. Als nächstes sollten die europäischen Politiken in den Bereichen Verkehr, Energie und Umwelt in die Lissabonner Strategie integriert werden.

2.7. Die neue Methode der offenen Koordinierung entspricht der in Europa gegebenen Vielfalt der Kulturen, der Lebensgewohnheiten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen. Diese Vielfalt, die im Laufe der Jahre stärkere Beachtung fand, erfordert den Einsatz einer breiten Palette von — gesetzgeberischen und anderen — Instrumenten und die Schaffung einer „Kultur“ der Einbindung aller Akteure, der Unternehmen der „neuen“ und der „alten“ Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Sozialschutzeinrichtungen, weiterer sozialer und wirtschaftlicher Akteure, der schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen, einzelner Verbände und der staatlichen Stellen. Auch die gebietsbezogene Dimension der Politik, die auf möglichst umfassenden Partnerschaften beruht, ist für die Handhabung der vielfältigen Situationen von ganz entscheidender Bedeutung.

Der Ausschuss betont jedoch gleichzeitig die gemeinsamen Werte, die dem europäischen Modell zugrunde liegen. Die neue Koordinierungsmethode setzt voraus, dass die Weiterbehandlung und Beurteilung der Politik (die in jedem Mitgliedstaat auf eigene Weise vorgenommen werden kann) anhand gemeinsamer Maßstäbe alle Unionsländer erfassen muss.

2.8. Die Mitverantwortung des Privatsektors ist eine Herausforderung für die organisierte Zivilgesellschaft und damit auch für den Ausschuss als Vertretungsorgan eines breiten Spektrums repräsentativer Wirtschaftsverbände und sozialer Vereinigungen.

Der Ausschuss hat infolgedessen die Aufgabe, diese Akteure zu mobilisieren und damit einen zusätzlichen Nutzen für den Prozess zu erbringen.

2.9. Der Ausschuss betont, dass sich die Beitrittsländer umgehend auf ihre Teilnahme an der neuen Koordinierungsmethode vorbereiten müssen, weil es bei ihrem Beitritt nicht genügt, dass sie ihre Rechtsvorschriften mechanisch an das geltende Gemeinschaftsrecht (*acquis communautaire*) anpassen und Behörden für dessen Anwendung einrichten. Mindestens ebenso wichtig ist eine aktive Beteiligung der Wirtschaftsverbände und sozialen Organisationen, damit der Beitrittsprozess ein möglichst breites Fundament erhält. Im Rahmen seiner Arbeit wird der Ausschuss diese Entwicklung genau beobachten, um die Mitwirkung der Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen.

2.10. Darüber hinaus muss die neue Koordinierungsmethode im Zusammenhang mit dem anstehenden Weißbuch über neue Entscheidungsstrukturen für die Europäische Union, das nach der Tagung des Europäischen Rates in Stockholm veröffentlicht werden soll, gesehen werden.

3. **Beteiligt sich die organisierte Zivilgesellschaft? — eine Erhebung**

3.1. Den Mitgliedern des Ausschusses, den europäischen Organisationen sowie den nationalen Wirtschafts- und Sozialräten wurde ein Fragebogen zugesandt. Mit den Fragen sollte der Grad der Beteiligung an verschiedenen Politikbereichen (makroökonomischer Dialog, beschäftigungspolitische Leitlinien, Unternehmensprogramme, Binnenmarkt, Finanzdienstleistungen, soziale Sicherheit, Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie regionale Entwicklungsprogramme) ermittelt werden.

Durch die Antworten von Ausschussmitgliedern werden 13 der 15 Mitgliedstaaten abgedeckt. Außerdem haben etwa 20 europäische Organisationen sowie acht nationale Wirtschafts- und Sozialräte geantwortet.

Trotz der relativ geringen Beteiligung an der Umfrage können folgende vorläufige Schlussfolgerungen gezogen werden: Die Sozialpartner sind sowohl auf der europäischen als auch auf der einzelstaatlichen und der regionalen/lokalen Ebene relativ stark beteiligt. Dies gilt besonders für die Sozialpartner in den Kernbereichen ihrer Tätigkeit. Auch Organisationen, die besondere Interessen vertreten (z. B. Finanzdienstleistungen oder soziale Ausgrenzung), geben einen hohen Aktivitätsgrad an. Für einige Mitgliedstaaten weisen die Antworten jedoch aus, dass die Sozialpartner beispielsweise an der Beschäftigungspolitik nicht beteiligt sind. Hinsichtlich der Binnenmarktfragen zeigen die Antworten einen relativ geringen Beteiligungsgrad. Die Beteiligung der „sonstigen Interessen“ (Gruppe III) ist durchgängig niedriger als die der Organisationen der Arbeitnehmer und der Wirtschaft. Die Antworten zeigen, dass die nationalen Wirtschafts- und Sozialräte nicht einmal auf nationaler Ebene regelmäßig einbezogen werden (nur sechs der acht WSR, die sich an der Umfrage beteiligt haben, werden in einen der genannten Politikbereiche einbezogen).

3.2. Um die Beteiligung an dem Prozess zu steigern, ist es nach Ansicht des Ausschusses dringend erforderlich, dass sich die wirtschaftlichen und sozialen Organisationen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene engagieren und die Behörden dieser Ebenen öffentlich-private Partnerschaften auf der Grundlage von Offenheit, gegenseitigem Vertrauen und Gleichberechtigung ins Leben rufen.

Auf seiner Tagung in Stockholm sollte der Europäische Rat erneut die Bedeutung der Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft unterstreichen und einen entsprechenden Appell an die Mitgliedstaaten richten.

Für den Ausschuss ist es wichtig, dass sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten die Sozialpartner ihre Arbeit tun lassen und nicht auf unangebrachte und überhastete Weise eingreifen, sondern dafür sorgen, dass sie ihrem Auftrag in den Bereichen, für die sie zuständig sind, voll und ganz gerecht werden.

4. Öffentlich-private Partnerschaften und Rolle des Staates

4.1. Im Rahmen der Verantwortungsteilung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, die das Fundament der Lissabonner Strategie bildet, sollte die Aufgabe staatlicher Stellen darin bestehen, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die der organisierten Zivilgesellschaft Raum für einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele bieten, die im Rahmen der Prozesse und in Lissabon gesteckt wurden. In diesem Sinne unterstützt der Ausschuss die im Cardiff-II-Bericht enthaltene Forderung nach einem einfachen, aber qualitativ hochwertigem Regelwerk⁽¹⁾.

4.2. Öffentlich-private Partnerschaften sollten intensiviert werden, und es sollte ein Leistungsvergleich zur Ermittlung vorbildlicher Verfahrensweisen bei der Verantwortungsteilung eingeleitet werden.

4.3. Die politischen Entscheidungsebenen müssen einen horizontalen Ansatz verfolgen, um die Segmentierung zu überwinden und sowohl die Effizienz zu steigern als auch dem Gesamtkonzept der organisierten Zivilgesellschaft gerecht zu werden. Dies stünde im Einklang mit der Verwaltungsreform, die auf dem Lissabonner Gipfeltreffen als Teil notwendiger Wirtschaftsreformen gefordert wurde. Zur Abstützung der Verwaltungsreform und zur Gewährleistung einer hohen Leistungsqualität müssen Maßnahmen zur Personalentwicklung, zur Förderung der Mitbestimmung und eines besseren Managements ergriffen werden. Erforderlich ist dafür auch eine aktive Politik mit dem Ziel, bessere Möglichkeiten für Frauen und benachteiligte Personengruppen zu schaffen und eine „interne Modernisierung“, Innovationen und größere Leistungsfähigkeit zustande zu bringen, die mit dem Abbau starrer Hierarchien einhergeht. Außerdem müssen die regionalen Auswirkungen von Verwaltungsreformen beachtet werden.

⁽¹⁾ KOM(1999) 61 endg., Wirtschafts- und Strukturreformen in der EU (Cardiff II).

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die öffentlichen Verwaltungen hinsichtlich ihrer Verwaltungsreformen zu einem länderübergreifenden Austausch von Erfahrungen ermuntert werden sollten, damit sie ebenso wie die organisierte Zivilgesellschaft davon profitieren können, was andere vorgemacht haben.

5. Aufrechterhaltung und Verbesserung der Daseinsvorsorge

5.1. Die Maßnahmen der EU zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit wirken sich zunehmend auf die Aktivitäten des öffentlichen Sektors aus. Viele Bereiche unterliegen nicht mehr der Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten, sondern den Gesetzen des freien Marktes.

Diese Entwicklung ist zu begrüßen, soweit sie die Gewähr für eine höhere Leistungsqualität und niedrigere Preise bietet und allen Anwendern die Möglichkeit gibt, zu vertretbaren Preisen in den Genuss dieser Dienstleistungen zu kommen.

5.2. Der Staat hat indes die Aufgabe, die Leistungen der Daseinsvorsorge, die ein Kernbestandteil des europäischen Sozialmodells sind, zu verbessern. Fehlt es an solchen Leistungen, so hat dies negative Folgen für die Bürger, für ihre Arbeitsplätze und die Qualität ihres lokalen Umfeldes.

5.3. Die Qualität der verfügbaren Leistungen der Daseinsvorsorge muss gewährleistet sein. Ziel muss ein produktiver, effizienter öffentlicher Sektor sein, der die drei Faktoren Einbeziehung der Nutzer, wirtschaftliche Rentabilität und gute Arbeitsbedingungen miteinander verbindet sowie den Bürgern qualitativ hochwertige Leistungen zu angemessenen Preisen bietet. Dieses Ziel muss unabhängig davon gelten, ob diese Dienstleistungen von öffentlichen oder privaten Betreibern erbracht werden.

5.4. Innovationen und Produktivitätssteigerungen, die das Leistungsangebot verbessern, die Auswahl vergrößern und die Kosten senken, sind eine Notwendigkeit. Gleichzeitig müssen Wege gefunden werden, die eine Deckung der wachsenden Nachfrage nach Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, vor allem nach neuen sozialen und umweltfreundlichen Leistungen ermöglichen. Das entspräche auch der Forderung in den beschäftigungspolitischen Leitlinien, das Beschäftigungspotential im Dienstleistungssektor besser auszuschöpfen.

6. Beschäftigungspolitik

6.1. Der Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass die Vollbeschäftigung zu den Zielen gehört, die auf dem Lissabonner Gipfeltreffen festgelegt wurden.

6.2. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen die Koordinierung aller Prozesse und ihre Kohärenz im Rahmen der Lissabon-Strategie, die nun in den Brennpunkt der Politik gerückt ist, verstärkt werden. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss die Bedeutung vergleichbarer Indikatoren, die zur Beurteilung der Beschäftigungsentwicklung ausgearbeitet werden müssen.

Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Senkung der Arbeitslosigkeit reichen allein jedoch nicht aus. Sie müssen auch darauf abzielen, das Beschäftigungsniveau insgesamt zu erhöhen, um die in Ziffer 6.9 genannten durchschnittlichen Beschäftigungsraten zu erreichen.

6.3. Der Ausschuss plädiert für eine Koordinierung, die die Erzielung von Synergien zwischen unabhängigen Akteuren ermöglicht, wie dies die EZB bei der Geldpolitik und die Tarifpartner bei der Festlegung der Lohnpolitik sind. Diese Koordinierung ermöglicht ein besseres Verstehen der Ziele und der Sachzwänge der verschiedenen Parteien, die an der Wirtschaftspolitik beteiligt sind.

Nötig ist eine langfristig angelegte antizyklische Finanzpolitik, die keine mittelfristigen Risiken für das Gleichgewicht der öffentlichen Finanzen birgt. Im Hinblick darauf betrachtet es der Ausschuss als unabdingbar, die Anstrengungen mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen im Rahmen des Wachstums- und Stabilitätspakts sicherzustellen, fortzusetzen und für eine optimale Aufteilung zwischen den öffentlichen Verbrauchsausgaben und den öffentlichen Investitionsausgaben Sorge zu tragen.

6.4. Der Ausschuss befürwortet einen regelmäßigen makroökonomischen Dialog unter Beteiligung der Finanzminister und der EZB-Direktoren, der dazu beitragen soll, die Forderungen nach sozialem Zusammenhalt und der Mitverantwortung der Sozialpartner für eine beschäftigungsorientierte und investitionsfördernde Lohnpolitik mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen. Dieser Dialog ist notwendig, um das Vertrauen der Bürger in den Euro zu stärken und unvorhergesehenen Risiken, die wirtschaftliche Instabilität und soziale Probleme hervorrufen können, zu begegnen. Während der makroökonomische Dialog und eine koordinierte Finanzpolitik benötigt werden, um das Wirtschaftswachstum zu fördern, sollte der nationalen Vielfalt Rechnung getragen werden, und die Wahl der konkreten wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen sollte im Rahmen einer kohärenten Gesamtstrategie den Mitgliedstaaten anheim gestellt werden.

6.5. Der Ausschuss macht auf die wichtigen Bezugspunkte aufmerksam, durch die die makroökonomische Politik und die Strukturpolitik eng miteinander verknüpft sind. Deshalb sollte ein „policy-mix“ angestrebt werden, d. h. eine kohärente Mischung aus makroökonomischen und strukturellen Maßnahmen, die für die Erreichung der Zielvorgaben des Wachstums und der Beschäftigung optimal wäre.

Diese Abklärung des policy-mix sollte indes nicht nur zwischen den makroökonomischen Politiken einerseits und den Strukturpolitiken andererseits erfolgen. Eine permanente Feinabstimmung ist vielmehr auch innerhalb dieser beiden Politikfelder angezeigt. Mit anderen Worten, es muss ein optimales Gleichgewicht zwischen Geld-, Finanz- und Lohnpolitik gefunden werden, die zusammen die makroökonomische Politik ausmachen. Ebenso müssen sich die Reformen in den Bereichen technische Innovation, Forschung, Wettbewerb, Arbeitsmarkt, Infrastrukturen u. a. im Rahmen der Strukturpolitik gegenseitig unterstützen.

6.6. Der Ausschuss stellt fest, dass das im Juni 2000 veranstaltete Forum hochrangiger Vertreter nicht als Erfolg gewertet wurde. Dieses Forum müsste praxisbezogener gestaltet werden und zwischen der Veröffentlichung des Überblicksberichts und dem Gipfeltreffen im Frühjahr stattfinden, damit es allen Beteiligten größeren Nutzen bringen kann.

6.7. Der Ausschuss fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten eindringlich auf, mit den Sozialpartnern eine enge Zusammenarbeit aufzubauen, um die Beschäftigungsstrategie zu erörtern. Damit diese Strategie zum Erfolg führt, sollten die Sozialpartner den Regierungen ganz eigenständig konkrete Vorschläge für weitere Maßnahmen machen.

Die europäischen Staaten müssen mehr in Wissen und Ausbildung investieren, denn davon hängen Fortschritte in der Beschäftigungsstrategie in hohem Maße davon ab. Darauf hat der Ausschuss bereits in mehreren Stellungnahmen⁽¹⁾ hingewiesen.

Er stellt zustimmend fest, dass auch die Bildungsminister in die Debatten über die beschäftigungspolitischen Leitlinien einbezogen werden.

Er hofft, dass bei dem Gipfeltreffen in Stockholm weitere Weichen für einen allgemeinen, alle erfassenden „Wissenschub“ gestellt werden.

6.8. Der Ausschuss empfiehlt, der beginnenden Überalterung der europäischen Bevölkerung und dem Bedarf an qualitativer Arbeit in den kommenden Jahren besondere Aufmerksamkeit im Rahmen der Beschäftigungsstrategie zu widmen. Er stellt in diesem Zusammenhang fest, dass infolge des demographischen Trends der Bevölkerungsalterung das Volumen der Ersparnisse steigen dürfte. Diese müssen in Investitionen in Humanressourcen, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie in neue Wissenstechnologien fließen, damit Qualifikationsengpässe, die unzureichende Teilnahme von bestimmten Altersgruppen bzw. Männern oder Frauen am Erwerbsleben sowie Disparitäten zwischen verschiedenen Gruppen und Regionen überwunden werden können.

6.9. Die Hauptaufgabe besteht darin, die durchschnittliche Erwerbsquote aller Mitgliedstaaten entsprechend der globalen Zielsetzung auf 60 % für Frauen und 70 % für Männer zu steigern. Dieses Bestreben muss mit geeigneten Maßnahmen zur Herstellung des sozialen Zusammenhalts einhergehen. Die Bewältigung dieser Aufgaben erfordert die Mitwirkung der gesamten organisierten Zivilgesellschaft.

6.10. Nach Ansicht des Ausschusses bedeutet dies, dass im Sinne eines beschäftigungsfreundlichen Steuerwesens und Sozialschutzes Maßnahmen mit folgenden Zielsetzungen ergriffen werden müssen:

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2001. „Neues Wissen, neue Arbeitsplätze“; ABl. C 117 vom 26.4.2000, S. 62, „Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialer Zusammenhalt“; „Die europäische Dimension der allgemeinen Bildung: Wesen, Inhalt und Perspektiven“; ABl. C 168 vom 16.6.2000, S. 30, „Europäische Zusammenarbeit bei der Bewertung der Qualität der schulischen Ausbildung“.

- Steigerung der Teilnahme älterer Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt: Der Ausschuss wiederholt seinen Vorschlag⁽¹⁾, eine europaweite Aufklärungskampagne zu starten, um die Rolle, die ältere Arbeitnehmer übernehmen können, und einen sozialen Dialog, der die geltenden beschäftigungspolitischen Leitlinien untermauert, bekannter zu machen.
- Steigerung der Frauenerwerbsquote durch verbesserte Möglichkeiten, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen. Dafür müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein: Organisation der Betreuung von Kindern und anderen nicht erwerbstätigen Haushaltsmitgliedern, ein erleichterter Wechsel der beruflichen Laufbahn, neue Formen der Arbeitsorganisation und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen.
- Integration besonders schutzbedürftiger Personen in den Arbeitsmarkt: Nötig sind flankierende Maßnahmen unter Einbeziehung der gesamten organisierten Zivilgesellschaft, um allen benachteiligten Personen einen Einstieg bieten zu können und das Absinken in die Armut zu verhindern.
- Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Personen, die nur eingeschränkt am Arbeitsmarkt teilnehmen können, in allen beschäftigungsrelevanten Bereichen (Binnenmarkt, Informationsgesellschaft usw.)
- Verbesserung der Situation der Staatsangehörigen von Drittländern und der Einwanderer mit Wohnsitz in der EU, damit dieser Personenkreis auf dem normalen Arbeitsmarkt Arbeit findet und ausreichend sozial geschützt und rechtlich abgesichert ist.
- Überprüfung der Einwanderungspolitik unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte mit dem Ziel einer geregelten Einwanderung, die zum Wohlstand Europas und zum Nutzen des Auswanderungslandes beiträgt. Der Ausschuss befasst sich gegenwärtig mit diesem Thema, ebenso wie mit der Flüchtlingspolitik, unterstreicht jedoch, dass letztere getrennt von der allgemeinen Einwanderungspolitik zu behandeln ist.

6.11. Nach Ansicht des Ausschusses sollte das Gipfeltreffen in Stockholm ein Sprungbrett für neue Initiativen sein, die auf Verbesserungen des Arbeitslebens abzielen, wie zum Beispiel:

- Verbesserung des Bildungsniveaus durch eine europaweite Kampagne zur Förderung des lebenslangen Lernens, die nicht nur die Unternehmen einbezieht, sondern auch alle Akteure, die im schulischen und außerschulischen Bildungs- und Ausbildungsbereich tätig sind. Gleichzeitig sind Wege zu finden, wie die vorhandenen Qualifikationen der Arbeitskräfte besser genutzt werden können.

- Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz durch engagierte Unterstützung eines neuen Programms, wie es in der „Sozialpolitischen Agenda“ vorgesehen ist.
- Maßnahmen, die sicherstellen, dass die beschäftigungspolitischen Strategien und Strukturreformen auf dem Arbeitsmarkt in sinnvolle Arbeitsplätze und klar geregelte Anstellungsformen münden.
- Schaffung von Anreizen für neue Formen der Arbeitsorganisation und des guten Managements sowie für flexible Arbeitszeitregelungen, die den Bedürfnissen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gerecht werden. Berufswechsel und Mobilität müssen erleichtert werden.
- Besondere Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage der Frauen und anderer Gruppen, die gering entlohnt werden und schlechtere Laufbahnmöglichkeiten haben.

7. Arbeitsmarkt- und Sozialschutzgesetzgebung

7.1. Die Arbeitsmarkt- und Sozialschutzvorschriften der Gemeinschaft müssen in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, wo angebracht aber auch mit anderen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen daraufhin geprüft werden, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen herzustellen.

7.2. Mit Zufriedenheit nimmt der Ausschuss die Einsetzung des Sozialschutzausschusses, der sich zunächst insbesondere mit den Themen „Altersversorgung“ und „soziale Ausgrenzung“ befassen soll, zur Kenntnis, der daneben noch zwei weitere Aufgabenbereiche — die Rentabilität der Arbeit und ein langfristig funktionierendes Gesundheitswesen — haben soll.

7.3. Unabhängig davon, um welche Form der Rentenversicherung — staatliche, tariflich vereinbarte oder auf Gegenseitigkeit beruhende ergänzende oder individuelle private Alterssicherung — es sich handelt, ist die langfristige Finanzierbarkeit der Rentensysteme letzten Endes unauflöslich an eine dauerhafte Wirtschaftsleistung gekoppelt.

7.4. Die Finanzmärkte erhalten durch den steigenden Anteil der kapitalgedeckten Altersversorgung — auf individueller Basis, auf Gegenseitigkeit oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern — starke Impulse. Da kapitalgedeckte Renten hinausgeschobene Einkünfte darstellen, müssen Vertreter der Begünstigten Einfluss auf die Anlage der Pensionsfonds nehmen können, sofern dies keine Renditeschmälerung für die Begünstigten mit sich bringt. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, Leitlinien für Anlageentscheidungen von Rentenfonds aufzustellen, entweder durch Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern oder in Form von Verhaltenskodizes für die Fonds, um langfristiges Wachstum und Nachhaltigkeit sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2001, „Ältere Arbeitnehmer“, Ziffern 5.3 und 5.5. ABl. C 14 vom 16.1.2001, „Beschäftigungspolitische Leitlinien 2001“.

Der Sozialschutzausschuss sollte deshalb auch den Auftrag erhalten, die Entwicklung der Zusatzrentensysteme in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zu prüfen.

Die betrieblichen Rentensysteme dürfen sich nicht hemmend auf die Mobilität der Arbeitnehmer auswirken⁽¹⁾.

7.5. Außerdem sollte sich der Sozialschutzausschuss dringend mit Sozialschutzsystemen befassen, die Flexibilität und Sicherheit miteinander verbinden, und dabei insbesondere nachahmenswerte Erfahrungen und Lösungen, die in diesem Bereich bestehen, hervorheben.

7.6. Die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Gesundheitswesens ist eine weitere Verpflichtung, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Modernisierung des Sozialschutzes übernommen haben.

7.7. Was das Recht auf gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung betrifft, so ist der Ausschuss der Meinung, dass sich Pflicht- und Zusatzkrankenversicherungssysteme miteinander kombinieren lassen, solange beide Systeme an einem gemeinsamen Konzept des Universaldienstes festhalten, das die Auswahl der Risiken und die Nutzung genetischer Informationen zum Zwecke der versicherungsrechtlichen Diskriminierung ausschließt. Wie schon in einer früheren Stellungnahme⁽²⁾ ist der Ausschuss der Ansicht, dass in diesem immer komplexer werdenden Bereich Leitlinien vorgegeben werden sollten, statt zu Rechtssetzungsmaßnahmen zu greifen. Ziel muss es sein, dass die Mitgliedstaaten durch Konsultationen und Verhandlungen mit privaten Versicherungsträgern verbindliche Lastenhefte mit der Funktion eines Verhaltenskodex festlegen.

8. Die Rolle der Unternehmen

8.1. Das Unternehmen ist als ein Wirtschaftsakteur zu betrachten, der den sozialen Zusammenhalt fördert. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb in allen Gesellschaftsschichten den Unternehmergeist fördern.

8.2. Im Hinblick auf die Steigerung der Erwerbsquote kommt Bemühungen, die auf die Erleichterung von Unternehmensgründungen und -übertragungen gerichtet sind, maßgebliche Bedeutung zu. Verbesserte Rahmenbedingungen für Kleinbetriebe und einfachere Verwaltungsbestimmungen sind ein absolutes Muss, damit insbesondere im Dienstleistungssektor neue Wachstums- und Beschäftigungsbereiche erschlossen werden können. Der Ausschuss bekräftigt seinen Vorschlag⁽³⁾, die „Europäische Charta für Kleinunternehmen“ zu einem Maßstab für die Messung der dabei erzielten Fortschritte zu machen.

(1) ABl. C 157 vom 25.5.1998, „Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen“.

(2) ABl. C 204 vom 18.7.2000, Teil III, Buchstabe C „Zusatzkrankenversicherung“.

(3) ABl. C 14 vom 16.1.2001, „Die Beschäftigung vor Ort fördern“.

8.3. Wichtig ist, dass für eine große Vielfalt an Unternehmensarten gesorgt und das Augenmerk nicht nur auf innovative und Hightechsektoren gerichtet wird. Die meisten Unternehmen sind klein, auf lokaler Ebene tätig und arbeitsintensiv, was vor allem für den Dienstleistungssektor gilt. Ein starkes Wachstum verzeichnen neue Unternehmensformen, vor allem auch solche, die eine selbständige Tätigkeit auf Voll- oder Teilzeitbasis implizieren, und Unternehmensgründungen durch Akteure, die nicht dem klassischen Gründerprofil entsprechen (z. B. Frauen, junge Menschen und Angehörige von Minderheiten). Hier werden geeignete Unterstützungsstrukturen benötigt. Außerdem muss ein geeigneter Sozialschutz für die Arbeit in diesen neuen Unternehmensformen (sowohl für Inhaber als auch für Angestellte) entwickelt werden.

8.4. Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung des Unternehmergeists in allen Gesellschaftsschichten ist die Entwicklung einer Kultur des unabhängigen und verantwortungsbewussten Handelns am Arbeitsplatz. Bei den Unternehmensgründern handelt es sich in der Regel um Personen, die zuvor abhängig beschäftigt waren. Elementare Bestandteile einer Kultur der Unabhängigkeit sind die Verbesserung der Arbeitsqualität und die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung der Arbeitsinhalte.

8.5. Die verschiedenen Formen des Arbeitnehmereigentums an einem Unternehmen können ebenfalls dazu beitragen, die Unternehmenskultur zu entwickeln und den sozialen Zusammenhalt stärken und die Arbeitsqualität zu verbessern. Die Kommission sollte auf der Grundlage der Pepper-Berichte verschiedene Modelle als Grundlage für den Austausch vorbildlicher Verfahrensweisen prüfen.

8.6. Die Sozialwirtschaft erfüllt eine wichtige Funktion als Vorbild für Unternehmensformen, die soziale und gegenseitigkeitsorientierte Ziele verfolgen, auf Mitsprache beruhen und den Menschen und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit rücken.

8.7. Da sich die Entwicklung der meisten Unternehmen überwiegend in örtlichen Zusammenhängen vollzieht, sollte die gebietsbezogene Dimension der Beschäftigungsstrategie noch deutlicher ins Blickfeld gerückt werden. Der Ausschuss empfiehlt der Kommission, sich bei der Erstellung ihres für 2001 geplanten Aktionsplanes verstärkt auf neue und kleine Unternehmen und auf die Bildung von Partnerschaften für Qualifizierung und Innovationen zwischen verschiedenen Akteuren (Klein- und Großunternehmen, Gewerkschaften, NRO, Sozialwirtschaft, subnationale Gebietskörperschaften, Erbringer öffentlicher Dienstleistungen)⁽⁴⁾ zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu konzentrieren. Die territorialen Beschäftigungspakte und ähnliche lokale Entwicklungsmaßnahmen könnten als Vorbilder für erfolgreiche lokale Partnerschaften dienen.

8.8. Zusammen mit der Verabschiedung des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft und der einschlägigen Richtlinie sollten auch unverzüglich entsprechende Bestimmungen für Genossenschaften, Vereinigungen und Gesellschaften auf Gegenseitigkeit geschaffen werden.

(4) ABl. C 14 vom 16.1.2001, „Die Beschäftigung vor Ort fördern“.

8.9. In den Lissabonner Schlussfolgerungen wurde insbesondere an das soziale Verantwortungsgefühl der Unternehmerschaft appelliert. Es wird vorgeschlagen, dieses Thema in der Sozialpolitischen Agenda zu vertiefen.

8.10. Der Ausschuss befürwortet ein über das Regelwerk, das durch die Sozialpartner oder die Gesetzgebungsorgane geschaffen wird, hinausreichendes sozial verantwortliches Handeln der Unternehmen, das den Bedürfnissen aller Betroffenen Rechnung trägt. Seiner Ansicht nach sollten die Wirtschaft nach Legitimierung durch die Gesellschaft streben, indem sie sich langfristig zu den Belangen der Gesellschaft und einer nachhaltigen Entwicklung bekennt und vorbildliche Verfahrensweisen unter folgenden Gesichtspunkten fördert: Integration in das lokale Umfeld, eingehender sozialer Dialog, Verwirklichung von Gleichstellung und Gleichbehandlung, Integration von Minderheiten, und Finanzierung von Kleinunternehmen. Sie kann sich dabei u. a. an den kürzlich verabschiedeten OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen orientieren, die nicht bindende ethische, soziale und ökologische Verpflichtungen enthalten.

9. Vereinfachung des Binnenmarktrechts

9.1. Die Teilnehmer des Lissabonner Gipfels verpflichteten sich, den Binnenmarkt zu vollenden, um die Wahrung der Interessen von Unternehmen und Verbrauchern zu sichern.

9.2. Der Ausschuss sieht die dringende Notwendigkeit, neue Vereinfachungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

Nach Ansicht des Ausschusses ist bei der Ausarbeitung der Regeln auf Ausgewogenheit zu achten. Neue Auflagen, die in keinem Verhältnis zum Ziel stehen und der Qualität von Waren und Dienstleistungen abträglich wären, sind zu vermeiden. Der Ausschuss hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen Verhaltenskodex für die am Regulierungsprozess beteiligten EU-Akteure vorzuschlagen.

9.3. Vor diesem Hintergrund fordert der Ausschuss den Europäischen Rat auf, bis 2001 einen Mehrjahresplan zur Vereinfachung für den Zeitraum bis 2005 zu verabschieden. Darin muss dargelegt sein, welche vorrangigen Ziele verfolgt werden und binnen welcher Fristen sie zu verwirklichen sind (einschließlich Darlegung der Mittel, die für Folgemaßnahmen, die Überwachung und die Erstellung von Jahresberichten und Binnenmarktanzeigen vorgesehen sind).

9.4. Der Mehrjahresplan sollte unter anderem folgende Punkte berücksichtigen:

- eine bessere Nutzung von Folgeabschätzungen;
- alternative Lösungswege wie Verhaltenskodizes, vertragliche Regelungen unterschiedlicher Art und eine intensivere Nutzung von Kennzeichnungen, Zertifizierungs- und anderen Selbstregulierungsverfahren, wobei Unternehmen, Gewerkschaften und Verbraucher in derartige Prozesse einzubeziehen wären.

9.5. Der Ausschuss fordert außerdem den Rat auf, spezifische Vorschläge für Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen sich der Binnenmarkt so gestalten lässt, dass er auch für die fortbestehenden speziellen Probleme benachteiligter Inselgruppen, ländlicher Gebiete und Randregionen der EU Lösungen bringt⁽¹⁾.

10. Beitrag der Finanzmärkte und -dienstleistungen zum sozialen Zusammenhalt

10.1. Der Ausschuss befürwortet Regeln, die für die Integration der zersplitterten Finanz- und Bankenmärkte in der EU sorgen, gleichzeitig jedoch auch die Interessen aller wichtigen Gruppen (Verbraucher, Sparer, Unternehmen und Anleger) berücksichtigen.

10.2. Die Finanzmärkte und -dienstleistungen müssen nicht nur zur Wirtschaftsleistung, sondern auch zum sozialen Zusammenhalt beitragen.

10.3. Es wird befürchtet, dass die Entwicklung der Finanzmärkte und -dienstleistungen dazu führt, dass Bürger, die nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügen, sowie Randregionen und Kleinunternehmen ausgegrenzt werden. In Anbetracht dessen ist zu prüfen, wie es Banken, Versicherungen und sonstigen Anbietern von Finanzdienstleistungen ohne Aushöhlung des Bankgeheimnisses europaweit zur Auflage gemacht werden kann, die Verteilung ihrer Dienstleistungen unter regionalen und sozialen Gesichtspunkten öffentlich darzulegen.

10.4. Der Ausschuss ist vorbehaltlich der üblichen Bankkonditionen der Ansicht:

- dass die Bürger das Recht auf Zugang zu einem Basis-Bankkonto und einem Grundstock an qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen haben müssen, die ihre Bedürfnisse decken (einschließlich des Zugangs zu Verbraucherkrediten, des Schutzes vor Wucher und anderen Formen der Ausbeutung und der Möglichkeit, ihre Sparscheidungen nach ethischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten zu treffen);
- dass Kleinunternehmen Zugang zu Krediten haben müssen.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, können die Finanzinstitute Vermittler einschalten, die von den Kleinunternehmen bzw. den Bürgern selbst bestimmt werden.

⁽¹⁾ Artikel 158 und 299 EG-Vertrag.

11. Forschung und Innovation

11.1. Der Ausschuss hat in verschiedenen Stellungnahmen das Engagement der EU mit dem Ziel, einen europäischen Raum der Forschung und Innovation zu schaffen, der die Grundlage für die Wissensgesellschaft bilden soll, begrüßt⁽¹⁾.

11.2. Um die Forschungsleistung und die Nutzung der Finanzressourcen zu optimieren, muss koordiniert und dezentral vorgegangen werden.

11.3. Nach Ansicht des Ausschusses sollte das anstehende Sechste FTE-Rahmenprogramm der EU deshalb auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten unter direkter Kontrolle der Kommission ausgerichtet werden, für kleinere Projekte eine dezentrale Verwaltung auf nationaler und lokaler Ebene sowie eine geringe finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2001, „Neues Wissen, neue Arbeitsplätze“; ABl. C 117 vom 26.4.2000, S. 62, „Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialer Zusammenhalt“.

einzelstaatlichen Vorhaben vorsehen, die den Prioritäten der Gemeinschaft entsprechen⁽²⁾.

11.4. Der Ausschuss hofft zudem, dass die Teilnehmer des Gipfeltreffens in Stockholm seinen Vorschlag befürworten, zunächst — versuchsweise für einen begrenzten Zeitraum — nur wenige „Networks of Excellence“ (Spitzenforschungsnetze) zu gründen. Auch der Schaffung eines Netzwerks strategischer Informationssysteme für Wissenschaft und Technik zur Verbreitung der Ergebnisse und Durchführung des Erfahrungsaustauschs⁽³⁾ steht er positiv gegenüber.

11.5. Der Ausschuss spricht sich abschließend dafür aus, eine europäische Informationstechnologie-Agentur zur Stärkung einer wettbewerbsfähigen europäischen Informationsgesellschaft zu errichten.

⁽²⁾ ABl. C 367 vom 20.12.2000, „Beobachtung, Bewertung und Optimierung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der FTE: Vom Fünften zum Sechsten Rahmenprogramm“.

⁽³⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2001, „Neues Wissen, neue Arbeitsplätze“; ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 70, „Hin zu einem europäischen Forschungsraum“.

Brüssel, den 28. Februar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Nördliche Dimension: Aktionsplan für die Nördliche Dimension in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der Europäischen Union für den Zeitraum 2000-2003“

(2001/C 139/11)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss auf seiner Plenartagung am 1. und 2. März 2000, gemäß Artikel 23 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung eine ergänzende Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema abzugeben.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen nahm ihre Stellungnahme am 6. Februar 2001 an. Berichtersteller war Herr Westerlund.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar und 1. März 2001 (Sitzung vom 28. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Hintergrund

1.1. Die Nördliche Dimension der EU und die Ostseeregion

1.1.1. Die „Nördliche Dimension“ als politischer Begriff steht seit 1997 auf der Tagesordnung des Europäischen Rates. Im Juni 1999 legte der Europäische Rat von Köln Leitlinien für die Umsetzung fest.

Hintergrund der Initiative sind die Auflösung der Sowjetunion, der Beitritt der ehemaligen DDR zur EU durch die deutsche Vereinigung, die traditionell enge Zusammenarbeit der neuen Mitgliedstaaten Finnland und Schweden mit Norwegen und Island, die bevorstehende Erweiterung um u. a. Polen, Estland, Lettland und Litauen und die dadurch weiter verlängerte Grenze der EU mit Russland.

Die baltischen Staaten und Polen haben bereits große Fortschritte bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der EU gemacht, und die EU hat die Bedeutung der Beziehungen zu Russland auf verschiedenen Wegen, u. a. durch die Verabschiedung einer besonderen Strategie für Russland, hervorgehoben.

Die Entwicklung während des vergangenen Jahrzehnts spricht also dafür, dass die EU Probleme und Entwicklungsmöglichkeiten zunehmend in einer nördlichen Perspektive analysieren sollte. Dies liegt im gemeinsamen Interesse der gesamten Union und wird von Kommissionsmitglied Chris Patten und Schwedens Außenministerin Anna Lindh in einem gemeinsamen Artikel⁽¹⁾ unterstrichen: „Die Nördliche Dimension muss ebenso als gesamteuropäische Verpflichtung gesehen werden wie die Politik der EU für den Mittelmeerraum und die westlichen Balkanstaaten“. Die folgende Formulierung schafft Erwartungen: „Die Kommission und der schwedische Ratsvorsitz müssen die EU nun von Worten zu Taten führen.“

1.1.2. Geographisch definierte der Europäische Rat von Köln die Nördliche Dimension deckungsgleich mit den Ländern des Ostseerats (CBSS). Dies sind die nordischen Länder

— Finnland, Schweden, Dänemark, Norwegen und Island —, Russland, die drei baltischen Staaten — Estland, Lettland, Litauen —, Polen und Deutschland. Die Nördliche Dimension hat auf diese Weise dazu beigetragen, dass die historisch bedeutende Ostseeregion wieder als eine Region in Europa gesehen wird. Außerdem wurden der Barentssee- und der Zusammenarbeit im nördlichsten Teil Europas größere Aufmerksamkeit zuteil.

1.1.3. Der Ostseerat ist das Organ der politischen Zusammenarbeit in der Ostseeregion. Er wurde bereits 1992 gegründet. Er besteht aus den Außenministern der Ratsmitgliedstaaten sowie einem Vertreter der Kommission. Seit 1995 haben Tagungen auf Ebene der Regierungschefs unter Beteiligung des EU-Ratsvorsitzes stattgefunden. Der jüngste Gipfel fand im April 2000 in Kolding, Dänemark, statt. Die Zusammenarbeit wird ständig weiterentwickelt. In immer mehr Bereichen finden Fachministertagungen statt. Seit 1998 besteht ein ständiges Sekretariat, das sich in Stockholm befindet. An den Rat ist ein beratendes Organ der Wirtschaft gebunden (Business Advisory Council).

1.1.4. Im Ostseeraum und der Barentssee-Region gibt es noch weitere Foren der Regierungszusammenarbeit in besonderen Bereichen:

— Der Barentssee- (der Euro-Arktische Barentssee- (BEAC) wurde 1993 gegründet. Diese Zusammenarbeit betrifft in erster Linie wirtschaftliche, soziale und ökologische Fragen einschließlich der nuklearen Sicherheit in der Barentssee-Region. Ratsmitglieder sind Island, Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Russland. Auch die Europäische Kommission ist beteiligt. Als Beobachter nehmen die Niederlande, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Polen, Frankreich, Deutschland und die USA teil.

— Arktischer Rat (Arctic Council): Hier werden vor allem Umweltfragen aus analytischer Sicht und zu Forschungszwecken behandelt. Mitglieder sind Kanada, die USA, Russland, Schweden, Dänemark, Finnland, Norwegen und Island. Der Rat beschäftigt sich nunmehr außerdem mit dem Thema nachhaltige Entwicklung in der Arktis.

⁽¹⁾ Financial Times vom 20. Dezember 2000.

1.1.5. Weitere mittlerweile eingerichtete ständige Kooperationsstrukturen:

- Die Parlamente arbeiten seit 1991 zusammen. Die neunte parlamentarische Konferenz über die Zusammenarbeit im Ostseeraum fand unter Beteiligung der meisten parlamentarischen Versammlungen der Region im Sommer 2000 in Malmö statt.
- Die Regionen arbeiten in einem ausgedehnten Netzwerk zusammen (Baltic Sea States Subregional Co-operation, BSSSC). Im Rat der Regionen der Barentsseeregion arbeiten die 13 Regierungsbezirke und die indigene Bevölkerung der Barentsseeregion zusammen.
- Die Städte, z. Z. etwa 100, arbeiten in einer stärker institutionalisierten Form zusammen (Union of Baltic Cities, UBC).
- Handelskammern: The Baltic Sea Chambers of Commerce Association, BCCA, deren Mitglieder 52 Kammern im Ostseeraum sind, wurde bereits 1992 zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Wirtschaft gegründet.
- Gewerkschaftsorganisationen: Die Gewerkschaftsdachverbände der Region — 21 mit insgesamt 20 Millionen Mitgliedern — bildeten 1999 im Rahmen des Kongresses des Europäischen Gewerkschaftsbunds (EGB) in Helsinki das „Baltic Sea Trade Union Network“. Die Organisationen stehen in unmittelbarem Dialog mit dem Ostseerat. Hinzu kommt eine Reihe von Organisationen, auch aus dem wirtschaftlichen und sozialen Bereich, die inzwischen auf der geographischen Grundlage des Ostsee-/Barentssee-raums zusammenarbeiten.

1.1.6. Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit in dem von der Nördlichen Dimension abgedeckten Gebiet wurde durch die INTERREG-Programme der EU sichtbar stimuliert. Eine neue Generation von INTERREG-Programmen (INTERREG III) wird in der Haushaltsperiode 2000-2006 durchgeführt.

1.1.7. Auch wenn die Aufmerksamkeit sich meist auf die Ereignisse in den politischen Strukturen konzentriert, sind die ständig zunehmenden direkten Kontakte zwischen den Menschen am wichtigsten für die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und auch dafür, dass Konflikte in zivilisierter Form ausgetragen werden können. Die Kontakte ergeben sich durch den Handel, zwischen Unternehmern, durch Tourismus, den Austausch zwischen Universitäten und nicht zuletzt durch die Zusammenarbeit von Organisationen verschiedener Art. Als Sprachen für diese Kontakte bieten sich besonders Englisch und Russisch an.

1.1.8. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hält den Aufbau von Organisationen der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der übrigen wirtschaftlichen und sozialen Interessen in der Region über die Grenzen hinweg für besonders erfreulich. Er hat sich an dieser Entwicklung aktiv beteiligt.

1.2. Rahmen und Instrumente

1.2.1. Den rechtlichen Rahmen für die Nördliche Dimension der EU bilden die Europa-Abkommen mit den betroffenen Kandidatenländern (in Kraft seit 1994 bzw. 1995), das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Russland (in Kraft seit 1997) sowie das EWR-Abkommen mit Norwegen und Island (in Kraft seit 1994).

1.2.2. Im Haushalt der Gemeinschaft werden der Nördlichen Dimension bislang keine eigenen Mittel zugewiesen. Die Tätigkeit soll durch eine koordinierte Nutzung von Gemeinschaftsmitteln, insbesondere im Rahmen von TACIS (u. a. Russland), den Programmen zur Vorbereitung auf den Beitritt PHARE (demokratische Institutionen), ISPA (Umwelt und Verkehr), SAPARD (Landwirtschaft) und INTERREG (Grenzregionen), finanziert werden. Hinzu kommen umfangreiche staatliche Programme, die nicht zuletzt von den nordischen Ländern und Deutschland finanziert werden. Die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), die Europäische Investitionsbank (EIB), die Weltbank sowie die Nordische Investitionsbank (NIB), vergeben umfangreiche Kredite zu günstigen Bedingungen. Die EIB hat sich jedoch noch nicht in Russland engagiert. Diese verschiedenen Formen der öffentlichen Finanzierung spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, private Investitionen in der gesamten Region zu erleichtern und zu verstärken.

1.3. Breite politische Anerkennung

1.3.1. Die EU und ihre Partnerländer haben während einer gemeinsamen Tagung der Außenminister im November 1999 ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass die Nördliche Dimension zur Vergrößerung einer positiven Interdependenz zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, den übrigen Staaten im Ostseeraum und Nordwestrussland beitragen und damit Sicherheit, Stabilität, demokratische Reformen und eine nachhaltige Entwicklung der Region fördern wird. Auch die „Northern European Initiative (NEI)“ der USA, die 1998 ins Leben gerufen wurde, hat den Ausbau der Zusammenarbeit in dem von der Nördlichen Dimension abgedeckten Gebiet zum Ziel. Sowohl die EU und die USA als auch die EU und Kanada haben sich in gemeinsamen Aussagen verpflichtet, die Nördliche Dimension der EU im Rahmen der neuen transatlantischen Tagesordnung zu fördern.

2. Frühere Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses

2.1. Der WSA hat in einer Reihe von Stellungnahmen Fragen behandelt, die in den geographischen Rahmen der Ostseeregion und das Konzept der Nördlichen Dimension fallen. Grundlage ist der Informationsbericht „Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Ostsee-Anrainerstaaten“ vom Januar 1997 (Filip Hamro-Drotz). Hauptausgabe der Stellungnahme „Die nördliche Dimension der EU einschließlich der Beziehungen zu Russland“ vom Oktober 1999 (Filip Hamro-Drotz) war, dass die EU in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen von Köln die Nördliche

Dimension zu einem Maßnahmenprogramm für Nordeuropa weiterentwickeln sollte. Der Ausschuss legte auch eine Reihe von Standpunkten zu der Frage vor, wie die Arbeit mit einem solchen Programm durchgeführt werden und was es enthalten sollte. Der WSA betonte besonders, dass „im Rahmen des Aktionsprogramms darauf geachtet werden sollte, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Entwicklungsarbeit mitwirken können“.

2.2. Der WSA stellt daher mit Befriedigung fest, dass der Gipfel von Feira am 19. und 20. Juni 2000 einen „Aktionsplan für die Nördliche Dimension in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der Europäischen Union für den Zeitraum 2000-2003“ verabschiedete. Das besondere Gewicht, das die Kommission und die Mitgliedstaaten der Nördlichen Dimension beimessen, wird dadurch unterstrichen, dass in so kurzer Zeit ein Aktionsplan erarbeitet wurde. Wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht, bedeutet diese Feststellung jedoch nicht, dass der WSA vollkommen mit dem Aktionsplan und seiner Entstehungsweise zufrieden ist.

3. Der Aktionsplan

3.1. In der Einleitung des Aktionsplans wird festgestellt, dass dieser das Referenzdokument für die im Rahmen der Nördlichen Dimension im Zeitraum 2000-2003 geplanten oder durchgeführten Maßnahmen bildet. Er dient also als politische Empfehlung, die von einschlägigen Akteuren, wann immer dies angezeigt erscheint, zu berücksichtigen ist. Durch Zusammenarbeit sollen gemeinschaftliche und einzelstaatliche Projekte einen maximalen Nutzen erzielen.

3.2. Außerdem wird festgestellt, dass der Aktionsplan regelmäßig anhand der sich wandelnden Rahmenbedingungen und Programme sowie ihrer jeweiligen Prioritäten zu überprüfen und anzupassen sein wird, da es sich bei dem Konzept der Nördlichen Dimension um einen sich ständig fortentwickelnden Prozess ohne eigene Mittelzuweisung aus dem Haushalt handelt.

3.3. Der Aktionsplan besteht aus zwei Teilen: einem horizontalen und einem operativen Teil.

3.3.1. Im horizontalen Teil werden die wichtigsten Herausforderungen, vor denen Nordeuropa steht, bilanziert. Die Region verfügt über umfangreiche Naturschätze und ein bedeutendes menschliches und wirtschaftliches Potential. Sie ist durch große Entfernungen, dünne Besiedlung und hartes Klima geprägt. Dies bringt besondere Herausforderungen mit sich, die eine Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erforderlich machen.

3.3.2. Im operativen Teil werden die Ziele und Perspektiven für Maßnahmen im Zeitraum 2000-2003 in acht Bereichen dargestellt, in denen mit einem maximalen zusätzlichen Nutzen gerechnet werden kann.

3.4. Der Europäische Rat von Feira forderte die Kommission auf, bei der Umsetzung des Aktionsplans eine führende Rolle zu übernehmen und geeignete Vorschläge für Folgemaßnahmen in bezug auf drei Bereiche vorzulegen: Umwelt (einschließlich nuklearer Sicherheit), Bekämpfung der Kriminalität sowie die Situation Kaliningrads (Königsbergs). Der Ausschuss legt im Folgenden seine Bemerkungen zu sämtlichen Bereichen vor.

3.5. Schließlich begrüßten die Staats- und Regierungschefs die Absicht des künftigen schwedischen Vorsitzes, zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2001 in Göteborg zusammen mit der Kommission einen umfassenden Bericht an den Rat über die Politiken auf dem Gebiet der Nördlichen Dimension auszuarbeiten.

4. Standpunkt des Wirtschafts- und Sozialausschusses

4.1. Entwicklung in der Region

4.1.1. Der WSA möchte zunächst auf die positive Entwicklung hinweisen, die in der Region stattfindet. Diese wird häufig vergessen, da auf der politischen Tagesordnung und in den Medien naturgemäß die Probleme dominieren.

4.1.2. Die wichtigste Ressource sind die Menschen in der Region mit ihrem Wissen und ihrem Willen, eine neue und bessere Zukunft zu schaffen. Außerdem wächst die Wirtschaft zusehends. Die Ostseeregion ist tatsächlich weltweit eine der am schnellsten wachsenden Regionen. Nicht zuletzt ist der wissensbasierte Sektor im Wachstum begriffen. Finnland und Schweden werden zu den weltweit führenden IT-Ländern gezählt. Estland gehört zu den Ländern in der Region, die entschlossen und erfolgreich auf eine zügige Entwicklung des Wissens und von Industrie und Gewerbe im IT-Sektor setzen. Die Universität St. Petersburg gilt als weltweit führend bei der Ausbildung von Programmierern. Skandinavische und deutsche Telekommunikationsunternehmen sind am schnellen Aufbau einer modernen Telekommunikation in diesem Gebiet beteiligt. Derartige Fakten belegen das Zukunftspotential.

4.1.3. In Russland weisen die Zahlen nach einem Rückgang des BIP während des größten Teils der neunziger Jahre wieder nach oben, insbesondere bei der industriellen Produktion. Dieser Bereich ist in der Region St. Petersburg und im nordwestlichen Russland um 20-30 % gewachsen. Heute werden für das Jahr 2000 6,5 % und für 2001 3,5 % Wachstum und ein Rückgang der Inflation auf 20 bzw. 17 % vorausgesagt⁽¹⁾.

(1) Emerging Europe Monitor, Nr. 8, November 2000.

4.1.4. Die Beitrittsländer Estland, Lettland, Litauen und Polen haben bei den Verhandlungen über die EU-Mitgliedschaft große Fortschritte erzielt. Dies bedeutet, dass sie bereits seit langem die politischen Kriterien von Kopenhagen, u. a. bezüglich des Schutzes der Menschenrechte und des Schutzes von Minderheiten, erfüllen. Hinsichtlich des Schutzes für die russischen Minderheiten in Estland und Lettland sind die beiden Staaten den Empfehlungen der OSZE zur Staatsbürgerschaft und zur Einbürgerung nachgekommen. Im Kommissionsbericht 2000 wird jedoch die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Integration der russischen Bevölkerung in diesen Ländern unterstrichen, und der WSA schließt sich dieser Forderung an. Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei allen vier Staaten um funktionierende Marktwirtschaften. Estland und Polen sollen „bald“ in der Lage sein, sich dem Wettbewerb und den Marktkräften in der Union stellen zu können. Lettland und Litauen sollen „mittelfristig“ ein entsprechendes Niveau erreichen. Die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen für Investitionen wurden stabilisiert. Die Investitionen in den baltischen Staaten, vor allem aus den gegenüberliegenden Ostseeanrainerstaaten, sind bedeutend, nicht zuletzt im Bankwesen. Das Bankwesen funktioniert nun in allen Beitrittsländern der Region gut. Der ausländische Anteil im russischen Bankensektor wächst. Zwölf der 50 größten Banken sind nunmehr unter ausländischer Kontrolle.

4.1.5. Die Transparenz nimmt zu und die Zivilgesellschaft entwickelt sich. Ein gutes Beispiel für die Entwicklung der russischen Zivilgesellschaft ist, dass knapp 30 Millionen Russen in Gewerkschaftsverbänden organisiert sind, die so demokratisch und selbständig sind, dass deren Aufnahme in den Internationalen Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) im Dezember 2000 bewilligt werden konnte.

4.1.6. Die Probleme lösen sich jedoch nicht auf, nur weil die Wirtschaft wächst und die Marktwirtschaft zu funktionieren beginnt. Die Unterschiede im Lebensstandard zwischen den Transformationswirtschaften in der Region und den westlichen Ländern sind weiterhin sehr groß. Die Abstände innerhalb der Länder nehmen ebenfalls zu. Die zukünftige Ostgrenze der EU droht, eine der Armutsgrenzen mit dem weltweit größten Gefälle zu werden. Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sind weiterhin hoch. Die Korruption ist ein großes Problem und ein Krebsgeschwür in der Gesellschaft. In Russland fehlt immer noch ein den IAO-Normen entsprechender rechtlicher Rahmen für den Arbeitnehmerschutz⁽¹⁾.

4.2. Perspektiven des Aktionsplans

4.2.1. Der WSA stellt keinen der im Aktionsplan behandelten Bereiche in Frage. Sie sind alle sehr wichtig. Der Ausschuss steht jedoch der begrenzten Perspektive des Aktionsplans kritisch gegenüber. Er unterstrich bei einer früheren Gelegenheit, dass „deshalb die Zielsetzung der Nördlichen Dimension sein muss, das“ in Nordeuropa bestehende „politische, wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen den verschiedenen Gemeinwesen zu verringern“. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Aufforderung des Europäischen Rates von

Feira an die Kommission, weitere geeignete Vorschläge für Folgemaßnahmen nur in bezug auf Umwelt- und nukleare Sicherheit, Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie die Lage in Kaliningrad vorzulegen, zu einer Einschränkung der Tätigkeit im Anschluss an den Aktionsplan führen kann, sodass die sozialen Fragen noch weiter in den Hintergrund gedrängt werden.

4.2.2. Die sektorale und funktionelle Perspektive des Aktionsplans kann nach Auffassung des WSA wirksam sein, um Maßnahmen zügig anzuschließen. Für koordinierte Maßnahmen und für die Schaffung von Synergieeffekten ist jedoch eine territoriale und grenzüberschreitende Perspektive erforderlich. Der Ausschuss möchte an dieser Stelle auf die positiven Erfahrungen mit dem INTERREG-Programm in diesem Bereich hinweisen und befürwortet, bei der Durchführung des Aktionsplans die territoriale Perspektive hervorzuheben.

4.2.3. Der WSA fordert, das Ziel, das Gefälle zwischen den Ländern und innerhalb der Länder zu verringern, entschieden hervorzuheben, als im Aktionsplan geschehen. Dies würde auch der veränderten Ausrichtung von PHARE und TACIS entsprechen.

4.2.4. In einer aktuellen Mitteilung zu PHARE⁽²⁾ wird die Rolle von PHARE unterstrichen, wenn es gilt, die großen Entwicklungsunterschiede zwischen den Beitrittsländern und den jetzigen Mitgliedstaaten anzugehen. Eine der wichtigsten Botschaften ist, dass PHARE damit beginnen kann, den Ländern bei der Entwicklung der nach dem Beitritt zur effizienten und effektiven Nutzung der Strukturfonds nötigen Strukturen, Verfahren und Programmen zu helfen.

4.2.5. Auf ähnliche Weise wird das Programm TACIS weiterentwickelt. Die neue Verordnung (EG) Nr. 99/2000 zielt auf Problembereiche statt auf Sektoren wie Energie, Umwelt usw. Das neue Richtprogramm 2000-2003 für Russland wird drei Bereiche in den Mittelpunkt stellen, die für wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge relevant sind: „Unterstützung der institutionellen, rechtlichen und administrativen Reformen“, „Unterstützung des Privatsektors und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung“ sowie „Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen Folgen des Übergangs“.

4.2.6. Sowohl im Rahmen von PHARE als auch im Rahmen von TACIS wird der Beteiligung der Akteure der organisierten Zivilgesellschaft Bedeutung beigemessen. Ihre Rolle für den Erfolg von Veränderungsprozessen wird in verschiedenen Zusammenhängen hervorgehoben. Im Aktionsplan für die Nördliche Dimension werden diese überhaupt nicht erwähnt. Dies ist bedauerlich und gibt ein völlig falsches Bild vom Potential der Nördlichen Dimension. Der Ausschuss möchte die Aufmerksamkeit auf die Schlussfolgerungen der Tagung der Außenminister in Helsinki im November 1999 lenken, in denen der Rat empfiehlt, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft in den betroffenen Ländern ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Nördlichen Dimension intensivieren sollten.

⁽¹⁾ Dies wird in der TACIS-Verordnung (EG) Nr. 14199/99, Anhang 3 Ziffer 5 beanstandet.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission, PHARE-REVIEW 2000, 27.10.2000, C(2000)3103/2.

4.2.7. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Ostseerat auf seiner Tagung in Bergen im Juni 2000 als Folgemaßnahme einer Initiative des Ostseegipfels in Kolding die Arbeitsminister der Ostseeanrainerstaaten und die Sozialpartner dazu aufforderte, einen Dialog über Beschäftigungsfragen und angrenzende Bereiche aufzunehmen.

4.2.8. Der WSA rät vor diesem Hintergrund, bei der Umsetzung der Nördlichen Dimension sowie bei der weiteren Information und Planung im Zusammenhang mit der Nördlichen Dimension die Bedeutung der Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft auf nationaler wie auf internationaler Ebene zu unterstreichen. Die unmissverständliche Einbindung der Organisationen in der Ostseeregion in die Initiative der Nördlichen Dimension kann nach Ansicht des WSA langfristig den größten zusätzlichen Nutzen schaffen.

4.3. Die einzelnen Teile des Aktionsplans

4.3.1. Infrastruktur (Energiesysteme, Verkehr und Telekommunikation/wissensbasierte Gesellschaft)

4.3.1.1. Dieser Teil des Aktionsplans scheint am ausgefeiltesten zu sein. Hinsichtlich des Energiebereichs stellte sich der Rat (Energieminister) bereits am 2. Dezember 1999 hinter eine Reihe von Vorschlägen für die Festlegung von Prioritäten (Strengthening the Northern Dimension of Energy Policy in Europe, Conclusions). Der Vorschlag baute auf einem Vorschlag in diesem Bereich auf, der von den Energieministern auf ihrer Tagung am 25. Oktober 1999 in Helsinki angenommen wurde.

4.3.1.2. Der Ausbau der Energie-, Verkehrs-, Telekommunikations- und IT-Infrastruktur ist für die Anbindung des nördlichen und nordöstlichen Europas an den Kontinent, z. B. durch die Verlängerung transeuropäischer Netze ostwärts, von entscheidender Bedeutung, damit das wirtschaftliche Potential in der Region voll genutzt werden kann. Der bei dem Gipfeltreffen am 30. Oktober 2000 in Paris getroffene Beschluss über eine engere Zusammenarbeit der EU und Russlands im Energiebereich ist ein gutes Beispiel für die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Russland für die gesamte EU.

4.3.1.3. Der WSA unterstreicht, dass Infrastrukturinvestitionen sowohl die Beseitigung von „missing links“ — u. a. in den Transeuropäischen Netzen — als auch eine technische Harmonisierung umfassen sollten, um die wirtschaftliche Integration in der Region zu erleichtern.

4.3.1.4. Die Region hat eine sehr starke Stellung im IT-Bereich. Das Potential einer weiteren Entwicklung sollte durch eine engere Zusammenarbeit genutzt werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der WSA eine Initiative im Rahmen des Ostseerats, u. a. seitens Finnlands und Estlands, die darauf abzielt, konkrete Vorschläge zu entwickeln, die in den Aktionsplan für die Nördliche Dimension aufgenommen werden können.

4.3.2. Umweltfragen und Naturschätze einschließlich nuklearer Sicherheit

4.3.2.1. Der Aktionsplan befasst sich auf vorbildliche Weise mit Umweltfragen und listet eine große Anzahl zu ergreifender Maßnahmen auf. Der WSA unterstreicht insbesondere, wie wichtig es ist, dass unmittelbar Maßnahmen für die Modernisierung und den Ausbau des Klärsystems in der Region St. Petersburg ergriffen werden. Dies ist für den gesamten Ostseeraum von großer Bedeutung.

4.3.2.2. Die Betonung von Umweltfragen hat jedoch dazu geführt, dass der Wald nur unter Erhaltungsgesichtspunkten behandelt wird. Der WSA vermisst eine Diskussion hinsichtlich einer besseren Nutzung des Wachstums der ausgedehnten Waldgebiete namentlich im nordwestlichen Russland als Beitrag zu Investitionen und Handel und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung und Beschäftigung in diesem Gebiet. Der WSA weist auf die geballte industrielle, technische und wissenschaftliche Kompetenz hin, die in der Region als Folge der Tatsache, dass sich der Hauptteil der natürlichen Waldgebiete Europas in Nordskandinavien, in einem Teil der Beitrittsländer und in Russland befindet, aufgebaut wurde. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

4.3.2.3. Im Hinblick auf Kernkraftwerke, Wasserfahrzeuge mit Nuklearantrieb und radioaktiven Abfall in der Region sind nicht nur die EU und die Staaten in der Region, sondern auch eine Reihe weiterer Staaten technisch, finanziell und personell engagiert, um schnelle und dauerhafte Lösungen zu finden. Dies reicht jedoch nicht aus. Es müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, u. a. um die enormen Mengen radioaktiven Abfalls im nordwestlichen Russland zu bewältigen. Voraussetzung dafür ist eine engere Zusammenarbeit mit den russischen Behörden.

4.3.2.4. Die Diskussion wird dadurch erschwert, dass die Forderung, bestimmte Kernkraftwerke abzuschalten, getrennt von den Energiefragen behandelt wird. Bei der Weiterentwicklung des Aktionsprogramms sollten Sicherheitsfragen in die notwendige Diskussion über Maßnahmen zur Erneuerung des Energiesystems integriert werden. Auf diese Weise können die zukunftsbezogenen Investitions- und Beschäftigungsfragen in den Mittelpunkt gerückt werden.

4.3.2.5. Der WSA möchte an dieser Stelle daran erinnern, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung in Helsinki die Kommission aufforderte, einen Vorschlag für eine langfristige Strategie vorzulegen, die die Programme für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung zusammenfasst. Diese soll dem Europäischen Rat im Juni 2001 in Stockholm vorgelegt werden. Nach Ansicht des WSA sollte die Strategie die Notwendigkeit einer nachhaltigen Erneuerung der Energie- und Produktionssysteme, u. a. im ökologisch empfindlichen Ostseeraum, einschließen.

4.3.3. Gesundheitswesen

4.3.3.1. Ursache der Gesundheitsprobleme in der Region sind großenteils das soziale Gefälle und die Umweltzerstörung. Sowohl in Russland als auch in den Beitrittsländern sind Krankheiten wie Tuberkulose, Syphilis, Gelbsucht und Diphtherie wieder auf dem Vormarsch. Alkohol- und Drogenmissbrauch führen in vielen Gebieten zu großen Problemen und einer hohen Sterblichkeit, besonders unter Männern. HIV/AIDS hat sich zu einer Epidemie entwickelt. Frauen sind aufgrund ihrer sozialen Situation kaum geneigt, Kinder zur Welt zu bringen. Niveau und Kapazität im Gesundheitswesen variieren stark, nicht zuletzt im Vorsorgebereich. Dasselbe gilt für die Verwaltung im Sozialbereich.

4.3.3.2. Das Aktionsprogramm gründet sich auf das Vertragskapitel über das Gesundheitswesen und dessen Artikel 152, in dem es heißt, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen in diesem Bereich fördern. Daher bleibt die vorgeschlagene Zusammenarbeit relativ eng umgrenzt. Die bilateralen Anstrengungen haben hingegen einen ansehnlichen Umfang.

4.3.3.3. Die Zusammenarbeit sollte nach Ansicht des WSA intensiviert werden und darauf abzielen, die Verhältnisse im Gesundheitswesen sowie im sozialen Bereich zu verbessern, damit das sozialpolitische Gefälle zwischen den verschiedenen Teilen der Region abnimmt. Vor diesem Hintergrund begrüßt es der WSA, dass das Programm Maßnahmen zur Unterstützung Russlands bei der Durchführung von Reformen im Gesundheitswesen und der sozialen Fürsorge vorsieht. Hier wie auch in anderen Transformationswirtschaften geht es um die Durchführung umfassender rechtlicher und verwaltungstechnischer Veränderungen als Folge der Privatisierung ehemals staatlicher Unternehmen. Diese Maßnahmen müssen jedoch weiterentwickelt und konkretisiert werden. Der WSA ist der Ansicht, dass die organisierte Zivilgesellschaft in der Region an dieser Arbeit beteiligt werden sollte.

4.3.4. Handel, Unternehmenszusammenarbeit und Investitionsförderung

4.3.4.1. Der Handel und die Investitionsströme zwischen der EU und den Beitrittsländern Estland, Lettland, Litauen und Polen nehmen erheblich zu, während gleichzeitig deren Wirtschaftsbeziehungen zu Russland relativ gesehen immer mehr an Bedeutung verlieren. Von Litauen abgesehen, sind die genannten Länder Mitglieder der WTO; Litauen hat jedoch ein Abkommen mit der WTO ausgehandelt, dessen Ratifizierung im Mai 2001 abgeschlossen sein soll.

4.3.4.2. Der Handel und die Investitionsströme zwischen der EU und Russland haben noch nicht das der wirtschaftlichen Stärke, der Entwicklung und der Nähe der beiden Regionen entsprechende Niveau erreicht. Eine Beseitigung der Hindernisse in diesem Bereich würde zu einer Steigerung der Produktion und zu einem besseren Lebensstandard der Bevölkerung sowie zu einer rascheren Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie führen.

4.3.4.3. Die Unterstützung Russlands bei seinen Vorbereitungen auf die WTO-Mitgliedschaft und die Beseitigung von Handelshindernissen, z. B. hinsichtlich Zollverfahren und Warencertifizierung, sollten daher als Mittel zur langfristigen Erreichung eines Freihandelsabkommens in Übereinstimmung mit den im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Russland festgelegten Zielen verstärkt werden.

4.3.4.4. Außerdem sollte die Zusammenarbeit zur Schaffung besserer rechtlicher und verwaltungstechnischer Voraussetzungen sowohl für in- als auch ausländische Investitionen verbessert werden. Dies ist eine Voraussetzung für großzügigere Investitionen der Wirtschaftsteilnehmer der Industrie und im Dienstleistungsbereich sowie in der Land- und Forstwirtschaft.

4.3.4.5. Es ist wichtig, dass der Investitionsteil im PHARE-Prioritätsbereich „sozialer und wirtschaftlicher Zusammenhalt“ sowie die Entsprechungen bei TACIS und INTERREG genutzt werden, damit mittelständische Unternehmen einen besseren Zugang zu Hilfen für die Finanzierung und Qualitätsentwicklung erhalten.

4.3.5. HR-Entwicklung und Forschung

4.3.5.1. Die Humanressourcen und die wissenschaftliche Kapazität in der Region, die von der Nördlichen Dimension abgedeckt wird, müssen genutzt und weiterentwickelt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und Hochschulen in der Region sollte ausgebaut werden. Die Möglichkeiten zum Austausch von Studierenden und Forschern und zur Zusammenarbeit in Netzen zwischen Forschungseinrichtungen werden zu wenig genutzt. Dieser Bereich ist nach Ansicht des Ausschusses sehr wichtig für die demokratische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung in der Region.

4.3.5.2. Der WSA begrüßt, dass das neue TEMPUS-Programm für Russland eine Entwicklung der öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb des akademischen Bereichs, einschließlich solcher, die unmittelbar an der Entwicklung der Zivilgesellschaft beteiligt sind, vorsieht.

4.3.5.3. Kooperationsprojekten in Form zielgerichteter Bildungsmaßnahmen über die Funktionsweise der Demokratie und der Marktwirtschaft sollte Priorität eingeräumt werden. Derartige Maßnahmen haben einen höheren Wirksamkeitsgrad, wenn sie im Benehmen mit Organisationen, die die organisierte Zivilgesellschaft vertreten, durchgeführt werden.

4.3.5.4. Der Fremdsprachenausbildung in der Region sollte u. a. zur Erleichterung grenzüberschreitender Kontakte hohe Priorität eingeräumt werden. Der Ausschuss hält es für naheliegend, dies gerade 2001 hervorzuheben, da dieses Jahr zum Europäischen Jahr der Sprachen ausgerufen wurde.

4.3.6. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität

4.3.6.1. Seit 1996 besteht im Rahmen des Ostseerats eine besondere Arbeitsgruppe für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens, an der alle Partnerstaaten der Nördlichen Dimension beteiligt sind. Der Kooperationsbereich der Gruppe erstreckt sich auf Fragen der Polizei, des Zolls, der Küstenwache und der Staatsanwaltschaft. Sie beschäftigt sich insbesondere mit illegaler Einwanderung, Geldwäsche, gestohlenen Kraftfahrzeugen, Schmuggel, Prostitution, Drogen und Korruption. Das Mandat der Gruppe wurde bis Ende 2004 verlängert.

4.3.6.2. Die EU verabschiedete vor Kurzem einen Plan für gemeinsame Maßnahmen mit Russland zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der auch von Russland unterstützt wird.

4.3.6.3. Der WSA beurteilt die derzeitige Zusammenarbeit sehr positiv und ist der Ansicht, dass die oben genannte Arbeitsgruppe zu einer ständigen Einrichtung werden sollte. Der Ausschuss unterstreicht insbesondere den Bedarf an Mitteln zum Aufbau eines gemeinsamen Fahndungs- und Berichtssystems in der Region und zur Überprüfung der Befugnisse der betroffenen Behörden. Es ist jedoch wichtig, dass die Maßnahmen so gestaltet werden, dass der Handel, Investitionen und die Freizügigkeit in der Region so wenig wie möglich behindert werden. So könnten z. B. „grüne Korridore“ eingerichtet werden, wobei Unternehmen einer Qualitätssicherung unterworfen werden und dafür in den Genuss vereinfachter Zollverfahren kommen.

4.3.7. Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

4.3.7.1. Die Zusammenarbeit in Grenzregionen ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Erweiterung der EU angemessen durchgeführt und die Beziehungen zu Russland so weiterentwickelt werden können, dass dies der ganzen Region dient. Im Aktionsprogramm wird eine Reihe von Maßnahmen mit diesem Ziel aufgeführt. Beim Gipfel in Paris unterstrichen die EU und Russland ihren Wunsch nach einer engeren regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Nördlichen Dimension der EU.

4.3.7.2. Der WSA unterstreicht insbesondere, dass die konkret geplanten Projekte darauf abzielen sollen, die Kontakte zwischen den Menschen zu verbessern und die Bewegungsfreiheit in den Grenzregionen zu erleichtern sowie dazu beizutragen, dass das wirtschaftliche Gefälle zwischen diesen Regionen vermindert und der Lebensstandard in zurückgebliebenen Regionen erhöht wird. In diesem Zusammenhang ist die Zusammenarbeit der Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft von größter Bedeutung.

4.3.8. Kaliningrad

4.3.8.1. Der WSA begrüßt, dass der Oblast Kaliningrad (Königsberg) unter einer gesonderten Überschrift behandelt wird. Nach dem Beitritt der Nachbarländer Litauen und Polen

zur EU wird dieses Gebiet, das halb so groß ist wie Belgien, zu einer 300 km vom Mutterland entfernten russischen Enklave in der EU. Die wirtschaftliche und soziale Situation in dieser russischen Region ist derzeit äußerst besorgniserregend. Die Entwicklung in Kaliningrad ist von großer Bedeutung für die gesamte Region und für die Beziehungen der EU zu Russland.

4.3.8.2. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erleichtern und das Gefälle im wirtschaftlichen, sozialen und Umweltbereich zwischen der Region Kaliningrad und den umliegenden Gebieten in Litauen und Polen zu verringern.

4.3.8.3. Der WSA nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Russland und Litauen gemeinsam im Rahmen der Nördlichen Dimension bereitgestellte EU-Förderung durch PHARE und TACIS, u. a. für die Modernisierung der Transitstrecke über die litauische Hauptstadt Wilna, eine Gasleitung durch Litauen nach Kaliningrad, Umweltmaßnahmen und eine „Euro-Fakultät“ an der Universität Kaliningrad, beantragt haben.

4.3.8.4. Der WSA begrüßt die am 17. Januar von der Kommission vorgelegte Studie über Kaliningrad⁽¹⁾. Durch die Studie soll zwischen der EU und Russland (einschließlich Kaliningrads) sowie den beiden Nachbarländern Polen und Litauen, die der EU beitreten werden, eine Debatte über gemeinsame Zukunftsfragen angeregt werden. Auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und Russland im Mai 2001 in Moskau soll nämlich auch die Kaliningrad-Frage behandelt werden.

4.3.8.5. Aus der Studie geht u. a. hervor, dass im Dezember 2000 ein lokales Unterstützungsbüro für das TACIS-Programm eingerichtet wurde. Das Büro wird sich dafür einsetzen, dass sich lokale Akteure, wie z. B. Bildungsträger, nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaften, Medien, Industrieverbände, Unternehmen, Gemeinden und Gerichte an Kooperationsprogrammen mit den Organisationen der EU beteiligen. Als positiver Bestandteil der Umsetzung des Aktionsplans für die Nördliche Dimension wird dies vom Ausschuss selbstverständlich begrüßt.

4.4. Durchführung

4.4.1. Der WSA begrüßt, dass der Europäische Rat die Kommission aufgefordert hat, bei der Umsetzung des Aktionsplans eine führende Rolle zu übernehmen. Dies ist nötig, damit der Prozess nicht an Dynamik verliert. Dem WSA ist zur Kenntnis gelangt, dass im September 2000 eine dienststellenübergreifende Gruppe, die sich aus Vertretern der vom Aktionsplan betroffenen Generaldirektionen zusammensetzt, zusammengetreten ist und weiterhin bilaterale Kontakte zu den Generaldirektionen bestehen, die von den drei Bereichen mit besonderer Priorität betroffen sind. Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass bereits viele Projekte mit einer nördlichen Dimension durchgeführt werden und dass gemeinsame Maßnahmen der Nördlichen Dimension zusammen mit den USA und Kanada im Rahmen der neuen transatlantischen Tagesordnung aufgelegt werden.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat — Die Europäische Union und das Kaliningrader Gebiet, KOM(2001) 26 endg.

4.4.2. Die zentrale Rolle der Kommission darf jedoch nicht dazu führen, dass sich andere Seiten weniger stark engagieren. Der WSA betont nachdrücklich, dass eine grundlegende Voraussetzung für gute Ergebnisse ist, dass auch Russland und anderen Drittstaaten, d. h. Beitrittsländern und EWR-Ländern, die Möglichkeit eingeräumt wird, sich uneingeschränkt einzubringen und auf einen Ausbau der Nördlichen Dimension zu setzen. Das Engagement einzelner EU-Mitgliedstaaten ist natürlich ebenso wichtig.

4.4.3. Vor diesem Hintergrund lenkt der WSA die Aufmerksamkeit auf die erklärte Bereitschaft des Ostseerats, eine aktive Rolle bei der weiteren Entwicklung und Durchführung der Kernbereiche des Aktionsplans zu übernehmen. Im Communiqué des Rates anlässlich seiner Tagung in Bergen am 21. und 22. Juni 2000 heißt es: „Der Ostseerat beteiligt sich bei einer Reihe von im Aktionsplan abgedeckten Bereichen aktiv an der regionalen Zusammenarbeit. Der Rat ist bereit, konkrete Vorschläge für den sich entwickelnden Aktionsplan vorzulegen. Der Rat ist außerdem bereit, die Ressourcen seiner Arbeitsorgane für Koordinierungsaufgaben und als mögliche Instrumente der Durchführung und Konkretisierung der Elemente des Aktionsplans in Bereichen wie z. B. Gesundheit, Informationstechnologie, Energie, Handel und Investition, Umwelt und Bekämpfung der organisierten Kriminalität zur Verfügung zu stellen. Der Ostseerat kann auch als Instrument der Zusammenarbeit mit sub-regionalen Akteuren dienen“⁽¹⁾.

4.4.4. Dem Ostseerat wie auch dem Barentsmeerat und dem Arktischen Rat kann durch die Untersuchung gemeinsamer Prioritäten und das Eintreten für die gemeinsame Finanzierung von Projekten durch regionale und internationale Finanzinstitutionen und den privaten Sektor eine entscheidende Rolle zukommen. Es ist natürlich von Vorteil, dass die Kommission sich an der Arbeit in diesen regionalen Institutionen und sogar in ihren spezialisierten Unterorganen beteiligt.

4.4.5. Nach Ansicht des WSA ist es von großer Bedeutung, dass auch die nordischen Länder der Verwirklichung der Nördlichen Dimension bei ihrer Zusammenarbeit im Rahmen des Nordischen Rates und des Nordischen Ministerrates hohe Priorität einräumen.

4.5. Die Durchführung und weitere Entwicklung des Aktionsplans

4.5.1. Die Durchführung des Aktionsplans ist ein fortlaufender Prozess, der regelmäßig überprüft werden muss. Wie bereits gesagt, vertritt der WSA die Auffassung, dass in einigen wichtigen Bereichen des Aktionsplans Entwicklungsbedarf besteht.

(1) Der deutsche Vorsitz des Ostseerats, der im Juli 2000 sein Amt antrat, ergriff unmittelbar Initiativen in diesem Sinne. Botschafter Hans-Jürgen Heimsoeth bat die verschiedenen Organisationen in der Ostseeregion in einem an diese gerichteten Schreiben (27.7.2000), bereits bestehende und geplante Projekte in ihrem jeweiligen Bereich aufzulisten und das Schreiben bis spätestens Mitte November zu beantworten. Die Liste soll der Kommission und dem schwedischen Ratsvorsitz im März 2001 vorgelegt werden.

4.5.2. Der WSA ist der Ansicht, dass die notwendige Entwicklung durch eine grundlegend andere Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft in Nordeuropa als bisher gefördert würde. Die Verantwortung hierfür liegt, außer bei den Organisationen selbst, bei allen betroffenen öffentlichen Stellen auf europäischer, regionaler (Ostsee- und Barentsseeraum), einzelstaatlicher und lokaler Ebene.

4.5.3. Das Engagement der Union im Rahmen des TACIS-Programms sollte mit PHARE, ISPA, SAPARD und INTERREG koordiniert werden, damit schnell wirksame grenzüberschreitende Projekte in Nordeuropa zustande kommen. Dafür bestehen heute jedoch bedeutende bürokratische Hindernisse. TACIS ist z. B. stark zentralisiert und auf große Projekte ausgerichtet, während INTERREG zunehmend in Richtung Mitgliedstaaten dezentralisiert wird. Daher sollte nach Ansicht des WSA baldmöglichst ein gesonderter Haushaltsposten für die Durchführung des Aktionsplans für die Nördliche Dimension eingerichtet werden. Es müssten keine neuen Mittel zugeführt, vielmehr könnten von den genannten Programmen besondere Mittel zur Zusammenarbeit im Rahmen der Nördlichen Dimension abgezweigt werden. Diese Mittel sollten verwendet werden können, um die bestehende schwerfällige Bürokratie zu überwinden und gleichzeitig als Katalysator, der weitere öffentliche und private Finanzierung anzieht, zu dienen. Dies ist nicht zuletzt wichtig, um mittelständischen Unternehmen das Leben zu erleichtern und die Zivilgesellschaft besser einbeziehen zu können.

4.5.4. Der WSA unterstreicht insbesondere die Bedeutung einer Beteiligung von Unternehmen und der internationalen Finanzinstitutionen an der weiteren Planung gemeinsam mit den Regierungen. Dies ist wichtig, damit geplante große Infrastrukturprojekte zügig in Angriff genommen werden.

4.6. Der WSA möchte die multilaterale Zusammenarbeit in der Region ausbauen

4.6.1. Der WSA hat sich darum bemüht, Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der übrigen wirtschaftlichen und sozialen Interessen aus dem gesamten Ostseeraum an der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beteiligen. So veranstaltete er in Zusammenarbeit mit dem schwedischen Ratsvorsitz eine Konferenz, die am 5. und 6. Februar 2001 in Umeå stattfand und auf der seine Fachgruppe Außenbeziehungen mit den geladenen Vertretern betroffener Organisationen aus Russland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Norwegen und Island diskutierte. Als Diskussionsgrundlage dienten u. a. Antworten auf Fragen, die den betroffenen Organisationen des Ostseeraums schriftlich gestellt worden waren.

4.6.2. Der WSA beabsichtigt mit diesen Kontakten auch, dazu beizutragen, die Kenntnis von der Nördlichen Dimension in den Organisationen in den betroffenen Ländern zu verbessern sowie — in Übereinstimmung mit den vom Rat der Außenminister in Helsinki ausgesprochenen Empfehlungen — die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit in einem multilateralen Forum näher zu untersuchen.

5. Schlussfolgerungen für die Zukunft

5.1. Die Nördliche Dimension der EU ist ein wirkungsvolles Instrument für das gesamte nördliche Europa, sowohl in bezug auf die Lösung von Problemen als auch die Beschleunigung einer positiven Entwicklung. Die Initiative trägt zu einem erfolgreichen Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens und Polens und nicht zuletzt dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland weiterzuentwickeln, die sich auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit der EU mit Russland, die Russlandstrategie der EU und Russlands entsprechendes Programm für den Ausbau der Beziehungen zur EU stützt.

5.2. Die Ausrichtung des Aktionsplans für 2000-2003 ist trotz seines Umfangs zu einseitig. Das Ziel, das Gefälle zwischen und innerhalb der Länder zu überbrücken, sollte in den Mittelpunkt gerückt werden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Unterschiede ist die Entwicklung der Geschäfts- und Arbeitsbeziehungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der europäischen sozialen Marktwirtschaft.

5.3. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass die EU im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Partnerländern den Aktionsplan zielstrebig durchführt und konkrete Ziele sowie einen festen Zeitplan für die verschiedenen Teile festlegt. Eine gemeinsame Strategie für Nordeuropa ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung des Aktionsplans. Hierfür wird auch ein gemeinsames Planungs- und Begleitforum unter Beteiligung aller Betroffenen benötigt.

5.4. Der WSA stellt mit Befriedigung fest, dass der Ostseerat (CBSS) bereit ist, sich an der Durchführung des Aktionsplans zu beteiligen und als Kontaktglied in der Region zu dienen. Dies stärkt die weitere Arbeit.

5.5. Der WSA hält es für wichtig, dass die Finanzierung auf eine Weise gehandhabt wird, die eine schnelle und unbürokratische Durchführung der Projekte des Aktionsplans ermöglicht. Die Finanzierung sollte so geregelt werden, dass durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen Synergieeffekte entstehen. Der WSA schlägt die Einrichtung eines gesonderten Haushaltspostens für die Nördliche Dimension vor.

5.6. Die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der organisierten Zivilgesellschaft sollten an der Initiierung, Durchführung, Evaluierung und der weiteren Entwicklung der Tätigkeit im Rahmen der Nördlichen Dimension beteiligt werden. Die öffentlichen Stellen aller Ebenen sollten dazu beitragen, dass dies tatsächlich geschieht.

5.7. Der WSA hat seinerseits vor, den Dialog mit den Vertretern der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der organisierten Zivilgesellschaft im Ostseeraum, nicht zuletzt in Russland, auf geeignete Weise fortzusetzen. Die Erfahrungen aus der ersten multilateralen Begegnung in Umeå haben gezeigt, dass in hohem Maße Anlass für einen solchen Dialog besteht.

5.8. Der WSA schlägt vor, dass die EU als Teil der institutionellen Zusammenarbeit beschließt, regelmäßige multilaterale Kontakte zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der Zivilgesellschaft der betroffenen Länder zu knüpfen. Dies soll zu einem besseren Verständnis der wesentlichen Themen der Nördlichen Dimension und zu einem besseren gegenseitigen Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten beitragen.

5.9. Der WSA stellt fest, dass das Abkommen über die Zusammenarbeit mit Russland im Unterschied zu den Europa-Abkommen und dem EWR-Abkommen keinen Artikel über die Möglichkeit der Einrichtung eines Forums zum Ausbau der Kontakte zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern enthält. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Beziehungen zwischen der EU und Russland bereits soweit entwickelt sind, dass ein Forum der Zusammenarbeit zwischen den Gruppen der Partnerländer eingerichtet werden sollte. Für ein derartiges Forum, das als gemischter Ausschuss gestaltet werden könnte, bietet der WSA seine Mitarbeit an. Dies würde zu einem Ausbau der beiderseitigen Kontakte auf eine Weise beitragen, wie sie sowohl von der EU als auch von Russland angestrebt wird. Der WSA hat vor, eine besondere Stellungnahme über die Beziehungen der EU zu Russland zu erarbeiten.

5.10. Der WSA beabsichtigt, die Entwicklung der Nördlichen Dimension kontinuierlich zu beobachten und zu gegebener Zeit eine neue Stellungnahme zu erarbeiten.

6. Follow-Up

6.1. Der Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass die Außenminister der EU am 9. April 2001 in Luxemburg eine Tagung über die Nördliche Dimension abhalten werden. Er bittet darum, dass diese Stellungnahme bei den Vorbereitungen dieser Tagung berücksichtigt wird.

6.2. Der WSA begrüßt die Absicht des künftigen schwedischen Vorsitzes, zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2001 in Göteborg zusammen mit der Kommission einen umfassenden Bericht an den Rat über die Politiken auf dem Gebiet der Nördlichen Dimension auszuarbeiten. Der WSA bittet darum, dass die vorliegende Stellungnahme bei der Erarbeitung des genannten Berichts berücksichtigt wird.

Brüssel, den 28. Februar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Vergleichende Studien über makroökonomische Leistungen“

(2001/C 139/12)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 2. März 2000, gemäß Artikel 23 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 8. Februar 2001 an. Berichterstatterin war Frau Konitzer.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar und 1. März 2001 (Sitzung vom 1. März) mit 91 gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Der Ausgangspunkt

1.1. Die wirtschaftlichen Bedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa haben sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Einerseits ist dies auf anhaltende strukturpolitische Bemühungen zurückzuführen, das Funktionieren der Waren- und Dienstleistungsmärkte sowie der Arbeits- und Kapitalmärkte zu verbessern. Andererseits wurden vor allem auch die makroökonomischen Bedingungen für Wachstum und Beschäftigung entscheidend gestärkt. Der Abbau der Staatsdefizite, die Verwirklichung niedriger Inflationsraten, eine makroökonomische Lohnentwicklung, die die Verringerung der Inflation und eine signifikante Verbesserung der Rentabilität der arbeitsplatzschaffenden Investitionen erleichterte, trugen dazu bei, für Wachstum und Beschäftigung günstige monetäre Bedingungen zu schaffen. Diese im Laufe der 90er Jahre erreichten Fortschritte gilt es dauerhaft aufrecht zu erhalten. Deshalb muss vermieden werden, dass die durch die Ölpreis- und Wechselkursentwicklung bedingte leichte — und im Prinzip vorübergehende — Erhöhung der Inflationsrate zu Sekundäreffekten im Bereich der internen Kostenentwicklung führt.

1.2. Die Verwirklichung der WWU hat wesentlich zu diesen Fortschritten beigetragen. Dies gilt zum Teil auch für die EÜ-Länder, die noch nicht an der WWU teilnehmen, da auch sie sich erfolgreich um Konvergenz bemüht haben. Für die Zukunft vermeidet die WWU, dass internationale Spannungen zu internen Währungsturbulenzen führen, die in den letzten 30 Jahren häufig den Wachstumsprozess gestört oder unterbrochen haben. Damit ist ein wichtiges makroökonomisches Wachstumshemmnis beseitigt. Darüber hinaus trägt die WWU dazu bei, das Risiko von Konflikten zwischen Haushalts-, Lohn- und Geldpolitik zu verringern, und sie schafft den Stabilitätsrahmen für gesunde makroökonomische Politiken und Entwicklungen. Auf diese Weise können in Zukunft Fehler im makroökonomischen Bereich, die in der Vergangenheit Wachstum und Beschäftigung wiederholt erheblich beeinträchtigt haben, leichter vermieden werden. Die WWU gibt somit einer gesunden makroökonomischen Politik eine neue Chance.

1.3. Damit diese Chance jedoch voll genutzt wird, ist es notwendig, bei allen wichtigen wirtschaftlichen und sozialen

Gruppen, das Verständnis für makroökonomische Zusammenhänge und Größenordnungen zu stärken, um einen sachlichen Dialog zwischen den verschiedenen Gruppen zu erleichtern und um somit den Konsens über die makroökonomisch angemessenen Verhaltensweisen und Politiken zu verbessern. Der hierfür erforderliche Lernprozess braucht einen konsensfähigen wirtschaftspolitischen Ansatz und eine empirische, möglichst quantifizierte Veranschaulichung.

Zahlreiche Kommissionsdokumente insbesondere seit dem Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (und insbesondere dessen makroökonomisches Kapitel), aber auch vom Rat verabschiedete Dokumente wie die jährlichen „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ stellen eine ergiebige Fundquelle für einen wirtschaftspolitischen Grundansatz dar, der weitgehend konsensfähig ist⁽¹⁾.

Die empirische und möglichst quantifizierte Veranschaulichung makroökonomischer Größen ist allerdings weniger entwickelt. Sie erfolgt am besten durch den Zeit- und den Ländervergleich. In der Tat, die Analyse langer Reihen und der Vergleich zwischen EU und USA sowie zwischen den einzelnen Ländern der EU macht signifikante Unterschiede nicht nur im Bereich der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigung, sondern auch im Bereich wichtiger makroökonomischer Parameter, die Wachstum und Beschäftigung bestimmen, deutlich. In diesem Zusammenhang kann auch gezeigt werden, wie in einzelnen Ländern institutionelle Gegebenheiten die makroökonomische Politik und Entwicklung beeinflussen. Der Vergleich und die Analyse dieser Faktoren erleichtert das Verständnis der Probleme, fördert den sachlichen Dialog und erlaubt unter gewissen Umständen auch die Herausarbeitung von Referenz- oder Zielgrößen (Benchmarking).

1.4. Die Bemühung um besseres Verständnis der makroökonomischen Entwicklungen und um größeren Konsens im Bereich der makroökonomischen Politiken sind somit von großer Bedeutung, um die verbesserten Grundbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung voll zu nutzen. Nur wenn es gelingt, den gegenwärtigen konjunkturellen Aufschwung —

⁽¹⁾ Der WSA hat im Februar 2001 eine Stellungnahme zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik für 2000 verabschiedet.

trotz der Ölpreissteigerung — in einen dauerhaften Pfad stärkeren Wachstums zu überführen, wird es möglich sein, in einer vernünftigen mittel- bis längerfristigen Perspektive das europäische Beschäftigungsproblem zu lösen. Eine solche Entwicklung ist auch notwendig, um die ehrgeizigen Ziele des Europäischen Rates von Lissabon zu verwirklichen⁽¹⁾.

1.5. Die vorliegende Stellungnahme kann natürlich nicht zu einer umfangreichen Studie ausgeweitet werden, die selbst ausführliche Ländervergleiche makroökonomischer Parameter durchführt und analysiert. Sie kann und soll jedoch wichtige makroökonomische Größenordnungen und Zusammenhänge (Kapitel 2) und wichtige Beiträge der wirtschaftspolitischen Akteure (Kapitel 3) herausarbeiten, damit diese in späteren Studien der Kommission und in zukünftigen Stellungnahmen des WSA wieder aufgegriffen und vertieft werden können. Der WSA hat die Initiative für diese Stellungnahme ergriffen, um in makroökonomischen Fragen über den institutionalisierten „makroökonomischen Dialog“ (Köln-Prozess) hinaus, einen sachlichen Dialog zu diesen Fragen zwischen allen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu fördern und seine Stimme in diesen entscheidenden Fragen gegenüber Kommission und Rat zur Geltung zu bringen.

2. Wichtige Größenordnungen und Zusammenhänge

2.1. Rahmen und Instrumentarium

Die in diesem Kapitel dargestellten Größenordnungen und Zusammenhänge sollen einen sachlichen Dialog über makroökonomische Fragen zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen erleichtern; sie beruhen im Wesentlichen auf früheren Analysen der Kommission und sollten in künftigen vergleichenden Studien der Kommission aber auch in künftigen Stellungnahmen des WSA wieder aufgegriffen, weiter geführt und vertieft werden. (Der Anhang über Irland zu der Stellungnahme des WSA über die Wirtschaftslage in der Union 1999 kann als Beispiel hierfür dienen⁽²⁾.)

2.2. Arbeitskräftereserve

2.2.1. Bemerkungen zu den Messziffern für Arbeitslosigkeit und Beschäftigung

Die Arbeitslosenquote ist die einfachste und gebräuchlichste Messziffer zur Charakterisierung der Beschäftigungssituation eines Landes. Jedoch, auch wenn die harmonisierte Definition von Eurostat verwandt wird, bleibt die Aussagefähigkeit dieser Messziffer sowohl im Zeit- als auch im Ländervergleich begrenzt. Zum Teil hängt dies auch mit den Unterschieden im Umfang der Schwarzarbeit, der Teilzeitarbeit und gewisser Formen der subventionierten Arbeit zusammen. Deshalb ist es

nicht nur wichtig die Zusammensetzung der Arbeitslosigkeit z. B. nach Alter, Geschlecht, Ausbildung, Dauer der Arbeitslosigkeit usw. zu beobachten, sondern es sollten auch die Entwicklung der Erwerbsquote, der Erwerbstätigenquote, der Arbeitszeit und insbesondere der Teilzeitarbeit, sowie die Wanderungsbewegungen mit in die Analyse einbezogen werden. Eine besonders wichtige und synthetische Information ergibt sich aus der Entwicklung der auf Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Erwerbstätigenquote. Wenn z. B. ein Absinken der Arbeitslosigkeit von einem deutlichen Anstieg dieser Quote begleitet wird, kann man davon ausgehen, dass sich die Beschäftigungssituation des betreffenden Landes auf gesunde Weise verbessert hat und nicht auf eine Verringerung der Erwerbsquote durch Entmutigung der potentiellen Arbeitskräfte oder auf eine Umverteilung der Arbeit zurückzuführen ist. In den 90er Jahren konnte eine solch positive Entwicklung vor allem in Irland, in geringerem Umfang aber auch u. a. in Dänemark beobachtet werden. Eingehendere Analysen dieser Zusammenhänge finden sich vor allem in den Beschäftigungsberichten der Kommission.

2.2.2. Der Umfang der Arbeitskräftereserve

Eine genauere Analyse der Entwicklung der Messziffern für Beschäftigung und Arbeitslosigkeit macht deutlich, dass die Arbeitskräftereserve in der Gemeinschaft die statistisch erfasste Arbeitslosigkeit bei weitem überschreitet. Wenn im Wachstumsprozess Arbeitsplätze neu entstehen, drängen in erheblichem Umfang auch Personen auf den Arbeitsmarkt, die vorher statistisch nicht zu den Arbeitslosen gezählt wurden. Das heißt zusammen mit der Erwerbstätigenquote (Erwerbstätige in % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter) steigt auch die Erwerbsquote (Erwerbspersonen⁽³⁾ in % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter), außerdem vergrößert sich der Anreiz zur Zuwanderung.

Aufgrund dieser Beobachtungen und unter Berücksichtigung plausibler alters- und geschlechtsspezifischer Erwerbstätigenquoten schätzt die Kommission für die gegenwärtigen 15 Mitgliedsländer der Gemeinschaft die Arbeitskräftereserve auf etwa 30-35 Mio. Personen; diese Zahl ist etwa doppelt so hoch wie die Zahl der Arbeitslosen und entspricht fast der derzeitigen Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Deutschland. Die Eingliederung dieser Arbeitskräftereserve in das Erwerbsleben in einem Zeitabschnitt von 10 Jahren würde ein Beschäftigungswachstum von 1,8 bis 2 % pro Jahr erforderlich machen; in einem Zeitabschnitt von 15 Jahre wären immerhin noch Zuwachsraten von 1,2 bis 1,4 % pro Jahr notwendig. Dies sind beachtliche Größenordnungen, sie liegen aber durchaus im Bereich des Realisierbaren! Die Perspektive der Erweiterung der Gemeinschaft und die Möglichkeit verstärkter Wanderungsbewegungen über die Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft unterstreicht noch zusätzlich die Notwendigkeit, die umfangreiche Arbeitskräftereserve der Gemeinschaft so rasch und so weitgehend wie möglich in das Erwerbsleben einzugliedern.

(1) Im Hinblick auf den Europäischen Rat von Lissabon hat der WSA die Stellungnahme „Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialer Zusammenhalt - Für ein Europa der Innovation und des Wissens“ ausgearbeitet (vgl. ABl. C 117 vom 26.4.2000, S. 62).

(2) ABl. C 140 vom 18.5.2000, S. 44.

(3) Erwerbspersonen = Erwerbstätige plus Arbeitslose.

2.2.3. Ist die Arbeitskräftereserve verfügbar?

Gelegentlich wird eingewandt, die große Arbeitskräftereserve sei wegen unzureichender Ausbildung der betreffenden Personen nicht voll im Erwerbsleben verwendbar. Die Qualifikation der Arbeitskräfte, das lebenslange Lernen, aber auch die Mobilität der Arbeitskräfte und ihre Bereitschaft, angebotene Stellen auch anzunehmen, stellen wichtige Themen der Arbeitsmarktpolitik dar. Auch die Steuer- und Abgabensysteme können die Verfügbarkeit der Arbeitskräfte positiv und negativ beeinflussen. Der WSA hat zu all diesen Fragen wiederholt Stellung genommen⁽¹⁾. In dem vorliegenden Zusammenhang kommt es jedoch in erster Linie darauf an zu prüfen, wo im makroökonomischen Wachstumsprozess die wichtigsten Engpässe liegen. Aufgrund einer schon 1995 von der Kommission veröffentlichten Studie (Europäische Wirtschaft Nr. 59, Studie Nr. 3 — vgl. insbesondere Schaubild 3) lassen sich die folgenden Überlegungen anstellen:

Die neu in das Erwerbsleben drängenden Arbeitskräfte (Jugendliche und die „stille“ Reserve) bringen meist eine ausreichende Grundausbildung mit, die allerdings im Berufsleben weiter entwickelt werden muss. Der wichtigste Engpass liegt nicht bei den Qualifikationen, sondern bei der zu geringen Zahl neuer Arbeitsplätze, sodass es vielen nicht möglich ist, ihre Grundausbildung im Berufsleben entsprechend den Erfordernissen der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu vertiefen.

Der größere Teil der Arbeitslosen befindet sich durchaus noch im Arbeitsmarkt. Auch hier ist das Problem nicht in erster Linie die „Verwendbarkeit“, sondern die Tatsache, dass die Zahl der angebotenen Stellen nicht für alle ausreicht. Dies gilt nicht nur für die relativ geringe konjunkturelle Arbeitslosigkeit, die im konjunkturellen Aufschwung absorbiert werden kann: hier sind die Arbeitskräfte verfügbar und die physischen Arbeitsplätze vorhanden. Dies gilt auch für einen beachtlichen Anteil an der „nichtkonjunkturellen“ Arbeitslosigkeit: Viele dieser Arbeitslosen haben noch vor wenigen Monaten gearbeitet; ihre dauerhafte Wiederbeschäftigung wäre (vielleicht mit geringem Umschulungsaufwand) möglich, wenn genügend physische Arbeitsplätze neu geschaffen werden.

Selbst die etwa 4-5 % der Erwerbspersonen, die in der Gemeinschaft Langzeitarbeitslose sind, müssen nicht notwendigerweise „abgeschrieben“ werden. Zwar fehlt es hier wohl an beidem: an den physischen Arbeitsplätzen und zum Teil auch an den erforderlichen Qualifikationen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass, wenn im Wachstumsprozess genügend Arbeitsplätze entstehen, viele Langzeitarbeitslose durch Umschulung und andere Maßnahmen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

(1) Zu Fragen des Arbeitsmarktes und der europäischen Beschäftigungsstrategie nimmt der WSA regelmäßig Stellung; folgende Dokumente seien in diesem Zusammenhang erwähnt: insbesondere Punkt 3.1.2.2; ABl. C 209 vom 22.7.1999, S. 60; ABl. C 368 vom 20.12.1999, S. 31; ABl. C 19 vom 21.1.1998, S. 108; ABl. C 355 vom 21.11.1997, S. 64.

Die vorstehenden Überlegungen sprechen nicht gegen die berufliche Aus- und Weiterbildung, die zur Stärkung des europäischen Humankapitals in den nächsten Jahren unabdingbar ist. Hierdurch werden nicht nur die gesamtwirtschaftliche Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch die beruflichen Chancen der Individuen verbessert. Aber, ihren vollen Ertrag können diese — zum Teil kostspieligen — Bemühungen jedoch nur dann erbringen, wenn die Wirtschaft in einem lang anhaltenden Wachstumsprozess die zur Ausschöpfung des Beschäftigungspotentials notwendigen Arbeitsplätze zur Verfügung stellt. Die Qualifikation der Arbeitskräfte und die Schaffung der Arbeitsplätze müssen also in einem langfristigen Prozess miteinander einhergehen.

2.2.4. Wo können die neuen Arbeitsplätze entstehen?

Oft wird auch eingewandt, die Arbeitskräftereserve der Gemeinschaft könne gar nicht ausgeschöpft werden, da der technische Fortschritt und die Globalisierung ständig Arbeitsplätze vernichte. Dieses Argument ist zu pauschal und führt die Überlegung in eine nicht konstruktive Richtung.

Richtig ist, dass technischer Fortschritt und Globalisierung im Wachstumsprozess zu einem permanenten Strukturwandel führen. Der Druck zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Erhöhung der Produktivität und zur Einsparung von Arbeitskräften ist groß. In Sektoren mit hohem Produktivitätsfortschritt führt die starke internationale und innergemeinschaftliche Konkurrenz zu fallenden relativen (und in manchen Fällen auch absoluten) Preisen. Diese Sektoren setzen oft Arbeitskräfte frei, und die Beschäftigung steigt nur in besonders innovativen Bereichen, die ihren Beschäftigungsstand (z. B. Produktion und Verteilung der neuen elektronischen Produkte wie Computer, Mobilfone, etc.) neu aufbauen müssen, oder wenn das gesamtwirtschaftliche Wachstum so stark ist, dass auch die traditionellen Industriesektoren (z. B. Automobilindustrie) ihre Beschäftigung ausweiten können. Allerdings stärken die fallenden relativen Preise die Wettbewerbsfähigkeit dieser Sektoren, und ein großer Teil des Produktivitätsfortschrittes wird über den Preismechanismus an den Rest der Wirtschaft weitergegeben. Dieser von Marktkräften bewirkte umfangreiche Kaufkrafttransfer erlaubt steigende relative Preise in Sektoren mit geringerem Produktivitätsfortschritt und geringerem Konkurrenzdruck, aber mit im Wachstumsprozess steigender Nachfrage, sodass viele Arbeitsplätze in diesen Sektoren rentabel werden und geschaffen werden können (z. B. viele persönliche Dienstleistungen, Restaurants, etc., aber auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit den neuen Produkten und Medien).

Es handelt sich hierbei um einen säkularen, makrostrukturellen Prozess, der statistisch belegt werden kann. Er hat zur Voraussetzung, dass der Preismechanismus funktioniert. Diese Bedingung ist aufgrund der Öffnung der Märkte weitgehend erfüllt. Damit der Prozess jedoch genügend Arbeitsplätze schafft, müssen einige weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

— der sektorale Strukturwandel muss sich möglichst ungehindert vollziehen können und sozial akzeptabel sein,

- die gesamtwirtschaftliche Wachstumsrate muss hoch genug sein, damit der Saldo von sektoraler Arbeitsplatzschaffung und sektoraler Arbeitsplatzvernichtung positiv und genügend groß ist, um einen Abbau der Arbeitslosigkeit zu bewirken.

Die beiden letzten Voraussetzungen bedingen sich gegenseitig. Je mehr Arbeitsplätze durch Wachstum entstehen, desto weniger schmerzhaft ist der Prozess des sektoralen Strukturwandels und desto besser kann er auch sozial abgedeckt werden.

Im Zuge dieses Prozesses entstehen die neuen Arbeitsplätze sowohl in Bereichen, die die neuen Technologien in Produkte umsetzen bzw. anwenden, als auch vor allem in hochwertigen und entsprechend bezahlten Dienstleistungsbereichen, die über den Mechanismus der relativen Preise, sowie über in der Gesamtwirtschaft steigende Beschäftigung und Einkommen rentabel werden und Absatz finden (vgl. die Stellungnahme des WSA über „Neues Wissen, neue Arbeitsplätze“) ⁽¹⁾.

Je besser dieser auf Wachstum und Veränderung der relativen Preise beruhende Mechanismus funktioniert, desto geringer wird übrigens auch der Druck der Marktkräfte in Richtung auf eine Öffnung der Lohnskala nach unten, wobei dann die Arbeitsplätze vor allem in Dienstleistungsbereichen mit niedrigem Produktivitäts- und Lohnniveau entstehen würden. Letzteres war in den USA in den 70er und 80er Jahren (aber nicht mehr so stark in den 90er Jahren) in großem Umfang der Fall; hier liegt auch eine Erklärung für das schwache gesamtwirtschaftliche Produktivitätswachstum der USA in den 70er und 80er Jahren.

2.2.5. Mögliche soziale und wirtschaftliche Auswirkungen einer Eingliederung der Arbeitskräftereserve

Die Eingliederung der Arbeitskräftereserve in das Erwerbsleben ist als ein mittel- bis längerfristiger Prozess von etwa 10 (bis 15) Jahren Dauer ⁽²⁾ vorstellbar, der allerdings mit dem derzeitigen Wirtschaftsaufschwung beginnen muss.

Die Eingliederung der Arbeitskräftereserve bedeutet definitionsgemäß die Rückkehr zur Vollbeschäftigung (Europäischer Rat von Lissabon) bzw. zu dem „hohen Beschäftigungsstand“ des Artikels 2 des EG-Vertrages. Dies bedeutet eine niedrige Arbeitslosenquote und eine hohe Erwerbstätigenquote.

Auch wenn möglicherweise die niedrigen Arbeitslosenquoten der Periode 1960-1973 (EUR - 15: 2,4 %; D: 0,7 %) wegen vielleicht höherer friktioneller Arbeitslosigkeit nicht wieder voll erreichbar sind, so erscheint es doch legitim, Quoten in der Größenordnung von 3 % als erreichbar anzusehen. (NL 2000: 2,4 %!). Die Erwerbstätigenquote könnte schrittweise von jetzt etwa 61 bis 62 % auf einen mit den USA und Japan vergleichbaren Wert von 70 bis 75 % der Bevölkerung

im erwerbsfähigen Alter ansteigen. Dieser Anstieg wäre im Wesentlichen zurückzuführen auf eine höhere Erwerbstätigkeit der Frauen sowie allgemein in den Altersklassen über 50/55 und unter 30 Jahren.

Ein solcher Anstieg der Erwerbstätigkeit und der Möglichkeit einen Arbeitsplatz zu finden, würde die Gefahr der sozialen Ausgrenzung größerer Bevölkerungsgruppen entscheidend verringern. Darüber hinaus würde sich die Situation der Sozialversicherungssysteme deutlich verbessern ⁽³⁾:

- im Falle der Arbeitslosenversicherung: steigende Zahl von Beitragszahlern, stark sinkende Zahl von Leistungsempfängern;
- im Falle der Krankenversicherung: steigende Zahl der Beitragszahler bei wahrscheinlich unveränderter Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger;
- im Falle der Rentenversicherung; steigende Zahl der Beitragszahler bei wahrscheinlich (wegen geringerer Frühverrentung) langsamer wachsender Zahl der Leistungsempfänger.

Insbesondere was die Auswirkungen einer stark ansteigenden Erwerbstätigenquote auf die Rentenversicherungssysteme betrifft, erscheinen vergleichende Studien von großem Interesse.

Natürlich hat die Eingliederung der Arbeitskräftereserve in das Erwerbsleben auch einen entscheidenden Einfluss auf Wachstum und Wohlstand in der Gemeinschaft. Wenn die Beschäftigung bei in etwa stabiler Gesamtbevölkerung um 30 bis 35 Millionen Personen bzw. um deutlich mehr als 20 % des derzeitigen Beschäftigungsstandes oder im Anteil an der Gesamtbevölkerung um fast 10 %-Punkte steigt, so ergibt sich nicht nur ein beträchtlich höheres BIP, das wahrscheinlich das der USA deutlich überschreitet, sondern auch der Wohlstand, gemessen am BIP pro Kopf der Bevölkerung, wird sich dem der USA merklich annähern ⁽⁴⁾.

2.3. Makroökonomische Bedingungen für dauerhaftes Wachstum von BIP und Beschäftigung

2.3.1. Einige einfache Zusammenhänge zwischen Wachstum, Produktivität und Beschäftigung

Die Arbeitskräftereserve der Gemeinschaft stellt also ein beträchtliches Wachstums- und Wohlstandspotential dar. Um dieses Potential zu erschließen, muss in einem jahrelang anhaltenden Trend das BIP schneller wachsen als die Produktivität je Erwerbstätigen. Beschäftigungswachstum ist BIP-Wachstum über den Trend des Produktivitätswachstums hinaus. Wenn das Beschäftigungswachstum einhergeht mit einer

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2001.

⁽²⁾ Zur Vereinfachung wird die Überlegung für die gegenwärtige Gemeinschaft der 15 angestellt. Mutatis mutandis gelten diese Überlegungen aber auch für eine erweiterte Gemeinschaft.

⁽³⁾ Zur demographischen Entwicklung und zur Problematik der „Älteren Arbeitnehmer“ hat der WSA kürzlich Stellung genommen; ABl. C 14 vom 16.1.2001.

⁽⁴⁾ Wie stark sich relative Wohlstandspositionen bei starkem Wachstum von BIP und Beschäftigung verschieben können zeigt das Beispiel Irlands; BIP pro Kopf in KKS: 1986: 65,3; 2000: 114,3; EUR 15 = 100.

Verringerung der Arbeitslosigkeit und einem Anstieg der Erwerbstätigenquote (gemessen in Vollzeitbeschäftigten), steigt das BIP pro Kopf der Bevölkerung schneller als die Produktivität je Erwerbstätigen. Die Rückkehr zur Vollbeschäftigung würde also eine große Wohlstandsreserve der Gemeinschaft erschließen, die z. B. die USA schon weitgehend ausgeschöpft hat. Auch innerhalb der Gemeinschaft gibt es hier signifikante Unterschiede, die analysiert werden sollten (vgl. die Situation z. B. von Luxemburg, Irland und Spanien). Noch größer sind die Unterschiede, wenn man den Vergleich mit den Beitrittsländern anstellt.

Das Produktivitätswachstum bleibt Quelle von Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand. Es beruht letztlich auf wirtschaftlich angewandtem technischen Fortschritt (und der dazu gehörigen Ausbildung der Arbeitskräfte) sowie auf der Substitution von Arbeit durch Kapital. Allerdings ist der Produktivitätsbegriff überaus komplex und wird oft unpräzise benutzt. Zu unterscheiden sind z. B. Produktivitätsniveau, Produktivitätsentwicklung je Erwerbstätigen, je Arbeitsstunde etc. Hier gibt es signifikante Unterschiede zwischen den USA und der EG und zwischen den Mitgliedstaaten der EG. Untersuchungen zu den Bestimmungsgründen unterschiedlicher Produktivitätsniveaus und der sich in den letzten Jahren abzeichnenden Beschleunigung des Produktivitätswachstums in den USA und der entsprechenden Verlangsamung in der EG wären von Interesse.

Eine Beschleunigung des Produktivitätswachstums ist willkommen, trägt aber zur Lösung des Beschäftigungsproblems nur dann bei, wenn sich zugleich das BIP-Wachstum noch stärker beschleunigt! Ein hohes Beschäftigungswachstum ist dann notwendig, wenn (1.) das Wachstum der Erwerbsbevölkerung stark ist (USA) und/oder (2.) wenn eine große Arbeitskräftereserve in den Wirtschaftsprozess einzugliedern ist (EG). Die ökonomischen Bestimmungsgründe für Produktivitäts- und Beschäftigungswachstum sind unterschiedlich. Hier ist zusätzliche Analyse- und Aufklärungsarbeit notwendig!

Besonders wichtig für das Beschäftigungswachstum ist die Entwicklung der arbeitsplatzschaffenden Erweiterungsinvestitionen. Damit sie in ausreichendem Umfang stattfinden, ist ein angemessen hohes Rentabilitätsniveau und eine günstige Nachfrageentwicklung (ohne inflationäre Spannungen) erforderlich. In diesem Zusammenhang sollte auch die folgende Überlegung berücksichtigt werden: auch Erweiterungsinvestitionen sind Träger des technischen Fortschritts; Beobachtungen deuten darauf hin (EG: 1986-90; IRL: 1994-2000), dass sie das Wachstum der gesamten Faktorproduktivität beschleunigen und gleichzeitig die Substitution von Arbeit durch Kapital zurückdrängen.

2.3.2. Ein illustratives Referenzszenario für die nächsten fünf Jahre (2001-2005)

Wachstum und Beschäftigung können nicht per Dekret erzwungen werden. Die Politik kann und soll jedoch günstige Bedingungen hierfür schaffen. In diesem Zusammenhang ist es nützlich, eine Vorstellung zu haben, wie sich das Wachstum entwickeln könnte und müsste, damit die Arbeitskräftereserve schrittweise genutzt werden kann, ohne dass in diesem Prozess inflationäre Spannungen entstehen.

Die Angebotsseite: Gegenwärtig wächst das BIP in der Eurozone und in der EG insgesamt mit einer Rate von etwa 3,5 % p. a. Das Produktionspotential wächst mit etwa 2,5 % p. a., die freien Produktionskapazitäten reduzieren sich um etwa 1 %-Punkt des BIP⁽¹⁾. Trotzdem erscheint dauerhaft ein BIP-Wachstum von 3-3,5 % p. a. möglich, wenn die Ausrüstungsinvestitionen um etwa 7-8 % p. a. zunehmen (2000 Euro 11:8,1 %). Wenn sich diese Entwicklung fortsetzt, beschleunigt sich das Wachstum des Produktionspotentials um etwa 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte pro Jahr; d. h. spätestens nach 5 Jahren wächst das Produktionspotential mit 3,5 % p. a. Dann ist ein dauerhafter Wachstumstrend von 3,5 % ohne inflationäre Spannungen möglich. Bis dahin ist ein Wachstum von 3-3,5 % p. a. möglich, wenn Kapazitätsspielräume ausgenutzt werden können und wenn von Seiten der Haushalts- und Lohnpolitik keine kostenbedingte Inflationsbeschleunigung erfolgt. Bei gegebenem Produktivitätstrend von etwa 2 % p. a. würde in diesem Szenario die Beschäftigung mit etwa (1-1,5 %) 1,3 % pro Jahr steigen (später vielleicht mit 1,5 % p. a. oder mehr). Dies wäre ein guter Einstieg in die Wiedereingliederung der Arbeitskräftereserve in einem Zeitraum von 10-15 Jahren.

Die Nachfrageseite: Ein solches Wachstum ist natürlich nur dann möglich, wenn es von einer entsprechenden Nachfrageentwicklung getragen wird, ohne dass es zu inflationären Spannungen kommt. Dies erscheint durchaus möglich und plausibel. Nach der internationalen Krise von 1998 und 1999 hat im Jahre 2000 die Exportnachfrage (Euro-Wechselkurs, Wachstum in der übrigen Welt) einen gewissen belebenden Einfluss ausgeübt, der allerdings zum Teil durch den ölpreisbedingten Kaufkraftentzug abgeschwächt wurde. Der Nachfrageeffekt der Nettoexporte könnte jedoch in den nächsten Jahren durchaus neutral werden; das Wachstum würde dann getragen von der Konsumnachfrage (Reallohn-plus Beschäftigungsanstieg) und von der Investitionstätigkeit, die selbst eine wichtige Nachfragekomponente darstellt.

Auf diese Weise könnte sich ein dynamisches Gleichgewicht herausbilden, wobei ein BIP-Wachstum von 3-3,5 % p. a. einherginge mit einer Zunahme des privaten Verbrauchs von 2,7-3 % p. a. und der Ausrüstungsinvestitionen von 7-8 % p. a.

In einem solchen Szenario würde das Staatsdefizit ceteris paribus sich in einen gemäßigten Überschuss verwandeln, die Investitionsquote deutlich ansteigen und das außenwirtschaftliche Gleichgewicht gewahrt bleiben. (Vgl. Die Entwicklung in Irland in den letzten 10-15 Jahren). Solange nicht durch Nachfrageüberhitzungs- oder zu schnelle Kostenentwicklung die Inflationsrate beschleunigt wird, hätte die Geldpolitik keinerlei Anlass, diesen Wachstumsprozess mit einer restriktiven Politik zu unterbrechen.

⁽¹⁾ In diesem Zusammenhang sollte auch angemerkt werden, dass das Wachstum des Produktionspotentials statistisch nur schwer zu messen ist. Verschiedene Beobachtungen (z. B. USA in den 90er Jahren) und Plausibilitätsüberlegungen (New economy, Entwicklung des Dienstleistungssektors, größere Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft, steigende Kapitalproduktivität etc.) deuten darauf hin, dass das Wachstum des Produktionspotentials vielleicht stärker ist, als üblicherweise angenommen wird. Dies würde ein kräftigeres BIP-Wachstum ohne inflationäre Spannungen ermöglichen. Der WSA hält vergleichende Studien zu diesem Problemkreis von besonderem Interesse.

2.3.3. Wachstumshemmnisse überwinden oder, soweit als möglich, vermeiden

Das eben skizzierte Referenzszenario liegt zwar eher an der Untergrenze dessen, was zur Lösung des Beschäftigungsproblems der Gemeinschaft erforderlich ist; es erscheint jedoch eher optimistisch im Lichte der in den 90er Jahren in der Gemeinschaft erzielten Ergebnisse. Trotzdem gibt es eine Reihe von Gründen, seine Realisierbarkeit bei einer angemessenen Wirtschaftspolitik und einem entsprechenden Verhalten der wichtigsten Akteure und insbesondere der Sozialpartner für plausibel zu halten. Zu Beginn dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, wie sehr sich die wirtschaftlichen Bedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa verbessert haben. Aber auch die Analyse der Vergangenheit stützt die These, dass die europäische Wirtschaft spontan mit Wachstumsraten von über 3 % p. a. wachsen könnte, wenn gewisse Wachstumshemmnisse überwunden werden.

Ein Wachstum von BIP (3,3 % p. a.), Beschäftigung (1,3 % p. a.) und Ausrüstungsinvestitionen (7,3 % p. a.) in der Nähe der Zahlen des Referenzszenarios wurde schon in der Periode 1986-1990 verwirklicht. Auch in den Aufschwungsperioden 1994/1995, 1997/1998 und 1999/2000 reagierten die Ausrüstungsinvestitionen mit Zuwachsraten von 7, 8 oder 9 % p. a. auf eine Beschleunigung des BIP-Wachstums in oder über einer Größenordnung von 3 % p. a.

Im Wesentlichen waren es makroökonomische Ereignisse, die die Wachstums- oder Aufschwungsperioden unterbrachen:

- unzureichendes Wachstum des Produktionspotentials im Vergleich zum Produktivitätstrend kombiniert mit Fehlern der makroökonomischen Politik führten zu Kapazitätsengpässen und einer Beschleunigung der Inflation (1989-1991);
- ein Stabilitätskonflikt (1988-1992) zwischen Geldpolitik, Haushaltspolitik (1989-1991, Art der Finanzierung der deutschen Vereinigung) und Lohnentwicklung 1990-1992 führte zur Rezession 1992/1993;
- ein Mangel an Glaubwürdigkeit der Haushaltskonsolidierung in einigen Ländern verstärkte bzw. verursachte die innergemeinschaftlichen Währungsturbulenzen (1995 aber auch in den 70er und 80er Jahren).

Hinzu kamen allerdings auch außergemeinschaftliche Ereignisse wie z. B. die Asienkrise 1999 und (möglicherweise) der Ölpreisanstieg 2000, die Wachstum und Beschäftigung in jüngster Zeit in der Gemeinschaft verlangsamten.

Die Chancen, die innergemeinschaftlichen makroökonomischen Wachstumshemmnisse zu vermeiden oder zu überwinden sind mit der europäischen WWU erheblich gestiegen (vgl. oben Punkte 1.1 und 1.2).

Für die Zukunft kommt es darauf an:

- Kapazitätsengpässe des Produktionsapparates mit daraus folgenden inflationären Spannungen zu vermeiden (Unternehmensinvestitionen, Rentabilität, öffentliche Investitionen);

- Qualifikationsengpässe bei den Arbeitskräften vermeiden (Förderung der Humankapitalbildung — möglichst marktnah und ohne Fehlinvestitionen);
- Die Art und Weise überwachen, in der sich das Gleichgewicht von Ersparnis und Investition herausbildet (Höhere Investitionsquote — höhere Ersparnisquote, stabile private Ersparnis macht mehr öffentliche Ersparnis und öffentliche Kapitalbildung erforderlich); Stabilitätspakt, Vermeidung von Druck auf Leistungsbilanz und langfristige Zinsen;
- Beschäftigung, Wachstum und Umwelt miteinander vereinbar zu halten;
- neue Stabilitätskonflikte zu vermeiden, die die Geldpolitik zu neuer Restriktion veranlassen (kurzfristig: keine Sekundäreffekte aus der Ölpreisentwicklung, als permanente Aufgabe: angemessene Lohnentwicklung in der WWU, Stabilitäts- und Beschäftigungspakt, makroökonomischer Dialog).

In all diesen Bereichen gibt es schwierige Probleme zu lösen, aber die Voraussetzung für ihre Lösung haben sich deutlich verbessert.

3. Die Beiträge der wirtschaftspolitischen Akteure

3.1. Makroökonomische Bedingungen für Wachstum und Beschäftigung und die Akteure der makroökonomischen Politik

Ob das makroökonomische „Policymix“ in der Währungsunion insgesamt günstig für Wachstum und Beschäftigung ist, hängt im Wesentlichen vom Zusammenspiel der gemeinsamen Geldpolitik auf der einen Seite mit der durchschnittlichen Haushalts- und Lohnentwicklung in den teilnehmenden Ländern auf der anderen Seite ab. Entsprechend ihrer Verantwortung für diese drei großen Politikvariablen unterscheidet man gewöhnlich drei Gruppen von Akteuren:

1. die Zentralbank und das Europäische System der Zentralbanken für die Geldpolitik,
2. die Regierungen der teilnehmenden Staaten für die Haushaltspolitik,
3. die Sozialpartner für die Lohn- bzw. Einkommenspolitik.

Der im sogenannten „Köln-Prozess“ auf Gemeinschaftsebene organisierte Dialog zwischen diesen drei Gruppen von Akteuren (einschließlich der Kommission als Vertreter des Gemeinschaftsinteresses) baut auf den in einigen Mitgliedstaaten erfolgreich praktizierten Bemühungen um einen Konsens zwischen den Sozialpartnern und mit der Regierung über wichtige wirtschaftspolitische Fragen auf (z. B. das Wirtschaftswunder, das in Irland seit Mitte der 80er Jahre stattgefunden hat, wäre ohne einen solchen Konsens nicht möglich gewesen!).

Dieser europäische makroökonomische Dialog soll vor allem dazu beitragen, das Zusammenspiel der drei großen makroökonomischen Politikvariablen zu verbessern.

Ganz allgemein gilt: je besser das Stabilitätsziel der Geldpolitik durch eine angemessene Budget- und Lohnpolitik unterstützt wird, desto günstiger für Wachstum und Beschäftigung können sich die monetären Bedingungen, einschließlich des Wechselkurses und der langfristigen Zinsen, entwickeln.

Natürlich enthält diese Darstellung eine Reihe von Vereinfachungen: Die Inflationsraten müssen nicht in allen Ländern und Regionen der Währungsunion identisch sein; im Gegenteil, die Marktkräfte machen innerhalb gewisser Grenzen Inflationsdivergenzen erforderlich; die Beurteilung der Folgen bzw. der Notwendigkeit divergierender Entwicklungen zwischen Ländern (und Regionen) der Währungsunion stellt ein weites Feld für vergleichende Länderuntersuchungen dar.

Auch die Zusammenfassung der makroökonomischen Akteure in drei (übrigens nicht homogene) Gruppen stellt eine gewisse Vereinfachung dar; zwar sind die genannten drei Gruppen in der Tat für die Entwicklung der drei großen makroökonomischen Politikvariablen verantwortlich, aber die Bedingungen von Wachstum und Beschäftigung hängen auch von dem wirtschaftlichen und sozialen Klima insgesamt ab, das von allen relevanten wirtschaftlichen und sozialen Gruppen geprägt wird. Dies gilt insbesondere für die Überwindung des in Europa tief verwurzelten (und 25 Jahre alten) Wachstumspessimismus, den man fast als ein eigenständiges Wachstums- und Beschäftigungshemmnis bezeichnen kann. In diesem Bereich könnte der WSA als umfassende Vertretung dieser Gruppen eine besondere Rolle spielen.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen sollen im weiteren Verlauf dieses Kapitels für die drei großen makroökonomischen Politikvariablen und für das Problem des Wachstumspessimismus Anregungen für vertiefende und ländervergleichende Studien gegeben werden.

3.2. Die klassischen makroökonomischen Politikbereiche

Die folgenden drei Unterkapitel geben einige Anregungen, auf welche Aspekte sich die vergleichenden Studien und die sachliche öffentliche Debatte beziehen könnten.

3.2.1. Geldpolitik und monetäre Entwicklungen

Analysen in diesem Bereich sollten selbstverständlich die Unabhängigkeit der Zentralbank respektieren. Dies steht jedoch nicht im Widerspruch mit einer sachlichen und kompetenten Diskussion der Frage, wie die Zentralbank das Stabilitätsziel am besten gewährleistet und wie sie unter Wahrung des Stabilitätsziels am besten die allgemeinen Ziele der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unterstützt (Art. 105-1 des Vertrages).

Beispiele für Untersuchungs- und Diskussionsgegenstände könnten sein:

- a) Vergleich der Geldpolitik in Europa und in den USA im Konjunkturverlauf vor und nach Einführung der WWU.
- b) Ist der Referenzwert für die Geldmengenentwicklung des Euro angemessen, angesichts der Entwicklung des Produktionspotentials und der freien Produktionskapazitäten?
- c) Wie entwickeln sich die monetären Bedingungen insgesamt und welche abweichenden Entwicklungen ergeben sich in den teilnehmenden Ländern; wie sind letztere zu beurteilen?
- d) Wie soll die Zentralbank auf Budget- oder Lohnentwicklungen in der WWU insgesamt und in einzelnen Ländern reagieren? Soll und kann sie versuchen, die Überwälzung der Ölpreissteigerung in die Lohn- bzw. Budgetentwicklung zu beeinflussen?
- e) Welche Inflationsdivergenzen treten zwischen den an der WWU teilnehmenden Ländern auf und nach welchen Kriterien kann beurteilt werden, ob sie das Ergebnis notwendiger marktwirtschaftlicher Entwicklungen sind (Vgl. z. B.: IRL, NL)?

3.2.2. Haushaltspolitik und Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Finanzen

In diesem Bereich liegt ein weites Feld für vergleichende makroökonomischen Studien; sowohl Studien mit einfacher faktischer Information über Entwicklungen und Größenordnungen als auch die Darlegung politischer Optionen und ihren quantitativen Implikationen würde erheblich zu einer Versachlichung des wirtschaftspolitischen Dialogs beitragen.

Beispiele für Untersuchungs- und Diskussionsgegenstände könnten sein:

- a) Wie wurde in den einzelnen Ländern die Reduzierung der Budgetdefizite seit Beginn der 90er Jahre erreicht: Ausgabenkürzungen, Steuer- und Abgabenerhöhungen, mechanische Effekte wie z. B. Verringerung der Zinslast durch die WWU selbst, konjunkturbedingte Steuermehreinnahmen; wie sind diese Entwicklungen zu beurteilen?
- b) Der Anteil der öffentlichen Investitionen am BIP sank im Konsolidierungsprozess deutlich; welche statistischen Probleme gibt es in diesem Bereich; wie müssten sich die öffentlichen Investitionen entwickeln, wenn die Gemeinschaft dauerhaft auf einen Wachstumspfad einschwenkt, der ausreicht, um das Beschäftigungsproblem mittel- und längerfristig zu lösen?
- c) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt sieht für die nächsten Jahre in den Mitgliedstaaten Budgetdefizite in der Nähe von Null oder leichte Budgetüberschüsse vor. Ist dieses Ziel mittel- und längerfristig ausreichend, wenn die Gemeinschaft auf einen investitionsgetragenen, deutlich höheren Wachstumspfad einschwenkt, der einen signifikanten Anstieg der Investitionsquote voraussetzt (Anstieg der Investitionsquote in den 90er Jahren in den USA + 4 %-Punkte des BIP, in IRL + 10 %-Punkte des BIP)?

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der privaten Ersparnis am BIP (private Haushalte und Unternehmen) am BIP in der Gemeinschaft traditionell sehr stabil ist (bei etwa 21 % des BIP) und dass die Gemeinschaft wohl ein umfangreiches und dauerhaftes Leistungsbilanzdefizit vermeiden sollte (Leistungsbilanz 2000 in USA: - 4,1 % des BIP, in EUR - 15: + 0,1 % des BIP).

- d) Welches waren in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten die Bestimmungsgründe für den kräftigen Anstieg der Sozialversicherungsabgaben und -Leistungen in % des BIP seit Anfang der 70er Jahre: großzügigere Leistungen der Sozialversicherungssysteme oder Verringerung der Zahl der Beitragszahler und Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger im Vergleich zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Wie würden sich *ceteris paribus* die Abgaben und Leistungen der Sozialversicherungssysteme in % des BIP entwickeln, wenn die Gemeinschaft mittel- und längerfristig die Erwerbstätigenquoten realisieren würde, die der Europäische Rat von Lissabon als Referenzwerte festgelegt hat?
- e) In praktisch allen Ländern der Gemeinschaft sind zum Teil umfangreiche Reformen im Bereich der öffentlichen Finanzen im Gange, die sowohl die Struktur der Einnahmen als auch die Struktur der Ausgaben und die Höhe des Staatsanteils am BIP betreffen. Wie können diese Reformen synthetisch dargestellt werden? Sind sie mit den „Grundzügen der Wirtschaftspolitik“ vereinbar? Welche Argumente sprechen für und gegen eine stärkere Koordination dieser Reformen auf Gemeinschaftsebene?

3.2.3. Lohnpolitik und die Entwicklung der Lohnkosten und Lohneinkommen

Als makroökonomische Variable haben in der Gemeinschaft die gesamten Lohnkosten im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (d. h. einschließlich aller Beiträge zur Sozialversicherung) mit rund 50 % des BIP etwa ein Gewicht wie die öffentlichen Haushalte. Gleichzeitig ist aber die Lohnentwicklung auch ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und insbesondere des privaten Verbrauchs. Ihre Entwicklung wird — mit Unterschieden nach Ländern — im Wesentlichen von autonomen Sozialpartnern bestimmt. Wegen ihres makroökonomischen Gewichts und der bestehenden Interdependenzen mit der Geld- und Haushaltspolitik sowie mit Inflation, Wachstum und Beschäftigung liegt die Beobachtung und Beurteilung der Entwicklung dieser makroökonomischen Variablen im allgemeinen Interesse. Obwohl die europäischen Sozialpartner in ihren gemeinsamen Stellungnahmen der letzten 10 bis 15 Jahre einen beachtlichen Konsens über die angemessene Lohnentwicklung im gesamtwirtschaftlichen Kontext entwickelt haben und obwohl die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft allgemein gehaltene Empfehlungen zur makroökonomischen Lohnentwicklung enthalten, mangelt es in der wirtschaftspolitischen Diskussion oft an einer Kenntnis der Fakten und Größenordnungen, der Zusammenhänge und der bestehenden Probleme.

Beispiele für informative Darstellungen und für problembezogene Analysen könnten sein:

- a) Synthetische und faktische Darstellung für die Gemeinschaft und für die Mitgliedsländer, wie sich seit den 60er bis Anfang der 80er Jahre die makroökonomische Lohnanpassung vollzogen hat (Reaktion auf Ölschocks, auf Verlangsamung des Produktivitätstrends, auf Währungsturbulenzen). Das gilt auch für die Anpassung an niedrigere Inflationsraten, Überwälzung der gestiegenen Lohnnebenkosten auf die Nettolöhne, Erhöhung der Gewinnmargen und den kräftigen Anstieg der Rentabilität in den 80er und 90er Jahren. Gemessen in % des BIP ist der Umfang der makroökonomischen Lohnanpassung eher noch umfangreicher als die Budgetkonsolidierung der 90er Jahre (für EU-15: 5 bis 10 %-Punkte des BIP, für IRL: 15 bis 20 %-Punkte des BIP).
- b) Vergleichende Analyse der Entwicklung der Rentabilität in der EG, den Mitgliedsstaaten sowie USA und Japan 1960 bis 2000; Analyse der Bestimmungsgründe (reale Lohnstückkosten, Kapitalproduktivität), der Konvergenz auf Gemeinschaftsebene (Ausnahmen IRL, Lux) und in Richtung USA, Diskussion der Argumente für und wider einen weiteren signifikativen Rentabilitätsanstieg in der Gemeinschaft.
- c) Darstellung und quantitative Veranschaulichung eines einfachen Schemas zur Beurteilung der makroökonomischen Lohnentwicklung in der WWU (Löhne pro Kopf und nominale Lohnstückkosten für Preisentwicklung, Reallohnentwicklung (plus Beschäftigung und Sparquote) für Verbrauchernachfrage, relative nominale Lohnstückkosten für Wettbewerbsfähigkeit, reale Lohnstückkosten für Rentabilität).
- d) Welche Unterschiede der makroökonomischen Lohnentwicklung sind zwischen den an der Währungsunion teilnehmenden Ländern möglich und ökonomisch gerechtfertigt? (Beispiele: Unterschiede in der Produktivitätsentwicklung, in der WWU notwendige Anpassungen des Preis- und Kostenniveaus einzelner Länder, reale Aufholprozesse und relativer Preis der Dienstleistungen (IRL)). Was sind die möglichen Folgen nicht gerechtfertigter Divergenzen der Lohnentwicklung?
- e) Untersuchungen zur Frage, wie sich die Lohnfindungssysteme und die Organisation der Sozialpartner (Sozialpartnerschaft) auf die makroökonomische Lohnentwicklung auswirken und Stand der Diskussion über die Notwendigkeit der stärkeren Lohndifferenzierung nach Regionen, Qualifikationen und eventuell Sektoren. Beispiele aus der EU und den USA.

3.3. Die Überwindung des allgemeinen Wachstums- und Beschäftigungspessimismus

Als Vertretung aller wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen könnte der WSA hier einen wichtigen eigenständigen Beitrag leisten. Frage nach den Ursprüngen des Wachstumspessimismus:

- Begründeter Wachstumspessimismus: So lange dieses oder jenes Grundproblem nicht gelöst ist, ist ausreichendes Wachstum nicht möglich. (Gilt das noch? — Wohl kaum!)

- Naiver Wachstumspessimismus: Warum sollte in den nächsten 10 Jahren möglich sein, was in den letzten 25 Jahren nicht möglich war ? (Ist das eine rationale Haltung?)
- Umweltbedingte Wachstumsskepsis.

Wie kann dieser Pessimismus überwunden werden:

- durch Erkenntnis, dass die wichtigsten Hemmnisse überwunden sind;
- durch Erkenntnis der Chancen, die sich für die Gesellschaft insgesamt und für die einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen ergeben (Aufgaben der einzelnen Gruppen: KMU, Dienstleistungsentwicklung, etc.);
- zur Überwindung der umweltbedingten Wachstumsskepsis ist die entschlossene und glaubwürdige Umsetzung der Agenda 21 (Rio) von besonderer Bedeutung; außerdem ist das künftige von Dienstleistungen und der Anwendung neuer Technologien getragene Wachstum weniger umweltbelastend als das traditionelle Industriewachstum.

4. Empfehlungen des WSA

Im Rahmen der Gemeinschaftskonstruktion ist der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Ort, an dem die Interessen der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppe artikuliert und soweit als möglich zu einem Konsens zusammengeführt werden. Da er über Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter hinaus in der dritten Gruppe einen breiten Fächer der Zivilgesellschaft repräsentiert, hat er die Möglichkeit, eine umfassend integrierende Rolle zu spielen.

Die Tätigkeit des WSA wirkt in beide Richtungen: (1.) Interessenvertretung gegenüber den Gemeinschaftsinstitutionen wie Kommission, Rat und Parlament, aber auch (2.) Übermittlung der Problematik, der Diskussion und der gemeinsamen Ideen auf Gemeinschaftsebene in die eigenen Organisationen und Verbände.

Brüssel, den 1. März 2001.

Die vorliegende Stellungnahme enthält zahlreiche Anregungen für „vergleichende Studien über makroökonomische Leistungen“, die in den wirtschaftspolitischen Gesamtansatz eingeordnet sind. Die Durchführung solcher Studien würde es ermöglichen, das Verständnis für makroökonomische Zusammenhänge und Größenordnungen zu stärken, den Dialog zwischen und innerhalb der verschiedenen Gruppen zu versachlichen und den Konsens über die makroökonomisch angemessenen Verhaltensweisen und Politiken zu verbessern (vgl. Punkt 1.3).

Fortschritte in dieser Richtung würden nicht nur die Qualität und das Gewicht der Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses weiter verbessern, sondern auch das Gesamtklima für die Durchführung einer gesunden makroökonomischen Politik in der Gemeinschaft günstig beeinflussen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird sich bemühen, in Zukunft diese Aspekte in seinen Stellungnahmen zur allgemeinen Wirtschaftspolitik und zur makroökonomischen Politik verstärkt zu berücksichtigen. Er fordert die Kommission auf, regelmäßig zu allen wichtigen wirtschaftspolitischen Dokumenten die Stellungnahme des WSA so rechtzeitig einzuholen, damit sie auch dem Rat übermittelt werden kann.

Der WSA beabsichtigt, regelmäßig mit der Kommission darüber zu beraten, welche „vergleichenden Studien über makroökonomische Leistungen“ im Arbeitsprogramm der betreffenden Dienststellen der Kommission eine besondere Priorität erhalten sollen.

Darüber hinaus beabsichtigt der WSA zu diesen Fragen Expertenanhörungen und Seminare zu veranstalten, an denen neben Vertretern der Kommission, des Parlamentes und des Rates auch hochrangige Experten der Sozialpartner und aus dem akademischen Bereich teilnehmen sollten.

Der WSA ist der Ansicht, dass die öffentliche und professionelle Diskussion makroökonomischer Fragen die Chancen vergrößert, im Stabilitätsrahmen der WWU dauerhaftes Wachstum, höheren Wohlstand und letztlich Vollbeschäftigung zu erreichen, wobei sich zugleich weitreichende und positive Folgen im Bereich der Sozial- und Allgemeinpolitik ergäben.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Zuge der WWU“

(2001/C 139/13)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 2. März 2000 gemäß Artikel 23 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 12. Dezember 2000 an. Berichterstatter war Herr Nyberg.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 1. März mit 87 gegen 1 Stimme folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Binnenmarkt und die Einführung der gemeinsamen Währung haben große Fortschritte in der wirtschaftlichen Integration der EU bewirkt. Dadurch haben sich neue Möglichkeiten für die Entfaltung der Wirtschaft ergeben. Während diese politischen Beschlüsse erste Wirkungen zeigen, treten die noch ungelösten Probleme deutlicher hervor. Wie ist das Potenzial des Binnenmarkts und der gemeinsamen Währung für Wachstum und Beschäftigung voll zu nutzen?

1.2. Durch seine Binnenmarktbeobachtungsstelle nimmt der Wirtschafts- und Sozialausschuss regelmäßig zur Entwicklung des Binnenmarktes Stellung. Die vollständige Verwirklichung des Binnenmarktes ist eine Vorbedingung für den Erfolg anderer Politikbereiche. In mehreren Stellungnahmen hat sich der Ausschuss darüber hinaus zu verschiedenen Aspekten der gemeinsamen Währung geäußert. Er hat sich darin mit den beim Konvergenzprozess aufgetretenen Schwierigkeiten, u. a. der Arbeitslosigkeit und Wachstumsverlusten, aber auch mit den Erfolgen bei der Verringerung von Inflation und Haushaltsdefiziten befasst. Diese Erfolge sind eine gute Grundlage für die jetzigen Bemühungen, ein anhaltendes Wachstum und mehr Beschäftigung zu erreichen. Die ständigen Reibungsver-

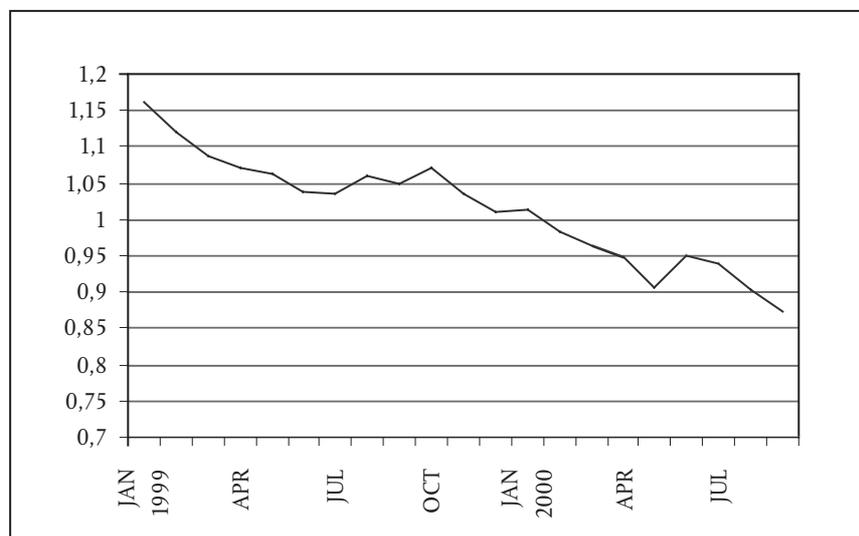
luste, die durch die unterschiedliche Entwicklung der Wechselkurse verursacht wurden, treten in den nunmehr zwölf Euro-Ländern nicht mehr auf, was positive Folgen für den Zusammenhalt hat; an ihre Stelle sind Diskussionen über die Entwicklung des Euro-Wechselkurses getreten. Die vorliegende Stellungnahme knüpft an die vorherigen an; in ihrem Mittelpunkt steht die Frage, welcher Bedarf an einer engeren Koordinierung der gesamtwirtschaftlichen Politik im Gefolge der Einführung des Euro besteht.

1.3. In seinen Stellungnahmen vom März 1998⁽¹⁾ und März 2000⁽²⁾ befasste sich der Ausschuss mit den Kursschwankungen, denen Dollar und Yen ausgesetzt waren: „In den letzten 20 Jahren hat der Wert des ECU gegenüber dem Dollar zwischen 1,7 und 0,6 Dollar geschwankt, woraus hervorgeht, dass die jüngste Kursentwicklung gar nicht so außergewöhnlich ist“. Das folgende Diagramm zeigt die bisherigen Schwankungen des Euro gegenüber dem Dollar. Auch wenn die Größenordnung, in der sich der Wert des Dollar erhöht hat, nicht ungewöhnlich ist, so ist doch festzustellen, dass der Kursanstieg sehr schnell eingetreten ist. Das ist jedoch nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

⁽¹⁾ ABl. C 157 vom 25.5.1998, S. 65.

⁽²⁾ ABl. C 117 vom 26.4.2000, S. 23.

Diagramm 1: Wechselkurs des Euro zum US-Dollar



Quelle: EZB-Monatsbericht (Oktober 2000).

1.3.1. Der Ausschuss hob in seiner Stellungnahme von 1998 noch einen weiteren Aspekt hervor: „Das mit Sicherheit Positive an der Währungsunion ist, dass der Handel zwischen den teilnehmenden Ländern im Wesentlichen in Euro abgewickelt wird, was ihre Außenabhängigkeit stark verringern wird. Der Außenwert des Euro dürfte deshalb eine weitaus weniger wichtige Rolle spielen als bislang (...).“ Konkretisiert wird dieser Gedanke in der ebenfalls im März 2000 verabschiedeten Stellungnahme⁽¹⁾ über die Lage der EU-Wirtschaft: „(...) dabei ist daran zu erinnern, dass eines der Merkmale der Euro-Zone ihre starke Abhängigkeit von der Binnennachfrage ist, die 90 % des BIP ausmacht.“ Auch in seiner Stellungnahme „Europa als Wirtschaftseinheit — eine politische Herausforderung“⁽²⁾ befasst sich der Ausschuss eingehend mit dieser Fragestellung.

1.3.2. In seiner Stellungnahme vom Frühjahr 2000⁽³⁾ warnt der Ausschuss sogar davor, dass die Politik der EZB zur Bekämpfung der Inflation angesichts der aktuellen Wirtschaftslage „die in einigen Ländern eben erst begonnene konjunkturelle Erholung bremsen könnte“. Dies ist der Ausgangspunkt für die Überlegungen des Ausschusses über die Wichtigkeit einer Koordinierung der Wirtschaftspolitik. Ein weiterer Grundgedanke ist „die Arbeitslosigkeit, [die] auch weiterhin das vorrangigste Anliegen des Ausschusses [ist], der schon zu einem früheren Zeitpunkt die Ansicht vertreten hat, dass die EU ein mittelfristiges Wachstumsziel von mindestens 3,5 % haben müsse, wenn eine befriedigende Reduzierung der Arbeitslosigkeit erreicht werden soll“⁽⁴⁾. Die Bedeutung einer Koordinierung der politischen Prozesse⁽⁴⁾ sieht der Ausschuss in der Schaffung eines „geeigneten, die Haushalts-, Geld- und Lohnpolitik umfassenden makroökonomischen Policy-Mix [...], damit ein konsum- und investitionsförderndes Klima des Vertrauens geschaffen und mithin für eine nachhaltige Neubelebung des Arbeitsmarkts gesorgt werden kann“⁽⁵⁾.

1.3.3. In seiner Stellungnahme über die Auswirkungen der WWU auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt⁽⁶⁾ stellt der Ausschuss fest, dass die WWU durch den verstärkten Wettbewerb eine höhere Produktivität ermöglichen wird, sieht jedoch auch die Gefahr, dass der Produktivitätszuwachs zu Arbeitsplatzverlusten führt. „Gelingt es den Akteuren in der Europäischen Union jedoch, die verschiedenen Wirtschaftspolitiken zu koordinieren, könnte dies zu einer ausreichend starken Nachfrage führen. In diesem Fall könnten sich positive Nettoauswirkungen auf die Beschäftigung ergeben.“ Ein Effekt der WWU, der die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Durchführung einer solchen aktiven Politik verbessert, ist ein niedrigeres Zinsniveau, das die Zinsbelastung des Staates verringert und damit das Haushaltsgleichgewicht verbessert.

(1) ABl. C 140 vom 18.5.2000, S. 44.

(2) ABl. C 284 vom 14.9.1998, S. 60.

(3) ABl. C 117 vom 26.4.2000, S. 23.

(4) Cardiff-Prozess zur Strukturpolitik, Luxemburg-Prozess zur Arbeitsmarktpolitik und Köln-Prozess für den makroökonomischen Dialog.

(5) ABl. C 209 vom 22.7.1999, S. 53.

(6) ABl. C 368 vom 20.12.1999, S. 87.

2. Hintergrund

2.1. Der Ausschuss nimmt die WWU als Faktum. Er befasst sich nicht mit denkbaren substanziellen Veränderungen, wie z. B. der Machtverteilung zwischen EZB, Rat und Parlament. Ausgehend von den Regeln und Konvergenzkriterien von Maastricht sowie dem Stabilitäts- und Wachstumspakt will er sich mit der Frage auseinandersetzen, wie die wirtschaftspolitische Koordinierung die positiven Effekte der WWU verstärken kann⁽⁷⁾. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch der Vertrag von Amsterdam und das Gipfeltreffen in Lissabon.

2.2. Gemäß dem Vertrag ist die EZB für die Zinspolitik zuständig. In der Praxis übt sie diese Befugnis durch Einwirken auf den kurzfristigen Zins aus. Der Zinssatz ist mit Blick auf die Inflation festzulegen, aber auch im Hinblick auf die Förderung von Wachstum und Beschäftigung, soweit das Ziel der Preisstabilität nicht beeinträchtigt wird⁽⁸⁾.

2.2.1. Das EZBS⁽⁹⁾ verfügt über den gemeinsamen Teil der Währungsreserven und damit über ein Instrument zur Beeinflussung des Euro-Wechselkurses, vor dessen Anwendung allerdings der Rat (Euro-12) informiert werden muss. Dieses Zusammenspiel bietet allein schon genügend Diskussionsstoff.

2.2.2. Um die dritte Stufe der WWU — die Einführung der Gemeinschaftswährung Euro — verwirklichen zu können, wurden Konvergenzkriterien beschlossen, die die teilnahme-willigen Staaten einzuhalten hatten. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die bisher noch nicht in die dritte Stufe eingetreten sind, gelten sie im Wesentlichen weiterhin.

2.3. Für die zwölf Länder der Euro-Zone sind das Zinsniveau und die Inflation jedoch nicht mehr ausschließlich Teil ihrer nationalen politischen Ziele: sie werden vielmehr als Durchschnittswerte von der EZB festgelegt, gemäß der die Inflation unter 2 Prozent liegen soll. Der Rat hat die Aufgabe, die Entwicklung des Euro-Wechselkurses zu überwachen. Zwei der Konvergenzkriterien, die die Mitgliedstaaten in ihrer Politik berücksichtigen müssen, sind ein ausgeglichener Haushalt und die Höhe der Staatsverschuldung. Diese Bedingungen werden jetzt im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegt. Die Staatsverschuldung darf, wie bisher, höchstens 60 Prozent des BIP erreichen. Das Erfordernis eines ausgeglichenen Haushalts ist dagegen deutlich verschärft worden. Das höchstzulässige Defizit liegt weiterhin bei 3 Prozent des BIP, doch sind die Mitgliedstaaten gehalten, ihren Haushalt auszugleichen oder

(7) Dieser Pakt besteht formell aus einer vom Europäischen Rat im Juni 1997 in Amsterdam verabschiedeten Entschließung, einer Verordnung über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (1466/97) und einer Verordnung über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (1467/99).

(8) In Artikel 105 des EG-Vertrags heißt es: „Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen.“

(9) Europäisches Zentralbanksystem.

einen Überschuss zu erzielen. Der Grund wird klar genannt: Es sollen ausreichende Mittel bereitstehen, um beim nächsten Konjunkturabschwung Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft finanzieren zu können, ohne der Defizit-Grenze von 3 Prozent zu nahe zu kommen. Streng genommen dringt die EU also nicht auf den Haushaltsausgleich als Selbstzweck, sondern verfolgt damit das Ziel, ein Finanzpolster für wirtschaftliche Anreize in einer Rezession anzulegen.

2.4. Die rechtliche Grundlage für eine wirtschaftspolitische Koordinierung ist Artikel 99 des EG-Vertrags: „Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat [...]“. Für die antizyklische Politik der Mitgliedstaaten wird eigentlich nur eine Untergrenze (3 Prozent des BIP) festgelegt, bei deren Nichteinhaltung Sanktionen verhängt werden können, sofern es sich nicht um eine Ausnahmesituation in der BIP-Entwicklung handelt. Bei einem Haushaltsüberschuss sollen so schnell, wie die Wirtschaftslage es zulässt, die notwendigen finanziellen Reserven aufgebaut werden. Dafür sind jedoch weder im Vertrag noch im Pakt feste Kriterien oder Sanktionen vorgesehen. Die für das nächste Jahr angestrebte Entwicklung wird unter Berücksichtigung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (broad economic policy guidelines — BEPG) festgelegt. Formell stellen sie zwar keine bindenden Vorschriften dar, sind jedoch bereits zu einem starken Druckmittel für die Wirtschaftspolitik geworden.

3. Die Akteure und ihre Einflussmöglichkeiten

3.1. Bis zum Vertrag von Maastricht war der Rat (Wirtschaft und Finanzen) das bestimmende Organ für die Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft. Durch die Konvergenzkriterien wurden für beide Bereiche Bedingungen festgelegt. Als Instrument dienen die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und das zugehörige Konvergenz- und Stabilitätsprogramm. Die einzelstaatlichen Regierungen bestimmen über die wirtschaftspolitischen Instrumente in Form öffentlicher Einnahmen und Ausgaben; diese wirken sich jedoch nicht nur auf die konjunkturelle Entwicklung aus, sondern werden ihrerseits selbst von ihr beeinflusst. Das hat zur Folge, dass eine Politik, die diesen Programmen gerecht werden will, je nach Konjunktorentwicklung über das Ziel hinausschießen oder dahinter zurückbleiben kann.

3.2. Seit dem 1. Januar 1999 hat die EZB die gesamte Verantwortung für die Währungspolitik übernommen, die dadurch formell zu einer gemeinsamen Politik geworden ist. Ihr Hauptinstrument ist der kurzfristige Zinssatz. Eine Aufteilung der Zuständigkeiten besteht jedoch weiterhin beim Wechselkurs. Auf die „Macht“, die die EZB durch den Zinssatz auf die wirtschaftliche Entwicklung ausübt, wird an späterer Stelle noch eingegangen.

3.3. Das dritte Element der wirtschaftspolitischen Koordinierung ist die Lohnpolitik. Sie liegt in der Verantwortung der Sozialpartner in den einzelnen Staaten; in manchen Ländern sitzt auch die Regierung mit am Tisch. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, wie im einzelstaatlichen Rahmen z. B. durch Sozialpakete ein stabiles Fundament für Beschäftigung und Wachstum geschaffen wurde. Erste Ansätze einer faktischen

Koordinierung unter den Sozialpartnern sind auch auf Gemeinschaftsebene zu finden. Auch wenn die Lohnpolitik auf der nationalen Ebene bestimmt wird, spielen doch die europäischen Organisationen eine wichtige Rolle in den Beratungen mit der EZB, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) und dem Europäischen Parlament. Die Gespräche zwischen den Regierungen, der EZB und den Sozialpartnern wurden durch den Köln-Prozess institutionalisiert, so dass sie nun auf fachlicher und politischer Ebene stattfinden.

3.4. Die Lohnentwicklung in den Nachbarländern ist wichtiger als früher. Eine gute Koordinierung durch Verhandlungen zwischen den verschiedenen Akteuren auf nationaler Ebene reicht nicht mehr aus. Auch die Entwicklung auf europäischer Ebene ist mit zu berücksichtigen.

3.4.1. Mit einer gemeinsamen Währungspolitik erhöht sich bei einer in einem Land abweichenden Konjunktorentwicklung die Notwendigkeit, bei der Lohnbildung Flexibilität zu zeigen. In einigen Fällen haben die Sozialpartner Abkommen über Fonds für solche Situationen ausgehandelt, in die in guten Jahren Geld aus dem Lohnaufkommen fließt, das dann in schlechten Jahren zur Verfügung steht. Bei gesunden Staatsfinanzen besteht noch eine weitere Möglichkeit: durch vorübergehende Beihilfen zur Sozialversicherung kann der Staat die Sozialpartner unterstützen, damit das Lohnniveau auch in Zeiten schlechterer Konjunkturaufrechterhalten werden kann.

3.4.2. Bei länger anhaltenden Veränderungen in der Wettbewerbssituation eines Landes bestand bisher die Möglichkeit einer Währungsabwertung. Wenn diese Möglichkeit nicht mehr besteht, müssen neue Methoden entwickelt werden. Eine andere Möglichkeit wären geringere Lohnzuwächse als in anderen Ländern. In einem gemeinsamen Währungsraum hätte dies jedoch den gleichen nachteiligen Effekt wie früher eine Abwertung: die Bürde der notwendigen Anpassungen wird teilweise auf andere Länder verlagert. Wenn diese Möglichkeit in mehreren Ländern mit konkurrierenden geringeren Lohnzuwächsen angewandt würde, um wieder an Wettbewerbskraft zu gewinnen, bestünde wieder die Situation von früher, als es konkurrierende Abwertungen gab. Das muss unter allen Umständen vermieden werden.

3.5. Stattdessen muss eine verantwortungsvolle und dynamische Lohnpolitik verfolgt werden, die einen Beitrag zu weiterem Wachstum leistet. Das wesentliche Kriterium für Lohnverhandlungen ist daher die Produktivität. Überdurchschnittliche Produktivitätszuwächse im Euro-Gebiet sind ein Grund für stärkere Lohnerhöhungen. Ebenso wird eine langfristig schlechtere Produktivitätserhöhung auf die Löhne im Verhältnis zu anderen Ländern durchschlagen. In einer solchen Situation wären politische Maßnahmen, die eine produktivitätssteigernde Wirkung haben, natürlich begrüßenswert. Die Bildungspolitik und verstärkte Investitionen sind zentrale Bestandteile einer solchen Politik. Bei einem höheren Grad der politischen Koordinierung in dem Maße, in dem die Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten zusammenwachsen, muss daher eine stärker dezentralisierte Lohnbildung vor diesem Hintergrund als Irrweg angesehen werden.

4. Die WWU und die Zinspolitik

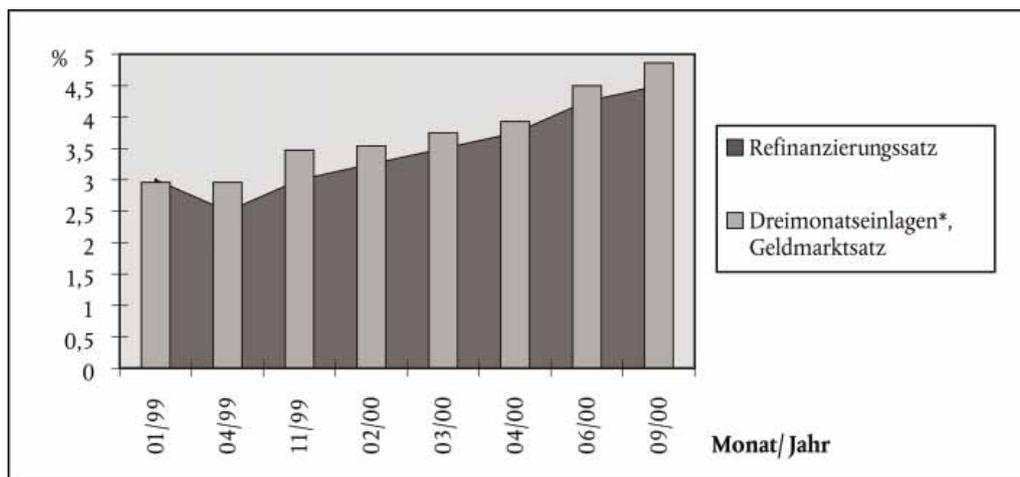
4.1. Die Zinsen und die Geldmenge sind mitbestimmend für die Nachfrage in der Wirtschaft. Die Zentralbank wirkt durch eine Änderung ihrer Zinssätze regelnd darauf ein. Je höher die Zinsen sind, desto geringer ist die Nachfrage und umgekehrt. Das wichtigste Maß der Wirtschaftsaktivität ist für die EZB das Inflationsniveau. Durch den starken Ölpreisanstieg dieses Jahres ist für die EZB jedoch ein Dilemma entstanden, da die Gesamtinflation nicht mehr als Maß der inländischen Aktivität gesehen werden kann.

4.2. Eine Änderung der Zinssätze hat nicht nur direkte Wirkungen im Inland, sondern auch ausländische Kapitalinvestoren können durch hohe Zinsen und eine dadurch zu erwartende hohe Rendite angezogen werden. Für ihre Investi-

tionen brauchen sie Euro. Infolgedessen steigt der Wechselkurs. Umgekehrt verhält es sich, wenn die Zinsen im Verhältnis zu anderen Währungsgebieten sinken. So gesehen ist auch der Wechselkurs an die Zinsen und die Geldmenge gekoppelt. Wird die Geldmenge zu groß, entstehen Inflationstendenzen mit der Folge, dass die Marktteilnehmer ihre Euro-Bestände zu verkaufen versuchen — der Wechselkurs sinkt. Arbeitskraft, Waren und Dienstleistungen werden für die Außenwelt billiger, gleichzeitig aber werden die Einfuhren teurer.

4.3. Die Nominalpreise und -löhne bewegen sich kurzfristig nur zäh. Der Refinanzierungssatz der EZB kann dagegen wirksam zur Ankurbelung oder Begrenzung der Nachfrage in der Wirtschaft eingesetzt werden, da er sich unmittelbar auf die kurzfristigen Marktzinsen auswirkt. Wie das folgende Diagramm zeigt, besteht eine enge Korrelation zwischen dem Niveau des Refinanzierungssatzes und dem der kurzfristigen Zinsen.

Diagramm 2: Kurzfristige Zinsen und EZB-Refinanzierungssatz

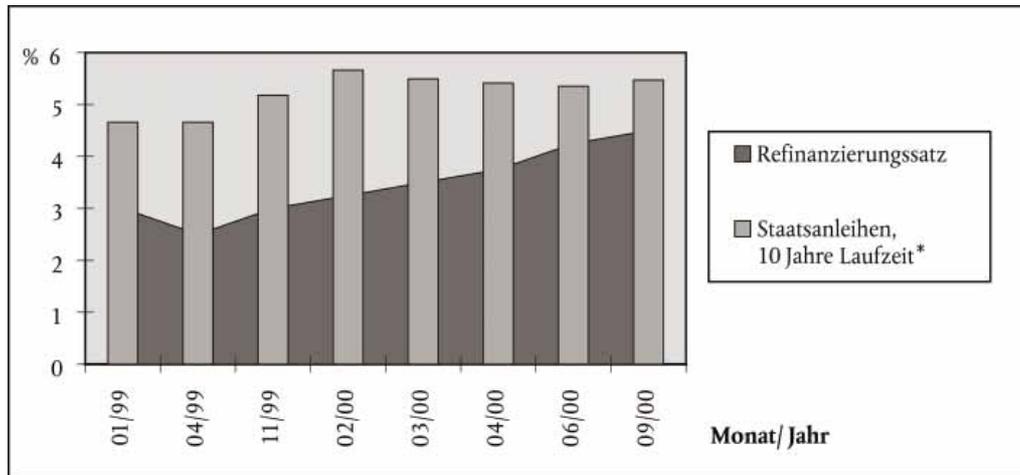


* Der Geldmarktsatz für 01/99 und 04/99 ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Bei 09/00 gilt die Angabe für den Refinanzierungssatz ab dem 6. September und für den Geldmarktsatz ab dem 8. September.

Quelle: EZB-Monatsbericht (September 2000).

4.4. Die Kapitalmarktzinsen werden von Erwartungen bezüglich der künftigen kurzfristigen Zinsen und der Wirtschaftspolitik beeinflusst. Wie das folgende Diagramm zeigt, gibt es zwischen dem Niveau des Refinanzierungssatzes und dem der Kapitalmarktzinsen nicht den gleichen Zusammenhang wie oben. In manchen Monaten war es vielmehr so, dass die Kapitalmarktzinsen gesunken sind und gleichzeitig der

Refinanzierungssatz erhöht wurde. Das deutet darauf hin, dass der Finanzmarkt eine Straffung der Geldpolitik zur Vermeidung inflationärer Tendenzen für wahrscheinlich hält. Daher wird ein geringerer Risikozuschlag verlangt, und die Zinsen sind niedriger, als sie es in Erwartung einer expansiven Geldpolitik mit einem höheren Inflations- und Überhitzungsrisiko wären.

Diagramm 3: Kapitalmarktzinsen und EZB-Refinanzierungssatz

* Der Geldmarktsatz für 01/99 und 04/99 ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Bei 09/00 gilt die Angabe für den Refinanzierungssatz ab dem 6. September und für den Geldmarktsatz ab dem 8. September.

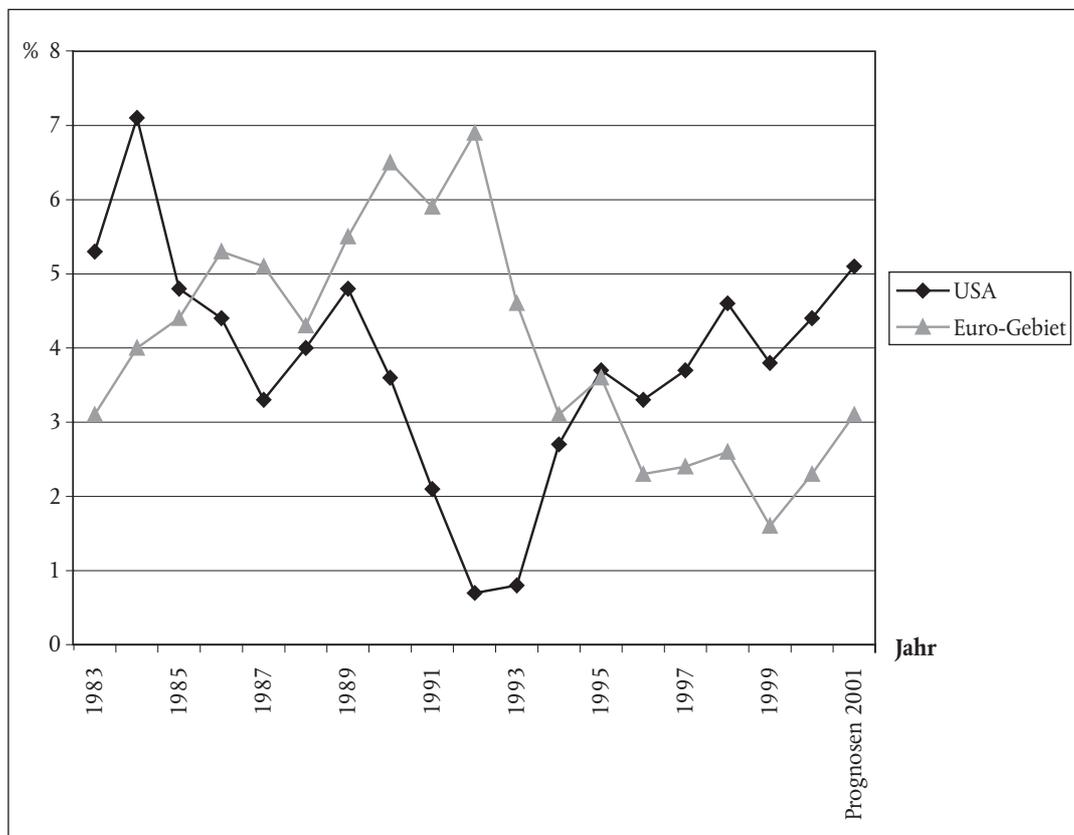
Quelle: EZB-Monatsbericht (September 2000).

4.5. Die Unabhängigkeit der EZB ist zwar formell festgeschrieben, doch kann sie in der Praxis nicht vollkommen „selbständig“ agieren. Die internationalen Währungsmärkte werden vom US-Dollar dominiert, während das internationale Kapital ungehindert mobil ist. Unterschiedliche Renditen für Investitionen zwischen Europa und den USA wirken sich unmittelbar auf die Kapitalströme aus. Die EZB kann daher bei zinspolitischen Entscheidungen nicht einfach von dem ausgehen, was die wirtschaftliche Lage in der EU erfordert. Sind Zinsniveau und Kapitalrendite in der EU niedriger als in den USA, fließt Investitionskapital nach

Amerika⁽¹⁾. Diagramm 4 zeigt den unterschiedlichen Verlauf der Realzinsen in den USA und in der Euro-Zone in letzter Zeit. Diesem Effekt, der durch die starke internationale Abhängigkeit von den Finanzmärkten verursacht wird, ist bei dem Wunsch nach wirtschaftlicher Stimulierung, der hinter einem niedrigen Zins steht, Rechnung zu tragen, denn schließlich ist Investitionskapital nötig, damit die wirtschaftliche Belebung zustande kommt.

⁽¹⁾ Siehe auch die Stellungnahme des WSA „Herausforderungen der WWU für die Finanzmärkte“, ABl. C 367 vom 20.12.2000.

Diagramm 4: Realzinsen im Euro-Gebiet und in den USA



Quelle: OECD-Wirtschaftsausblick Nr. 67, Juni 2000.

4.5.1. Ein damit einhergehender Effekt, den man täglich in den Statistiken sieht, sind die Folgen für die Wechselkurse, die wohl am meisten Besorgnis erregen, denn sie sind nicht nur für die allgemeine Wettbewerbssituation, sondern über höhere Importpreise auch für die Inflation von Bedeutung. Bei einem Blick auf frühere Perioden fällt auf, dass die Kursschwankungen zwischen dem US-Dollar und den europäischen Währungen früher noch größer als im Zeitraum 1999-2000 waren. Dies zeigt zweierlei: Es ist normal, dass große Schwankungen auftreten, die oft schnell ihre Richtung ändern, und die Wirkungen auf die Inflation können spürbar werden.

4.5.2. Der Spielraum der EZB zur Steuerung der wirtschaftlichen Aktivität wird also auch von der wirtschaftlichen Lage in anderen Ländern, hauptsächlich den USA, und deren Wirtschaftspolitik bestimmt. Mit anderen Worten: Es gibt nicht drei, sondern mindestens vier Akteure — die EZB, den Rat (Wirtschaft und Finanzen), die Sozialpartner und deren Entsprechungen in den USA. Immer mehr Stimmen fordern, nach Maßnahmen zu suchen, mit denen die Anfälligkeit der Volkswirtschaften für die heftigen Schwankungen der internationalen Finanzmärkte vermindert werden kann.

4.6. Die Zinsen sind nicht nur wichtig für die künftige Inflation, sondern sind auch einer der ausschlaggebenden

Faktoren, die die wirtschaftliche Aktivität einer Volkswirtschaft beeinflussen. Inflation und Konjunktur sind eng miteinander verbunden. Wenn Inflation und Konjunkturlage in allen Mitgliedstaaten gleich wären, müsste eine Zinspolitik, die die Inflation auf dem gewünschten Niveau hält, auch der Konjunkturpolitik aller Länder angepasst sein.

4.6.1. Das ist jedoch nicht der Fall. Unterschiedliche Inflationsraten und Wirtschaftslagen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind der Hauptgrund dafür, dass die WWU mit einer gemeinsamen Währungspolitik nicht optimal funktionieren kann, solange es an einer gleichzeitigen Koordinierung der Wirtschaftspolitiken fehlt. Die Wirtschaftspolitik muss als konjunkturpolitisches Korrektiv der gemeinsamen Währungspolitik fungieren. In welche Politik diese Koordinierung mündet, hängt ganz von den aktuellen Unterschieden zwischen den Ländern ab.

4.6.2. Der große Unterschied gegenüber früher besteht darin, dass die jetzige gemeinsame Währungspolitik nicht mehr von den einzelstaatlichen Inflationsraten ausgeht, sondern die durchschnittliche Inflationsrate zum Ausgangspunkt nimmt (bezogen auf das BIP der einzelnen Mitgliedstaaten).

4.6.3. Die ungünstigste Art der Koordinierung wäre, auch für die Wirtschaftspolitik eine gemeinsame, für alle Länder gleiche Linie festzulegen. Eine solche Harmonisierung würde die Probleme, die die gemeinsame Währungspolitik bei unterschiedlichen Inflationsraten und Wirtschaftslagen erzeugt, nur verschlimmern.

4.6.4. Bei der Koordinierung muss vielmehr eine Einigung über die Unterschiede in der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten erzielt werden, durch die die unerwünschten Effekte, die eine gemeinsame Währungspolitik für abweichende Länder haben kann, am besten korrigiert werden können. Wenn man einfach jedes Land ausgehend von einer gemeinsamen Währungspolitik nach eigenem Gutdünken agieren ließe, würde es wahrscheinlich zu Kontroversen kommen, weil die Politik eines Landes wegen der engen wirtschaftlichen Verflechtung in der EU auch die anderen Länder beeinflusst. Im Rahmen der Koordinierung muss es daher zulässig sein, an jeden Mitgliedstaat Empfehlungen zu richten, bei denen die wahrscheinlichen Effekte seiner Politik auf die übrigen Länder mit in Betracht gezogen werden. Die Politik muss daher über eine rein freiwillige Zusammenarbeit hinausgehen und den Schritt hin zu einer faktischen Koordinierung machen.

5. Die große Bedeutung des Binnenmarkts

5.1. Im EU-Raum beruhen, wie die Kommission, der Rat und der WSA festgestellt haben, rund 90 % des BIP auf der

Binnennachfrage. Durch die Erweiterung würde der BIP-Anteil des Handels mit Drittstaaten noch weiter sinken. Langfristig ist das Verhältnis zur übrigen Welt durch die Entwicklung der internationalen Wettbewerbskraft — die für die 10 Prozent, die der Handel mit der übrigen Welt ausmacht, bestimmend ist — von entscheidender Bedeutung. Bei den eher kurzfristigen Möglichkeiten, durch die Wirtschaftspolitik bestimmte Wirkungen der gemeinsamen Währungspolitik zu korrigieren, deuten die 90 Prozent an, welcher Spielraum für Koordinierungsmaßnahmen besteht.

5.1.1. Für die Euro-Zone hat die Kommission Berechnungen angestellt (Jahreswirtschaftsbericht 1999), um zu prüfen, wie offen sie gegenüber der übrigen Welt und wie groß die wechselseitige Abhängigkeit der damals elf Euro-Länder untereinander ist. In diesem Fall zählen die vier Mitgliedstaaten, die 1999 nicht zur Euro-Zone gehörten, zur „übrigen Welt“. Vom gemeinsamen BIP der Euro-Staaten entfallen 13 Prozent auf den Handel mit der übrigen Welt. Ein ebenso hoher Anteil ihres BIP beruht auf dem Handel zwischen den elf Ländern, der aus Euro-Perspektive als Binnenhandel zu betrachten ist. Von Land zu Land sind allerdings beträchtliche Unterschiede festzustellen. Die Abhängigkeit vom Binnenhandel ist also eher ein EU- denn ein Euro-Phänomen.

5.2. Die Abhängigkeit vom gemeinsamen EU-internen Handel ist sehr groß. Der interne grenzüberschreitende Handel macht im EU-Raum rund 16 (Ausfuhr) bzw. 15 Prozent (Einfuhr) am BIP aus. Die Anteile variieren stark von Land zu Land, wobei aus naheliegenden Gründen die meisten kleinen Staaten die größten Anteile haben.

Tabelle 1: EU-Binnenhandel in Prozent des BIP

% des BIP 1999	B/L	DK	D	EL	E	F	IRL	I	NL	A	P	FIN	S	UK	EU-15
Ausfuhr	48,6	15,9	14,4	4,4	13,2	12,8	50,4	11	37,6	18,3	17,7	18,3	19,9	10,5	15,7
Einfuhr	43,8	17,7	12,3	14	15,5	12,3	28,6	11	24,4	22,9	26,8	16,3	19,4	11,5	14,7

Quelle: Europäische Wirtschaft Nr. 69.

5.3. Die Kombination aus externer Unabhängigkeit und interner Abhängigkeit führt dazu, dass die Wirtschaftspolitik eines einzelnen Mitgliedstaats nur in sehr geringem Maße in der übrigen Welt zu spüren ist. Betrachtet man die Handlungsmuster, so ist auch der Einfluss von außen auf die meisten Länder gering. Dagegen sind die Wirkungen der Wirtschaftspolitik eines einzelnen Mitgliedstaats auf die anderen EU-Mitgliedstaaten erheblich.

5.4. Um einschätzen zu können, wie bedeutsam diese Zusammenhänge sind, wurde der dänische „Erhvervsråd“⁽¹⁾ gebeten, sein angesehenes ökonomisches Modell auf das Euro-Gebiet anzuwenden. In der folgenden Tabelle wurde daher berechnet, welche Folgen eine Erhöhung der öffentlichen Investitionen um ein Prozent des BIP hat.

⁽¹⁾ Wirtschaftsrat der Arbeiterbewegung.

Tabelle 2: Anstieg der öffentlichen Investitionen*Gesamteffekt im dritten Jahr (2000-2002)*

(ohne Österreich, Irland, Portugal und Luxemburg)

	Erhöhung der Investitionen (1% des BIP) Land für Land				Koordinierte Erhöhung der Investitionen (1 % des BIP)	
	A Wirkung auf das Land selbst		B Wirkung auf die übrigen sechs Länder		C Wirkung auf jedes Land	
	BIP (Prozentpunkte)	Beschäftigung (1 000 Personen)	BIP (Prozentpunkte)	Beschäftigung (1 000 Personen)	BIP (Prozentpunkte)	Beschäftigung (1 000 Personen)
Deutschland	1,2	256	0,2	125	2	429
Finnland	1,6	26	0	10	2,7	43
Belgien	0,9	29	0	31	2	69
Niederlande	0,9	75	0	38	2,1	168
Frankreich	1,1	252	0,2	123	1,7	374
Italien	1,6	157	0,1	93	2,4	224
Spanien	1	125	0,1	55	1,7	220
SUMME		920				1 527
Euro-Länder insgesamt					2	1 676

Quelle: Wirtschaftsrat der Arbeiterbewegung, Dänemark.

Die Angaben zeigen die Wirkung auf das BIP und die Beschäftigung nach drei Jahren. Leider konnten von den zwölf Euro-Ländern nur sieben in die Untersuchung mit einbezogen werden. Bei Einbeziehung aller zwölf Länder wären die Wirkungen noch stärker ausgefallen. Wenn jedes Land für sich vorgeht, gibt Teil A der Tabelle das Ergebnis für das jeweilige Land wieder. Teil B zeigt den Effekt des Investitionsanstiegs in den anderen sechs Ländern, die in die Untersuchung einbezogen waren. Höhere Investitionen in Deutschland bewirken z. B. ein im Durchschnitt um 0,2 Prozentpunkte höheres BIP in den übrigen Ländern. Teil C zeigt schließlich das Resultat eines koordinierten Vorgehens, wenn alle sieben Länder ihre öffentlichen Investitionen gleichzeitig erhöhen. Die Wirkung auf das BIP ist in diesem Fall ungefähr doppelt so stark wie bei einem isolierten Vorgehen jedes einzelnen Landes.

5.5. Auch wenn man nicht zu sehr auf die Exaktheit der Zahlen baut, macht die Tabelle doch sehr gut deutlich, wie die Wirksamkeit der Politik durch koordiniertes Vorgehen zunimmt. Sie zeigt auch, dass sich die Wirtschaftspolitik eines Landes günstig auf andere, die sich in der gleichen Konjunkturphase befinden, auswirken kann, aber auf Länder in einer anderen Konjunkturlage eine störende Wirkung ausüben kann.

6. Rasche Zunahme der Koordinierung

6.1. Der Europäische Rat hat sich mehrfach für eine stärkere Koordinierung der Wirtschaftspolitik ausgesprochen. Da der Haushalt der Gemeinschaft, gemessen am gemeinsamen BIP, sehr begrenzt ist, besteht praktisch kein Spielraum für eine wirtschaftliche Stabilisierung mit Gemeinschaftsmitteln. Es gibt jedoch Situationen, in denen die EU einem Mitgliedstaat, der schwere wirtschaftliche Schwierigkeiten hat, helfen kann⁽¹⁾.

6.2. Seit dem Gipfeltreffen in Helsinki (Dezember 1999) gelten folgende Grundsätze als grundlegend für die Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken: 1. Subsidiarität — auch wenn die Haushaltspolitik in Übereinstimmung mit dem Vertrag und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt stehen muss, besteht ein nationaler politischer Ermessensspielraum. 2. Unabhängigkeit der einzelnen Akteure (EZB, Sozialpartner und Regierungen). 3. Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu betrachten (Artikel 99 EGV).

⁽¹⁾ Artikel 100 Absatz 2 EGV: „Ist ein Mitgliedstaat aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Gemeinschaft zu gewähren.“

6.3. Die Koordinierung beschränkt sich auf den allgemeinen Rahmen der Politik; dazu gehört die Verpflichtung, schädlichen Wettbewerb zu vermeiden. Andererseits ist die Verbreitung bewährter Methoden („best practice“) eine wichtige Voraussetzung für das wechselseitige Lernen aus den Erfolgen und Fehlern der anderen.

6.4. Eine ganze Reihe koordinierender Vorgehensweisen wird bereits angewandt: Informationsaustausch, Austausch bewährter Praktiken, gemeinsame Grundregeln für die Politik, gegenseitige Bewertung („peer review“) und gemeinsames Handeln. Wie diese Vorgehensweisen im Einzelnen realisiert werden können, hängt davon ab, um welchen Politikbereich es geht. Was jedoch fehlt, ist ein geschlossenerer Ansatz für alle Maßnahmen durch eine gemeinsam festgelegte Ausrichtung der Politik.

6.5. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss die Koordinierung von den in Artikel 99 EGV genannten Grundzügen der Wirtschaftspolitik ausgehen. Diese Leitlinien sollen auch die Grundlage für die Integration anderer Prozesse (Luxemburg, Cardiff und Köln) darstellen und den Abschluss der politischen Prozesse eines Jahres sowie den Beginn der Prozesse des Folgejahres bilden. In den letzten Jahren sind die Grundzüge der Wirtschaftspolitik konkreter geworden und stärker auf Strukturfragen ausgerichtet. Die Berichte usw., die von der Kommission im Zusammenhang mit diesen Prozessen erstellt werden, insbesondere vor der Festlegung der wirtschaftspolitischen Grundzüge, stellen bereits eine Basis dar, von der aus eine wirtschaftspolitische Koordinierung durchgeführt werden kann. Zur Verbesserung dieser politischen Entscheidungsgrundlage ist jedoch ein besserer, schnellerer Input von Wirtschaftsdaten aus den Mitgliedstaaten notwendig.

6.6. Neben den formell im Vertrag und im Pakt festgelegten Maßnahmen werden die haushaltspolitischen Absichten der zwölf Euro-Staaten regelmäßig auf Ministerebene besprochen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es für wichtig, dass die Rolle der Euro-12-Minister als dem Forum, das in dieser Politik die Weichen stellt, stärker akzentuiert wird.

6.7. Die Resultate des Cardiff-Prozesses werden in die Grundzüge der Wirtschaftspolitik integriert. Seit 2000 ist die Koordinierung der Arbeit der Arbeitsmarktminister mit dem Luxemburg-Prozess so weit gediehen, dass diese Minister ebenfalls die Grundzüge der Wirtschaftspolitik erörtern. Im Rahmen des makroökonomischen Dialogs wurden Diskussionsmöglichkeiten geschaffen, die eine bessere Koordinierung der Währungs-, Wirtschafts- und lohnbezogenen Politik erlauben. Darüber hinaus ist durch die Tagung des Europäischen Rates in Lissabon mit den jährlichen Gipfeltreffen, auf denen die Diskussion insbesondere über die Themen Beschäftigung und Gesellschaft des Wissens fortgesetzt werden soll, ein neues Element hinzugekommen.

6.8. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat in einem Bericht an den Europäischen Rat in Helsinki verschiedene Schritte für eine bessere Koordinierung dargelegt, u. a. durch Indikatoren

und Benchmarking. Als erster Schritt soll mehr Zeit darauf verwendet werden, zu einem gemeinsamen Verständnis der zyklischen und strukturellen Teile der Haushaltspolitik zu gelangen. Eine Voraussetzung dafür seien allerdings verlässlichere Daten.

6.9. Der nächste Schritt wären konkretere wirtschaftspolitische Grundzüge, die stärker langfristig ausgerichtet sein und der Implementierung mehr Aufmerksamkeit widmen müssten. Die konkreten Pläne für jeden Mitgliedstaat sollen detailliert und vergleichbar sein, so dass ihre Umsetzung kontrolliert werden kann. Werden die einzelstaatlichen Haushalte zu einem anderen Zeitpunkt als die Konvergenz- und Stabilitätspläne vorgelegt, muss sichergestellt sein, dass sie so eng wie möglich an diese Pläne gekoppelt sind. Die Folgen der Alterung der Bevölkerung sind in diesen Plänen und Haushalten zu berücksichtigen. Eine effektive Koordinierung setzt auch Offenheit und die Bereitschaft voraus, Empfehlungen anzunehmen und die eigene Politik zu ändern.

6.10. Diese Empfehlungen sind bei Überlegungen über effizientere Methoden zur Verfolgung der Entwicklung in jedem Land zu berücksichtigen.

7. Unterschiede in der Wirtschaftslage

7.1. In der Diskussion darüber, welche Probleme innerhalb eines Raumes mit einer gemeinsamen Währung entstehen können, ging es immer wieder um „asymmetrische Schocks“⁽¹⁾. Sicher sind solche Schocks denkbar, aber die Entwicklung der letzten Jahrzehnte deutet eher darauf hin, dass die Schocks, die auftreten (z. B. Ölpreiserhöhungen), die Mehrzahl der Länder treffen, d. h. sie sind eigentlich symmetrisch mit einer nur geringfügig ungleichen Ausprägung. Das Wegbrechen des russischen Marktes, von dem Finnland schwer getroffen wurde, kommt noch am ehesten einem asymmetrischen Schock gleich. In Ausnahmesituationen, von denen ein Land oder einige wenige Länder, nicht aber die anderen betroffen sind, gibt es darüber hinaus einen Schutz in Form des Beistandes, den die Gemeinschaft nach Artikel 100 Absatz 2 gewähren kann.

7.2. Asymmetrische Schocks kommen nur selten vor. Von größerer Bedeutung sind dagegen Divergenzen in der konjunkturellen Entwicklung der einzelnen Länder. Sie stehen im Mittelpunkt der Notwendigkeit einer wirtschaftspolitischen Koordinierung bei gegebener gemeinsamer Währungspolitik. Um zu bestimmen, welche Art der Koordinierung nötig ist und welche eventuell am effektivsten ist, muss man zunächst mehr über das Zustandekommen konjunktureller Divergenzen wissen.

(1) ABl. C 368 vom 20.12.1999.

7.3. Der Ausschuss hat in den letzten Jahren Unterschiede der Konjunkturlage zwischen den EU-Mitgliedstaaten untersucht. Dabei ist zum einen zu sehen, wie groß die Unterschiede normalerweise sind, ob sie also mal größer, mal kleiner ausfallen, zum anderen kann geprüft werden, wie sich einzelne Länder zueinander verhalten. Sind es immer bestimmte Länder, die ganz vorn im Konjunkturzyklus kommen, und andere, die immer am meisten von den übrigen abweichen? Für die Bewertung der Wirtschaftslage eines Landes gibt es verschiedene Messmethoden. Der folgenden Betrachtung liegt die einfachste, die Veränderung des BIP, zugrunde.

7.4. Dem folgenden Diagramm, das auf Angaben der OECD beruht, ist eine Tendenz zur konjunkturellen Annäherung der EU-Staaten in den letzten Jahren zu entnehmen. Allerdings weichen einige Länder davon ab, z. B. Irland, Finnland und — im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung — auch Deutschland. Diese Annäherung dürfte auf den Binnenmarkt und die Konvergenzkriterien zurückzuführen sein, was deren Bedeutung für eine künftige Wirtschaftspolitik unterstreicht, denn Wirtschaftspolitik und Koordination können zu mehr Wachstum und Beschäftigung führen.

Diagramm 5a: Veränderungen des realen BIP

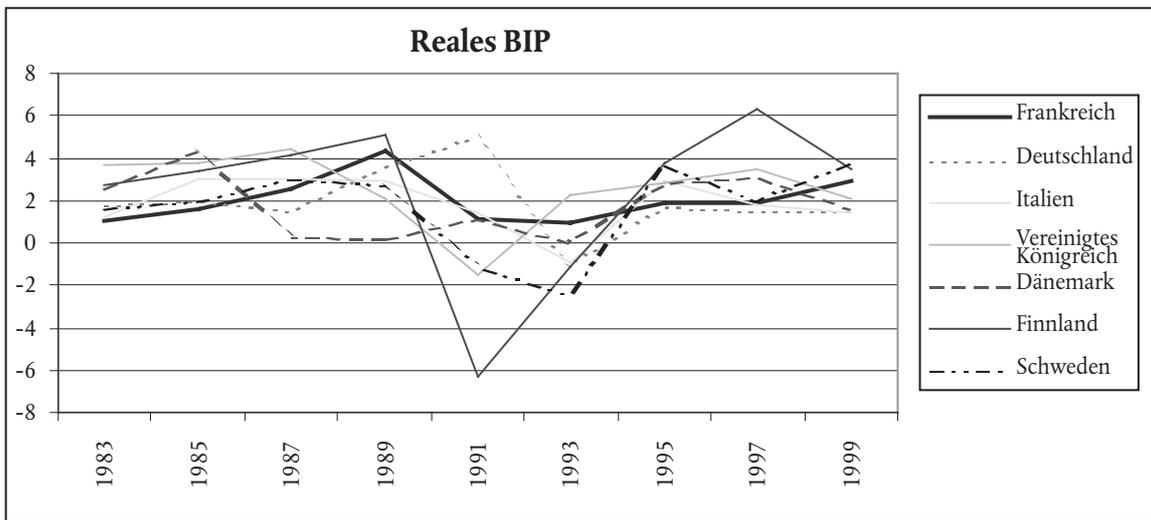
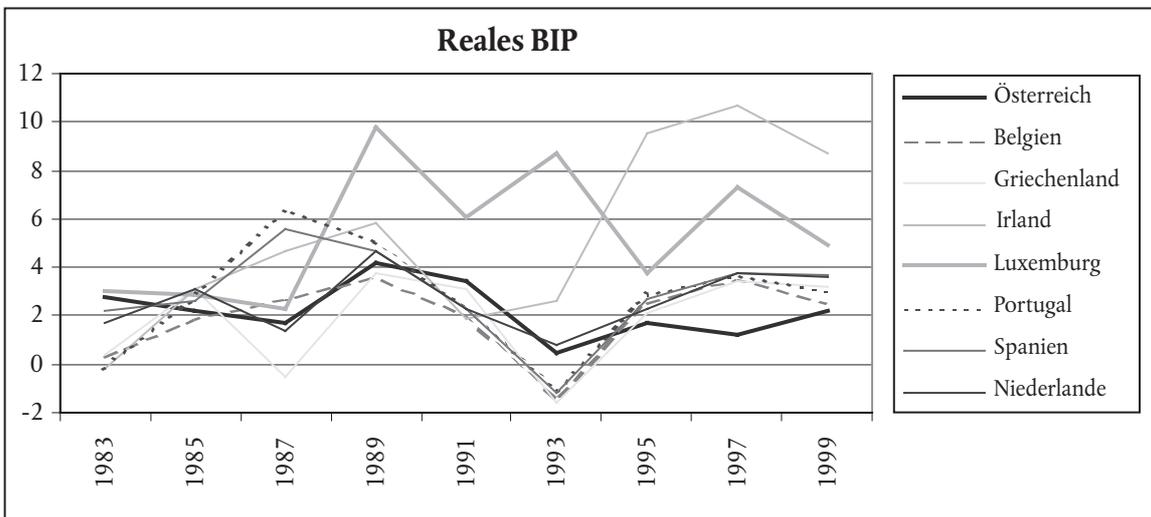


Diagramm 5b: Veränderungen des realen BIP



8. Automatische Stabilisatoren

8.1. Auch wenn in einem Land mit einer abweichenden Konjunkturentwicklung keine neuen politischen Beschlüsse gefasst werden, wird sich seine Wirtschaft doch allmählich durch einen eingebauten Anpassungsmechanismus an die anderen anpassen. Das Problem ist, dass die Anpassung zu lange dauert und unerwünschte Nebeneffekte entwickeln kann. In einer Phase der Hochkonjunktur führt die stärkere Wirtschaftstätigkeit zu Inflation. Aufgrund der internationalen Abhängigkeit verschlechtert sich die Wettbewerbsfähigkeit, was nach und nach eine Abkühlung der Wirtschaftstätigkeit bewirkt. In den EU-Staaten wird die Anpassung zum größten Teil durch den Binnenmarkt bewältigt. Darüber hinaus würde eine Anpassung über die Preisniveaus im Euro-Raum eine ergänzende, restriktivere Geldpolitik auslösen, die generell eine Dämpfung der Wirtschaftsaktivität bewirkt.

8.2. Da ein solcher Preismechanismus jedoch nicht ohne negative Folgen für Beschäftigung und Wachstum funktioniert und die Effekte zum großen Teil über andere Länder zustande kommen, ist eine solche Anpassung nicht wünschenswert. Traditionell wird statt dessen mit einer Erhöhung oder Verringerung der Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Sektors operiert, um den Anpassungsprozess zu beschleunigen und die Konjunktur in einer „Normallage“ zu halten. In unsere Wirtschaftssysteme sind jedoch im Laufe ihrer Entwicklung verschiedene Faktoren eingebaut worden, die bei voller Ausschöpfung automatisch eine Anpassung an geringe Veränderungen der konjunkturellen Lage bewirken. Dafür einige wichtige Beispiele:

- Die Arbeitslosenversicherung: Die Möglichkeit für Arbeitslose, in Zeiten der Erwerbslosigkeit einen Teil ihres früheren verfügbaren Einkommens aufrechtzuerhalten, begrenzt die nachfragedämpfenden Wirkungen bei einem Anstieg der Arbeitslosigkeit.
- Arbeitsmarktprogramme zur Aktivierung der Arbeitslosen mit dem Ziel, deren Befähigung zu erhalten, können in Zeiten der Erwerbslosigkeit negative Effekte auf den Markt ausgleichen. Ein gutes und ausreichendes Angebot an Arbeitskräften ist eine grundlegende Voraussetzung für Wachstum. Daher ist es wichtig, bis zur Konjunkturlage Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitskräfteangebots zu ergreifen.
- Progressive Besteuerung und soziales Sicherheitsnetz: Sie vermindern die soziale Ausgrenzung und verringern dadurch Kaufkraftverluste. Sie halten die Nachfrage in einer Hochkonjunktur zurück, indem sie Mittel zum öffentlichen Sektor verlagern.
- Einkommensabhängige Beihilfen und z. B. niedrige Gebühren für Kinderbetreuung tragen ebenfalls zur Erhaltung der Kaufkraft bei einem Konjunkturrückgang bei und senken die Ausgaben des Staates in der Hochkonjunktur.
- Das Ausbildungsniveau: Gut ausgebildete Arbeitnehmer haben es leichter, in Zeiten struktureller Veränderungen auf Mangelberufe umzuschulen, so dass ein Arbeitskräftepotenzial mit passender Ausbildung zur Verfügung steht, wenn die Konjunktur wieder anzieht.

- Pufferfonds, wie sie in Finnland (unter der Regie der Sozialpartner) bestehen, dienen dazu, in guten Zeiten Mittel anzusammeln, um sie in schlechten ausgeben zu können. Dabei fließt in einer Expansionsphase ein Teil des Lohnaufkommens in den Aufbau der Fonds, um in einer Rezessionsphase einen Teil der Arbeitskraftkosten zu finanzieren. Der Vorteil eines derartigen Systems ist ein langfristig gleichmäßigerer Reallohnanstieg ohne inflationäre Tendenzen.

9. Das ökonomisch Richtige ist nicht immer das politisch Mögliche

9.1. Die WWU verhindert den Einfluss bevorstehender Wahlen auf die Zinspolitik. Wenn die Zinspolitik nicht von tagespolitischen Faktoren regelrecht freigemacht wird, insbesondere vor allgemeinen Wahlen, ist eine konjunkturpolitisch richtige Zinspolitik kaum möglich. Fällt der Wahltermin in eine Phase guter Konjunktur, hat eine Regierung in ihrer Wirtschaftspolitik kaum die Möglichkeit, die einschneidenden wirtschaftlichen Maßnahmen, die angesichts der Konjunkturlage nötig wären, einzuführen. In den Augen der Politiker ist ein Wahlsieg wichtiger, als die richtigen wirtschaftspolitischen Schritte zu unternehmen — und die Wahl zu verlieren. Und eine Opposition, die in einer solchen Lage nicht die Gelegenheit nutzen würde, um die Regierung wegen ihrer restriktiven Wirtschaftspolitik unter Beschuss zu nehmen, ist ebenfalls schwerlich zu finden. Wenn alle Wahlen in Rezessionsphasen stattfinden würden, wäre das politisch Wünschenswerte immer auch das ökonomisch Richtige. Aber die Wirklichkeit sieht anders aus. Wenn jetzt mehrere EU-Mitgliedstaaten einen ausgeglichenen Haushalt haben oder sogar einen Überschuss aufweisen, ist es politisch verlockend, vor Wahlen Steuersenkungen vorzunehmen, ohne dabei die allgemeine Wirtschaftslage zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen bedarf es stärkerer Anreize vom Rat in Richtung der zur Zeit sinnvollen politischen Entwicklung.

9.2. Nach der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon hat die Kommission eine Reihe denkbarer Regeln für die Wirtschaftspolitik in der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorgelegt. Schon lange vorher war viel von der Notwendigkeit von Steuersenkungen die Rede. In diesen Regeln kommt die Auffassung der Kommission zum Ausdruck, dass die Wirtschaftslage gerade jetzt vielleicht nicht so günstig für solche Veränderungen ist; sollten sie dennoch geplant sein, müssten bestimmte der von der Kommission aufgestellten Leitlinien beachtet werden. In der derzeitigen guten Konjunktur vertragen die Volkswirtschaften kaum eine weitere Stimulierung, ohne dass dies zu Inflation führt. In der gegenwärtigen Situation spricht vieles dafür, das langfristige Ziel einer Aufstockung der Staatsfinanzen anzuvisieren, um beim späteren Abgleiten der Konjunktur Maßnahmen zur Wirtschaftsankurbelung finanzieren zu können. Auch in einer anderen Wirtschaftslage müssten insbesondere Einkommensteuersenkungen im Zusammenhang mit der Staatsverschuldung und der künftigen demographischen Entwicklung gesehen werden. Solche steuerlichen Veränderungen könnten nur im Paket mit einer Reform der Sozialversicherungssysteme durchgeführt werden. Soweit die Hauptpunkte des Berichts der Kommission über die öffentlichen Finanzen, der zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Entwurfs noch nicht formell im Rat behandelt wurde.

10. Leitlinien für die Koordinierung

10.1. Viele Gründe sprechen also für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik. Es bedarf einer gemeinsamen grundsätzlichen Verständigung über alle Methoden, die für eine Koordinierung in Frage kommen. Nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses muss sie an folgenden Grundsätzen orientiert sein:

10.2. Erstens ist es nicht so wichtig, welche Maßnahmen im Einzelnen ins Auge gefasst werden, sondern deren Grundrichtung — restriktiv oder expansiv. Bei gleicher Konjunkturlage kann in einem Mitgliedstaat eine Änderung bei den staatlichen Einnahmen die sowohl ökonomisch als auch politisch richtige Maßnahme sein, während in einem anderen Mitgliedstaat eine Änderung der staatlichen Ausgaben in die andere Richtung angebracht ist. Wenn zwei Länder für eine Steuersenkung optieren, kann ein Land dies evtl. besser mit einer Einkommenssteuer-, das andere mit einer Mehrwertsteuersenkung bewerkstelligen. Ausschlaggebend ist in jedem Fall die Richtung, während die konkreten Maßnahmen erst in zweiter Linie von Bedeutung sind.

10.3. Zweitens ist außer der Richtungsbestimmung auch eine gemeinsame Überlegung darüber nötig, in welchem Maße sich verschiedene Maßnahmen auf die anderen Mitgliedstaaten auswirken, bevor konkrete Schritte beschlossen werden. Es hängt von der genauen Konjunkturlage ab, ob man zu Maßnahmen mit weitreichenden Folgen oder zu Maßnahmen mit geringen Auswirkungen für die anderen Staaten greift. Wenn sich die meisten Länder in der gleichen Lage befinden, muss die Koordinierung auf Maßnahmen zielen, die sich stark auf andere Länder auswirken. Eine Änderung der Mehrwertsteuer kann z. B. in einer solchen Situation effektiver sein, weil sich ein höherer oder niedrigerer MwSt-Satz direkt auf den privaten Verbrauch (durch seinen Effekt auf die verfügbaren Einkommen) und damit auch auf die Einfuhr aus dem Ausland auswirkt. Bei den meisten öffentlichen Ausgaben wirkt sich eine Änderung dagegen nur indirekt und in geringerem Maße auf den privaten Konsum und den Import aus. Wenn wiederum ein Land gegenüber den anderen „aus dem Tritt“ ist, kann man folglich z. B. solche Ausgabenänderungen vorsehen, die sich nur in geringem Maße auf andere Länder auswirken.

10.4. Drittens muss es in der Debatte über die zu wählenden Maßnahmen den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, selbst einen Beschluss zu fassen. Das Fehlen gemeinsamer Beschlüsse schließt jedoch gemeinsame Beratungen im Rat nicht aus. Sie müssen vielmehr den Kern der praktischen Ausgestaltung einer koordinierten Wirtschaftspolitik darstellen. Da es politisch sehr viel schwerer ist, dies durch eine Ergänzung des Vertrags zu formalisieren, müssen sie innerhalb der vorhandenen Strukturen durchgeführt werden können. Die formelle Gestalt ist weniger wichtig als der praktische Inhalt der Koordinierung. Darüber hinaus muss eine Wissensbasis über die Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen in verschiedenen Konjunktursituationen aufgebaut werden, aus der auch der Rat bei seinen Erörterungen Lehren aus guten und schlechten Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten ziehen sollte.

10.4.1. In dieser Hinsicht ist es von ganz wesentlicher Bedeutung, sich vor Augen zu halten, dass ein Instrument möglicherweise in einem Land wirkungsvoll ist, aber nicht in

allen anderen. Die Struktur der Wirtschaft, der Entwicklungsstand und der Aufbau des sozialen Wohlfahrtssystems, das Ausmaß der wirtschaftlichen Ungleichheiten u. a. sind Faktoren, die eine Maßnahme in einem wirtschaftlichen Umfeld wirksam machen, in einem anderen aber nicht.

10.5. Viertens müssen im Mittelpunkt die Wirkungen auf die aktuelle Konjunktur stehen, da die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken den gemeinsamen Effekt währungs- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf Stabilität, Wachstum und Beschäftigung verstärken soll. Inwiefern aus anderen Gründen ein stärkerer Gleichlauf der Wirtschaftssysteme gewünscht wird, darf sich nicht primär in den Leitlinien für die jährliche Koordinierung der Wirtschaftspolitik niederschlagen. Dies gilt z. B. für das Steuerniveau, das Ausgabenniveau und die Verteilung zwischen verschiedenen Steuern und Ausgabenarten. Solche Änderungen haben in der hier befürworteten festen Struktur der Koordinierung nur dann etwas zu suchen, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zur aktuellen Konjunkturpolitik haben.

10.6. Diese Faktoren spielen in die Koordinierung hinein. Sollen z. B. das Gefälle der Mehrwertsteuersätze und damit auch die Möglichkeiten zum Steuerbetrug verringert werden, kann man die Ungleichheiten in der Wirtschaftslage verschiedener Staaten nutzen, um dieses Ziel sukzessive zu erreichen. Ein Land, das sich allein in einer Expansionsphase befindet und einen unterdurchschnittlichen MwSt-Satz hat, müsste ihn in dieser Situation erhöhen. Umgekehrt müsste ein Land, das sich allein in einem Konjunkturtief befindet und einen hohen MwSt-Satz hat, die Gelegenheit nutzen und den MwSt-Satz senken. Dieses und andere Beispiele zeigen, dass eine koordinierte Wirtschaftspolitik auch langfristige Konsequenzen für die gesamtwirtschaftliche Koordinierung haben und dadurch zu einer Verringerung der Ungleichheiten beitragen kann, die u. a. im Binnenmarkt Probleme bereiten können.

10.6.1. Ein Bereich, in dem Unterschiede in der Wirtschaftslage gut zum Abbau von Ungleichheiten zu nutzen sind, sind Steuern, deren Bemessungsgrundlage leicht von Land zu Land hin- und herbewegt werden kann. Ein Land, das eine besonders starke Konjunktur und niedrige Steuern auf Kapitaleinkommen, Unternehmensgewinne, aber auch auf umweltschädigende Tätigkeiten hat, sollte diese steuerlichen Unterschiede in dieser Situation abbauen. Umgekehrt sollte ein Land mit hohen Steuern in diesen Bereichen und einer schwachen Konjunktur die Gelegenheit nutzen, um sie zu senken. Solche Politikverschiebungen haben somit den positiven Nebeneffekt einer größeren Gleichartigkeit der Wettbewerbssituation und der Schwankungen im künftigen Konjunkturverlauf.

10.7. Schließlich sollte noch einmal deutlich gemacht werden, dass all diese Überlegungen über eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik voraussetzen, dass in guten Zeiten Mäßigung geübt wird. Ohne eine solche Zurückhaltung wären wir wieder in der Situation der 90er Jahre, als die Forderungen nach einer Sanierung der öffentlichen Finanzen keinen Spielraum für offensives Handeln in der Rezession ließen. Das Maßhalten darf jedoch nicht zum Selbstzweck werden. Die Wachstumsmöglichkeiten, die eine Hochkonjunktur bietet, müssen genutzt werden. Dies erfordert eine Balance zwischen der Nutzung von Expansionsspielräumen und der Vermeidung von Engpässen, die den Inflationsdruck erhöhen würden.

10.8. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die Akteure der Wirtschaftspolitik — die Regierungen, die EZB, die Kommission und die Sozialpartner — die Ergebnisse und Empfehlungen dieser Analyse bei der Koordinierung der

Wirtschaftspolitik in der EU berücksichtigen, wenn sie die guten Voraussetzungen, die die WWU geschaffen hat, uneingeschränkt für mehr Wachstum und Beschäftigung nutzen wollen.

Brüssel, den 1. März 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik für 2000“

(2001/C 139/14)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 13. Juli 2000, gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 8. Februar 2001 an. Berichterstatter war Herr Putzhammer.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 1. März) mit 81 gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung: Die wachsende Bedeutung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik für die EU

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss anerkennt die grundsätzliche und herausragende Bedeutung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft für eine wachstums- und stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik der Europäischen Union, deren Ziel die Wiedererlangung der Vollbeschäftigung bei Wahrung der Preisstabilität und des sozialen Zusammenhalts ist. Die Grundzüge stellen einen klaren Bezug der in ihnen behandelten Thematik mit den drei parallel zueinander verlaufenden beschäftigungspolitischen Prozessen von Luxemburg, Cardiff und Köln her.

1.2. Die Bedeutung der Grundzüge hat in diesem Jahr zusätzliches Gewicht erhalten durch den Bericht des Rates zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik, der vom Europäischen Rat von Helsinki beschlossen wurde, sowie vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon, mit denen der Europäische Rat zukünftig jährlich im Frühjahr sich des Themas der Beschäftigung, der Wirtschaftsreformen und des sozialen Zusammenhalts zuwenden wird. Auf dem Europäischen Rat von Lissabon hat sich die Union als neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt gesetzt, die USA als dynamischste Region der Welt abzulösen, die

Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Potentiale eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums mit mehr und besseren Arbeitsplätzen durch den Übergang in die Informations- und Kommunikationsgesellschaft, u. a. durch die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Gründung und Entwicklung innovativer Unternehmen, insbesondere von KMU, die Forcierung des Prozesses der Strukturreformen und die Vollendung des Binnenmarktes zu erzielen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird das von den Staats- und Regierungschefs in Lissabon offiziell verkündete Ziel der Vollbeschäftigung in der EU zum Anlass nehmen, die Staats- und Regierungschefs an ihren Taten zu messen.

1.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang das in diesem Jahr neugewählte inklusive Verfahren der Ausarbeitung und Übermittlung der Grundzüge, das die Kommission, das Parlament, den Rat — erstmalig über seine Formation des ECOFIN hinaus — in seinen verschiedenen Zusammensetzungen, die Frühjahrstagung des Europäischen Rates sowie verschiedene Anhörungen der Sozialpartner umfasst. Damit entsteht die Möglichkeit eines umfassenden, transparenten, demokratischen und koordinierten Verfahrens in einer Art roulierendem System von Konsultationen, auf Grundlage dessen der Rat (ECOFIN) gemäß den Bestimmungen von Artikel 98 und 99 des Vertrages die Grundzüge der Wirtschaftspolitik annimmt.

1.4. Die Grundzüge bestehen aus zwei Hauptteilen, deren erster Teil sich mit allgemeinen wirtschaftspolitischen Leitlinien befasst, während der zweite länderspezifische Leitlinien und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten enthält. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschäftigt sich in vorliegender Stellungnahme nur mit den allgemeinen, unionsweit gültigen Leitlinien und Empfehlungen. Diese setzen sich wiederum aus einem allgemeineren analytisch-diagnostischen Teil [Abschnitte 1 (Einleitung) und 2 (Wichtige Prioritäten und wirtschaftspolitische Erfordernisse)] und einem Teil mit wirtschaftspolitischen Empfehlungen zusammen.

Der Ausschuss hat im Februar 2001 weitere Stellungnahmen verabschiedet, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind:

- eine Initiativstellungnahme zu dem hochaktuellen Thema „Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Zuge der WWU“;
- eine Initiativstellungnahme zum Thema „Vergleichende Studien über makroökonomische Leistungen“ mit dem Ziel, einen Rahmen für ein makroökonomisches Benchmarking vorzuschlagen;
- eine Stellungnahme (Befassung) zur Mitteilung der Kommission über Strukturindikatoren;
- eine Initiativstellungnahme zum Thema „Halbzeitbewertung der drei Prozesse zur Förderung der europäischen Beschäftigungsstrategie“, die kurz vor dem Stockholmer Gipfeltreffen im März 2001 vorgelegt wurde.

Außerdem verabschiedete der Ausschuss unlängst eine Stellungnahme zum Thema „Neues Wissen, neue Arbeitsplätze“⁽¹⁾, mit der er die Absicht verfolgte, einen wichtigen Beitrag zu diesem Schwerpunktziel des französischen Vorsitzes zu leisten und das Arbeitsprogramm der Union in diesem Bereich zu beeinflussen.

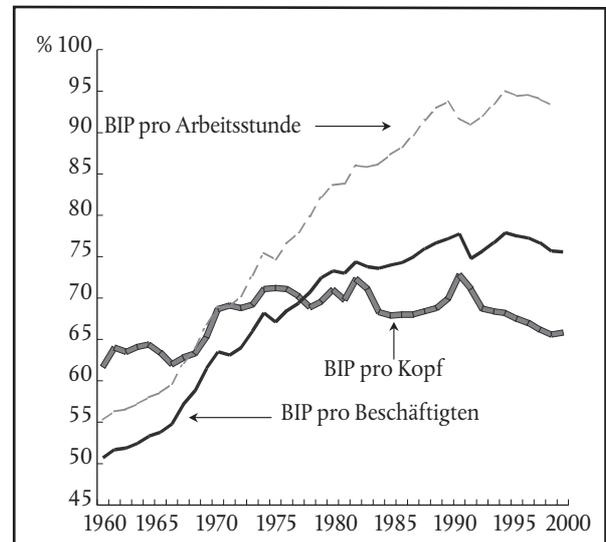
2. Wichtige Prioritäten und wirtschaftspolitische Erfordernisse

2.1. In einer Rückschau auf die 90-er Jahre stellen die Grundzüge einige Vergleiche der wirtschaftlichen Entwicklung der EU zu der in den USA an. Das Wirtschaftswachstum der EU lag deutlich unter dem in den USA, der durchschnittliche Lebensstandard liegt nach einem Jahrzehnt der relativen Stagnation weiterhin um 35 Prozent unterhalb dem der Vereinigten Staaten und dies obwohl die Arbeitsproduktivität sich im gleichen Zeitraum weiter angenähert hatte (vgl. Grafik 1). Als einen der gravierendsten Schwachpunkte führen die Grundzüge die stagnierenden Investitionen in der EU an, währenddessen die USA eine Verdoppelung der Realinvestitionen im gleichen Zeitraum verzeichnen konnten.

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2001.

Grafik 1:

Entwicklung des Lebensstandards und der Arbeitsproduktivität, EU-15 (KKS; USA = 100)



Quelle: Kommissionsdienststellen.

2.2. Seit dem Frühsommer 1999 ist allerdings erstmalig seit einem Jahrzehnt ein robuster Wirtschaftsaufschwung auf breiter Basis in der Union zu verzeichnen, der — unter den Bedingungen stabiler Wechselkursbeziehungen nach innen seit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im Januar 1999 — eine nichtinflationäre jährliche Wachstumsrate von 3 Prozent und mehr sowie bei weiterer Wahrung der Preisstabilität an Beschäftigungsintensität zunehmen wird. Ein signifikanter Rückgang der Arbeitslosigkeit wird allgemein für möglich gehalten, wenn ein richtiger makroökonomischer Policy-Mix und Strukturreformen wirksam aufeinander abgestimmt und miteinander verknüpft werden.

2.3. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Wirtschafts- und Sozialausschuss die fünf in den Grundzügen enthaltenen zentralen Herausforderungen, denen sich die Union in den kommenden Jahren stellen wird: die Wiederlangung der Vollbeschäftigung, der Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft, die rechtzeitige Antwort auf die alternden Gesellschaften, die Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in der Union sowie die Fortsetzung der Reformen, durch die sich die Union in der globalisierten Wirtschaft zukünftig noch besser behaupten können. Zwar war zum Zeitpunkt der Vorlage der Grundzüge seitens der Kommission noch nicht absehbar, dass die Energie- und Rohölpreise weiterhin steigen würden, aber die zentralen Herausforderungen bleiben richtig und erreichbar, wenn auch mit leicht nach unten revidierten Wachstumsprognosen. Dies lässt zusätzliche aufeinander abgestimmte Anstrengungen aller Akteure im makroökonomischen Prozess notwendig erscheinen, an den grundsätzlichen Strategien sollte sich prinzipiell nichts ändern.

2.4. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich klare quantifizierte Ziele, die als Benchmark zukünftiger Fortschritte gelten werden: ein mittelfristiges Trendwachstum von 3 Prozent und mehr, die Erhöhung der Erwerbstätigenquote von heute ca. 61 Prozent auf 70 Prozent bis zum Jahr 2010 sowie

im gleichen Zeitraum die Beschäftigung von Frauen von derzeit 51 Prozent auf über 60 Prozent anzuheben. Die Europäische Kommission hat die Erreichbarkeit dieser Beschäftigungsziele unter den oben in 2.3 genannten Bedingungen in Szenarien für die Entwicklung der Beschäftigungsquoten bis zum Jahre 2010 bestätigt. Diese Beschäftigungsziele stellen eine große Herausforderung in Bezug auf Wirtschaftsreformen in den

Mitgliedstaaten dar. Bei den derzeitigen Beschäftigungsquoten bestehen erhebliche Unterschiede in Höhe von fast 50 % (Spanien im Vergleich zu Dänemark). Diese Unterschiede sollen in den kommenden zehn Jahren auf die Hälfte reduziert werden, wobei jedoch gleichzeitig die Beschäftigungsquote auch in den Ländern, in denen sie am höchsten ist, gesteigert werden soll.

Tabelle 1: Beschäftigung, Arbeitsbevölkerung und Beschäftigungsquoten bis 2010

	Beschäftigung 15-64 ('000)				Arbeitsbevölkerung ('000)				Beschäftigungsquoten 15-64			
	1991	1999	2005	2010	1991	1999	2005	2010	1991	1999	2005	2010
EU-15	150 350	153 463	166 223	174 500	242 020	247 298	248 877	249 794	62,1	62,1	66,8	69,9
B	3 703	3 955	4 288	4 534	6 625	6 711	6 786	6 874	55,9	58,9	63,2	66,0
DK	2 583	2 692	2 796	2 842	3 461	3 521	3 559	3 564	74,6	76,5	78,6	79,7
D	36 702	35 742	37 540	38 721	54 090	55 148	54 505	54 312	67,9	64,8	68,9	71,3
GR98	3 523	3 835	4 239	4 527	6 638	6 922	6 894	6 881	53,1	55,4	61,5	65,8
E	12 482	13 658	15 954	17 316	25 359	26 104	26 129	25 977	49,2	52,3	61,1	66,7
F	21 968	22 661	24 849	26 359	36 304	37 507	38 567	39 223	60,5	60,4	64,4	67,2
IRL	1 100	1 559	1 832	2 033	2 152	2 494	2 699	2 789	51,1	62,5	67,9	72,9
I	21 146	20 292	22 443	23 616	39 088	38 634	37 721	37 275	54,1	52,5	59,5	63,4
L	161	175	195	212	266	285	300	312	60,7	61,6	65,0	67,9
NL	6 351	7 552	8 190	8 778	10 234	10 646	10 947	11 130	62,1	70,9	74,8	78,9
A	3 600	3 644	3 833	3 953	5 218	5 344	5 374	5 400	69,0	68,2	71,3	73,2
P	4 609	4 566	4 877	5 101	6 814	6 771	6 766	6 809	67,6	67,4	72,1	74,9
FIN	2 333	2 237	2 461	2 570	3 305	3 438	3 487	3 493	70,6	65,0	70,6	73,6
S	4 321	3 998	4 280	4 388	5 434	5 665	5 839	5 876	79,5	70,6	73,3	74,7
UK	25 768	26 898	28 448	29 549	37 033	38 106	39 305	39 880	69,6	70,6	72,4	74,1

Quelle: EU Kommission, GD Beschäftigung, Employment in Europe 2000.

2.4.1. Die ermutigenden Wachstumsprognosen für das europäische BIP von mehr als 3 Prozent in den nächsten zwei Jahren werden mit dem einhergehenden „kick-off“-Effekt der Union eine notwendige Basis für einen sich selbst tragenden Aufschwung und dauerhaft höheren Wachstumspfad legen. Damit wird endlich auch in Europa der Blick dafür wieder geschärft, was nahezu in Vergessenheit geraten war, dass nämlich nachhaltiges Wirtschaftswachstum eine wesentliche Voraussetzung für Vollbeschäftigung ist. Dies gilt insbesondere

für große Wirtschaftsräume wie den der EWU in höherem Maße.

2.4.2. Ein weiterer in der Vergangenheit vernachlässigter Aspekt ist die Investitionsquote, die mit 19 Prozent vom BIP immer noch erheblich unter dem Satz von 24 Prozent liegt, der zu Zeiten der Vollbeschäftigung in Europa zu Beginn der 70er Jahre im Durchschnitt vorherrschte und zum Träger

zukünftigen Wachstums werden muss. Ein großer Binnenmarkt muss Wohlstand vorrangig aus sich selbst schöpfen können und sollte nicht von Exporterlösen aus Drittländern abhängen. Zusammen mit den privaten Investitionen werden die öffentlichen Investitionen einen nicht unerheblichen Anteil an der Erhöhung der Investitionsquote beitragen müssen. Die öffentlichen Investitionen waren einem Bericht der Kommission von 1998 zufolge im letzten Jahrzehnt erheblich zurückgegangen und für ein Defizit von einem halben bis ganzen Prozentpunkt Wirtschaftswachstum verantwortlich. Die vom Europäischen Rat von Lissabon gefassten Beschlüsse zur Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung für den Übergang in die wissensbasierte Wirtschaft sind daher wegweisend. Weiterhin von großer Bedeutung wird der Ausbau der physischen Infrastrukturinvestitionen sein.

2.4.3. Treibende Kraft für Produktivität, Wachstum und Beschäftigung wird die Transformation der europäischen Wirtschaft in eine auf Wissen basierte sein. Verstärkte Investitionen in Humanressourcen, Informations- und Kommunikations-Infrastruktur müssen parallel zu einer weiteren Liberalisierung und Flexibilisierung der Märkte für Güter und Dienstleistungen erfolgen. Ausbildungs- und Berufsbilder bedürfen einer besseren Anpassung ebenso wie innovative Formen lebenslangen Lernens mit dem damit verbundenen Wechsel vom aktiven Berufsleben in die Weiterbildung und wieder zurück, um das Potential der wissensbasierten Wirtschaft voll zur Entfaltung bringen zu können.

2.4.4. Die in Europa zu beobachtende Verschiebung in der Alterspyramide der Gesellschaften ist die Ursache zukünftiger Probleme der Alterssicherungssysteme, die dann gelöst werden können, wenn die gegenwärtige Arbeitslosigkeit gesenkt wird, eine gesteuerte Zuwanderungspolitik der Union Früchte trägt, die Frauenerwerbsquote ansteigt und die Erwerbsquote älterer Arbeitnehmer im arbeitsfähigen Alter erhöht wird. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Probleme der Altersversorgungssysteme nicht auf die öffentlichen Finanzen abgewälzt werden. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt daher ausdrücklich die vom Europäischen Rat in Lissabon geforderte verstärkte Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der zukünftigen Entwicklung des Sozialschutzes.

2.5. Die Vollendung des Binnenmarktes, d. h. europaweit integrierte Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte, ist unerlässlich, um die angestrebte hohe wirtschaftliche Leistung zu erbringen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat in den vergangenen Jahren in seinen durch hohe praktische Erfahrungen geprägten Arbeiten der „Beobachtungsstelle für den Binnenmarkt“ seinen Beitrag dazu geleistet, der Vollendung des Binnenmarktes entscheidend näher zu kommen. Im Zuge der Globalisierung der Weltwirtschaft kann sich die Union aber nicht isolieren. Der gemeinsame Binnenmarkt wird durch die gemeinsame außenwirtschaftliche Politik der Union ergänzt, deren Ziel eine offene Weltwirtschaft mit einem auf

Regeln basierenden, gerechten Handels- und Investitionsregimes im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO ist.

3. Wirtschaftspolitische Empfehlungen

3.1. Hauptzweck der wirtschaftspolitischen Empfehlungen ist es, das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene neue strategische Ziel der Europäischen Union für das kommende Jahrzehnt in die praktische Politik der Union und der Mitgliedstaaten umsetzen. Die Staats- und Regierungschefs hatten in Lissabon das Ziel formuliert, „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“⁽¹⁾. Gemessen an diesem ehrgeizigen Ziel bleiben die wirtschaftspolitischen Empfehlungen der Grundzüge hinter den Erwartungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses zurück. So ist nicht immer nachvollziehbar, wie eine Wiederholung von Empfehlungen aus den Vorjahren mit einer neuen Strategie der Union in Einklang zu bringen ist. Auch schweigen sich die Grundzüge darüber aus, wie die Wiederherstellung hoher Investitionsquoten dauerhaft und über das Jahr 2001 erreicht werden sollen. Was die privaten Investitionen angeht, machen die Grundzüge keine Angaben. Bei den öffentlichen Investitionen differenzieren die Grundzüge in ihrem Empfehlungsteil nicht zwischen generellem Konsolidierungsbedarf der öffentlichen Finanzen und der Notwendigkeit einer Stärkung der Investitionsausgaben. Eine weitere Diskrepanz zwischen dem neuen strategischen Ziel und den wirtschaftspolitischen Empfehlungen ergibt sich aus einer Unterschätzung der Rolle der Geldpolitik für ein nachhaltiges und stabilitätsorientiertes Wachstum.

3.2. Die aktuelle Sorge um den Wechselkurs und Außenwert des Euro nimmt der Wirtschafts- und Sozialausschuss zum Anlass, wie folgt Stellung zu beziehen. Vor dem Hintergrund stabiler Fundamentaldaten der europäischen Wirtschaftsentwicklung und eines klar ausgerichteten stabilen Wachstumspfad ist die gemeinsame europäische Währung trotz hoher Stabilität in ihrem Außenwert eindeutig unterbewertet. Ein Blick auf die Geschichte der Wechselkursbeziehungen zwischen den vor der dritten Stufe der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion noch unabhängigen europäischen Währungen und dem US Dollar zeigt auch, dass es sich nicht vorrangig um eine Euroschwäche, sondern vielmehr um eine ausgeprägte Dollarstärke handelt. Dafür sind die signifikanten Wachstums- und Zinsdifferenzen zwischen den Vereinigten Staaten und der EU noch bis zum 2. Quartal 2000 verantwortlich. Von der Europäischen Zentralbank ist zu verlangen, dass sie neben der Verfolgung des Stabilitätszieles auch zum Wirtschaftswachstum der Union beiträgt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Glaubwürdigkeit der gemeinsamen Währung in der Zukunft noch mehr davon abhängen wird, inwieweit die Union in der Lage sein wird, auch in Währungsfragen mit einer Stimme zu sprechen.

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Lissabon, 23.-24. März 2000, Randziffer 5.

3.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss ist mit Kommission und Rat gemeinsam der Auffassung, dass mit dem derzeitigen Aufschwung die europäische Wirtschaft auf ein tragfähiges, höheres und nicht inflationäres Wachstumspotential angehoben werden kann. Dies bedarf einer Geldpolitik, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag (Artikel 105) der Preisstabilität und dem Wachstum verpflichtet ist. Die Fortsetzung der derzeitigen Haushaltskonsolidierungspolitik wird kurz- bis mittelfristig zu einer weiteren Verbesserung von Angebot und Nachfrage beitragen, wenn beim Abbau der Haushaltsdefizite wie der Verschuldung des öffentlichen Sektors gleichzeitig auf eine höhere Qualität der Ausgaben im Sinne von Zukunftsinvestitionen geachtet wird. Ausgeglichene Haushalte lassen sich am schnellsten und schmerzlosesten über hohe Wachstums- und Beschäftigungsraten erzielen; ein ausgeglichener Haushalt ist nicht unter allen Umständen und wirtschaftlichen Bedingungen ein Ziel eo ipso. Die Grundzüge billigen den Sozialpartnern in der Vergangenheit ein verantwortungsvolles Verhalten bei der Lohnpolitik zu, der Ausschuss erwartet auch für die Zukunft eine mit der Preisstabilität in Einklang zu bringende Lohnpolitik, die sich an den Produktivitätszuwächsen orientiert. Zweitrundeneffekte der gegenwärtigen Energiepreiskrise sind vorläufig nicht zu erwarten.

3.4. In der Haushaltspolitik gilt es, die in den aktualisierten Stabilitätsprogrammen der Mitgliedstaaten festgelegten Konsolidierungsziele konsequent einzuhalten, wobei darauf zu achten ist, die öffentlichen Ausgaben in Richtung Investitionen in Infrastruktur und Bildung umzuschichten. Jeder dadurch neu geschaffene Arbeitsplatz entlastet die Systeme der sozialen Sicherheit. Bei der Qualität der Investitionen ist weiterhin darauf zu achten, dass diese sich an den Erfordernissen der Transformation zu einer wissensbasierten Wirtschaft orientieren, ohne dass der „digital divide“ der Gesellschaft zu einer verschärften sozialen Spaltung führt.

3.5. Zur Erreichung von mehr Qualität und dauerhafter Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ist der Wirtschafts-

und Sozialausschuss der Auffassung, dass auch die Einnahmenseite der Haushalte der Mitgliedstaaten verbessert wurde durch eine effizientere Erhebung der Steuern. Der Ausschuss hat in früheren Stellungnahmen wiederholt eine verbesserte Zusammenarbeit in der Steuerpolitik der Union angemahnt, und die ersten Ansätze der Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbes zwischen den Mitgliedstaaten begrüßt. Hier bedarf es ebenso weiterer, sichtbarer Fortschritte wie beim weiteren Abbau steuerlicher Hemmnisse zur Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes.

3.6. Damit die Lohnentwicklung stabilitäts- und im Grundsatz beschäftigungsfreundlich wirken kann, sollte sie sich am Produktivitätszuwachs orientieren. Zugleich darf sie nicht als nachrangige bzw. abhängige Variable der zwei anderen hauptsächlichen Bereiche der makroökonomischen Politik (Geld- und Finanzpolitik) behandelt werden. Eine stabilitäts- und beschäftigungsfreundliche Lohnpolitik muss im Rahmen des neuen wachstumsorientierten Policy-Mix unterstützende Signale seitens der europäischen Zentralbank und der Haushaltspolitik erhalten. Es mehrten sich in letzter Zeit aber die Anzeichen dafür, dass die Geldpolitik aus Sorge einer möglichen inflationstreibenden Verbesserung der Arbeitsmarktsituation mit einer Politik des präventiven Schlages die Tarifparteien zu übermäßiger Disziplin zwingen will, obwohl es keinen Grund für die Annahme gibt, dass inflationstreibende Engpässe auf der Angebotsseite des Arbeitsmarktes in absehbarer Zukunft bevorstehen. Hierzu hat die gemeinsame Beschäftigungsstrategie der Union in ihren beschäftigungspolitischen Leitlinien (Luxemburg-Prozess) erheblich beigetragen. Die in den Grundzügen betonte Bedeutung der Reallohnentwicklung für ein starkes Beschäftigungswachstum ist zwar im Grundsatz richtig, aber praxisfern insofern, als die Tarifparteien in ihrer Lohnfindungspolitik ausschließlich die Nominallohnentwicklung beeinflussen können. Ein Blick auf die realen Lohnstückkosten in der Europäischen Union zeigt aber auch, dass der relative Preis des Faktors Arbeit im letzten Jahrzehnt stetig zurückgegangen ist und damit grundsätzlich kein Hindernis zur Ausweitung der Beschäftigung darstellt.

Tabelle 2: Entwicklung der Arbeitsproduktivität

	1961-1973	1974-1985	1986-1990	1991-1995	1996-2002
EU-15	4,4	2,0	1,8	1,9	1,4
Euro-area	4,8	2,2	1,9	1,8	1,3
USA	2,3	0,9	1,0	1,3	2,4
JAP	7,9	2,7	3,6	0,7	1,3

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Tabelle 3: Reale Lohnstückkosten im Vergleich

	D	E	F	I	UK	EU-15	EUR-11	US	JP
AVG.61.-70	0,4	0,4	0,0	-0,2	0,1	0,0	0,1	0,1	-1,2
AVG.71.-80	0,4	0,4	0,7	0,4	0,1	0,3	0,4	-0,1	1,2
AVG.81.-90	-0,9	-1,4	-1,0	-0,6	0,0	-0,9	-1,1	-0,2	-1,0
1991	-0,6	0,9	0,3	0,5	0,6	0,2	0,4	0,3	0,1
1992	1,3	1,0	-0,1	-0,2	-0,7	0,3	0,6	-0,4	-0,4
1993	0,2	0,5	-0,2	-1,5	-2,3	-0,7	-0,3	-0,2	0,2
1994	-2,0	-3,8	-2,2	-3,5	-0,7	-2,3	-2,6	-1,1	1,1
1995	0,0	-2,6	-0,3	-3,6	-1,1	-1,4	-1,4	-0,6	0,6
1996	-0,4	-0,6	-0,1	0,0	-1,1	-0,5	-0,5	-1,1	-1,9
1997	-1,6	-0,5	-1,1	0,2	0,0	-0,9	-1,1	-0,1	0,4
1998	-1,4	0,3	-0,5	-4,7	1,2	-0,9	-1,5	1,0	1,8
1999	-0,3	-1,1	0,2	0,0	0,8	0,1	-0,1	0,4	-1,0
2000	-1,1	-0,8	-0,8	-1,1	-0,1	-0,7	-0,9	-0,1	-2,0
2001	-1,5	-0,6	-0,8	-1,0	0,1	-0,8	-1,1	0,7	-1,5

in % p. a., definiert als nominale Lohnstückkosten abzüglich BIP Preisdeflator;

Quelle: Eurostat und GD ECOFIN (Europäische Wirtschaft, Beiheft A, Nr. 10-11/2000).

3.7. Nachdrücklich schließt sich der Wirtschafts- und Sozialausschuss den Empfehlungen der Grundzüge für die Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft an. Insbesondere die Cardiff-Berichterstattung hat den weiteren Reformbedarf auf den Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkten der EU verdeutlicht. Hierzu hat sich der Ausschuss bereits in der Vergangenheit mehrfach speziell geäußert. Für die europäische Ebene von besonderer Relevanz sind die unionsweiten Anstrengungen einer verstärkten Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung für einen europäischen Raum der Forschung und Innovation. Der Ausschuss begrüßt daher auch den vom Europäischen Rat in Lissabon beschlossenen Zeitplan und unterstützt nachdrücklich das erstmalig für Frühjahr 2001 angewandte Überwachungsverfahren des integrierten Strukturberichtes. Der Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft hängt nicht nur von Fortschritten auf den Produkt- und Kapitalmärkten ab, er wird entscheidend von den Menschen abhängen, die ihn tragen und gestalten. Verstärkte Aufmerksamkeit wird deshalb auf die für eine Informationsgesellschaft erforderlichen Fertigkeiten im Rahmen eines lebenslangen Lernens zu richten sein. Auch hier sind neben den qualitativen Zielen quantitative Ziele in den Empfehlungen eine Vorgabe für zukünftige Benchmarkingprozesse. Bei der Entwicklung des Humankapitals muss verstärkt darauf geachtet werden, dass nicht ein Teil der europäischen Bevölkerung vom Fortschritt der wissensbasierten Wirtschaft abgehängt wird und auf diese Weise soziale Spannungen entstehen. Hierzu sind insbesondere Anstrengungen im Bereich der wenig qualifizierten Arbeitnehmer erforderlich.

3.8. Die Empfehlungen für effiziente Produktmärkte (Waren und Dienstleistungen) heben insbesondere auf den im Vergleich zu den USA weniger entwickelten Sektor der Dienstleistungen ab, bei denen Fortschritte in bislang unbefriedigendem Tempo zu verzeichnen sind. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss sieht der angekündigten Strategie für die Beseitigungen von Hemmnissen im Dienstleistungsbereich mit Interesse entgegen. Ansonsten schließt sich der Ausschuss den Empfehlungen im Allgemeinen an und verweist auf seine diversen früheren Stellungnahmen und Arbeiten insbesondere seiner Beobachtungsstelle für den Binnenmarkt.

3.9. Ein Binnenmarkt mit fünfzehn unabhängig voneinander operierenden Kapitalmärkten, die jeweils nationalen Regulierungen unterliegen, erscheint angesichts weitgehender Fortschritte auf den Gütermärkten fast schon wie ein Anachronismus. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt daher die vom Europäischen Rat in Lissabon verlangte vollständige Umsetzung der Aktionspläne zur Integration der Finanzmärkte bis zum Jahr 2005, die die bereits laufende Umsetzung der Aktionspläne für Finanzdienstleistungen und Risikokapital ergänzen. Bei der Marktintegration von Pensionsfonds ist auf klare Regeln der Transparenz, den Anleger- wie Verbraucherschutz und einen soliden rechtlichen Rahmen für die Aktivitäten der institutionellen Anleger zu achten. Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr mahnt der Ausschuss wiederholt eine kostengünstigere Abwicklung der Verfahren für die Verbraucher an. Im Unternehmensrecht und Rechnungswesen sind erhebliche Anstrengungen für eine einheitliche und vergleich-

bare Unternehmensbilanzierung erforderlich, diese wird auch die Integration der Aktienmärkte beschleunigen. Hierzu bedarf es einer verstärkten Zusammenarbeit der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden der EU-Kapitalmärkte.

3.10. Der Ausschuss begrüßt nachdrücklich die Tatsache, dass sich die Grundzüge mit der Notwendigkeit einer nachhaltigeren Entwicklung in der EU beschäftigen. Die Union muss den Übergang leisten zu einem neuen Modell der nachhaltigen Entwicklung, welches ökologische, ökonomische und soziale Erfordernisse in ein gemeinsames Konzept integriert. Die rechtlichen Grundlagen zur Berücksichtigung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der EU wurden im Vertrag von Amsterdam gestärkt⁽¹⁾. Die Empfehlungen der Grundzüge bauen hierauf auf und weisen richtigerweise auf die Notwendigkeit einer weiteren Entwicklung alternativer Energien und der Entkopplung von Wirtschaftswachstum und umweltbelastendem Ressourcenverbrauch hin. Die Erfüllung des von der EU unterzeichneten Kyoto-Protokolls sollte hierbei mit den von den Grundzügen vorgeschlagenen Maßnahmen im Vordergrund stehen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss bedauert in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Vertagung der Klimakonferenz von Den Haag und fordert die Regierungen zur baldigen Wiederaufnahme der Verhandlungen auf. Insgesamt muss bei der nachhaltigen Entwicklung der gemeinschaftliche Ansatz in Zukunft viel stärker zum Tragen kommen. Die aktuelle Debatte um Erleichterungen bei der Energiepreisbesteuerung und der zunehmende Subventionswettbewerb in vielen Mitgliedstaaten verlangt aus Unionssicht geradezu nach einer einheitlichen Energiebesteuerungsrichtli-

⁽¹⁾ Die generellen Zielbestimmungen in Artikel 2 des EG-Vertrages sehen nunmehr neben der Förderung einer „harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens“ auch ein „hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ vor. Artikel 6 sieht vor, dass „die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden müssen“.

Brüssel, den 1. März 2001.

nie, wie sie Kommissar Monti im Jahre 1997 vorgeschlagen hatte.

3.11. Die Empfehlungen der Grundzüge zur Stärkung der Arbeitsmärkte orientieren sich im positiven Sinne an der vom Europäischen Rat in Lissabon vorgelegten Strategie Europas für Vollbeschäftigung. Mehr und bessere Arbeitsplätze bei gleichzeitiger Wahrung eines größeren sozialen Zusammenhaltes sind bei einer Anwendung des wie oben beschriebenen makroökonomischen Policy-Mix am leichtesten zu erreichen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss ist der Auffassung, dass Strukturreformen, Investitionen in die Menschen, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, eine gesteuerte Zuwanderungspolitik in Europa kombiniert mit Integrationsmaßnahmen, die den Zuwanderern gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt geben, sowie die Modernisierung des europäischen Gesellschaftsmodells einerseits und ein nachhaltiges, verstärktes Wirtschaftswachstum andererseits sich gegenseitig bedingen. Regionale und sektorale Unterschiede in der Arbeitslosigkeit der Union sind bei gleichzeitig nach wie vor unannehmbar hoher Gesamtarbeitslosigkeit beträchtlich. Die Konzentration auf die im Luxemburg-Prozess behandelten beschäftigungspolitischen Leitlinien zur Stärkung der Arbeitsmärkte erweist sich als richtig und wird vom Ausschuss nachdrücklich unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, die Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Frauen und älteren Personen im erwerbstätigen Alter, die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, den Übergang von passiven Maßnahmen zu aktiver Arbeitsmarktpolitik, die Anpassung der Abgaben- und Sozialleistungssysteme an eine höhere Beschäftigungswirksamkeit, die Förderung des Unternehmergeistes und der Klein- und Mittelbetriebe, der Mobilität, die Modernisierung der Arbeitsorganisationen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern (Leitlinie 14 des Entwurfs für beschäftigungspolitische Leitlinien 2001), sowie die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss ist im übrigen der Auffassung, dass eine verbesserte Koordinierung der drei parallel verlaufenden Prozesse von Luxemburg, Cardiff und Köln mit der jährlichen Frühjahrssondertagung des Europäischen Rates zu Beschäftigungsfragen zusätzlichen Auftrieb erhalten wird.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung ‚Strukturindikatoren‘“

(2001/C 139/15)

Die Kommission beschloss am 3. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 8. Februar 2001 an. Berichterstatterin war Frau Bulk.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 1. März) mit 87 gegen 1 Stimme bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Auf der Sondertagung des Europäischen Rates von Lissabon (23. und 24. März 2000) setzte sich die Union ein neues strategisches Ziel zur Förderung von Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialem Zusammenhalt als Teil eines wissensbasierten Wirtschaftsraums: „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“ (Ziff. 5).

1.2. Der Europäische Rat war der Ansicht, dass die bestehenden Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Luxemburg-, der Cardiff- und der Köln-Prozess hierfür die erforderlichen Instrumente bieten und dass sich die Grundzüge der Wirtschaftspolitik zunehmend auf die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Strukturpolitiken und auf die Reformen zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstumspotentials, der Beschäftigung und des sozialen Zusammenhalts sowie auf den Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft konzentrieren sollten (Ziff. 35). Das Verfahren der offenen Koordinierung mit genau festgesetzten Zielen, Fristen und einem Benchmarking wurde auf Bereiche der Wirtschafts-, Struktur- und Sozialpolitik ausgedehnt.

1.2.1. Die Reformen in den vier Politikbereichen verstärken sich gegenseitig, da zahlreiche Verbindungen nicht nur zwischen diesen Bereichen, sondern zur Gesamtwirtschaftslage bestehen. Für eine optimale Nutzung der strukturellen Wirtschaftsreformen ist ein klarer und kohärenter Ansatz erforderlich, der die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Märkten berücksichtigt.

1.2.2. Der Europäische Rat ersuchte die Kommission, anhand zu vereinbarender struktureller Indikatoren in Bezug auf Beschäftigung, Innovation und Forschung, Wirtschaftsreformen und sozialen Zusammenhalt einen jährlichen Synthesebericht über die Fortschritte zu erstellen (Ziff. 36).

1.3. Der Europäische Rat von Feira (19. und 20. Juni 2000) forderte die Kommission auf, bis Ende September einen Bericht über das vorgeschlagene Konzept für Indikatoren und

Referenzwerte vorzulegen, das sowohl in einzelnen Politikbereichen als auch für den zusammenfassenden Bericht für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates verwendet werden kann, um die notwendige Kohärenz und eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten (Ziff. 38). Mit der vorliegenden Mitteilung kommt die Kommission den Forderungen der Europäischen Räte von Lissabon und Feira nach.

1.4. Die Kommission legt in der Mitteilung 27 Indikatoren fest, die für ihren Synthesebericht für den Europäischen Rat von Stockholm im Frühjahr 2001 genutzt werden sollen. Die von der Kommission vorgeschlagenen Indikatoren sind ein wichtiges Instrument, um die Fortschritte zu verfolgen und zu vergleichen und gleichzeitig die Effizienz der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den vorgenannten Bereichen bewerten zu können. Anhand dieser Bewertung sollen auch kurz- und mittelfristige Leitlinien für die Wirtschafts- und Sozialpolitik festgelegt werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuss schickt ausdrücklich voraus, dass strukturierte Jahresberichte über die Fortschritte in den genannten Politikfeldern sicher von Nutzen sind für ein Konzept, bei dem Mitgliedstaaten sich gegenseitig beobachten und anspornen und ein System von Indikatoren und Benchmarks abgesprochen wird, damit der Mechanismus der gegenseitigen Verantwortung greifen kann. Der Schwerpunkt könnte dann weniger auf Benchmarks und mehr auf Qualitätsindikatoren und Berichten der einzelnen Staaten liegen.

2.2. Deshalb begrüßt der Ausschuss den Vorschlag der Kommission auch sehr. Die von der Kommission vorgeschlagenen Indikatoren sind als die verschiedenen Teile eines Puzzles anzusehen. Sie sind auf die vier vorgenannten Politikbereiche aufgeteilt. Durch die Verwendung allgemeiner Wirtschaftsindikatoren lässt sich feststellen, in was für einem gesamtwirtschaftlichen Umfeld die Strukturreformen durchgeführt werden. So sind vollkommen transparente Bewertungen und Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten und den anderen Industriestaaten (wie den Vereinigten Staaten und Japan) möglich.

2.3. Eine ausgesprochen nützliche Voraussetzung für das von Rat und Kommission befürwortete Verfahren der offenen Koordinierung, das Ausüben gegenseitigen Drucks („peer pressure“) und das Benchmarking der Mitgliedstaaten untereinander dürfte das Vorhandensein fundierten Datenmaterials sein, das eine gegenseitige Abstimmung und den Vergleich einzelstaatlicher Vorgehensweisen erst ermöglicht.

2.3.1. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Indikatoren den Vergleich der Leistungen der Mitgliedstaaten erlauben. Indikatoren, die nur ein Bild von der Europäischen Union als Ganzes vermitteln, sind für eine Koordinierung der Mitgliedstaaten unzureichend. Denn es muss nicht nur festgestellt werden, inwieweit die Union als Ganzes die Vereinbarungen von Lissabon erfüllt, sondern es ist ebenso wichtig, zu beurteilen, inwieweit die einzelnen Mitgliedstaaten dies tun.

2.4. Der Ausschuss weist nachdrücklich darauf hin, dass die Indikatoren auf einer soliden theoretischen Grundlage stehen müssen. Die statistischen Quellen, auf denen die Indikatoren beruhen, müssen auf jeden Fall unumstritten und eindeutig messbar sein. Zudem haben sie folgende Merkmale aufzuweisen:

- die Kosten für die Datenerhebung müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen;
- die Daten müssen schnell verarbeitet und zur Verfügung gestellt werden können;
- die quantitativen Daten müssen über öffentliche Quellen verhältnismäßig leicht zugänglich sein;
- die Indikatoren müssen gegen institutionelle Veränderungen auf den Märkten widerstandsfähig sein;
- in der Zukunft anstehende neue Messungen müssen ebenfalls leicht durchzuführen sein.

2.5. Die Zuverlässigkeit der Schlussfolgerungen, die die Kommission in ihrem Synthesebericht aus den Indikatoren ziehen soll, steht und fällt mit der Zuverlässigkeit, Qualität und Aktualität des an Eurostat zu liefernden Zahlenmaterials. Die Indikatoren sollten — soweit möglich — vorzugsweise von den nationalen Ämtern für Statistik geliefert werden, da bei anderen Quellen häufig weniger über die Art und Weise der Datenerhebung und -angleichung bekannt ist. Es ist sehr wichtig, dass das Zahlenmaterial äußerst zuverlässig und so aktuell wie möglich ist. Denn nur unter diesen Voraussetzungen kann ein Indikator ein zuverlässiges Bild der tatsächlichen Lage in der Europäischen Union vermitteln.

2.5.1. Darum ist noch offen, ob die von der Kommission vorgeschlagenen Indikatoren für den Synthesebericht, der bereits in einem halben Jahr fertig sein muss, genutzt werden können. Es ist das erste Mal, dass die Kommission auf der Grundlage der vorgeschlagenen Indikatoren einen Synthesebericht erstellen soll; deshalb weist die Kommission in ihrer

Mitteilung bereits selbst darauf hin, dass diese Indikatoren flexibel sind und ergänzt und verbessert werden können. Der Ausschuss empfiehlt denn auch nachdrücklich, der Weiterentwicklung und Verbesserung eines zuverlässigen statistischen Informationssystems Priorität einzuräumen. Angesichts der Komplexität und der Bedeutung der Weiterentwicklung der Indikatoren wird der Ausschuss unbeschadet der folgenden Bemerkungen die Entwicklung des statistischen Informationssystems im Auge behalten.

2.6. Der Ausschuss weist darauf hin, dass jedes Messinstrument dem Ziel dient, für das es eingesetzt wird, so auch die Strukturindikatoren. Die Entscheidung für bestimmte Indikatoren hängt vom Ziel des Syntheseberichts der Kommission ab: der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der strategischen Ziele von Lissabon, die darauf ausgerichtet sind, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

2.7. Gleichzeitig unterstreicht der Ausschuss, dass jeder der vorgeschlagenen Indikatoren nicht nur hohen Anforderungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Aktualität und Einheitlichkeit genügen muss, sondern das auf der Grundlage der Indikatoren gelieferte Zahlenmaterial auch einer Auslegung bedarf, damit die Fortschritte in der Wirtschafts-, Sozial- und Strukturpolitik beurteilt werden können. Dies ist mit einem zugrunde liegenden statistischen Informationssystem möglich, so dass bei der Auslegung beispielsweise die wirtschaftlichen und demografischen Merkmale eines Mitgliedstaats berücksichtigt werden. Um das auf dem Gipfel von Lissabon gesetzte Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus in einer wettbewerbsfähigen und dynamischen Wirtschaft wirklich erreichen zu können, ist eine fundierte Bewertung notwendig. Deshalb müssen auch die Auslegung und Bewertung des mit Hilfe der Indikatoren ermittelten Zahlenmaterials hohen Anforderungen in Bezug auf Nachvollziehbarkeit, Effizienz und Zuverlässigkeit genügen.

2.8. Der Ausschuss weist darauf hin, dass ein Großteil der vorgeschlagenen Indikatoren nicht neu ist. Sie wurden bereits u. a. für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Mitgliedstaaten, die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und den Beschäftigungspakt eingesetzt.

2.8.1. Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass das Verhältnis zwischen dem jährlichen Synthesebericht der Kommission und den bestehenden Prozessen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in der Europäischen Union klargestellt werden muss. Der Synthesebericht der Kommission und die bestehenden Prozesse hängen eindeutig zusammen, weshalb sich der Bericht nach Ansicht des Ausschusses auszeichnet als Grundlage für die politischen Leitlinien in den vorgenannten Bereichen eignet, auch dadurch, dass er bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die strategischen Ziele von Lissabon umgesetzt haben.

2.8.2. Der zusätzliche Nutzen der von der Kommission vorgeschlagenen Indikatorenliste liegt daher nicht in den einzelnen Indikatoren begründet, sondern vielmehr darin, dass für die mit Hilfe der Indikatoren beobachteten Politikfelder ein integrierter Ansatz gilt. Für das von Rat und Kommission befürwortete Verfahren der offenen Koordinierung, bei dem die Mitgliedstaaten ihre Politik aufeinander abstimmen, kann eine klare, eine Struktur vorgebende Grundlage — wie sie im Synthesebericht der Kommission gegeben ist — äußerst nützlich sein. Mit Hilfe dieses Syntheseberichts kann die Europäische Kommission eine derartige Grundlage für die Diskussionen schaffen, die in den verschiedenen Ratsformationen geführt werden müssen.

2.9. Obwohl die Kommission darauf hinweist, dass die verschiedenen Indikatoren nicht isoliert betrachtet werden können, birgt die Einteilung in auf vier Politikbereiche aufgeteilte Einzelindikatoren die Gefahr, dass die direkten Querverbindungen und die Verflechtungen zwischen ihnen weniger deutlich hervortreten und so ein schiefes Bild entsteht. Zudem bestehen große Unterschiede zwischen den Wirtschaftsstrukturen der Mitgliedstaaten, wie z. B. in den Finanz-, Steuer- und Sozialschutzsystemen. Die Anwendung einzelner Indikatoren kann dem nicht gerecht werden. Außerdem kann eine Reihe von Einzelindikatoren nur schwerlich die Verflechtungen zwischen den verschiedenen Indikatoren im Detail beschreiben; mit einer detaillierteren Struktur, bei der die Indikatoren soweit wie möglich aus einem einzigen zugrunde liegenden Informationssystem abgeleitet werden, ließe sich ein deutlicheres Bild zeichnen.

2.9.1. Ein derartiges Informationssystem und die daraus abgeleiteten Indikatoren könnten dann auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren und die allgemeine Wirtschaftsstruktur eines Staates „fein eingestellt“ werden. So würden die von der Kommission vorgeschlagenen Indikatoren klar definiert und abgegrenzt, wodurch sie in den unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen der Mitgliedstaaten tatsächlich dasselbe messen könnten. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, lassen sich aus dem Synthesebericht tatsächlich Schlussfolgerungen über die Fortschritte bei der Umsetzung der strategischen Ziele von Lissabon ziehen.

2.9.2. Nach Meinung des Ausschusses muss natürlich die Erweiterung der Europäischen Union berücksichtigt werden. Nach dem Beitritt werden die statistischen Ämter der neuen Mitgliedstaaten gehalten sein, das Zahlenmaterial zur Ermittlung der von der Kommission vorgeschlagenen Indikatoren an Eurostat zu liefern. Deshalb muss festgestellt werden, inwieweit dieses Material bereits besteht.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die Kommission stellt fünf allgemeine Wirtschaftsindikatoren auf, um das gesamtwirtschaftliche Umfeld zu veranschaulichen, in dem die Strukturreformen auf dem Arbeits-, Produktions- und Kapitalmarkt durchgeführt werden: das Pro-Kopf-BIP und die reale Wachstumsrate des BIP, die Energieintensität der Wirtschaft, die Arbeitsproduktivität (je Beschäftigten und je Arbeitsstunde), die Inflationsrate und der konjunkturbereinigte Haushaltssaldo.

3.1.1. Nach dem Vertrag von Amsterdam ist der Umweltschutz in die Gemeinschaftspolitik zu integrieren, um so eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik sollen dafür sorgen, dass für die verschiedenen Wirtschaftssektoren konsistente politische Maßnahmen vorgeschlagen werden.

3.1.1.1. Die Integrationsstrategien, die derzeit vom Rat entwickelt werden, haben bereits zur Festlegung verschiedener Indikatoren geführt, die für die einzelnen Sektoren und das Gesamtbild von Bedeutung sind. Indikatoren wie Energieeffizienz, Umweltinvestitionen und der Ausstoß von Treibhausgasen oder anderen Schadstoffen müssen — sowohl absolut als auch je BIP-Einheit — bei jeder Bewertung angewandt werden. Der Ausschuss fragt sich daher, warum ein derartiger Umweltindikator fehlt, wobei noch einmal darauf hingewiesen wird, dass die Indikatoren auf die Wirtschaftsstrukturen der Mitgliedstaaten und die verschiedenen Sektoren abgestimmt werden müssen. Nur so ist ein wirklicher Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten möglich. Dazu müssen sie logischerweise aus einem in sich schlüssigen Informationssystem für Wirtschaft und Umwelt entliehen werden. Das so genannte NAMEA-System, das derzeit von EUROSTAT entwickelt (und bereits in 14 Mitgliedstaaten angewandt) wird, eignet sich hierfür ausgezeichnet.

3.1.1.2. Der von der Kommission vorgeschlagene Indikator für den gesamtwirtschaftlichen Hintergrund „Energieintensität der Wirtschaft“ ist schwer zu beurteilen, da diese von der Wirtschaftsstruktur des Landes abhängt. Eine mögliche Alternative wäre die vorgenannte Energieeffizienz, die als gewichtete Summe des Energieverbrauchs in jedem Wirtschaftszweig im Verhältnis zum europäischen Durchschnitt für diesen Wirtschaftszweig definiert werden kann.

3.2. Beschäftigungsindikatoren

3.2.1. Die Erhöhung der Beschäftigung als Teil des wissensbasierten Wirtschaftsraums ist nach dem auf der Sondertagung des Europäischen Rates in Lissabon gefassten Beschluss einer der Kernpunkte des neuen strategischen Ziels der Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund soll die Europäische Union bis 2010 eine Beschäftigungsquote von 70 % anstreben. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote der Frauen soll dann über 60 % liegen. Dafür ist eine aktive Beschäftigungspolitik erforderlich. Bezugspunkte der ausgewählten Indikatoren sollen in erster Linie die beiden bis 2010 zu erreichenden strategischen Beschäftigungsziele sein. Für die Beschäftigung werden deshalb sieben Indikatoren vorgeschlagen: die Beschäftigungsquote, die Beschäftigungsquote von Frauen, die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer, die Arbeitslosenquote, die Quote der Langzeitarbeitslosigkeit, die Steuerquote von Niedriglohneempfängern und das lebenslange Lernen (Aus- und Weiterbildung Erwachsener).

3.2.2. Neben der besonderen Lage älterer Arbeitnehmer muss nach Ansicht des Ausschusses auch die Situation jüngerer Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Gleichzeitig fällt auf, dass eine nach Männern und Frauen ebenso wie eine nach Jüngeren und Älteren aufgeschlüsselte Beschäftigungsquote fehlt.

3.2.3. Zur „Beschäftigungsquote von Frauen“ merkt der Ausschuss an, dass diese zwar einen wichtigen Indikator darstellt, es aber auch wichtig ist, die Beschäftigungsquote von Männern zu messen, um die beiden miteinander vergleichen zu können. Außerdem hält es der Ausschuss für empfehlenswert, auch die Arbeitslosenquote nach Männern und Frauen aufzuschlüsseln.

3.2.4. Bezüglich des Indikators „Steuerquote von Niedriglohneempfängern“ fragt sich der Ausschuss, ob dieser Indikator wirklich dasjenige misst, was politisch relevant ist. Die Kommission beabsichtigt, den Grad der Armut in der Gruppe mit den niedrigsten Einkommen zu messen. Es geht also weniger um die Steuerquote als vielmehr um die Einkommenslücke. Zweitens weist der Ausschuss darauf hin, dass die OECD hier als Quelle genannt ist und die Daten auf einer Modellbildung beruhen. Eurostat wendet eine leicht abweichende Definition an und verfügt über Daten aus Erhebungen, was der Ausschuss einer Modellierung vorzieht.

3.2.5. Was das „Lebenslange Lernen“ angeht, betont der Ausschuss noch einmal, dass dieser Aspekt der Beschäftigungspolitik für die Bürger sehr wichtig ist, um notwendige Fertigkeiten und Kenntnisse erlangen und so ihre Position auf dem Arbeitsmarkt halten und wenn möglich verbessern zu können. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass die in den Mitgliedstaaten angewandten Definitionen sich leicht voneinander unterscheiden. Außerdem betrifft dieser Indikator die Produktionsfaktoren. Es sollten auch die Produktionsergebnisse beachtet werden. Gleichzeitig hält es der Ausschuss für wesentlich, dass auch bezüglich des lebenslangen Lernens nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Indikatoren — wie Dauer und Relevanz der absolvierten Ausbildung — entwickelt werden.

3.3. Innovations- und Forschungsindikatoren

3.3.1. Technologische Entwicklungen und Verbesserungen der Qualität der Arbeit und der Kapitalströme im Produktionsprozess tragen in hohem Maße zum Wirtschaftswachstum bei und sind ein wichtiger Motor für Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Deshalb stellt die Verbesserung der Innovationsmöglichkeiten einen entscheidenden Teil des neuen strategischen Ziels der Europäischen Union dar. Der Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft muss durch eine bessere Politik in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Ausbildung und Informationsgesellschaft unterstützt werden.

3.3.1.1. Die Informationsgesellschaft hat in den vergangenen Jahren eine deutlich erkennbare Gestalt angenommen, und die technologischen Entwicklungen beschleunigen sich. Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie für Verwaltung, Transaktionen und Kommunikation ist schon nahezu allgemein verbreitet. Mit den neuen Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie kann der Marktsektor seine Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Der exponentielle Anstieg der Möglichkeiten zum schnellen Informationsaustausch zwischen verschiedenen Akteuren führt zu (teilweise tiefgreifenden) Veränderungen von Organisationsstrukturen und Arbeitsprozessen. Die neuen Möglichkei-

ten der Informations- und Kommunikationstechnologie erhöhen die Mobilität von Wissen. Das wird sich sicher auf die Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Einsatzes des Faktors Arbeit auswirken.

3.3.1.2. Deshalb werden für Innovation und Forschung sieben Indikatoren vorgeschlagen: die öffentlichen Ausgaben für Bildung, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie, der Internetzugang, die Hightechpatente, die Hightechexporte und das Risikokapital.

3.3.2. Allerdings haben Ältere und unqualifizierte Arbeitskräfte in der Regel schwer Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie. Nicht nur das lebenslange Lernen ist für diesen Politikbereich von großer Bedeutung, sondern auch der Zugang von (Langzeit-)Arbeitslosen und den von ihnen abhängigen Personen zu dem neuen wissensbasierten Wirtschaftsraum; diesem Zugang muss Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ist ein integrierter Ansatz erforderlich, wobei nicht klar ist, inwieweit die Einzelindikatoren einem solchen gerecht werden. Denn es gilt, eine weitere Spaltung der Gesellschaft zu verhindern. Hier zeigt sich einmal mehr, wie wichtig es ist, ein zugrunde liegendes Informationssystem zu schaffen, mit dem analysiert werden kann, welche Bevölkerungsgruppen von dem wissensbasierten Wirtschaftsraum einen direkten oder indirekten Nutzen haben. Nur aggregierte Indikatoren sind demnach unzureichend.

3.3.3. Bezüglich des Indikators „Öffentliche Ausgaben für Bildung“ bemerkt der Ausschuss, dass dies ein Inputindikator ist, der nicht genug über Qualitätsänderungen im Bildungswesen aussagt. Dieses Manko könnte durch die Einbeziehung des Indikators für die quantitative Entwicklung des Bildungswesens aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgeglichen werden. Denn dieser Indikator berücksichtigt ja Qualitätsaspekte, und Eurostat wird hierzu harmonisierte Daten vorlegen.

3.3.4. Was den Indikator „Ausgaben für Forschung und Entwicklung“ angeht, betont der Ausschuss, dass dies ebenfalls ein Inputindikator ist; er sollte nicht nur die Wertentwicklung, sondern auch die Entwicklung des absoluten Volumens widerspiegeln.

3.3.5. Bezüglich des Indikators „Hightechpatente“ stellt der Ausschuss fest, dass es besser wäre, alle Patente einzubeziehen und nicht nur die des Hightechsektors. Denn die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten wird auch durch die technologischen Entwicklungen in anderen Sektoren als der Hightechindustrie bedingt.

3.3.6. Mit Blick auf den Indikator „Hightechexporte“ hält es der Ausschuss für wichtig, dass die in die übrigen Ausfuhr eingegangene Hightechproduktion mitbewertet wird. Es ist jedoch anzumerken, dass die Wettbewerbsposition eines Staates weniger durch eine hohe „Hightech“-Produktion, sondern vielmehr durch eine hochwertige Produktion von möglichst vielen Gütern und Dienstleistungen bestimmt wird.

3.4. Indikatoren der Wirtschaftsreform

3.4.1. Die Beschlüsse über das Zustandekommen der WWU und die Einführung des Euro waren Marksteine auf dem Weg zu einem integrierten europäischen Binnenmarkt. Die technologischen Fortschritte und die Globalisierung gaben diesen Integrationsprozessen bezüglich des Güter- und Kapitalmarkts einen weiteren Impuls. Für den Politikbereich Wirtschaftsreform werden die sieben folgenden Indikatoren für Marktintegration und Markteffizienz vorgeschlagen: die Handelsintegration, das relative Preisniveau und die Preiskonvergenz, die Preise in netzgebundenen Wirtschaftszweigen, das öffentliche Beschaffungswesen, die sektoralen und Ad-hoc-Beihilfen, die grenzübergreifenden Bankgeschäfte sowie das Kapitalaufkommen an den Aktienmärkten.

3.4.2. Der Ausschuss hält den Indikator „Handelsintegration“ für wenig sinnvoll. Aussagekraft hat höchstens die Entwicklung dieses Indikators.

3.4.3. Was den Indikator „relatives Preisniveau und Preiskonvergenz“ angeht, weist der Ausschuss auf die Schwierigkeit hin, einen vergleichbaren Warenkorb zu finden, der zudem für alle betroffenen Staaten relevant ist. Innerhalb der Europäischen Union wird versucht, dieses Problem mit Hilfe von Kaufkraftparitäten zu lösen. Die Qualität dieser Daten lässt jedoch bisher zu wünschen übrig.

3.4.4. Mit Blick auf den Indikator „grenzübergreifende Bankgeschäfte“ fragt sich der Ausschuss, ob die hier gemeinten sehr detaillierten Informationen auch für alle Mitgliedstaaten vorliegen. Zudem bemerkt der Ausschuss, dass der Indikator „Kapitalkosten“, den die Kommission zu entwickeln vorschlägt, vielleicht besser geeignet ist, das Ziel Integration der Finanzmärkte zu messen, als der obige Indikator.

3.4.5. Beim Indikator „öffentliches Beschaffungswesen“ stellt sich der Ausschuss die Frage, ob dieser Indikator wirklich die Offenheit und Transparenz des Marktes für öffentliche Ausschreibungen in der Europäischen Union misst. Der Indikator berücksichtigt beispielsweise nicht die unterschiedliche Größe der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten. Vielleicht wäre „der Wert der öffentlichen Ausschreibungen geteilt durch das BIP“ ein besserer Indikator. Aber auch dieser Indikator sagt immer noch wenig über die Impulse für den Binnenmarkt aus, da der Wert der öffentlichen Aufträge, die schließlich an Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten vergeben werden, nicht gemessen wird.

3.5. Indikatoren des sozialen Zusammenhalts

3.5.1. Die Struktur der Erwerbsbevölkerung ändert sich. Dadurch ergibt sich angesichts eines enger werdenden Arbeitsmarktes die wichtige Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Erwerbspersonen vermittelbar und gut ausgebildet sind und sich ständig weiterbilden. Die Armut zu bekämpfen und dafür

zu sorgen, dass Menschen im Berufsleben weiterhin aktiv sein können, sind nach wie vor große Herausforderungen. Dies zeigt, dass die klassischen Kernaufgaben der Wirtschafts- und Sozialpolitik immer noch bestehen: die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe durch Arbeit; ein reibungslos funktionierender Arbeitsmarkt; eine ausgewogene Einkommensverteilung; die Garantie eines Einkommens für Menschen, die nicht in der Lage sind, es selbst zu verdienen; die Vermeidung der Sozialleistungsabhängigkeit und der vorzeitigen Ausgrenzung aus dem Berufsleben.

3.5.2. Für den sozialen Zusammenhalt werden sechs Indikatoren vorgeschlagen: die Einkommensverteilung (Einkommensquintil), die Armutsquote vor und nach sozialen Transferleistungen, die Persistenz der Armut, die erwerbslosen Haushalte, der regionale Zusammenhalt (regionale Abweichung des Pro-Kopf-BIP in KKS) sowie die frühzeitigen Schulabgänger, die keine weiterführende Bildungseinrichtung besuchen oder Ausbildung absolvieren.

3.5.3. Das hehre Ziel, der wettbewerbsfähigste und dynamischste wissensbasierte Wirtschaftsraum der Welt zu werden, bedeutet u. a., die Armut zu bekämpfen. Zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung gehören die Förderung des Zugangs zu guten Arbeitsplätzen und des Zugangs aller zu Finanzmitteln, Rechten, Gütern und Dienstleistungen. Der von der Kommission auf dem Europäischen Rat von Lissabon vorgebrachte Vorschlag, die Zahl der unter der Armutsgrenze lebenden Menschen von heute 18 % auf 15 % im Jahr 2005 und 10 % im Jahr 2010 zu reduzieren und die Zahl der in Armut lebenden Kinder bis 2010 zu halbieren, ist zu berücksichtigen. Der Ausschuss merkt an, dass der vorgeschlagene Armutsindikator auf einer relativen Armutsgrenze beruht, wodurch die Armutsnorm sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat automatisch mit dem Einkommensniveau verändert. Der Ausschuss hält es für ausgesprochen wichtig, auch die Dauer der Armut zu messen. Denn Haushalte, die mehrere Jahre unter der Armutsgrenze leben, sind in einer noch schwächeren Position als solche, die dies nur zeitweilig tun.

3.5.3.1. Es liegt deshalb auf der Hand, dass eine deutliche Koppelung der Indikatoren, mit denen die verschiedenen Aspekte der Beschäftigungspolitik überwacht werden, und derjenigen, die den sozialen Zusammenhalt messen, anzustreben ist. Hierzu eignet sich das so genannte „Sozialbilanzsystem“, das derzeit im Rahmen eines Pilotprojekts von acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union erarbeitet wird, ausgezeichnet.

3.5.3.1.1. Die Festlegung gemeinschaftlicher qualitativer und quantitativer Indikatoren kann als Grundlage für die Entwicklung eines Verfahrens der offenen Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten dienen, wie es bereits für die Beschäftigung und die Erarbeitung einzelstaatlicher Programme zur Untersuchung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Lissabon besteht.

3.5.4. Bezüglich des Indikators „Einkommensverteilung“ schlägt die Kommission vor, die Einkommensverteilung anhand des Einkommensquintils (dabei wird der Anteil am Gesamteinkommen eines Landes, der auf die 20 % der Bevölkerung mit dem höchsten Einkommen entfällt, mit dem Anteil verglichen, über den die 20 % mit dem niedrigsten Einkommen verfügen) zu messen. Nach Meinung des Ausschusses ist das Dezil (dabei wird der Anteil am Gesamteinkommen eines Landes, der auf die 10 % der Bevölkerung mit dem höchsten Einkommen entfällt, mit dem Anteil verglichen, über den die 10 % mit dem niedrigsten Einkommen verfügen) ein besserer Indikator für die Einkommensunterschiede in einem Mitgliedstaat, da er die Extreme der Einkommensverteilung deutlicher zeigt.

3.5.5. Zum Indikator „erwerbslose Haushalte“ bemerkt der Ausschuss, dass dieser Indikator stark durch die unterschiedliche Größe der Haushalte beeinflusst wird.

3.5.6. Die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts mit dem Ziel einer harmonischen Entwicklung der verschiedenen Regionen der Europäischen Union gehört laut dem Vertrag von Amsterdam zu den prioritären Politikfeldern der Gemeinschaft. Die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in 150 Regionen unterteilt. Die Zahlen für das Pro-Kopf-BIP, aufgrund deren festgestellt wird, ob der Entwicklungsstand einer bestimmten Region über oder unter dem EU-Durchschnitt liegt, stammen jedoch von 1995 und sind somit nicht mehr aktuell, zeigen aber wohl, dass hier ziemlich große Unterschiede bestehen. Aufgrund fehlender Daten ist nicht deutlich, ob sich diese Kluft zwischen den verschiedenen Regionen im Lauf der Jahre verringert und wirklich eine Konvergenz stattfindet. Dazu kommt, dass die Zahlen für das regionale Pro-Kopf-BIP manchmal nicht das beste Indiz für die Wohlfahrt einer Region sind. Das ist z. B. bei Regionen mit einem starken Auspendlertum der Fall, in denen häufig wenig produziert, aber (durch die woanders beschäftigten Arbeitnehmer) relativ viel verdient wird. Deshalb scheint das verfügbare Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung ein besserer Indikator zu sein.

3.5.6.1. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss gleichzeitig darauf hin, dass es empfehlenswert wäre, die jetzt auf einzelstaatlicher Ebene getesteten Normen in einer späteren Phase auch auf regionaler Ebene zu prüfen.

3.5.7. Bezüglich des noch zu entwickelnden Indikators „Unternehmensregistrierung“ empfiehlt es sich nach Ansicht

des Ausschusses, zu berücksichtigen, dass zwar Übereinstimmung über die Definitionen besteht, diese aber von den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise gehandhabt werden. So werden Gründungen und Auflösungen von Unternehmen nicht EU-weit auf dieselbe Weise registriert.

4. Schlussfolgerungen

4.1. Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission, verschiedene Indikatoren aufzustellen, die als Grundlage für den jährlichen Synthesebericht der Kommission dienen sollen, sehr. Der Ausschuss betont nachdrücklich, dass er der Weiterentwicklung eines zuverlässigen statistischen Informationssystems Priorität einräumt. Er hofft, dass die Kommission den Beitrag nutzen wird, den diese Stellungnahme dazu leistet. Angesichts der Komplexität und der Bedeutung der Weiterentwicklung der Indikatoren wird der Ausschuss die Entwicklung des statistischen Informationssystems im Auge behalten.

4.2. Der Ausschuss empfiehlt dringend, zu berücksichtigen, dass die Anwendung einzelner Indikatoren keine echte Synthese ermöglicht und zudem den unterschiedlichen gesamtwirtschaftlichen Strukturen in den Mitgliedstaaten nicht gerecht werden kann. Mit einer detaillierteren Struktur, bei der die Indikatoren soweit wie möglich aus einem einzigen zugrunde liegenden Informationssystem abgeleitet werden, ließe sich ein deutlicheres Bild zeichnen.

4.3. Gleichzeitig betont der Ausschuss, dass das auf der Grundlage der Indikatoren gelieferte Zahlenmaterial einer Auslegung bedarf, damit die Fortschritte in den Politikfeldern Beschäftigung, Innovation und Forschung, Wirtschaftsreformen sowie sozialer Zusammenhalt beurteilt werden können. Bei der Auslegung dieses Zahlenmaterials müssen, will man zu politischen Ansätzen gelangen, hohe Anforderungen in Bezug auf Effizienz, Nachvollziehbarkeit und Zuverlässigkeit erfüllt werden.

4.4. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine klare, eine Struktur vorgebende Grundlage — wie sie mit dem Synthesebericht der Kommission vorhanden sein dürfte — für das Verfahren der offenen Koordinierung, das in der Wirtschafts-, Sozial- und Strukturpolitik angewandt wird, äußerst nützlich sein kann. Mit Hilfe dieses Syntheseberichts kann die Europäische Kommission eine zuverlässige Grundlage für die Diskussionen schaffen, die in den verschiedenen Ratsformationen geführt werden müssen.

Brüssel, den 1. März 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die europäische Dimension der allgemeinen Bildung: Wesen, Inhalt und Perspektiven“

(2001/C 139/16)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 2. März 2000 gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung eine Stellungnahme⁽¹⁾ zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten betraute Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 31. Januar 2001 an. Berichterstatter war Herr Koryfidis, Mitberichtersteller war Herr Rupp.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 1. März) mit 100 gegen 4 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Informationsbericht über das Thema „Die europäische Dimension der allgemeinen Bildung: Wesen, Inhalt und Perspektiven“ ist nunmehr Teil des Besitzstandes des WSA. Sein Einfluss auf das Bildungsgeschehen in Europa wird sich zu gegebener Zeit abzeichnen. Und außerdem wird sich schließlich auch seine qualitative Dimension im Lauf der Zeit herausstellen. Aber bereits jetzt stellt der Informationsbericht einen Fundus dar. In diesen Fundus sind Daten, aber auch Visionen der organisierten Bürgergesellschaft zur Bildung eingeflossen. Der Bericht hat an sich schon ein wesentliches Verdienst. Ob nun in größerem oder geringerem Maße, sei dahingestellt, jedenfalls hat er dazu beigetragen, dass die Bildung in den Vordergrund des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Dialogs gerückt wurde — was ja auch erklärtes Ziel des Berichts war.

1.2. Es liegt auf der Hand, dass der Informationsbericht den Inhalt dieser Stellungnahme in weiten Teilen vorzeichnet. Andererseits wird die Stellungnahme wegen der derzeitigen Verhältnisse, nicht alle Dimensionen und Elemente des Informationsbericht aufgreifen können. Aus diesem Grund sind sowohl der Informationsbericht selbst als auch der Anhang zum Informationsbericht als untrennbare Begleitdokumente zu der Stellungnahme zu betrachten.

1.3. Zeitgleich mit der Ausarbeitung des Informationsberichts und der portugiesischen Präsidentschaft im Rat (erstes Halbjahr 2000) ist bei sämtlichen Gemeinschaftsorganen (EP, Rat, Kommission) ein starker Sinneswandel in Bildungsfragen

zu beobachten. Dieses Umdenken wurde im Grund durch die Feststellung ausgelöst, dass „Bildung nicht mehr einfach als Entwicklungsinstrument betrachtet wird, sondern als Wesenselement der Entwicklung an sich und zugleich eines ihrer wesentlichen Ziele“⁽²⁾ Auf der Sondertagung des Europäischen Rates (am 23./24. März 2000) wurde im Rahmen des neuen strategischen Ziels für das kommende Jahrzehnt, „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“⁽³⁾ unter anderem folgendes beschlossen:

eine neue Konzeption für die allgemeine und berufliche Bildung. Ein Ansatz, der das Erfordernis einer Anpassung der europäischen „Bildungs- und Ausbildungssysteme an den Bedarf der Wissensgesellschaft und die Notwendigkeit von mehr und besserer Beschäftigung“ in den Vordergrund stellt. Ein Konzept, das das bisherige Beziehungsfeld zwischen Bürger und Bildung grundlegend verändert und „Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten“ vorsieht, „die auf bestimmte Zielgruppen in verschiedenen Lebensphasen zugeschnitten sind.“ Ein Modell, schließlich, das sich auf folgende drei Hauptkomponenten stützt: „Entwicklung lokaler Lernzentren, Förderung neuer Grundfertigkeiten, insbesondere im Bereich der Informationstechnologien, und größere Transparenz der Befähigungsnachweise“⁽⁴⁾. Der Europäische Rat fordert denn auch die Mitgliedstaaten auf im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften das Notwendige zu tun, damit folgende Ziele erreicht werden:

- Die Humankapitalinvestitionen pro Kopf sollten von Jahr zu Jahr substantiell gesteigert werden.
- Die Zahl der 18- bis 24-Jährigen, die lediglich über einen Abschluss der Sekundarstufe I verfügen und keine weiterführende Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, sollte bis 2010 halbiert werden.

⁽¹⁾ Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 27. Mai 1999 gemäß Artikel 26 der Geschäftsordnung die Ausarbeitung eines Informationsberichts zu folgendem Thema: „Die europäische Dimension der allgemeinen Bildung: Wesen, Inhalt und Perspektiven“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten betraute Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm den von der zuständigen Studiengruppe (Berichterstatter: Herr Koryfidis, Mitberichtersteller: Herr Rupp) erarbeiteten Informationsbericht am 13. Juni 2000 einstimmig an. Auf seiner Tagung am 13. Juli 2000 bestätigte das Plenum den Beschluss der Fachgruppe und beschloss unter anderem, den Informationsbericht den anderen Gemeinschaftsorganen zu übermitteln.

⁽²⁾ UNESCO-Bericht „Bildung für das 21. Jahrhundert“, Einführungstext von Jacques Delors.

⁽³⁾ Europäischer Rat von Lissabon (23./24. März 2000) — Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Punkt 5 <http://ue.eu.int/de/info/eurocouncil/index.htm>. Vgl. auch die WSA-Stellungnahme ABl. C 117 vom 26.4.2000. (Beitrag für den Lissabonner Sondergipfel).

⁽⁴⁾ a.a.O., Punkt 25.

- Schulen und Ausbildungszentren, die alle Internetausschlüsse haben sollten, sollten zu lokalen Mehrzweck-Lernzentren weiterentwickelt werden, die allen offen stehen, wobei die Methoden einzusetzen sind, die sich am besten eignen, um ein möglichst breites Spektrum von Zielgruppen zu erreichen. Zwischen Schulen, Ausbildungszentren, Unternehmen und Forschungseinrichtungen sollten zum gegenseitigen Nutzen Lernpartnerschaften gegründet werden.
- Durch einen europäischen Rahmen sollte festgelegt werden, welche neuen Grundfertigkeiten durch lebenslanges Lernen zu vermitteln sind: IT-Fertigkeiten, Fremdsprachen, technologische Kultur, Unternehmergeist und soziale Fähigkeiten. Es sollte ein europäisches Diplom für grundlegende IT-Fertigkeiten mit dezentralen Zertifizierungsverfahren eingeführt werden, um die Digitalkompetenz unionsweit zu fördern.
- Bis Ende 2000 sollten die Mittel zur Förderung der Mobilität von Schülern und Studenten, Lehrern sowie Ausbildungs- und Forschungspersonal sowohl durch eine optimale Nutzung der bestehenden Gemeinschaftsprogramme (Sokrates, Leonardo, Jugend) durch die Beseitigung von Hindernissen als auch durch mehr Transparenz bei der Anerkennung von Abschlüssen sowie Studien und Ausbildungszeiten bestimmt werden. Es sollten Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Mobilität der Lehrer bis 2002 getroffen und attraktive Bedingungen für hochqualifizierte Lehrer geschaffen werden.
- Es sollte ein gemeinsames europäisches Muster für Lebensläufe entwickelt werden, dessen Verwendung freiwillig wäre, um Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und Arbeitgebern die Beurteilung der erworbenen Kenntnisse zu erleichtern und so die Mobilität zu fördern⁽¹⁾.

Der besagte Europäische Rat „ersucht den Rat (Bildung), als Beitrag zum Luxemburg-Prozess und zum Cardiff-Prozess und im Hinblick auf die Vorlage eines umfassenderen Berichts auf der Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2001, allgemeine Überlegungen über die konkreten künftigen Ziele der Bildungssysteme anzustellen und sich dabei auf gemeinsame Anliegen und Prioritäten zu konzentrieren, zugleich aber die nationale Vielfalt zu respektieren⁽²⁾.“

- Erstellung eines umfassenden Aktionsplans für ein elektronisches Europa („eEurope-Aktionsplan“). Im Rahmen dieses Aktionsplans ist unter anderem vorgesehen, dass bis Ende 2001 alle Schulen in der Union Zugang zum Internet und zu Multimedia-Material haben und dass alle hierfür erforderlichen Lehrer bis Ende 2002 im Umgang mit dem Internet und mit Multimedia-Material geschult sind;

Schaffung eines europäischen Forschungsraums, u. a. mit dem Ziel⁽³⁾:

- geeignete Mechanismen für die Vernetzung von nationalen und gemeinsamen Forschungsprogrammen auf freiwilliger Grundlage im Rahmen freigelegter Ziele zu entwickeln und entsprechend zu verbreiten;
- das Umfeld für private Forschungsinvestitionen und -partnerschaften zu verbessern;
- Schritte zu unternehmen, um Hindernisse für die Mobilität von Forschern in Europa bis zum Jahr 2002 zu beseitigen und Forscher dauerhaft für Europa zu gewinnen;
- sicherzustellen, dass bis Ende 2001 ein Gemeinschaftspatent, einschließlich des Gebrauchsmusters, verfügbar ist.

1.3.1. Sodann bekundete der Bildungsministerrat (auf seiner Tagung am 8. Juni 2000), „dass er bereit ist, das ihm vom Europäischen Rat (von Lissabon) anvertraute Mandat auszuführen und konkrete Schritte einzuleiten⁽⁴⁾.“ Genauer gesagt ist er bereit, die Ausarbeitung des Berichts über die künftigen Ziele und Prioritäten der Bildungssysteme, der gemäß den Schlussfolgerungen von Lissabon auf der Sondertagung des Europäischen Rates in Stockholm im Frühjahr 2001 vorzulegen ist, in Angriff zu nehmen.

1.3.2. Der Bildungsministerrat nahm auf der besagten Tagung mündliche Erläuterungen zur Mitteilung der Kommission zum Thema „eLearning — Gedanken zur Bildung von Morgen“ vom 24. Mai 2000 sehr positiv auf. Die Initiative verkörpert nämlich bestimmte Kernelemente der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) im Bereich der Entwicklung der Wissensgesellschaft; durch diese Initiative soll die „eEurope-Initiative“ im Bereich Bildung und Ausbildung konkret umgesetzt und vervollständigt werden. Sprich, es wird eine Konkretisierung der Funktion der Bildung bei der Verbreitung der Digitaltechniken in ganz Europa angestrebt, damit alle Europäer über die nötigen Grundfähigkeiten verfügen, um sich dieser Techniken zu bedienen. Nachdem er den „Europäischen Bericht über die Qualität der Schulbildung: sechzehn Qualitätssindikatoren“ sowie Ausführungen über die Entwicklungen bezüglich der europäischen Zusammenarbeit bei der Bewertung der Qualität der schulischen Ausbildung vernommen hatte, ersuchte der besagte Rat die Kommission, diese Tätigkeiten zu fördern und „eine Datenbank für die Verbreitung effizienter Verfahren und Instrumente zur Bewertung der Qualität von Schulen einzurichten⁽⁵⁾.“

⁽³⁾ Nähere Einzelheiten sind Punkt 13 der Schlussfolgerung zu entnehmen.

⁽⁴⁾ a.a.O., Punkt 27 und Bildungsministerrat vom 8.6.2000.

⁽⁵⁾ Vgl. Pressemitteilung über die 2270. Tagung des Rates (Bildung) am 8.6.2000.

⁽¹⁾ a.a.O., Punkt 26.

⁽²⁾ a.a.O., Punkt 27.

1.3.3. Der Europäische Rat vom 19. und 20. Juni 2000 in Santa Maria da Feira billigte die Leitlinien des Bildungsministerates bezüglich der künftigen Herausforderungen und Ziele der Bildungssysteme in der Wissensgesellschaft und brachte zum Ausdruck, dass das lebenslange Lernen eine lebenswichtige Politik für die Entwicklung des Bürgerbewusstseins, des sozialen Zusammenhalts und die Beschäftigungsförderung ist⁽¹⁾.

1.3.4. Es ist zu betonen, dass diese Tendenz auch während der französischen Präsidentschaft⁽²⁾ anhielt und zwar in Form der Vorantreibung der Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse, deren Ausarbeitung und Spezifizierung auf der Ebene des Europäischen Parlaments und der Kommission. Im Einzelnen geht es dem französischen Ratsvorsitz um:

- die Integration der Bildung in die „beschäftigungspolitischen Leitlinien“;
- die Förderung des lebenslangen Lernens und dessen Bedeutung für die Beschäftigung;
- die Umsetzung des Aktionsplans für ein „elektronisches Europa“;
- die Beseitigung der Hemmnisse, die der Mobilität von Schülern und Studierenden, Lehrenden und Forschern entgegenstehen (Bildungsministertreffen am 30.9.2000);
- den Abschluss der Arbeiten zur Änderung und Vervollständigung der Richtlinien über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen;
- die Erschließung gemeinsamer kultureller Bezugsgrößen seitens der europäischen Jugend bereits ab dem Schulalter durch das Erlernen zweier Fremdsprachen neben der Muttersprache und durch die Einführung der europäischen Dimension im Geschichtsunterricht;
- die gemeinschaftsweit einheitliche Durchführung eines Programms „elektronisches Lernen“.

1.3.4.1. Eine wesentliche Entwicklung zur Förderung der europäischen Dimension während des französischen Vorsitzes im Rat sind die auf der Tagung des Rates Bildung am 9. November 2000 formulierten Sichtweisen bezüglich

- der Mobilität und dem entsprechenden Aktionsplan (42 hinweisende Maßnahmen zur Steigerung der Mobilität und Beseitigung der diesbezüglichen Hindernisse);

(1) Europäischer Rat von Santa Maria da Feira (19. und 20. Juni 2000), Punkt 32 (<http://ue.eu.int/council/off/couder/june2000/index.htm>).

(2) Vgl. „Die Prioritäten des französischen EU-Vorsitzes“, Punkt 1, zweiter Spiegelstrich (<http://presidence-europe.fr/pfue/static/acces3.htm>).

- der künftigen Zielsetzungen der europäischen Bildungssysteme (Verbesserung der Qualität der Bildungssysteme, leichter Zugang zur Bildung für alle Bürger der Europäischen Union);
- der Förderung der Methode der offenen Koordinierung entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Gipfels von Lissabon;
- Abgrenzung der Reichweite der Bildung unter dem Gesichtspunkt der Beschäftigungsfähigkeit.

1.3.4.2. Ein wichtiger Fortschritt bezüglich der Mobilität ist die Entschließung des Europäischen Rates von Nizza (7. und 8. Dezember 2000) zu diesem Aspekt. Laut dieser Entschließung stellt „die Förderung der Mobilität der jungen Menschen, Schüler, Studenten, Forscher, aller Auszubildenden und ihrer Lehrer in Europa ein wichtiges politisches Ziel“ dar. Ein Ziel, zu dessen Verwirklichung sich die Staats- und Regierungschefs der fünfzehn Mitgliedstaaten jetzt erklärmaßen verpflichtet haben.

1.3.4.3. Wichtig ist außerdem auch die Spezifizierung des Konzepts des lebenslangen Lernens und die Art und Weise seiner Verwirklichung, wie sie in dem entsprechenden von der Kommission ausgearbeiteten Memorandum über Lebenslanges Lernen⁽³⁾ vorgenommen wird. Diesem Memorandum zufolge muss das lebenslange Lernen folgenden beiden Zielen dienen:

- Förderung der aktiven Staatsbürgerschaft
- Förderung der Beschäftigungsfähigkeit

1.4. Der Ausschuss wertet die Hinwendung des Europäischen Gipfels zu den heutigen europäischen Erfordernissen im Bildungsbereich für sehr gewichtig, d. h. substantiell, maßgeblich und möglicherweise ausschlaggebend für die europäische Perspektive überhaupt. Ein Vorgehen, das die entsprechenden Voraussetzungen für die Einrichtung eines künftigen europäischen Raumes des Lernens schafft, der so angelegt ist, dass er die bestehenden nationalen und regionalen Bildungssysteme ergänzt und deren etwaige Lücken schließt. Ein Eingreifen schließlich, das weite Teile des europäischen Gemeinwesens für eine Mitgestaltung der neuen Realität gewinnen kann, die zwangsläufig durch die tagtägliche Entwicklung beim weltweiten Geschehen im technologischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereich hervorgebracht wird.

1.4.1. Vor diesem Hintergrund steckt der Ausschuss seine Arbeiten über allgemeine und berufliche Bildung auf der Basis des vorstehenden Gesichtspunktes ab, wobei er sowohl an die allgemeine Philosophie des Inhalts dieses Eingreifens als auch an die konkreten Vorschläge für das bildungspolitische Handeln mit gebührender Umsicht herangeht.

(3) SEK (2000) 1832.

1.4.2. Es erfüllt den Ausschuss mit Befriedigung, dass die Beschlüsse des Europäischen Gipfels von Lissabon die Befürchtungen bestätigen, die der Ausschuss bereits vor geraumer Zeit bezüglich der Bildung in Europa und ihrer Zukunftsperspektive vorgetragen hat. Ferner stellt der Ausschuss zu seiner Zufriedenheit fest, dass viele seiner in der Vergangenheit vertretenen Standpunkte durch diese Schlussfolgerungen in die Praxis umgesetzt oder vorangetrieben werden. Deswegen trägt er auch auf der Grundlage seines einschlägigen Fachwissens und seiner diesbezüglichen Arbeiten gerne seine Sichtweisen sowohl zum Verfahren als auch zur Essenz der Beschlüsse von Lissabon vor. Standpunkte, die eindeutig darauf abheben, etwaige Lücken zu schließen, strittige Punkte zu klären und andere Aspekte näher zu spezifizieren.

2. Allgemeine Bemerkungen — Sichtweisen

2.1. Die Perspektive des Bildungswesens in Europa und seine Rolle bei der Vollendung des europäischen Einigungswerkes waren in der Europäischen Union immer wieder ein Bereich der Spekulation und der Gegensätze. Diese Gegensätze erschweren eine europäische Strategie im Bereich der Bildungspolitik und wirkt sich nachteilig auf die europäische Position aus. Bis heute beschränkt sich europäische Mitwirkung am Bildungsgeschehen wesentlich auf spezifische europäische Programme zu einzelnen Sektoren und Sachverhalten. Andererseits enthalten die Bildungssysteme vieler Mitgliedstaaten nur in beschränktem Maße eine europäische Perspektive und somit natürlich nur eine geringe europäische Komponente⁽¹⁾.

2.2. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass „die Bildungssysteme der Mitgliedstaaten mit all ihren Unterschieden und Eigenheiten ... zweifelsohne ein Reichtum von unschätzbarem Wert (sind), der nicht verloren gehen darf. Im Gegenteil, es muss darum gehen, dieses Potential auszuschöpfen⁽¹⁾.“ Desgleichen ist er sich über die Hindernisse und Schwierigkeiten bei der Konzipierung einer Bildungspolitik mit europäischer Perspektive und europäischer Note im Klaren. Zugleich macht der Ausschuss aber auf den Stellenwert und die Notwendigkeit der Entwicklung einer Politik der substantiellen Modernisierung des Bildungswesens aufmerksam. Und zwar einer qualitativen und quantitativen sowie auch einer strukturellen Modernisierung⁽²⁾. Einer Modernisierung, die auf die Herbeiführung eines neuen Gleichgewichts zwischen dem traditionellen europäischen Bildungswesen, den durch heutige europäische Realität geschaffenen Erfordernissen und zumal den von der europäischen Perspektive ausgehenden künftigen Bedürfnissen abhebt. Einer Modernisierung, die von dem Grundsatz ausgeht, dass die Bildung nicht nur den Bedürfnissen der Wirtschaft Genüge tun darf, sondern auch dem Ziel der Vervollkommnung des Menschen, u. a. in kultureller und sozialer Hinsicht, dienen muss. Einer Modernisierung, die neue Konzepte für die Festlegung des Zeithorizonts, der Bereiche,

der Begriffe und der Mittel des Lernens und der Bildung bedingt. Und schließlich einer Modernisierung, die die Schaffung eines Schulwesens neuer Qualität bedingt, das gekennzeichnet ist durch⁽²⁾:

- eine breiter angelegte Zielorientierung als bisher (Zuschnitt auf die Erfordernisse, die von der Informations- und Wissensgesellschaft, der Vielfalt sowie auch der neuen europäischen Realität und der Globalisierung der Wirtschaft hervorgebracht werden.);
- eine andere Struktur (Zuschnitt auf die neuen Gegebenheiten, die durch die Logik des lebenslangen Lernens entstehen.);
- ein breiteres Bildungsangebot (Zuschnitt auf die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Schulpflicht sowie auf das Konzept des lebensbegleitenden Lernens);
- zeitgemäße Lehrmittel, Lehrmethoden und Lerninhalte (Anpassung und Nutzung der neuen Technologien, vor allem der Informatik, bei der Lehrmethodik und Unterrichtspraxis).

2.3. Der Ausschuss hält die Entwicklungen, die auf dem Sondergipfel von Lissabon, auf dem Europäischen Rat von Santa Maria da Feira bzw. Nizza und auf der Bildungsministerkonferenz vom 17. Dezember 1999, 8. Juni 2000 und 9. November 2000 zu verzeichnen waren, für beachtlich und begrüßenswert⁽³⁾. Besonders positiv steht er dem politischen Stellenwert des Konzepts des lebenslangen Lernens gegenüber, das in einigen Mitgliedstaaten bereits seit vielen Jahren gepflegt wird. Das Konzept des lebenslangen Lernen „als Grundbestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells“⁽⁴⁾ im Verbund mit den Sozialpartnern und einer europäischen Reichweite der erworbenen Fähigkeiten, stellt gewisslich eine Errungenschaft dar, die als Entwicklungssprung zu werten ist. In diesem Sinne sind auch die Aufforderungen des besagten Europäischen Rates an die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission zu verstehen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit unter anderem folgende Ziele erreicht werden:

- Die Humankapitalinvestitionen pro Kopf sollen von Jahr zu Jahr gesteigert werden.
- Schulen und Ausbildungszentren, die alle Internetanschluss haben, sollten zu Mehrzweck-Lernzentren weiterentwickelt werden, die allen offen stehen, wobei die Methoden einzusetzen sind, die sich am besten eignen, um ein möglichst breites Spektrum von Zielgruppen zu erreichen⁽⁵⁾.

⁽³⁾ Vgl. die Einleitung der Stellungnahme — Ziffern 1.3, 1.3.1 und 1.3.2.

⁽⁴⁾ Schlussfolgerungen des Vorsitzes (Europäischer Gipfel von Lissabon), 23. und 24. März 2000, Punkt 26 und 29.

⁽⁵⁾ a.a.O., Punkt 26.

⁽¹⁾ http://www.ces.eu.int/de/org/fr_org_6_sections.htm.

⁽²⁾ a.a.O., Ziffer 3.1.

2.4. Trotz dieser positiven Entwicklungen bezüglich der Mobilität und Bereitschaft zu einem Wandel (sämtlicher Ebenen und Dimensionen) im Bildungsbereich legt der Ausschuss Wert auf die Feststellung, dass die diesbezüglichen Sichtweisen des Europäischen Sondergipfels von Lissabon schneller in die Tat umgesetzt werden müssen. Ferner ist er der Auffassung, dass eine gemeinsame Anstrengung erforderlich ist für eine begriffliche Klarstellung und genauere Abgrenzung der Zuständigkeiten und Funktionen auf den verschiedenen Ebenen des bildungs-politischen Handelns. Und schließlich möchte er eine kontinuierliche Beobachtung und Bewertung jedweder Maßnahmen auf sämtlichen Ebenen vorschlagen. Es wäre dem Ausschuss ein Anliegen, bei dieser Beobachtung und Bewertung mitzuwirken.

2.4.1. Auf der Grundlage seines Informationsberichts über die europäische Dimension der allgemeinen Bildung, sowie auch anderer von ihm in der letzten Zeit durchgeführten Arbeiten⁽¹⁾ trägt der Ausschuss folgende Standpunkte und Anregungen vor:

2.4.1.1. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die formelle Bildung ein Prozess ist, der im Grunde vornehmlich von den humanistischen Werten bestimmt ist. Deswegen muss jedwedes bildungspolitische Konzept mit diesem Wertekomplex vereinbar sein. Zumal in der heutigen Zeit, in der in bedenklicher Weise die diesbezügliche Gewichtung allzu eilfertig einer unverzüglichen Anpassung an die neuen technologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zu neigen, muss die humanistische Dimension der Bildung besonders geschützt werden. Die neue technologische und wirtschaftliche Realität ist in dem Maße sinnvoll und akzeptabel, wie sie in den Dienst des Menschen und der Gesellschaft gestellt wird. Die Staatsoberhäupter der 15 Mitgliedstaaten und der Europäische Rat sind gewisslich eine Garantie für das europäische Gemeinwesen, dass die Bildung in Europa ihre zentralen Ziele und ihren humanistischen Charakter nicht verlieren wird.

2.4.1.2. Nach Meinung des Ausschusses kann die Anpassung der Bildung an die neuen Gegebenheiten und die Steigerung ihrer Effizienz durch die Stärkung ihrer humanistischen Prägung und Weichenstellungen erreicht werden, wie sie auf dem Europäischen Gipfel von Lissabon vorgenommen wurden. Ausrichtungen, die Brücken der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen und regionalen Bildungssystemen schlagen. Optionen, die einen europäischen Bildungsraum unter gebührender Achtung der Unterschiedlichkeit und Mannigfaltigkeit der einzelstaatlichen Systeme hervorbringen, und schließlich Marschrichtungen, die die entsprechenden Voraussetzungen schaffen für die effiziente Überwindung der Hindernisse, die der Übergang zur Informationsgesellschaft und zum Europa des Wissens mit sich bringen.

2.4.1.3. Die breite Mehrheit der organisierten Zivilgesellschaft betrachtet die Bildung gleichermaßen als europäisches und nationales Anliegen. Dies impliziert u. a. eine Vertiefung des diesbezüglichen Dialogs in Europa und eine Konsolidierung der Konsultationsmechanismen zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten in sämtlichen Fragen des Bildungsbereichs. In den Konsultationsprozess und den sozialen Dialog sollten nach Ansicht des Ausschusses auch alle Bewerberstaaten eingebunden werden.

2.4.1.4. Der Ausschuss ist ferner der Meinung, dass die neue Konzeption für die allgemeine Bildung, die Schule neuen Typs — wie bereits festgestellt — eine in sich geschlossene innere Logik aufweisen und den Erfordernissen der europäischen, nationalen und lokalen Dimension der Bildung gewachsen sein muss. Insbesondere muss sie in der Lage sein:

- den mit der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas zusammenhängenden (und durch die Zuwanderung, die Erweiterung und die Globalisierung der Wirtschaft entstehenden) Bedürfnissen zu genügen;
- den Erfordernissen gerecht zu werden, die mit der Freizügigkeit der europäischen Bürger einhergehen, (wie z. B. die Anerkennung von Zeugnissen und Befähigungsnachweisen);
- den Erfordernissen Genüge zu tun, die das Konzept des lebenslangen Lernens mit sich bringt.

2.4.1.5. Diejenigen Bildungsbereiche, die mit der Vollendung des europäischen Einigungswerkes, der Heranbildung des neuen europäischen Bürgers (aktiv, polykulturell, mehrsprachig) zusammenhängen und ganz allgemein diejenigen Bereiche, die bei entsprechender Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten zu Konvergenz führen können, sollte Betätigungsfelder gemeinsamer Verantwortung sein.

2.4.1.6. Schließlich sollte die Methode der offenen Koordination für die Konzipierung und Ausgestaltung des lebenslangen Lernens und aller Aspekte im Zusammenhang mit der Informations- und Wissensgesellschaft (neue Sektoren) Anwendung finden sowie ein zeitgemäßes europäisches wissenschaftliches Institut für Bildungsforschung eingerichtet werden. Die Europäische Einrichtung sollte sich mit Fragen der statistischen Bildungsentwicklung befassen. Dieses Institut kann den Staaten wichtige europäische Daten liefern und damit auch zur Versachlichung von Diskussionen beitragen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die europäischen Maßnahmen im bildungspolitischen Bereich von den örtlichen Gemeinwesen leichter mitgetragen werden, wenn sie sich auf neue Bildungsbereiche beziehen und wissenschaftlich entsprechend untermauert sind. Umgekehrt werden Maßnahmen, die die traditionellen Bildungssektoren betreffen, viel eher auf Ablehnung stoßen, wenn sie nicht durch eine wissenschaftliche Argumentation gestützt sind.

⁽¹⁾ „Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialer Zusammenhalt“ — ABl. C 117 vom 26.4.2000. „Europäische Zusammenarbeit: Bewertung der Qualität der schulischen Bildung“ — ABl. C 168 vom 16.6.2000.

2.5. Der Ausschuss bringt der Frage der Schaffung eines europäischen Bildungsraumes großes Augenmerk und Interesse entgegen. Einem Raum, der durch die jüngsten Entwicklungen eine inhaltliche Erweiterung erfährt und sich in einen europäischen Raum des Lernens und der Bildung verwandelt. Dieser Raum erfasst nach Ansicht des Ausschusses nicht nur die europäische Dimension der Bildung, sondern auch alle sonstigen modernen bildungsmäßigen Herausforderungen und Prozesse, die den europäischen Bürger betreffen. In diesen Raum fällt folglich das lebenslange Lernen und die Heranführung aller europäischen Bürger — ganz gleich welchen Alters — an die Logik und die Mechanismen der Informationsgesellschaft. In diesen Raum gehören außerdem auch die praktische und geistige Vorbereitung jedes einzelnen europäischen Bürgers auf die neuen Gegebenheiten, die die Globalisierung in all ihren Erscheinungsformen mit sich bringt. Dieser Raum erstreckt sich auch auf das schwierige Unterfangen der Anpassung des europäischen Bürgers an die neue Dynamik und den schnellen Wandel, die die neuen Technologien bewirkt haben. Und schließlich bezieht sich dieser Raum auch auf die Verwirklichung einer neuen Bildung des europäischen Bürgers, der Bildung im Geiste des europäischen Einigungswerks, einer Bildung, die ohne ihrer geschichtlichen Wurzeln beraubt zu werden, das Europa und seine Bürger im neuen Jahrtausend prägen wird.

2.5.1. Das Verhältnis zwischen dem europäischen Raum des Lernens und der Bildung und den entsprechenden einzelstaatlichen und regionalen Bildungsräumen darf nicht eine Sphäre des Konkurrenzdenkens sein. Es muss vielmehr ein Beziehungsfeld der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Ergänzung und der gemeinsamen Überlegung sein. Die Absteckung gemeinsamer Zielsetzungen und die Mittel und Wege für deren Verwirklichung, der Austausch bewährter Praktiken, die Mobilität der Lehrenden und Lernenden, die Netzwerkbildung, aussagekräftige Bewertungen und aktuelle statistische Daten, die Informations- und Kommunikationstechnik usw. bilden den Unterbau für die Begegnungen der einzelstaatlichen Bildungspolitikern und zugleich das Aktionsfeld für eine entsprechende Konvergenz, um zu gemeinsamen bildungspolitischen Optionen und Vorgehensweisen (gemeinsamen Inhalten) auf europäischer Ebene und mit europaweiter Dimension zu gelangen.

2.5.2. Vor diesem Hintergrund wäre es jetzt der geeignete Moment für die Europäische Union, um entsprechende strategische Maßnahmen im Bildungsbereich (Abgrenzung der Wesensart und des Inhalts des europäischen Raumes des Lernens und der Bildung) auf den Weg zu bringen. Dies bedingt allerdings einen gut vorbereiteten und substantiellen Dialog aller betroffenen Ebenen und Seiten. Einen Dialog, der mit den Schlussfolgerungen von Lissabon bereits gewissermaßen in Gang gesetzt wurde und an dem mitzuwirken der Ausschuss durchaus bereit ist.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Im Rahmen dieses soeben angesprochenen Dialogs aufgrund der jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich auf

der Ebene des Europäischen Rates und des Ministerrates und im Lichte seiner eigenen einschlägigen Anstrengungen schlägt der Ausschuss im Einzelnen Folgendes vor:

3.1.1. Unverzügliche und umfassende Anstrengungen zur Erreichung der gesteckten Ziele und Umsetzung der Beschlüsse der Europäischen Gipfel von Lissabon, Santa Maria da Feira und Nizza. Dabei muss es zunächst um eine entsprechende Information der einzelstaatlichen Bildungswesen und der europäischen Bürger gehen. Die zentrale Zuständigkeit für eine gut konzipierte und in sich geschlossene Informationsstrategie sollte nach Meinung des Ausschusses bei der Kommission liegen. Im Rahmen dieser Strategie können die Akteure des bestehenden Bildungswesens (Lehrkräfte, Eltern, Schüler und Studenten) und selbstverständlich die Sozialpartner und die organisierte Bürgergesellschaft im Allgemeinen eine wichtige Rolle übernehmen.

3.1.2. Nähere Spezifizierung der diversen Ziele, Funktionen und Kompetenzen im Einzelnen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Festlegung und nähere Spezifizierung und Bekanntmachung:

- der Ziele des lebenslangen Lernens;
- der neuen grundlegenden Fertigkeiten;
- der Art und Weise der Anerkennung von Qualifikationen;
- der Rolle, die die Schule neuen Typs mit ihrer erweiterten Definition als „lokales Mehrzweck-Lernzentrum“ spielen soll;
- der neuen Rolle der dritten Bildungsebene und des allgemeinen Rahmens, innerhalb dessen sich von nun an die verschiedenen Dimensionen der Bildung weiterentwickeln werden⁽¹⁾.

3.1.2.1. Was das lebenslange Lernen angeht, hat der Ausschuss konkrete Vorstellungen. Er wertet es als das Schlüsselement für die Heranführung der europäischen Bürger an die Logik der Informationsgesellschaft⁽²⁾, der neuen Technologien und der „neuen Wirtschaft“. Nach seiner Vorstellung wird das lebenslange Lernen dem Erfordernis der Anpassung an den neuen Unternehmerteil und der Pflege der neuen sozialen Fähigkeiten dienen. Er sieht es außerdem auch als kluge Antwort auf den neuen Rhythmus, das Tempo und die Logik des Geschehens, die die oben genannten Herausforderungen mit sich gebracht haben. Eine Antwort, bei der die aktiven europäischen Bürger unserer Zeit sich mitgestaltend in das weltweite politische, wirtschaftliche, soziale und technologische Geschehen einbringen können.

3.1.2.2. Der Ausschuss regt an, eine Reihe bahnbrechender und jenseits der bestehenden Muster angelegter europäischer Pilotmaßnahmen betreffend europäische Netze für den Erfahrungsaustausch, Software, Sommeraustauschgruppen, die Weiterentwicklung der bestehenden europäischen Bildungseinrichtungen usw. aufzulegen.

⁽¹⁾ Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes (Europäischer Rat von Lissabon), 23. und 24. März 2000, Punkt 26, dritter Spiegelstrich.

⁽²⁾ ABL C 117 vom 26.4.2000.

3.1.2.3. Was die moderne Funktion der Schule und ihre Mehrzweckfunktion anbelangt, möchte der Ausschuss ausdrücklich darauf hinweisen, dass ihre Möglichkeiten nicht unbegrenzt sind. D. h. die Schule kann nicht alle Probleme des Gemeinwesens lösen. Sie kann aber gewiss zu deren Bewältigung beitragen. Deswegen sollte die Schule nach Meinung des Ausschusses folgendermaßen angelegt sein:

- demokratisch, integrierend und fortschrittlich in ihrer funktionellen Konzeption;
- effizient bei der praktischen Ausgestaltung ihrer Konzeption;
- ganzheitlich und multifunktionell, dergestalt dass sie alle Bürger ihrer Region anspricht (durch ein besonderes Gespür für Spezifität und Vielfalt) und ihnen lebenslang zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse bezüglich ihrer Selbstverwirklichung und ihrer Beschäftigung beiträgt;
- flexibel und stark angepasst an den Rhythmus und das Tempo des modernen Wandels in all seinen Erscheinungsformen;
- innovativ bei der Erforschung und Erschließung von Lösungen;
- unternehmensorientiert in ihrer Mitwirkung mit Blick auf die Lösung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsprobleme und zur Förderung des Unternehmergeistes;
- attraktiv einerseits im Sinne einer Anziehungskraft bei den Bürgern unabhängig von ihrem Alter (vor allem für Menschen mit besonderen Bedürfnissen), andererseits aber auch im Sinne einer dauerhaften Gewinnung begabter Menschen für die lehrende Tätigkeit;
- vermittelnd im Sinne eines Strebens nach immer stärkeren innereuropäischen Austausch, immer mehr Kontakten und immer stärkerer Vernetzung; sachkundig im Sinne der Umsetzung der Logik und der Mechanismen der ständigen Hinterfragung und Kontrolle der Gültigkeit des Wissens; informativ im Sinne der kontinuierlichen und authentischen Unterrichtung der Bürger, mit denen sie zu tun hat;
- lokal und regional im Sinne eines direkten Bezug zum lokalen Gemeinwesen und zu den Bürgern;
- national im Sinne der Wahrung, Pflege und Entwicklung der spezifischen nationalen, kulturellen und gesellschaftlichen Elemente;
- europäisch nicht nur im Sinne der Mitwirkung und Mitgestaltung des aktuellen europäischen Geschehens sondern auch im Sinne der Pflege, des mitbringenden Einsatzes und des Schutzes der europäischen Werte, der europäischen Kultur, des europäischen sozialen Be-

sitzstandes sowie der Geschichte des europäischen Einigungswerkes (Gründe, die dieses Unterfangen ausgelöst haben, die Funktionsweise der Europäischen Union, ihre Politik, die Stellung ihrer Bürger, ihre Rechte und Pflichten).

3.1.2.4. Was Wesen und Inhalt der verschiedenen Formen und Dimensionen der Bildung angeht, sieht der Ausschuss die Dinge wie folgt:

- Das lebenslange Lernen muss eng mit der formellen Bildung verknüpft sein. Dies bedeutet, dass die formelle Bildung nunmehr eine zeitlich nicht begrenzte Dimension bekommt und das lebenslange Lernen zur politischen Aufgabe gemacht wird. Es bedingt des Weiteren, dass zwischen schulischem Pflichtunterricht und lebenslangem Lernen eine kontinuierlich und stabile Verbindung und Dialektik besteht.
- Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass die Vorschule der erste — sehr wichtige — Abschnitt der formellen schulischen Bildung ist und die Schulpflicht — ohne die Vorschule — den neuen Zielen gerecht werden sollte. Die Lerninhalte dieses Bildungsabschnitts sind um die mit den neuen Herausforderungen (Informationsgesellschaft, neue Wirtschaft, neue europäische Realität) erforderlich werdenden Fähigkeiten und die entsprechenden Grundkenntnisse zu ergänzen. In diesem Zusammenhang muss es auch um die Bewältigung der Probleme des funktionellen und technologischen Analphabetentums gehen, um ein reibungsloses Funktionieren des lebensbegleitenden Lernens zu erreichen.
- Die gesonderte erzieherische Betreuung von Jungen und Mädchen, die besondere erzieherische Bedürfnisse haben, sollte im Rahmen des Bildungswesens unabhängig vom Alter des Kindes sofort einsetzen, wenn sich erste Anzeichen zeigen, die eine derartige Betreuung nahe legen, oder wenn die Gefahr einer Behinderung festgestellt wird.

4. Empfehlungen

Angesichts der für das europäische Bildungswesen sehr wichtigen Entscheidungen des vergangenen Jahres und im Lichte

- der Bekundungen der im WSA vertretenen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen
- seiner bisherigen Arbeiten zum Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung

möchte der Ausschuss dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission folgendes empfehlen.

4.1. Die Anstrengungen zum Aufbau eines echten europäischen Raumes des Lernens und der Bildung sollten fortgeführt und intensiviert werden. Und zwar eines Raumes, der unsere Vielfalt dahingehend valorisiert, dass er sie in eine Vervollkommnung ummünzt. Eines Raumes, der ein inzwischen unverzichtbar gewordenen gemeinsames europäisches politisches Bewusstsein auf den Weg bringt. Eines Raumes, der auf ein Zusammenwirken, Selektivität und Ergänzungscharakter der betreffenden einzelstaatlichen und regionalen Räume

abhebt. Und schließlich eines Raumes, der eindeutig die Grundvoraussetzung für eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit und des Erfolgs der europäischen Wirtschaft ist. Im Rahmen einer offenen Koordinierungsmethode und einer systematischen vergleichenden Bewertung sollten folgende Bereiche Gegenstand des europäischen Raumes des Lernens und der Bildung sein:

- die Bereiche, die mit der Vollendung des europäischen Einigungswerkes und der Bewusstseinsbildung des modernen europäischen Bürgers im Zusammenhang stehen;
- die neuen Bildungsbereiche, wie etwa das lebenslange Lernen und diejenigen Bereiche, die mit der Informationsgesellschaft und der neuen Wirtschaft zusammenhängen.

4.2. Bei der Schaffung des europäischen Raumes des Lernens und der Bildung sollte besonders umsichtig vorgegangen werden. Es muss der Größenordnung des erforderlichen Umdenkens der Einzelmenschen und der örtlichen Gemeinwesen Rechnung getragen werden. Es muss erkannt werden, dass Europa des Wissens und der Neuen Wirtschaft nur bei einem entsprechenden Bewusstsein und Einvernehmen verwirklicht werden kann. Es muss ferner klar gemacht werden, dass die Modernisierung der Schule vor allem eine Neuausrichtung der Schule bedeutet, um den modernen Bedürfnissen des Bürgers und der Gesellschaft gerecht werden zu können. Bedürfnisse, wie sie etwa durch das europäische Einigungswerk, die Globalisierung, die modernen Technologien und die Erfordernisse der Beschäftigungsfähigkeit hervorgebracht werden.

4.3. Besonderes Gewicht und Priorität sollte der Mobilität beigemessen werden, und zwar der Mobilität jedweder Art im Bildungsbereich, der virtuellen bzw. realen Mobilität, der Mobilität der Lehrenden, Schüler und Studenten, der Mobilität neuer Ideen und bewährter Praktiken. Diesbezüglich sind der betreffende Aktionsplan und die einschlägige Entschließung des Europäischen Rates von Nizza als äußerst positive Entwicklungen zu werten. Ansätze, die ausbaufähig sind oder gar neue Brücken für die Kommunikation zwischen den einzelstaatlichen Bildungssystemen schaffen. Nach Ansicht des Ausschusses muss das letztendliche Ziel der gesamten Anstrengung zur Beseitigung der Mobilitätshemmnisse im Bildungsbereich darin bestehen, jedem europäischen Bürger die Möglichkeit zu geben, sich — sei es für kurze Zeit — für einen Bildungsaufenthalt in ein anderes Land als dem seiner Herkunft zu begeben. Diese Möglichkeit sollte nach Meinung des Ausschusses zu einem Rechtsanspruch des europäischen Bürgers gemacht werden.

4.4. Das lebenslange Lernen ist nach Ansicht des Ausschusses der Schlüssel, um die europäischen Bürger an die Informa-

tionsgesellschaft, die neuen Technologien ganz allgemein und an die neue Wirtschaft heranzuführen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss eine größtmögliche Nutzung des Memorandums der Kommission über lebenslanges Lernen im Zusammenwirken mit den Sozialpartnern. Außerdem sollten baldmöglichst die lokalen Mehrzweck-Lernzentren — als Einheiten zur Verwirklichung des Konzepts des lebenslangen Lernens — eingerichtet werden.

4.5. Der Ausschuss erachtet die Initiative „eLearning“ als grundlegende europäische Anstrengung für die Heranführung der europäischen Bürger an das Digitalzeitalter und vor allem als Ansatz zur Förderung der Nutzung des Internet, der Vernetzung der Bildungseinrichtungen und zur Steigerung der virtuellen Mobilität. Deswegen rät er auch zu einer umgehenden Beseitigung der Hemmnisse, die der effizienten Umsetzung der Initiative im Wege stehen. Unter diesen Hindernissen spielen die Kosten und die Qualität der entsprechenden elektronischen Infrastruktur, die Telekommunikationskosten für die Netzverbindung, die digitalen Inhalte und die sprachliche Realität des Internet eine wesentliche Rolle.

4.6. Der Ausschuss hält die Methode der offenen Koordinierung — die auf der vergleichenden Bewertung („Benchmarking“) — für eine Vorgehensweise, die den Aufbau eines dynamischen europäischen Raumes des Lernens und der Bildung begünstigt und fördert. Es ist jedoch besonders darauf zu achten, dass die Authentizität und Vergleichbarkeit der diesbezüglichen Parameter gewahrt bleibt.

4.7. Neben der europäischen Dimension der Bildung und dem europäischen Raum des Lernens und der Bildung kommt es nach Meinung des Ausschusses aber auch darauf an, dass die Bildung auch weiterhin von den weltweiten humanistischen Werten geprägt ist. Deswegen sollte jedwede gewählte Option für die Konzeption des Bildungswesens mit diesen Werten im Einklang stehen.

4.8. Angesichts der bedeutenden Rolle der Bildung für die Vision der Vollendung des europäischen Einigungswerks sollten alle denkbaren Anstrengungen unternommen werden, um die Bildung im Vordergrund des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens in Europa zu halten. Dies kann durch die Einleitung eines offenen, kontinuierlichen und substantiellen Dialogs über die erforderliche Gestaltung des Bildungswesens des Europas des 21. Jahrhunderts erreicht werden. Einen Dialog, zu dem alle aufgerufen sind. Die europäischen Organe, die Mitgliedstaaten, aber auch die Beitrittsländer. Die Sozialpartner, aber auch alle anderen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen. Bildungsfachleute, aber auch alle aktiven europäischen Bürger. Der Ausschuss ist bereit, sich an diesem Dialog zu beteiligen.

Brüssel, den 1. März 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln“

(2001/C 139/17)

Der Rat beschloss am 21. Februar 2001, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss, Frau M. Lopez Almendariz zur Hauptberichterstatteerin für diese Stellungnahme zu bestellen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung (Sitzung vom 1. März 2001) mit 66 gegen 1 Stimme folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Kommission hat eine neue Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln vorgeschlagen⁽¹⁾.

1.2. In Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln ist festgelegt, dass die Übergangszeit für die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs ebenso wie die Übergangszeit, während der die spanischen Behörden für sämtliche auf die Kanarischen Inseln verbrachten und dort erzeugten Produkte eine Abgabe auf die Erzeugung und die Einfuhren („APIM“) erheben können, spätestens am 31. Dezember 2000 endet.

1.3. Im Oktober und November 2000 hat die spanische Regierung um Verlängerung der genannten Übergangszeiten sowie der gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates getroffenen Maßnahmen ersucht.

1.4. Diesem Antrag waren Unterlagen beigelegt, mit denen belegt wurde, dass sich die wirtschaftliche Lage auf den Kanarischen Inseln während der Übergangszeit zwar verbessert hat, dass jedoch die vollständige Integration der Region zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit im verarbeitenden Gewerbe und im Handel sowie der Beschäftigung in den betroffenen Branchen führen würde.

1.5. In der kurzen noch verbliebenen Zeit war es hingegen nicht möglich, die Folgen abzuschätzen, die die Aufhebung oder Änderung der bestehenden Maßnahmen auf die wirtschaftliche und soziale Lage auf den Kanarischen Inseln haben würde.

1.6. Daher sollten die Übergangszeiten um ein Jahr verlängert werden, um für die betroffenen Unternehmen eine gewisse Kontinuität hinsichtlich des rechtlichen Rahmens für ihre Geschäftstätigkeit zu gewährleisten. Eine solche Verlängerung würde zudem den am Entscheidungsprozess Beteiligten ausreichend Zeit geben, um eine für Spanien und die Kanari-

schen Inseln zufriedenstellende Lösung zu finden, die den Zielen des Artikels 299 Absatz 2 EG-Vertrag Rechnung trägt.

1.7. Eine solche Änderung erfordert einen einstimmigen Beschluss des Rates, wie dies in Artikel 25 Absatz 4 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, der Rechtsgrundlage für den Vorschlag, vorgesehen ist.

2. Für die Kanarischen Inseln geltende, besondere Vorschriften: schrittweise Einbeziehung nach besonderen Modalitäten

2.1. Die Kanarischen Inseln gehören seit dem Beitritt Spaniens im Jahr 1986 zur EU.

2.2. In der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wurde die besondere und schwierige wirtschaftliche und soziale Lage der Inselgruppe anerkannt⁽²⁾. In Anbetracht der besonderen Problematik wurden die Kanarischen Inseln ursprünglich vom Zollgebiet der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Handelspolitik sowie von der Anwendung der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik ausgenommen.

2.3. Gemäß der Bestimmung in Artikel 25 Absatz 4 der Beitrittsakte kann der Rat auf Antrag Spaniens auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließen, die Kanarischen Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft einzubeziehen und die geeigneten Maßnahmen zur entsprechenden Anwendung der geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts festlegen. Spanien hat am 7. März 1990 gemäß dem vorgenannten Artikel einen dahingehenden Antrag gestellt.

2.4. In der Erwägung, dass die Einbeziehung der Kanarischen Inseln in alle gemeinsamen Politiken sich im Laufe einer angemessenen Übergangszeit und unbeschadet besonderer Maßnahmen vollziehen muss, die den spezifischen Sachzwängen infolge der Abgelegenheit und der Insellage sowie der traditionellen wirtschaftlichen und steuerlichen Stellung der Kanaren Rechnung tragen, hat der Rat am 26. Juni 1991 die Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 1.

⁽²⁾ Akte über den Beitritt, Protokoll Nr. 2.

Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln angenommen.

2.5. In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 wurden solche besonderen Maßnahmen im Rahmen eines Programms getroffen, bei dem die Abgelegenheit und die Insellage der Kanaren besonders berücksichtigt wurden (Beschluss des Rates über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN) (91/314/EWG).

2.6. Seitdem und wegen der Aufnahme von Artikel 299 Absatz 2 in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Besonderheit der Gebiete in äußerster Randlage und die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen anerkannt wird, sind zahlreiche Vorschriften des Gemeinschaftsrechts angepasst worden, um der spezifischen Problematik der Kanaren Rechnung zu tragen.

2.7. Artikel 299 Absatz 2 des Amsterdamer Vertrags enthält besondere Bestimmungen für die Anwendung des Vertrags auf die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln und sieht vor, dass der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments spezifische Maßnahmen beschließt, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung des Vertrags auf die genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lage festzulegen. Diese Lage ist durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen gekennzeichnet. Die spezifischen Maßnahmen müssen Bereiche wie Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Gemeinschaftsprogrammen berücksichtigen.

2.8. Um den Geltungsbereich von Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag näher zu bestimmen, hat die Kommission am 14. März 2000 einen Bericht über die Maßnahmen zur Anwendung des Artikels angenommen.

3. Die Steuer auf Erzeugung und Einfuhren („APIM“)

3.1. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 läuft die Steuer auf die Erzeugung und die Einfuhren (APIM), die gemäß Absatz 2 der genannten Bestimmung und der Entscheidung der Kommission Nr. 96/34/EG vom 20. Dezember 1995⁽¹⁾ ab dem 31. Dezember 1996 schrittweise gesenkt wird, zum 31. Dezember 2000 aus.

3.2. Die Verordnung (EG) Nr. 2674/1999 des Rates vom 13. Dezember 1999⁽²⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 sieht vor, die Senkung der Steuer für bestimmte

sensible Erzeugnisse, bei denen diese Steuersenkung praktisch zu einem Erliegen der Erzeugung in den betreffenden Sektoren führen würde, während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2000 auszusetzen.

3.3. Zum anderen wird in dem Bericht der Kommission vom 14. März 2000 darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiet der Steuern Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag Maßnahmen zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage zulässt, sofern die Anträge wegen der Benachteiligung dieser Regionen gerechtfertigt sind. Außerdem sollen diese steuerlichen Regelungen für Regionen in äußerster Randlage ausgehend von entsprechenden Anträgen der betreffenden Mitgliedstaaten fortgeführt werden. In jedem einzelnen Fall sollten die dem Ziel der regionalen Entwicklung und der Förderung dieser Regionen am besten entsprechenden Instrumente ermittelt werden. Dazu zählen auch steuerliche Ausnahmeregelungen, die sogar während eines langen Zeitraums angewandt werden können.

3.4. Dem Memorandum zufolge, das Spanien der Kommission mit Datum vom 23. November 1999 übermittelt hat, soll als Alternative eine neutrale Steuer eingeführt werden, die der Notwendigkeit Rechnung trägt, auf den Kanarischen Inseln hinsichtlich der Erzeugung von Waren einen gewissen Entwicklungsstand zu erreichen.

3.5. Mit Schreiben vom 25. Juli 2000 hat Spanien den Kommissionsdienststellen Angaben zur sozioökonomischen Lage der Kanarischen Inseln und über eine neue Steuer mit der Bezeichnung „Arbitrio sobre las Importaciones y Entregas de Mercancías en las Islas Canarias (AIEM)“ übermittelt. Mit dieser Steuer soll Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag durchgeführt und die am 31. Dezember 2000 auslaufende APIM-Regelung abgelöst werden. Mit Datum vom 25. Oktober 2000 hat Spanien die der Kommission übermittelten Informationen ergänzt und die Sätze der geplanten neuen Steuer mitgeteilt. Die Kommission hat die Angaben der spanischen Regierung daraufhin geprüft und insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen auf sensible Erzeugnisse in den schwächsten Sektoren beurteilt. Anhand der Kriterien der Notwendigkeit, Angemessenheit und Gezieltheit sollte dabei ermittelt werden, welche spezifischen Maßnahmen am besten geeignet sind, die Nachteile im Sinne von Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag auszugleichen.

3.6. Wegen der Notwendigkeit einer eingehenderen Prüfung hat die spanische Regierung daraufhin mit Schreiben vom 31. Oktober 2000 um eine Verlängerung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 vorgesehenen Übergangszeit ersucht.

Diese Verlängerung ist notwendig, um die wirtschaftlichen Aktivitäten auf den Kanarischen Inseln nicht zu gefährden und die erforderliche Überleitung zu der neuen Steuerregelung für die Kanarischen Inseln herzustellen, mit der Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag durchgeführt wird.

3.7. Dabei hat die Kommission in dem erwähnten Bericht vom 14. März 2000 zugesagt, jegliche Unterbrechung bestehender Regelungen zu vermeiden. Das bedeutet, dass für das Jahr 2001 die Steuersätze und die Aussetzungen im

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 13.1.1996, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 3.

Zusammenhang mit der als APIM bezeichneten Steuer in der am 31. Dezember 2000 erreichten Höhe beizubehalten wären.

4. Zollaussetzungen

4.1. Die Laufzeit der Verordnung (EWG) Nr. 3621/92 des Rates vom 14. Dezember 1992 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln und der Verordnung (EG) Nr. 527/96 des Rates vom 25. März 1996 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und zur schrittweisen Einführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln endet am 31. Dezember 2000. Die Geltungsdauer beider Verordnungen stützt sich auf die Übergangszeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91.

4.2. Im Oktober und November 2000 hat die spanische Regierung beantragt, die Aussetzungen der Zölle für die Kanarischen Inseln über das Jahr 2000 hinaus aufrecht zu erhalten, und zur Begründung ihres Antrags entsprechende Unterlagen beigefügt.

4.3. Zur Bearbeitung des Antrags der spanischen Regierung und weil keine ausreichende Zeit für die Bewertung der beigebrachten Unterlagen und zur Prüfung der Frage gegeben war, ob die Beibehaltung der Maßnahmen gerechtfertigt ist, erscheint es zweckmäßig, die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3621/92 und (EG) Nr. 527/96 des Rates zu verlängern, um die Kontinuität der Maßnahmen zu gewährleisten.

4.4. Zur Verlängerung beider Verordnungen ist es rechtlich notwendig, zunächst Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates zu ändern, um die Übergangszeit zu verlängern.

5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln Stellung zu nehmen.

5.2. Der Ausschuss erkennt einmal mehr an, dass die Gebiete der Europäischen Union in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken verdienen.

5.3. Tatsache ist, dass sich die wirtschaftliche Lage der Kanarischen Inseln in den letzten Jahren sowohl absolut als auch relativ gesehen verbessert hat. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Kanaren und die übrigen Gebiete in äußerster Randlage strukturell und dauerhaft benachteiligt sind. Daher sind weiterhin Anstrengungen erforderlich, um die besondere Regelung, die für diese Gebiete gelten muss, aufrecht zu erhalten und ihre Einbindung in die Gemeinschaft, deren Teil sie sind, zu gerechten Bedingungen zu gewährleisten.

5.4. Der Ausschuss begrüßt deshalb die Zusage der Kommission, gemeinsam mit den spanischen Behörden jegliche Unterbrechung bestehender Regelungen zu vermeiden.

5.5. Da die Kommission zugesagt hat, jegliche Unterbrechung geltender Regelungen zu vermeiden, um die wirtschaftlichen Aktivitäten auf den Kanarischen Inseln nicht zu gefährden, empfiehlt der Ausschuss der Kommission, im Sinne einer größeren Rechtssicherheit für die verlängerte Übergangszeit genau anzugeben, welche Sätze im Jahr 2001 für die als APIM bezeichnete Steuer gelten sollen, und welche Sätze von der am 31. Dezember 2000 erreichten Höhe abweichen.

5.6. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Sätze der als APIM bezeichneten Steuer gegenwärtig zwischen 0 und 1,15 % liegen, wohingegen die Sätze anfangs zwischen 0,1 und 5 % lagen. Diese Höhe der Steuersätze ist unerheblich und nicht ausreichend für das Ziel, die sensiblen Bereiche der Wirtschaft der Kanaren zu schützen, wofür sie ursprünglich eingeführt wurden. Daher fordert der Ausschuss mit Nachdruck die umgehende Annahme einer Maßnahme, mit der die Senkung und völlige Aufhebung dieser Steuer ausgeglichen werden kann.

5.7. Der Ausschuss äußert vor diesem Hintergrund seine Zuversicht, dass der Abstimmungsprozess zwischen der Kommission und den spanischen Behörden sowohl zu der neuen Steuerart (AIEM) als auch zur Beibehaltung der Zollaussetzungen auf den Kanarischen Inseln über das Jahr 2000 hinaus positiv verläuft und in Kürze die Annahme beider Maßnahmen ermöglicht, die durch Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag eindeutig gestützt und begründet sind.

5.8. Der Ausschuss akzeptiert deshalb die Argumente, die für die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 zum Zwecke der Verlängerung der in dieser Verordnung festgelegten Übergangszeit vorgebracht wurden.

Brüssel, den 1. März 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gemeinsame Fischereipolitik“

(2001/C 139/18)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 13. Juli 2000 gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. Februar 2001 an. Berichterstatter war Herr Chagas.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 379. Plenartagung am 28. Februar 2001 und 1. März 2001 (Sitzung vom 1. März) mit 57 gegen 5 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Eingangs sei daran erinnert, dass der Erfolg der Gemeinsamen Fischereipolitik von verschiedenen Faktoren abhängt: dem Gleichgewicht zwischen Ressourcen und Fischereiaufwand, einem hohen Maß an Transparenz bei der Festlegung und Durchführung der Politik, einer gewissen Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen, der Steigerung der Effizienz der Kontrollen, einer wirklichen Beteiligung der Betroffenen, der Lösung der mit der Umstrukturierung des Sektors und der Reduzierung der Fangkapazitäten einhergehenden sozialen Probleme.

1.2. Man sollte nicht aus den Augen verlieren, dass das Hauptziel der Gemeinsamen Fischereipolitik darin besteht, die Lebensfähigkeit des Sektors zu gewährleisten und die Einkommen der in diesem Sektor Beschäftigten zu verbessern, was nur möglich ist, wenn die Nachhaltigkeit der Fischereitigkeiten sichergestellt wird.

2. Eine vernünftige und nachhaltige Politik zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen

a) Aufgrund des generellen Zustands der Bestände ist die Erhaltung der Fischereiresourcen in den Gewässern der EU-Mitgliedstaaten angesichts der Überfischung und der Notwendigkeit des Schutzes der am stärksten vom Aussterben bedrohten Arten nicht länger nur ein Ziel, sondern eine absolute Priorität. Dieser Priorität muss daher von allen — den Gemeinschaftsinstitutionen, den Mitgliedstaaten und dem gesamten Fischereisektor — Rechnung getragen werden, da sie die Ausgangsbasis für die Stabilität und Nachhaltigkeit der Fischereitigkeiten und das Überleben eines für zahlreiche Regionen der Gemeinschaft wichtigen Wirtschaftszweigs ist.

b) Im Zusammenhang mit der Abnahme der Fischereiresourcen muss auch auf den sehr wichtigen Punkt hingewiesen werden, dass die Fänge nicht nur für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Über 1/3 der weltweiten Fänge (30 Mio. Tonnen Fisch) sind für die Produktion von Fischmehl bestimmt. Diese Industrie ist für die gegenwärtige generelle Verknappung der Ressource mitverantwortlich. Obwohl diese Wirtschaftstätigkeit in der EU klar abgegrenzt und von geringer Bedeutung ist,

weil sie sich weitgehend auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, stellt sich die legitime Frage nach ihren tatsächlichen Auswirkungen auf andere im gleichen Lebensraum vertretene Arten. Die Kommission sollte dieser Frage mit wissenschaftlicher Unterstützung nachgehen.

2.1. Zwölf-Meilen-Zone

2.1.1. Bei der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik ist dies eine zentrale Frage, die eindeutig geklärt werden muss, bevor der Rechtsrahmen und die Leitparameter für die Entwicklung dieses Sektors abgesteckt werden können. Der WSA hat betont⁽¹⁾, dass die seit 1972 geltende Ausnahme von der Freiheit des Zugangs zu den Küstengewässern im Rahmen eines weitreichenden Konsenses auf der Ebene der Mitgliedstaaten und des Fischereisektors selbst immer wieder verlängert wurde.

2.1.2. Wird ab 2002 der Grundsatz der Gleichheit des Zugangs zu den Gewässern angewandt, so würde dies zu schwerwiegenden Störungen führen, deren politische wie auch wirtschaftliche und soziale Folgen nicht abzusehen sind.

2.1.3. Angesichts der Störungen, die die Anwendung einer solchen Maßnahme im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge bestimmter Küstengebiete der Europäischen Union, und zwar vor allem in den am stärksten von der Fischerei abhängigen Regionen, verursachen könnte, empfiehlt der Ausschuss, zum Schutz der traditionellen Fangtätigkeiten der Küstenbevölkerung die Beschränkung des Zugangs zur 12-Meilen-Zone beizubehalten und die derzeitige Ausnahmeregelung langfristig festzuschreiben.

2.2. Zugang zur Nordsee

Nach den Bestimmungen der Beitrittsverträge endet die Beschränkung des Zugangs am 31. Dezember 2002. Da der Zugang zu den meisten Beständen bereits klar abgegrenzt und geregelt ist, müssen die Fischereifahrzeuge Finnlands, Portugals, Schwedens und Spaniens hinsichtlich des Zugangs zur Nordsee denen der übrigen EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 268 vom 19.9.2000, S. 39-41.

2.3. TAC und Quoten

2.3.1. Trotz seiner Unzulänglichkeiten gibt es keine glaubwürdige Alternative zu dem derzeitigen System für die Regelung der Fangtätigkeit, das darin besteht, zulässige Gesamtfangmengen (TAC) festzulegen, die dann in Form von Quoten unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

2.3.2. Der Ausschuss bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Politik zur Anpassung der Fangkapazitäten an die verfügbaren Ressourcen weiterhin von diesem System der TAC und Quoten, das allerdings zu verbessern ist, flankiert werden sollte. Die Einhaltung der festgelegten TAC und Quoten muss gewährleistet werden.

2.3.3. In diesem Sinne könnte ein Mehrjahresansatz für die Festlegung der TAC größere Stabilität bei der Bewirtschaftung des Fischereiaufwands bewirken, obgleich es — wie die TAC- und Quotenvorschläge der Kommission für 2001 erkennen lassen — notwendig ist, den Zustand der Bestände genauer zu überwachen, um drastische Reduzierungen der TAC mit den damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu vermeiden.

2.3.4. Die Kenntnis des Umfangs und der Entwicklung der wirtschaftlich genutzten Populationen in den Gemeinschaftsgewässern ist von höchster Wichtigkeit und eine Grundvoraussetzung für die gesamte Ausrichtung der politischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Meeresressourcen.

2.3.5. Den Gutachten des wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses (STEF) und den Empfehlungen der internationalen Organisationen wäre es nur zuträglich, wenn sie sich durch große wissenschaftliche Genauigkeit auszeichnen und eine Untersuchung der biologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte umfassen würden, da diese die Grundlage für die Festlegung der TAC bilden. Andererseits werden der Arbeit des STEFC stets Grenzen gesetzt sein, solange in seine Gutachten über den Rat „Verbesserungen und Anpassungen“ oder sonstige „Erwägungen“ zur Änderung der Daten einfließen.

2.3.6. Die Höhe der TAC wird unter diesen Umständen eher durch politische denn wissenschaftliche Erwägungen bestimmt.

2.3.7. Der Ausschuss ist mit einer solchen Vorgehensweise nicht einverstanden. Er ist überdies der Auffassung, dass zur Gewinnung genauerer Erkenntnisse mehr Gelder in die einschlägige Forschung fließen müssen, so dass der Bedeutung, die die Forschung für eine nachhaltige Fischereitätigkeit der Gemeinschaft hat, Rechnung getragen wird.

2.3.8. Im Rahmen einer angemessenen und vernünftigen Bewirtschaftung der Ressourcen müssen auch Maßnahmen vorgesehen werden, die ein Reagieren auf eine eventuelle Verlagerung der Fangtätigkeit auf Arten, die keinen Quotenregelungen unterliegen, ermöglichen, um der Überfischung einen Riegel vorzuschieben.

2.4. Relative Stabilität

2.4.1. Das Prinzip der ausgewogenen Aufteilung der verfügbaren Ressourcen, mit dem die ausgewogene Bewirtschaftung der Meeresressourcen und die Stabilität der Fischereitätigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt werden soll, muss gewahrt werden.

2.4.2. Der Ausschuss betont erneut, dass dieses Prinzip mit den Änderungen und Anpassungen, die durch die Entwicklung der Lage seit 1983 im Großen und Ganzen zu rechtfertigen sind, beibehalten werden muss.

2.5. Strukturmaßnahmen

2.5.1. Die strukturpolitischen Maßnahmen scheinen angesichts der nach wie vor bestehenden Überkapazitäten nicht von sehr großem Erfolg gekrönt zu sein.

2.5.2. Die diesbezüglichen Bemühungen müssen auch mit dem Blick auf die Notwendigkeit fortgesetzt werden, die Erneuerung und Modernisierung der Gemeinschaftsflotte voranzutreiben, wobei die Qualität der Bedingungen für die Aufbereitung des Fangs sowie die Verbesserung der Lebensqualität an Bord und der Sicherheit der Besatzungen im Vordergrund stehen muss. Hierzu sollte das Konzept der Kapazität dahingehend neu definiert werden, dass nicht mehr nur die Gesamttonnage der Flotte und die Motorleistung berücksichtigt wird, sondern zwischen aktiver Kapazität, die zu Fischereiaufwand führt, und passiver Kapazität, die diesbezüglich keine Auswirkungen hat, unterschieden wird⁽¹⁾. Dadurch könnte eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen und der Sicherheit an Bord ermöglicht werden.

2.6. Mehrjährige Ausrichtungsprogramme (MAP)

2.6.1. Die MAP gehören ebenso wie die TAC und Quoten zu dem Paket von Maßnahmen, mit denen die Auswirkungen der Überfischung und die Gefahr der Dezimierung bestimmter Arten eingedämmt werden sollen. Die Anstrengungen zur weiteren Senkung des Fischereiaufwands im Rahmen der laufenden Programme scheinen nicht sehr erfolgreich gewesen zu sein, wie dem Zwischenbericht der Kommission⁽²⁾ zu entnehmen ist. Die Hauptursache scheint zu sein, dass im

⁽¹⁾ Nicht jede Erhöhung der Tonnage eines Schiffes ist unbedingt gleichbedeutend mit einer Erhöhung seiner Fangkapazität. Eine Erhöhung der Tonnage eines Schiffes, die nicht der Steigerung der Fangkapazität, sondern lediglich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen dient, darf daher nicht zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung führen.

⁽²⁾ KOM(2000) 272 endg.

Rahmen dieser Vierten mehrjährigen Ausrichtungsprogramme die tatsächliche Reduzierung der Kapazitäten in einigen Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend war. Es sollte eine angemessenere Form und ein klarer Bezugsrahmen gefunden werden, um kohärente, für alle verbindliche Maßnahmen festzulegen, durch die diese Programme zu einem auch tatsächlich wirkungsvollen Instrument der Bewirtschaftung werden können. Für Zuwiderhandlungen müssen Sanktionen festgelegt werden, die auch wirklich abschrecken.

2.6.2. Niemand bestreitet, dass die Bestände stark abgefischt sind und dies hohe Einkommensausfälle sowohl für die Reeder als auch die Fischer zur Folge haben könnte. Deshalb sind bei Anpassungen oder Reduzierungen der Flotte soziale und wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen vollauf gerechtfertigt.

2.7. Technische Maßnahmen

2.7.1. Trotz der Probleme bei der Regelung mittels technischer Maßnahmen gibt es weiterhin einen gewissen Spielraum für Fortschritte, der genutzt werden kann, sofern der entsprechende politische Wille vorhanden ist und die Forschung — z. B. in Richtung selektiverer Fanggeräte — unterstützt wird.

2.7.2. Die Berufsverbände des Fischereisektors — insbesondere diejenigen, die am längsten bestehen und diesen Sektor und seine Fangtechniken genauestens kennen — können hierbei eine große Hilfe sein.

2.8. Kontrolle

2.8.1. So perfekt das institutionelle Gefüge und das Regelwerk auch sein mögen, muss doch in jedem Fall darauf geachtet werden, wie die Praxis aussieht. Die Tatsache, dass wir über die erforderlichen Rechtsinstrumente für die Probleme im Fischereisektor verfügen, hilft nichts, wenn diese Instrumente nicht auch angewandt werden. Die Überwachung der durch Vorschriften geregelten Fischereitätigkeiten ist der Schlüssel zur Gewährleistung einer angemessenen Bewirtschaftung der Ressourcen. Es ist nicht miteinander zu vereinbaren, dass das Regelwerk auf Gemeinschaftsebene festgelegt wird, die Kontrolle jedoch nationalen Behörden obliegt, und solange dieses Problem nicht gelöst ist, werden der Gemeinsamen Fischereipolitik stets Grenzen gesetzt sein.

2.8.2. Trotz aller bisherigen Bemühungen bestehen sowohl im Hinblick auf die Rechtsvorschriften als auch bei der Kontrolle de facto weiterhin Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Das alte Problem, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht nur unterschiedliche Sanktionen vorgesehen sind, sondern diese auch unterschiedlich gehandhabt werden, ist ebenfalls noch nicht ausgeräumt.

2.8.3. Die Kontrollbefugnisse der Kommission sind immer noch zu begrenzt, um eine größtmögliche Effizienz und einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu gewährleisten.

2.8.4. Ohne gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, mit denen die Sanktionen wie auch die Kriterien für ihre Anwendung vereinheitlicht werden, ist die Kontrollpolitik nur schwer umzusetzen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, in dieser Richtung tätig zu werden.

2.9. Forschung und Entwicklung

2.9.1. Eine wirkungsvolle Politik zur Bewirtschaftung der Meeresressourcen ist nur möglich, wenn sie sich auf eine genaue Kenntnis der Bestandsgröße und der Entwicklung der in den Gemeinschaftsgewässern gefischten Arten stützt.

2.9.2. Eine umfassende Forschungs- und Entwicklungspolitik muss die Grundlage für eine vernünftigeren, effizienteren und in sich stimmigere Nutzung der Meeresressourcen bilden.

2.9.3. Der Bedeutung der Forschung für die Zukunft, für die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit der GFP muss Rechnung getragen werden, indem die hierfür bereitgestellten Mittel aufgestockt werden.

2.10. Erhaltung der Meeresumwelt

2.10.1. Es setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass das Meer ein empfindliches Ökosystem und die Qualität der Meeresumwelt ein wesentlicher Faktor für die Stabilität nicht nur des Fischereisektors, sondern auch aller anderen vom Meer abhängigen Wirtschaftszweige ist.

2.10.2. Die Fischerei ist auf biologische Gegebenheiten angewiesen, die sehr stark durch Umweltfaktoren beeinflusst werden. In Bezug auf die Fischerei herrscht heutzutage Übereinstimmung darüber, dass die Umweltqualität die Entwicklungsfähigkeit von Lebewesen wie auch ihre Verwertbarkeit für die menschliche Ernährung unmittelbar beeinflusst. Der Gehalt an gelöstem Sauerstoff und Nährstoffen, die Verunreinigung durch chemische Schadstoffe, Nuklearabfälle und pathogene Mikroorganismen wie auch bestimmte Fehler beim Umweltschutz in den Küstengebieten haben enormen Einfluss auf die Ökosysteme und die Qualität der Gewässer. Leider gibt es unzählige Beispiele dafür, dass das Meer als Müllkippe betrachtet wird und sich zu einem Sammelbecken für Verschmutzungen aller Art entwickelt. Selbst in der EU gibt es noch Einstellungen und Praktiken, die die Meeresumwelt beeinträchtigen und die Arten schädigen. Auch in diesem Bereich müsste das Verursacherprinzip angewandt und demzufolge den Geschädigten Schadensersatz geleistet werden.

2.10.3. Es ist notwendig, gezielte Forschungsarbeiten und Studien über die Auswirkungen der Verschmutzung, des Klimas und der Luftqualität auf die Meeresumwelt durchzuführen und spürbare Fortschritte im Sinne eines integrierten Küstenzonenmanagements dahingehend zu erzielen, dass bewährte Umweltpraktiken angewandt werden.

3. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

3.1. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

3.1.1. Um neue Ansätze für die Steigerung der Produktivität, die Verbesserung der Lebensbedingungen der Fischer oder sonstiger Aspekte in diesem Sektor zu ermöglichen, muss das derzeitige Ungleichgewicht zwischen verfügbaren Ressourcen und vorhandenen Kapazitäten beseitigt werden.

3.1.2. Die Fischerei und die gesamte ihr vor- und nachgelagerte Wirtschaftstätigkeit ist für die Regionen, in denen sie betrieben wird, weitaus wichtiger, als ihr prozentualer Anteil am BIP erkennen lässt.

3.1.3. Sie ist der Lebensnerv dieser Regionen, von dem die Entwicklung verschiedener Formen von Gemeinwesen abhängt, die für das soziale Gleichgewicht und die Gestaltung der Zukunft des Gebiets eine wichtige Rolle spielen, deren wirtschaftliche Bedeutung sich aber nur schwer in Zahlen ausdrücken lässt.

3.1.4. Einer Revision der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU oder diesbezüglichen Änderungsvorschlägen müssen stets gezielte Studien und Untersuchungen vorausgehen, bei denen die Auswirkungen auf die Lage dieses Sektors in den einzelnen Mitgliedstaaten und insbesondere in den am stärksten von der Fischerei abhängigen Regionen berücksichtigt werden. Die am stärksten betroffenen Regionen müssen dabei unterstützt werden, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern oder eine Umstrukturierung des Sektors einzuleiten.

3.1.5. Die Gemeinsame Fischereipolitik muss in die Anstrengungen zur Gewährleistung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts voll einbezogen werden, indem durch entsprechende Anpassungen die erforderlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Arbeitsplätze, die Förderung der lokalen Produktion, die Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung und die Sicherstellung der Versorgung geschaffen werden.

3.1.6. Die Küstenfischerei, deren soziale Rolle offensichtlicher ist und die die lokale wirtschaftliche Dynamik in den Küstengebieten garantiert und stabilisiert, muss im Rahmen der GFP stärker unterstützt werden.

3.2. Sozialpolitik

3.2.1. Die notwendigen Umstrukturierungen und die Einschnitte, die in sämtlichen Mitgliedstaaten zur Anpassung der Flotten an die vorhandenen Bestände vorgenommen werden müssen, müssen durch eine aktive Sozialpolitik flankiert werden.

3.2.2. Diese Politik muss über wirtschaftliche und soziale Begleitmaßnahmen die Abwrackung von Fischereifahrzeugen und den Abgang von Personal unterstützen, gleichzeitig aber dafür sorgen, dass die Abgänge durch vorgezogenen Ruhestand durch neue, jüngere Erwerbstätige ausgeglichen werden.

3.2.3. Das Programm „PESCA“ war in der Praxis kein großer Erfolg. Der Ausschuss ist aber dennoch der Auffassung, dass ein spezifisches sozialpolitisches Instrument für diesen Sektor beibehalten werden muss.

3.3. Gesundheit und Sicherheit

3.3.1. Arbeitsbedingungen

3.3.1.1. Die Gemeinschaftsvorschriften über die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsumwelt sind nur in geringem Maße auf den Fischereisektor zugeschnitten. Andererseits ist die Fischerei eine der gefährlichsten Tätigkeiten in Europa.

3.3.1.2. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass Mindestnormen für die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen festgelegt werden müssen, u. a. Grenzwerte für Lärm und Vibration, Anforderungen an die Unterbringung sowie Auflagen für die sachgemäße Bedienung der Fanggeräte.

3.3.2. Konstruktion und Ausstattung von Fischereifahrzeugen

Durch die Einführung von für alle Fischereifahrzeuge geltenden Mindestsicherheitsstandards und von Mindestanforderungen für Sicherheitseinrichtungen könnte die Zahl der Unfälle im Fischereisektor beträchtlich gesenkt werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, dass das Protokoll von Torremolinos aus dem Jahr 1997 von sämtlichen Mitgliedstaaten unterzeichnet wird und auf der Grundlage dieses Protokolls gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erlassen werden, die für sämtliche Fischereifahrzeuge unabhängig von ihrer Größe gelten.

3.3.3. Ausbildung und Befähigungszeugnisse

3.3.3.1. Das Fehlen von Mindestnormen für die Sicherheitsausbildung sämtlicher Besatzungsmitglieder von Fischereifahrzeugen ist eine weitere Ursache für die zahlreichen Unfälle, die durch eine bessere Schulung in Sicherheitstechniken und -verfahren vermieden werden könnten.

3.3.3.2. Der Ausschuss hält es für dringend notwendig, in der EU derartige Ausbildungsanforderungen einzuführen. Daher sollte als vorrangiges Ziel angestrebt werden, dass sämtliche Mitgliedstaaten das STCW-F-Übereinkommen (1995)⁽¹⁾ über Mindestnormen für die Ausbildung von Seeleuten ratifizieren und umsetzen.

3.3.4. Nachwuchsprobleme und Beschäftigung

3.3.4.1. In vielen Regionen, die von der Fischerei abhängig sind und in diesem Sektor auf eine lange Tradition zurückblicken können, wird es immer schwieriger, Nachwuchs zu finden. Nach Ansicht des Ausschusses kann dieser Sektor für junge Fischer dann attraktiver werden, wenn es neben der Gewährleistung eines angemessenen Verdienstes auch gelingt, in die Sicherheit und die Erfüllung der internationalen Normen zu investieren und die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord zu verbessern. Die Beihilfen und Anreize für die Modernisierung der Flotten müssen so konzipiert werden, dass sie zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen.

3.3.4.2. Die jüngste Krise, die durch den ungewöhnlichen Anstieg der Kraftstoffpreise ausgelöst wurde, hat auch deutlich gemacht, dass über einige Formen der Entlohnung im Fischereisektor nachgedacht werden muss, da auch dieser Faktor potentielle Kandidaten abschreckt. Bei einigen in diesem Sektor weit verbreiteten Entlohnungspraktiken wird ein derartiger Preisanstieg direkt in die Lohnberechnung mit einbezogen, was für das Einkommen vieler Fischer schwerwiegende Folgen hat.

3.3.4.3. Der Ausschuss empfiehlt den Sozialpartnern, sich insbesondere auf einzelstaatlicher Ebene um die Lösung dieses Problems zu bemühen und mehr Stabilität bei den Einkommen zu schaffen, was sich auch positiv auf die Attraktivität des Sektors für neue Arbeitskräfte auswirken dürfte.

3.4. Gemeinsame Marktorganisation

3.4.1. Die GMO ist ein Instrument der Gemeinsamen Fischereipolitik, das mit Blick auf eine integrierte Entwicklung des Sektors mit den anderen Instrumenten abgestimmt werden muss.

3.4.2. Der Ausschuss hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass mit der Sicherstellung der Lebensfähigkeit dieses Sektors, der für die Wirtschaft und die Dynamik bestimmter Regionen und damit für die dortige Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, gleichzeitig auch das Überleben und die Wettbewerbsfähigkeit einer Produktion ermöglicht wird, deren Erzeugnisse aufgrund ihres Nährwertgehalts für eine gute und ausgewogene Ernährung immer nachdrücklicher empfohlen werden.

3.4.3. Es muss verstärkt darauf geachtet werden, dass die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation entbürokratisiert werden und in eine Qualitätspolitik sowie diejenigen Faktoren investiert wird, durch die mit Fischereierzeugnissen ein echter Mehrwert erzielt werden kann.

3.4.4. Die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes zum Ausgleich des Defizits an Fischereierzeugnissen muss unter optimalen Bedingungen garantiert werden, um gravierende Nachteile für die Verbraucher wie auch einen wichtigen Teil der Fischereiwirtschaft zu vermeiden.

3.4.5. Bei der Sicherstellung der Versorgung über Fänge aus Drittländergewässern und über die Einfuhr von Fisch muss jedoch unbedingt auf die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, der einschlägigen internationalen Vorschriften und der ordnungsgemäßen Verfahrensweisen bei der Fischereitätigkeit geachtet werden.

3.4.6. Bei Erzeugnissen aus Drittländern, die im Binnenmarkt den heimischen Erzeugnissen Konkurrenz machen, werden die Rechtsvorschriften jedoch nicht immer eingehalten. Der Ausschuss weist nochmals darauf hin, dass es bei der Einfuhr und bei Anlandungen durch Fischereifahrzeuge, die unter einer Drittlands- bzw. unter einer Billigflagge fahren, notwendig ist, die Einhaltung der Rechtsvorschriften unionsweit strenger zu kontrollieren.

3.4.7. Die Einführung einer Etikettierung für Fischereiprodukte, mit der ordnungsgemäße Verfahrensweisen bei der Fischereitätigkeit sowie die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bescheinigt werden, könnte dem Verbraucher die Gewähr dafür bieten, dass er ein gesundes Produkt aus vorschriftsmäßigem Fang erwirbt.

4. Internationale Dimension

4.1. Fischereiabkommen mit Drittländern

4.1.1. Mit Hilfe dieser Fischereiabkommen kann die EU ihr chronisches Versorgungsdefizit bei Fischereierzeugnissen verringern und dabei die Weiterführung der traditionellen Tätigkeiten der Gemeinschaftsflotte ermöglichen.

⁽¹⁾ Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-F/1995).

4.1.2. Auf diese Weise konnte bisher das Gleichgewicht des Binnenmarktes im Großen und Ganzen gewährleistet und in gewissem Umfang auch die unverzichtbare Stabilität der Einkommen der Fischer sichergestellt werden.

4.1.3. Bei der Verlängerung der Abkommen muss jedoch angesichts der jüngsten Entwicklungen gründlich nachgedacht werden. Bestehende Abkommen sollten verlängert werden, wie dies bei dem Abkommen mit dem Königreich Marokko der Fall ist, und das vorhandene Instrumentarium sollte durch den Abschluss neuer Abkommen ergänzt werden.

4.1.4. In jedem Fall muss — im Hinblick sowohl auf die Beschäftigung als auch die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes — wann immer möglich den sogenannten Abkommen der ersten Generation Vorrang eingeräumt werden.

4.1.5. Zum anderen muss die EU bei den Abkommen mit Drittländern, und zwar insbesondere bei den sogenannten Abkommen der zweiten Generation, darauf achten, dass sie einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Fischer wie auch der Bevölkerung dieser Länder förderlich sind. Das IAO-Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit muss in sämtliche neuen Abkommen mit aufgenommen werden.

4.2. *Illegale, nicht durch Vorschriften geregelte und nicht angemeldete Fischereitätigkeit*

4.2.1. Der illegalen, nicht durch Vorschriften geregelten und nicht angemeldeten Fangtätigkeit widmen mittlerweile verschiedene internationale Organisationen ihre Aufmerksamkeit. Als Ergebnis dieser Arbeiten haben die Vereinten Nationen und die FAO verschiedene internationale Kodizes und Abkommen angenommen.

4.2.2. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Umsetzung dieser Abkommen ein entscheidender Schritt hin zu einer angemessenen Bewirtschaftung der Meeresressourcen ist, und empfiehlt, dass die Kommission ihre Unterzeichnung auf allen Ebenen fördern sollte.

4.2.3. Er vertritt außerdem die Auffassung, dass sich die Inspektionstätigkeit auch auf die im Protokoll von Torremolinos von 1997 und im STCW-F-Übereinkommen festgelegten Sicherheits- und Ausbildungsaspekte sowie die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Bewirtschaftung der Bestände und der einschlägigen internationalen Kodizes und Abkommen erstrecken sollte.

4.3. *Vertretung der EU in regionalen Fischereiorganisationen*

4.3.1. In diesem Bereich wäre es notwendig, die Rolle der Kommission zu stärken und ihr mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

4.3.2. Es könnte eine stärkere Einbeziehung der Berufsverbände des Fischereisektors und der Wirtschafts- und Sozialpartner erwogen werden, insbesondere durch ihre Beteiligung an der Vorbereitung der Treffen.

4.4. *Erweiterung der Europäischen Union*

4.4.1. Es ist von größter Wichtigkeit, die Sozialpartner bei den verschiedenen Aspekten der Verhandlungen hinzuzuziehen und die Auswirkungen der Erweiterung auf sämtliche Bereiche der GFP — insbesondere auf die Nutzung der Ressourcen und den Arbeitsmarkt — zu berücksichtigen.

4.4.2. Wie auch in den anderen Sektoren ist es unverzichtbar, dass die neuen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihres Beitritts den *acquis communautaire* in vollem Umfang übernommen haben, damit die Einhaltung der in der EU geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards gewährleistet ist.

5. **Entbürokratisierung der GFP**

Über das bereits Gesagte hinaus scheinen zwei Punkte für die Entbürokratisierung der GFP in ihren sämtlichen Teilbereichen extrem wichtig zu sein: zum einen die Stärkung der Rolle und der Befugnisse der Kommission, die die Interessen der EU am Besten vertreten kann, und zum andern — durch die Aufwertung der Rolle der lokalen Zusammenschlüsse von Fischern — die Schaffung der Voraussetzungen für ein stärker dezentralisiertes bzw. regionalisiertes Management bestimmter Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik.

6. **Schlussfolgerungen**

6.1. Bei der Betrachtung der GFP ist es unvermeidlich, Bilanz zu ziehen, unter Umständen Kritik an ihren Unzulänglichkeiten und Grenzen zu üben und vor allem auch Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen, um sie auf die Herausforderungen der nächsten Jahre vorzubereiten.

6.2. Damit diese Herausforderungen so gut wie möglich bewältigt und die festgestellten Unzulänglichkeiten beseitigt werden können, müssen sich alle — Berufsverbände, Wirtschafts- und Sozialpartner, Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsinstitutionen — mit viel Weitblick und Flexibilität darum bemühen, die bestmöglichen Lösungen für die bestehenden Probleme zu finden.

6.3. In jedem Fall ist es notwendig, eine genauere Kenntnis der Gegebenheiten in diesem Sektor zu gewinnen und die Rolle der Beteiligten und ihrer berufsständischen Organisationen zu stärken, da der Erfolg einer Fischereipolitik davon abhängt, dass ihre Ziele von den Reedern und Fischern mitgetragen werden.

6.4. Ihre Erfolgsaussichten sind umso größer, je mehr sie dazu beiträgt, die gemeinschaftlichen Ressourcen optimal auszuschöpfen, Mehrwert zu schaffen, die Lebensfähigkeit der

Unternehmen zu sichern sowie angemessene Einkommen und moderne Sozialbedingungen zu garantieren.

6.5. Mit großem Interesse wird das versprochene Grünbuch der Kommission erwartet, das Überlegungen und Vorschläge enthalten soll, die möglicherweise zu einer Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik führen könnten. Wie stets in der Vergangenheit wird der Ausschuss diese für die Zukunft des Sektors wichtige Debatte aufmerksam verfolgen und seine Stellungnahme dazu abgeben.

Brüssel, den 1. März 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS
